

FRIEDERIKE STAHLMANN



# ERFAHRUNGEN UND PERSPEKTIVEN ABGESCHOBENER AFGHANEN

IM KONTEXT AKTUELLER POLITISCHER  
UND WIRTSCHAFTLICHER ENTWICKLUNGEN  
AFGHANISTANS

Herausgegeben von Diakonie Deutschland, Brot für die Welt, Diakonie Hessen  
Juni 2021

## IMPRESSUM

Herausgegeben von:

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 65211 0  
flucht@diakonie.de

Brot für die Welt  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 65211 0  
kontakt@brot-fuer-die-welt.de

Diakonie Hessen  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.  
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 7947-0  
kontakt@diakonie-hessen.de

Titelfoto: Friederike Stahlmann, Kabul März 2020  
Layout und Gestaltung: Ole Kaleschke, Berlin

Diese Studie wird herausgegeben von

**Diakonie**   
Deutschland

**Brot**  
für die Welt

**Diakonie**   
Hessen

Mit freundlicher Unterstützung durch die

**Schöpflin** Stiftung:

# ERFAHRUNGEN UND PERSPEKTIVEN ABGESCHOBENER AFGHANEN IM KONTEXT AKTUELLER POLITISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER ENTWICKLUNGEN AFGHANISTANS

Autorin: Friederike Stahlmann (Universität Bern)<sup>1</sup>

## ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie dokumentiert den Verbleib und die Erfahrungen aus Deutschland abgeschobener Afghanen hinsichtlich Gewalterfahrungen, humanitärer Absicherung und Überlebensperspektiven. Durch quantitative und qualitative Methoden, darunter 292 an einem standardisierten Fragebogen orientierte, semistrukturierte Interviews, langfristige, wöchentliche Kontakte zu Abgeschobenen und einer Vielzahl informeller Gespräche, konnten so bis zum Ende des Erhebungszeitraums Ende November 2020 Informationen über die Erfahrungen von 113 der insgesamt 908 zwischen Dezember 2016 und März 2020 Abgeschobenen erhoben werden. Eine ergänzende knapp dreiwöchige Recherchereise nach Kabul im März 2020 ermöglichte zudem die Beobachtung der Ankunftssituation am Flughafen und neben dem persönlichen Kontakt mit Abgeschobenen auch Interviews mit Akteuren im Rückkehrmanagement.

Die Auswertung der Erfahrungen Abgeschobener zeigt, dass sie und ihre Angehörigen und UnterstützerInnen in Afghanistan allein aufgrund der Tatsache, dass sie in Europa waren, nicht nur durch die Taliban, sondern auch durch staatliche Akteure und das soziale Umfeld von Gewalt bedroht sind. Die quantitative Analyse belegt, dass von denjenigen, die länger als zwei Monate im Land waren und zu denen Informationen vorliegen, über 50 Prozent wegen ihres Aufenthalts in Europa von Gewalt gegen sie oder ihre Familien betroffen waren. So erlebten sie zum Beispiel von Seiten der Taliban aufgrund der Flucht nach Europa und dem damit unterstellten „Überlaufen“ zu ihren Gegnern Verfolgung. Verfolgung droht ihnen auch sowohl von ihren eigenen Familien als auch von der Öffentlichkeit, den Taliban und staatlichen Akteuren aufgrund angenommener oder tatsächlicher Normbrüche und Vergehen während der Zeit des Exils, einer mit dieser Zeit einhergegangenen „Verwestlichung“ und vermeintlicher Apostasie. Ein weiteres, erhebliches Gewaltrisiko besteht aufgrund der oft noch nicht bezahlten Schulden für die Finanzierung der Flucht nach Europa durch Kreditgeber. Die Annahme, dass Europa-Rückkehrer wohlhabend seien, erhöht zudem das Risiko krimineller Übergriffe, zu denen auch Erpressungen und Schutzgeldforderungen unter Androhung, sie an Verfolger zu verraten, gehören. Der soziale Ausschluss, dem sie aufgrund dieser Gefahren sowie der Stigmatisierung als „verwestlichte“, erfolglose Rückkehrer und vermeintliche Kriminelle ausgesetzt sind, erhöht zudem das Risiko, Opfer von allgemeiner Gewalt zu werden, von der über 60 Prozent der Abgeschobenen betroffen waren. Dazu gehören unter anderem Kampfhandlungen, Zwangsrekrutierung, Kriminalität und Weiterverfolgung in Fällen von Vorverfolgung. Insgesamt haben über 90 Prozent der Abgeschobenen nach der Rückkehr Gewalterfahrungen gemacht, obwohl die meisten derjenigen, deren Verbleib bekannt ist, mithilfe privater finanzieller Unterstützung aus Deutschland in der Lage waren, sich durch Verstecke weitgehend zu schützen, und schwere Gewalterfahrungen oft nicht dokumentierbar sind, weil der Kontakt abbricht. Es ist davon auszugehen, dass Abgeschobene, deren Erfahrungen nicht dokumentiert werden konnten, weil ihre Identität

<sup>1</sup> Die Autorin (M.A. Religionswissenschaft, MA International and Comparative Legal Studies/London) ist seit 2002 auf soziale, religiöse und rechtliche Fragen in Afghanistan spezialisiert und hat unter anderem im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung längerfristig in Afghanistan geforscht. Derzeit ist sie assoziierte Forscherin am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern und unter anderem für österreichische und deutsche Gerichte als Sachverständige zu Afghanistan tätig.

und Erfahrungen aufgrund mangelnder Unterstützung in Deutschland oder abgebrochenen Kontakts nicht bekannt sind, zu einem noch höheren Anteil von Gewalt betroffen sind. Straftäter sind hierbei nicht nur in besonderem Maße durch fehlende private Unterstützung, sondern zusätzlich durch eine erneute Sanktionierung ihrer Straftaten bedroht.

Die Analyse der Erfahrungen Abgeschobener zeigt zudem, dass das spezifische Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, und der weitgehende soziale Ausschluss auch die Hoffnungen der Abgeschobenen auf minimale Existenzsicherung zunichte machen. Angesichts der eskalierenden extremen Armut, von der schon vor dem wirtschaftlichen Einbruch durch die Corona-Pandemie 93 Prozent der Bevölkerung betroffen waren, wären derartige Hoffnungen auch nicht realistisch, wenn sie nicht von diesem besonderen Ausschluss betroffen wären. Dieser Ausschluss erhöht jedoch nicht nur alltägliche Kosten, sondern verstellt für viele Abgeschobene auch den Zugang zu medizinischer Versorgung, dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie Identitätsdokumenten, was ein eigenständiges Vulnerabilitätsmerkmal darstellt. Die wenigen Abgeschobenen, die Arbeit gefunden haben, konnten mit einer Ausnahme mit ihrem Einkommen nicht die lebensnotwendigsten Ausgaben bewältigen. Auch die zeitlich befristeten Teilfinanzierungen durch Rückkehrhilfen, zu denen effektiv nur wenige Rückkehrer Zugang haben, können an dieser Perspektiv- und Schutzlosigkeit nichts ändern. Straftäter, die ohnehin von besonderem sozialen Ausschluss betroffen sind, sind von Rückkehrhilfen grundsätzlich ausgeschlossen. Die hauptsächliche Finanzierungsquelle für alltägliche Ausgaben war daher für 75 Prozent der bekannten Abgeschobenen private, freiwillige Unterstützung aus dem Ausland. Auch diese Mittel genügen oft nicht für die Deckung der grundlegendsten Bedürfnisse. So hatten auch 13 der 18 Abgeschobenen, die zeitweise oder dauerhaft obdachlos waren, finanzielle Unterstützung aus Deutschland. Insbesondere eröffnet solche Unterstützung keine längerfristige Perspektive.

Auch die wenigen, die mittelfristige Unterstützung ihrer Familien haben, planen entweder ihre erneute Ausreise, oder gehören zu den knapp 69 Prozent, die schon wieder ausgereist sind – sei es per Visumsverfahren direkt nach Deutschland oder durch erneute Flucht. So plant derzeit nur einer der Abgeschobenen, zu denen diesbezüglich Informationen vorliegen, in Afghanistan zu bleiben, rund 27 Prozent sind wieder in Europa und rund 41 Prozent in Iran, Pakistan, Türkei und Indien. Die Verbliebenen planen entweder ihre Flucht oder eine Rückkehr nach Deutschland per Visumsverfahren. Selbst von denjenigen, die durch private Unterstützung aus Deutschland die Mittel für eine humanitäre Absicherung und gute Aussichten auf eine Rückkehr per Visumsverfahren haben, entscheiden sich manche aufgrund der drohenden Gewalt während der Dauer des Visumsverfahrens für eine erneute lebensgefährliche Flucht Richtung Europa. Für diejenigen, die weder dauerhaft unterstützungsfähige und -willige soziale Netzwerke in Afghanistan haben, noch die Chance auf eine Rückkehr per Visumsverfahren oder die Mittel für eine Flucht, bleiben als Überlebensstrategien in der Regel nur, sich den Kriegsparteien oder kriminellen Banden anzuschließen.

An dieser Perspektivlosigkeit wird angesichts eines bedingungslosen Abzugs der internationalen Truppen auch ein möglicher innerafghanischer Friedensvertrag nichts ändern. Nicht nur muss auch nach einem möglichen Vertragsschluss mit weiteren Kämpfen gerechnet werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass Investitionen in die Wirtschaft in einem Maße getätigt werden, dass sich die sozialen Sicherungssysteme mittelfristig erholen würden. Für die Lage Abgeschobener ist jedoch entscheidend, dass auch ein Friedensvertrag kein Ende der Verfolgung von Seiten der Taliban und aus dem sozialen Umfeld und somit kein Ende des lebensbedrohlichen sozialen Ausschlusses erwarten lässt.

## DANKSAGUNG

Mein Dank gilt zuerst und besonders den Abgeschobenen, die sich nicht nur die Zeit genommen haben an dieser Studie teilzunehmen, sondern auch einer Fremden gegenüber das Vertrauen aufgebracht haben, persönliche und oft riskante Auskünfte zu erteilen.

Dank gebührt auch den zahlreichen UnterstützerInnen Abgeschobener, die viel Zeit investiert haben, um Informationen über Abgeschobene zusammen zu stellen und den Kontakt zu ihnen zu vermitteln. Besonderer Dank gilt hierbei Abdul Ghafoor, Direktor von AMASO (Afghanistan Migrants Advice & Support Organization), ohne dessen Hilfe sehr viel weniger Fälle hätten dokumentiert werden können.

Mein Dank gilt auch jenen, die mir während meines Aufenthalts in Kabul im März 2020 die Gelegenheit zu ausführlichen Interviews und Hintergrundgesprächen gegeben haben: Christina Hiemstra (IOM, Projektleiterin – Reintegration and Development Assistance in Afghanistan/RADA), Abdullah Maleki (IOM, Programm Manager – Return, Reintegration and Resettlement), dem Team des Programms Migration und Entwicklung (PME)/Afghanistan der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), insbesondere Matthew Rodieck (Zentrumsleitung Afghanistan) und Ahmad Hussein (Nationaler Koordinator), sowie Nooria Farhangi (Afghanistan Center for Excellence (ACE), CEO) und Habiba Sarabi (ehem. Vizevorsitzende des High Peace Council), VertreterInnen von International Psychosocial Organisation (IPSO) und des afghanischen Ministeriums für Flüchtlinge und Rückkehr (MoRR).<sup>2</sup>

Dankbar bin ich auch dem Sicherheitsbeamten, der mich am 12.03.2020 frühmorgens auf das Gelände des Kabuler Flughafens gelassen und mir damit erlaubt hat, die Ankunft der Abgeschobenen zu beobachten.

Der Forschungsaufenthalt in Kabul wäre ohne die umfangreiche Unterstützung durch AMASO, die erneute Gastfreundschaft von OFARIN, die praktische Hilfe des Afghanistan Analysts Network (AAN) und die finanzielle Unterstützung der Diakonie Deutschland, der Diakonie Hessen, Brot für die Welt und der Schöpflin Stiftung nicht möglich gewesen. Für die Unterstützung bei der Erstellung des Textes geht mein Dank an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und das Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern, die Ludwig-Maximilians-Universität München und Prof. Dr. Martin Sökefeld, sowie Dr. Larissa Veters und Duška Roth. Zahlreichen LektorInnen danke ich für wertvolle Hinweise.

Danken möchte ich auch den vielen RichterInnen, RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die sich während der letzten Jahre bemüht haben, mir zu vermitteln, welche besonderen Fragen sich aus asylrechtlicher Sicht an eine Studie zu Rückkehrerfahrungen stellen.

---

<sup>2</sup> Die Namen der afghanischen VertreterInnen von IOM, GIZ/PME und ACE wurden durch Pseudonyme ersetzt.

## INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
Danksagung	5
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
I EINLEITUNG	10
1. Zielsetzung	10
2. Methodik	11
2.1 Identifizierung und Zugang	11
2.2 Datenerhebung	12
2.3 Antwortverzerrungen	14
2.4 Generalisierbarkeit	14
II GEFÄHRDUNGSLAGE	16
Zusammenfassung	16
Einleitung: Allgemeine Entwicklung der Gefährdungslage	17
1. Gefahren durch Kampfhandlungen	18
2. Verfolgung vermeintlicher Gegner im Krieg	21
3. Mangelnde Rechtsstaatlichkeit	26
3.1 Gewohnheitsrechtlich legitimierte Gewalt	26
3.2 Unvermögen und Korruption in der Strafverfolgung	30
4. Diskussion der Wahrscheinlichkeit von Gewalterfahrungen	32
4.1 Quantitative Auswertung der Gewalterfahrungen	33
4.2 Einschränkungen der Erfassung von Gewalterfahrungen	36
4.3 Diskussion der Generalisierbarkeit	38
III HUMANITÄRE LAGE	41
Zusammenfassung	41
Einleitung: Allgemeine Entwicklungen der humanitären Lage	42
1. Finanzieller Bedarf Abgeschobener	48
1.1 Transportkosten	49
1.2 Kleidung und Kommunikation	49
1.3 Unterkunft und Nahrungsmittel	50
1.4 Medizinische Versorgung	52
2. Familiäre Unterstützung	57
2.1 Grundvoraussetzungen: Bestehender Kontakt und Unterstützungsfähigkeit	58
2.2 Unterstützungsbereitschaft entfernterer Verwandter	60
2.3 Unterstützungsbereitschaft durch Kernfamilien	62
3. Humanitäre Hilfen und Rückkehrhilfen	66
3.1 Berücksichtigung der Abgeschobenen durch allgemeine Hilfsprogramme	67
3.2 Zugang zu und Reichweite von Rückkehrhilfen	69
4. Diskussion der Finanzierung des alltäglichen Bedarfs	77
4.1 Quantitative Auswertung: Finanzierung alltäglichen Bedarfs	78
4.2 Einschränkungen der Erfassung alltäglicher Finanzierung	81
4.3 Diskussion der Generalisierbarkeit	82

IV	AUSBLICK	83
	Zusammenfassung	84
1.	Perspektiven Abgeschobener	85
1.1	Erleben von Perspektivlosigkeit	85
1.2	Muster in Entscheidungen der Remigration	89
1.3	Diskussion der Generalisierbarkeit	94
2.	Hoffnung auf Besserung?	94
2.1	Hoffnung auf ein Ende der Kampfhandlungen	95
2.2	Hoffnung auf Schutz vor Machtmissbrauch und Entrechtung	97
2.3	Hoffnung auf eine Besserung der humanitären Lage?	100
	ANHANG	103
	Anhang I Literaturverzeichnis	103
	Anhang II Fragebogen (deutsche Version)	103

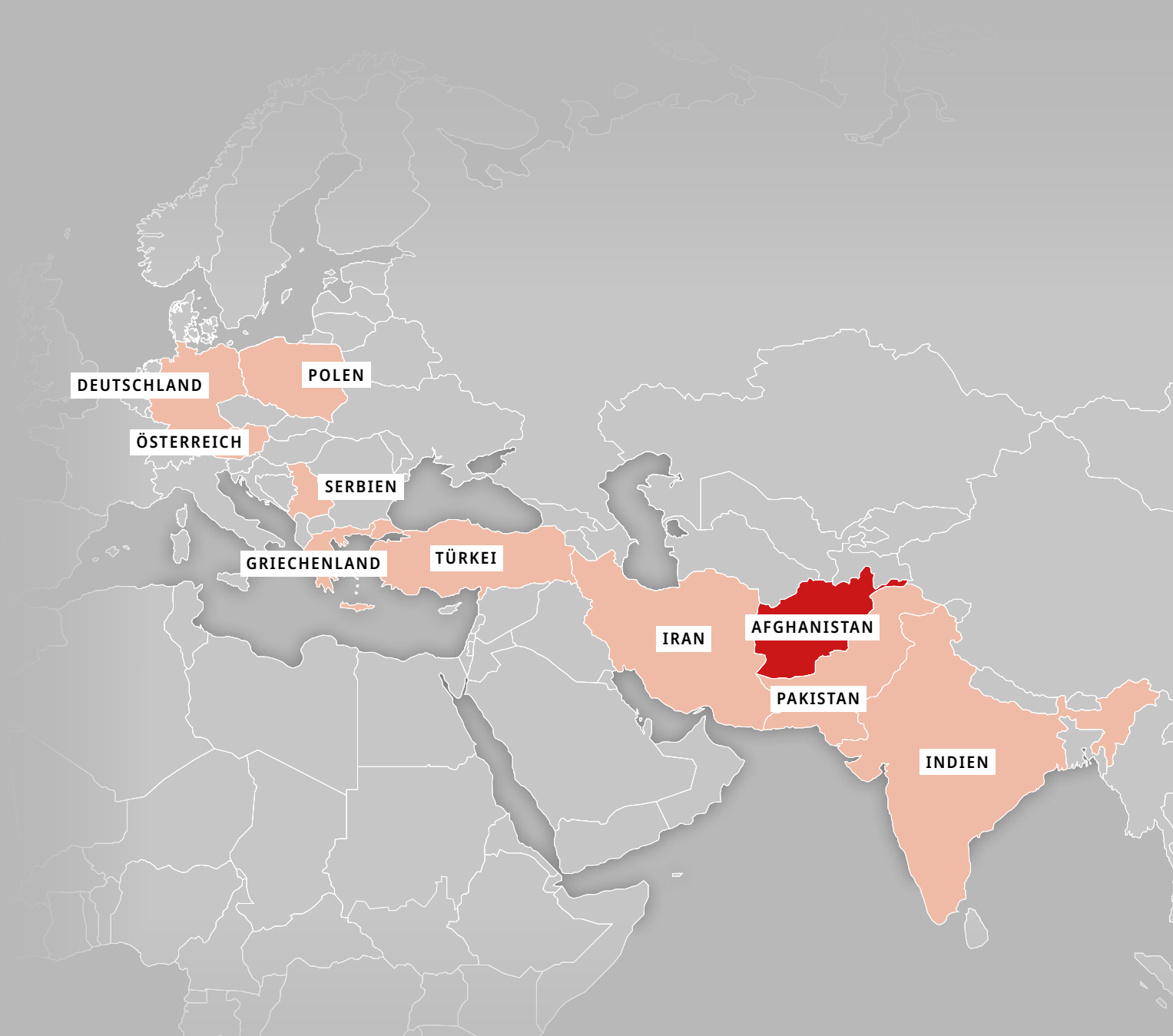
## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffene von Gewalterfahrungen	33
Tabelle 2:	Gewalterfahrungen aufgrund des Aufenthalts in Europa	34
Tabelle 3:	Gewalterfahrungen aufgrund allgemeiner Gewalt	35
Tabelle 4:	Unterkunftsvarianten	65
Tabelle 5:	Hauptsächliche Finanzierung des alltäglichen Bedarfs	81
Tabelle 6:	Weitere Migrationsgeschichte und -planung	93

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAN	Afghanistan Analysts Network
ACE	Afghanistan Center for Excellence
AHRDO	Afghanistan Human Rights and Democracy Organization
Afn	Afghani (afghan. Währung)
AMASO	Afghanistan Migrants Advice & Support Organization
ERRIN	European Return and Reintegration Network
GIZ/PME	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit/Programm Migration und Entwicklung
IDP	Internally Displaced Person
IOM	International Organization for Migration
IPSO	International Psychosocial Organisation
MSF	Médecins Sans Frontières
MoRR	Ministry of Refugees and Repatriation
SIGAR	Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction
OCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees





Länder, in denen sich zwischen Dezember 2016  
und März 2020 aus Deutschland nach Afghanistan  
Abgeschobene inzwischen aufhalten  
(Stand November 2020)

# I EINLEITUNG

## 1. ZIELSETZUNG

Wie auch viele andere europäische Länder führt Deutschland seit Dezember 2016 regelmäßige Sammelabschiebungen nach Afghanistan durch.<sup>3</sup> Die Frage, was dies in der Konsequenz für Betroffene bedeutet, prägt innenpolitische, entwicklungspolitische und asylrechtliche Debatten. Zwar gibt es eine große Zahl fundierter, umfangreicher Analysen zu den Herausforderungen und Bedrohungen, mit denen die afghanische Bevölkerung täglich konfrontiert ist, die auch Schlüsse auf die erwartbaren Erfahrungen Abgeschobener zulassen. Derartige Rückschlüsse haben jedoch insofern Grenzen, als dass sie keine Auskunft darüber geben können, ob und mit welchen Konsequenzen Abgeschobene aus Europa aufgrund ihres Aufenthalts in Europa in einer besonderen Lage sind. In allgemeinen Erhebungen, wie sie zu Fragen humanitärer Versorgung oder auch Erfahrungen mit Gewalt durchgeführt werden, werden Abgeschobene aus Europa jedoch schon deshalb nicht als eigenständige Gruppe geführt, weil sie zahlenmäßig zu wenige sind, um bezogen auf die Gesamtbevölkerung statistisch von Bedeutung zu sein. Dass es ein eigenständiges Sicherheitsrisiko darstellt und sich negativ auf die Chancen einer ökonomischen Existenzsicherung auswirkt Abgeschobener aus Europa zu sein, wurde durch bisherige Analysen und Einzelbeispiele dokumentiert.<sup>4</sup> Mit welcher Wahrscheinlichkeit Abgeschobene entsprechend der deutschen asylrechtlichen Bewertungsmaßstäbe von Gewalt und Verletzung betroffen sind, blieb dabei jedoch teilweise offen. Die vorliegende Studie hat zum Ziel, diese Lücke vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen so weit wie möglich zu schließen und dabei methodisch und inhaltlich auch den in der deutschen Asylrechtssprechung etablierten Bewertungsmaßstäben gerecht zu werden.<sup>5</sup> Da sich diese Studie auf Abgeschobene aus Deutschland bezieht, ist sie auf die Erfahrungen volljähriger Männer beschränkt. Daraus ergeben sich inhaltlich Schwerpunkte auf drei Bereiche: zum einen Gewalterfahrungen und die Frage, wie sich der Status Abgeschobener zu sein auf das Risiko auswirkt, Opfer von Gewalt zu werden; zum zweiten Fragen der humanitären Sicherung, zu denen die Chancen auf Unterstützung durch soziale Netzwerke gehören, der Zugang zu allgemeinen humanitären Hilfen oder Rückkehrhilfen, aber auch die Fragen, wovon Abgeschobene ihre Ausgaben bestreiten, wie sie unterkommen und welche Erfahrungen sie bei Bedarf medizinischer Versorgung machen. Daran anschließend stellt sich die Frage, welche Perspektiven Abgeschobene für sich sehen und ob es angesichts der derzeitigen Friedensverhandlungen Hinweise darauf gibt, dass politische oder ökonomische Veränderungen im Land die Perspektiven Abgeschobener verbessern könnten.

<sup>3</sup> Längere Unterbrechungen dieser in etwa monatlichen Sammelabschiebungen waren von Mai bis Juli 2017 sowie von April 2020 bis November 2020.

<sup>4</sup> Auswahl: AHRDO 2019, Amnesty International 28.08.2019, Asyls August 2017, Doherty 09.10.2014, Echavez et al. December 2014, Gladwell 2013, Gladwell/Elwyn/ UNHCR 2012, Oeppen/Majidi July 2015, Majidi/Hart 2016, Refugee Support Network April 2016, Schuster 08.11.2016, Schuster/Majidi 2013 und 2015

<sup>5</sup> Derartige Bewertungsmaßstäbe und -kriterien werden von Gerichten nicht einheitlich ausgelegt, weshalb eine Diskussion dieser Fragen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Doch soweit Maßstäbe und Kriterien in Urteilsbegründungen benannt werden, zeigen sich in der Anwendung europäischer Gesetze national divergierende Tendenzen bezüglich der Prüfmaßstäbe und -kriterien. (Vgl. ECRE 12.03.2021, UNHCR July 2011)

## 2. METHODIK

Die Herausforderungen in der Konzeptualisierung und Durchführung einer qualitativen und quantitativen Dokumentation der Erfahrungen Abgeschobener sind erheblich. Sie verlangt ein methodisches Vorgehen, das die Identifikation Abgeschobener und einen risikoarmen, vertrauensvollen Zugang zu ihnen über eine möglichst lange Dauer in den diversen Ländern ihres derzeitigen Aufenthalts sowie eine Benennung möglicher Antwortverzerrungen und eine Diskussion der Generalisierbarkeit der Ergebnisse erlaubt.

### 2.1 Identifizierung und Zugang

Zu den methodischen Hürden gehört die Schwierigkeit, Betroffene zu identifizieren und Zugang zu Informationen über ihre Erfahrungen nach der Abschiebung zu bekommen. Die Identifizierung ist unumgänglich, da Informationen über Abgeschobene in der quantitativen Dokumentation nur berücksichtigt werden können, wenn sichergestellt ist, dass es nicht zu einer doppelten Listung der Betroffenen kommt. Anonymisierte Schilderungen, wie etwa in journalistischer Berichterstattung, konnten daher aufgrund der fehlenden Identifizierung der Betroffenen oft nicht berücksichtigt werden. Durch eine Reihe früherer qualitativer Analysen, dokumentierter Einzelfälle sowie aus der explorativen qualitativen Phase der vorliegenden Untersuchung ist jedoch bekannt, dass es ein spezifisches Sicherheitsrisiko darstellt, als Abgeschobener aus Europa nach Afghanistan zurückgekehrt zu sein.<sup>6</sup> In sozialen Medien öffentlich nach Betroffenen zu suchen oder ohne vorherige Zustimmung direkt zu ihnen Kontakt aufzunehmen, würde daher die Abgeschobenen und ihre Familien oder UnterstützerInnen in Afghanistan in Gefahr bringen. Ethisch vertretbar war daher nur, über Unterstützungsgruppen wie auch bei öffentlichen Veranstaltungen per Schneeballsystem nach Kontaktpersonen zu suchen, die über Erfahrungen der Betroffenen berichten und deren Einwilligung zu einem direkten Kontakt erbitten können. Zudem habe ich AnwältInnen in Deutschland und Griechenland, die afghanische NGO AMASO (Afghanistan Migrants Advice and Support Organization), die RückkehrerInnen in Kabul berät, sowie Abgeschobene, zu denen bereits Kontakt bestand, gebeten, Kontakte zu weiteren Betroffenen zu vermitteln und die Dokumentation ihrer Erfahrungen zu unterstützen.

Eine Analyse der Erfahrungen Betroffener setzt zudem notwendigerweise Kontakt in Folge der Abschiebung voraus. Die Frage, ob und wie nach einer Abschiebung Leben in Afghanistan möglich ist und welche Risiken damit einhergehen, verlangt außerdem eine gewisse Dauer der Dokumentation und gewinnt an Aussagekraft, wenn Abgeschobene über einen längeren Zeitraum mehrfach befragt werden können. Nur weil beispielsweise jemand die bei dem ERRIN-Programm beantragten Mittel zur Unterstützung der Rückkehr nach sechs Monaten noch nicht erhalten hat, bedeutet dies nicht, dass sie nicht doch noch ausgezahlt werden. Und dass jemand sofort nach der Abschiebung in den Iran geflüchtet ist, bedeutet nicht, dass er nicht doch wieder nach Afghanistan abgeschoben wird und dort noch für die vorliegende Studie relevante Erfahrungen macht. Insbesondere aufgrund der geringen Zahl Abgeschobener, die im Land bleiben, und der großen Zahl der Kontaktabbrüche war die lange Dauer dieser Erhebung wichtig, um durch regelmäßige Nachfragen Entwicklungen und Veränderungen im Leben der Betroffenen nachvollziehen zu können.<sup>7</sup>

6 S. Kapitel II

7 Zu einem früheren Stand erhobene Daten wurden in Stahlmann 2019 veröffentlicht.

Neben der Identifizierung und der Möglichkeit von Kontakt nach der Abschiebung stellt notwendiges Vertrauen eine entscheidende Hürde für die Dokumentation von Erfahrungen dar. Auskünfte zu Sicherheitsrisiken und Gewalterfahrungen, der Reaktion der Familie auf die Rückkehr und persönliche Pläne für die Zukunft sind zutiefst persönlich, und es ist für die Abgeschobenen und auch deren Familien hoch riskant, wenn solche Angaben in die falschen Hände geraten. Diese Auskünfte in dem Wissen zu erteilen, dass die Teilnahme an dem Monitoring keinerlei finanziellen oder strategischen Vorteil bietet, stellt eine hohe Hürde dar und setzt immenses Vertrauen in einen angemessenen Umgang mit den Informationen voraus. Auch hierbei war die Vermittlung durch Kontaktpersonen und deren Vertrauen von großem Vorteil.

Diesen auf bestehenden persönlichen Beziehungen beruhenden Zugang habe ich auch gewählt, um dem Phänomen Rechnung zu tragen, dass viele Abgeschobene das Land sofort oder bald wieder verlassen.<sup>8</sup> Eine allein in Afghanistan durchgeführte Studie würde somit die Erfahrungen all jener ausschließen, die nicht im Land bleiben konnten oder wollten. Statt eines lokalen Zugangs auf persönliche Beziehungen zurückzugreifen, erlaubt, deren Erfahrungen zumindest nicht systematisch auszuschließen. Über NGOs Vermittlungspersonen in den jeweiligen Aufenthaltsorten zu finden, die Kontakt zu den Betroffenen herstellen könnten, ist jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. So war es zwar punktuell möglich, durch AnwältInnen in Griechenland Kontakt zu Abgeschobenen zu bekommen, in Iran, Pakistan und der Türkei war es jedoch schon aufgrund des meist illegalen Status der Betroffenen nicht möglich, solche Vermittlungspersonen zu finden.

Insgesamt konnte ich so bis zum Ende des Erhebungszeitraums Ende November 2020 Erfahrungen von 113 der 908<sup>9</sup> zwischen Dezember 2016 und März 2020 aus Deutschland nach Afghanistan Abgeschobenen dokumentieren, die sich nach letztem Stand in Afghanistan, Iran, Pakistan, Indien, Türkei, Griechenland, Serbien, Polen, Österreich oder auch wieder in Deutschland aufhielten.

## 2.2 Datenerhebung

Quantitative Erhebungen bauen notwendigerweise auf qualitativen Daten und Analysen auf. Ohne diese wäre es nicht möglich, der ethischen Verantwortung einer solchen Forschung gerecht zu werden und durch angemessene Schutzvorkehrungen bei der Erhebung der Daten und sachgerechter Anonymisierung zusätzliche Gefährdung für die Betroffenen zu vermeiden.<sup>10</sup> Auch die Entwicklung des standardisierten Fragebogens, der dieser Erhebung zugrunde liegt und den ich seit September 2018 systematisch eingesetzt habe,<sup>11</sup> wäre ohne qualitative Analysen im Vorfeld nicht möglich gewesen. So verlangt die Erstellung eines Fragebogens ein Grundverständnis für die Bandbreite der möglichen Gewalterfahrungen und Risiken und Chancen der Existenzsicherung, um die tatsächlich vorkommenden Varianten systematisch zu erfassen. Insbesondere Auskünfte zu Phänomenen, die von Betroffenen als so alltäglich wahrgenommen werden, dass sie als nicht

8 Vgl. CMI 2016: 75, Gladwell September 2013: 63, Majidi/Hart 2016: 37, Refugee Support Network April 2016: 51, Schuster/Majidi 2013 und 2015. Schon eine Studie von 2009 – unter deutlich besseren ökonomischen Rahmenbedingungen und bei einem sehr viel niedrigeren Gewaltniveau – kam zu dem Ergebnis, dass 74 Prozent der Rückkehrer aus Großbritannien planten, das Land wieder zu verlassen, wobei der Anteil der Abgeschobenen mit 80 Prozent etwas höher war als der der freiwilligen Rückkehrer mit 68 Prozent. (Majidi November 2017: 17)

9 Um die Auswirkungen der Absprachen zwischen der afghanischen und deutschen Regierung bezüglich der gesundheitlichen Voraussetzungen von Abschiebungen diskutieren zu können, wurden auch die zwei Abgeschobenen berücksichtigt, deren Aufnahme die afghanische Regierung bei Ankunft in Kabul verweigert hat und die gleich wieder zurückgefliegen wurden. Da sich die Erhebung zudem auf Afghanen beschränkt, ist einer der Abgeschobenen, der kein Afghane ist und mit einem späteren Flug deshalb zurück nach Deutschland geholt wurde, hier nicht berücksichtigt. In der Summe ist dies somit ein Fall mehr, als die, die in Afghanistan eingereist sind und auf die sich üblicherweise bezogen wird. (Vgl. Ruttig 12.03.2020)

10 Alle in dieser Studie genannten Namen Abgeschobener sind daher Pseudonyme. Zum Schutz der Betroffenen werden zudem in der Schilderung von Erfahrungen keine Details genannt, die eine Identifizierung ermöglichen.

11 S. Anhang II

erwähnenswert gelten, würden ansonsten nicht berichtet. Dies ist umso bedeutsamer, als die Wahrnehmung der Betroffenen von Bedrohung oder Problemen oft von beispielsweise asylrechtlichen Bewertungsmaßstäben, die Maßstab der quantitativen Analyse sind, abweicht. Selber physisch durch einen Anschlag verletzt zu werden, war so für mehrere meiner Gesprächspartner angesichts des Leids, das solche Anschläge für andere Opfer bedeuteten, zunächst nicht erwähnenswert und konnte nur auf Nachfrage dokumentiert werden. Der Entwicklung des Fragebogens ging daher eine gut einjährige Phase explorativer Interviews mit JuristInnen, Nichtregierungsorganisationen wie AMASO, Abgeschobenen und privaten UnterstützerInnen Abgeschobener, sowie dem engmaschigen Kontakt mit ausgewählten Abgeschobenen voraus. Qualitative Analysen sind jedoch auch unverzichtbar, um die für die Lebensumstände und Entscheidungen der Abgeschobenen relevanten Zusammenhänge zu erfassen. Beispielsweise verlangt die Frage, warum sich Familien für oder gegen die Aufnahme oder Unterstützung ihrer abgeschobenen Angehörigen entscheiden, die Einschätzungen der Familien zugrunde zu legen. Ebenso lassen sich Abwägungen, die zu einer Entscheidung für eine erneute Flucht führen, nicht allein quantitativ erfassen. Nicht zuletzt ist auch die Diskussion der Generalisierbarkeit der Ergebnisse in Bezug auf diejenigen Abgeschobenen, deren Erfahrungen nicht dokumentiert werden konnten, auf eine Einbettung der quantitativen Ergebnisse in qualitativen Analysen angewiesen.

Wenn ich von einer Kontaktperson eines Abgeschobenen erfuhr, habe ich üblicherweise nach einem Vorgespräch über das Ziel der Studie und Sicherheitshinweise die Kontaktperson gebeten, den Fragebogen auszufüllen und abzuklären, ob es möglich wäre, zu dem Betroffenen direkt Kontakt aufzunehmen. In Ergänzung dessen habe ich semi-strukturierte Interviews mit 292 Abgeschobenen und Kontaktpersonen Abgeschobener geführt, die sich an dem Fragebogen orientierten, beziehungsweise auf den dort gemachten Angaben aufbauten. In regelmäßigen Abständen habe ich durch weitere informelle Gespräche mit Abgeschobenen und gegebenenfalls ihren Kontaktpersonen neue Erfahrungen abgefragt. Dazu kamen eine Vielzahl informeller Gespräche sowie die langfristige engmaschige Begleitung mit im Schnitt wöchentlichem Kontakt zu vier ausgewählten Abgeschobenen und der Unterstützerin eines weiteren Abgeschobenen, um eine detailliertere Analyse ihrer Erfahrungen und Entscheidungsfindungen möglich zu machen. Um auf vorhandenen Analysen aufbauend Hinweise bezüglich der Unterschiede und Ähnlichkeiten der Rückkehrerfahrungen zwischen abgeschobenen und formell freiwillig zurückgekehrten Afghanen zu erlangen, habe ich zudem Gespräche mit sechs freiwilligen Rückkehrern sowie Angehörigen, Freunden, und UnterstützerInnen von acht weiteren freiwilligen Rückkehrern geführt. Die Interviews und informellen Gespräche habe ich persönlich oder telefonisch, per Skype, Telegram, Signal oder WhatsApp auf Deutsch, Englisch und Dari geführt.<sup>12</sup>

Teilnehmende Beobachtung lässt sich durch diese regelmäßigen Befragungen nicht ersetzen, sie ist jedoch aufgrund der Gefährdung durch den Kontakt mit mir als Ausländerin nicht vertretbar.<sup>13</sup> Ein ergänzender knapp dreiwöchiger Forschungsaufenthalt in Kabul im März 2020 war dennoch sehr hilfreich, weil es im direkten Kontakt mit VertreterInnen von Organisationen im Rückkehrmanagement, wie dem afghanischen Flüchtlingsministerium (MoRR), IOM, der GIZ, IPSO und ACE einfacher war, vermeintlichen Widersprüchen zwischen den Aussagen unterschiedlicher Organisationen, aber auch zwischen Berichten der Abgeschobenen und VertreterInnen der Organisationen nachzugehen. Auch die Möglichkeit, die Ankunft der Abgeschobenen des 33. Abschiebeflugs am 12.03.2020 am Flughafen Kabul selbst zu beobachten und persönliche Gespräche mit Abgeschobenen zu führen, war sehr wichtig, um ein detailliertes und differenzierteres Bild zu erhalten.

12 Um keine Identifizierung über Sprachkompetenz zu erlauben, wurden alle Zitate ohne Nennung der Interviewsprache von mir ins Deutsche übersetzt. Der besseren Zugänglichkeit halber habe ich auch alle Zitate aus englischsprachigen Veröffentlichungen ins Deutsche übersetzt.

13 S. Kapitel II

## 2.3 Antwortverzerrungen

Eine Einschränkung quantitativer wie auch qualitativer Erhebungen kann durch sogenannte Antwortverzerrungen in den Selbstauskünften der Betroffenen entstehen. Selbstauskünfte sind zwar das übliche Mittel quantitativer Befragungen, und Kriegs- und Verfolgungssituationen sorgen grundsätzlich für erhebliche Einschränkungen in der Überprüfbarkeit von Angaben. Eigeninteressen und die Beziehung zwischen Kontaktpersonen und Abgeschobenen können die Antworten jedoch beeinflussen. Mit dem besten Freund teilen Betroffene schlechte Erfahrungen oft eher als mit der besorgten Gastmutter oder der unbekanntenen Forscherin. Es kann einen Unterschied machen, ob man mit Landsleuten spricht, oder mit Deutschen, und natürlich auch, ob man sich von der Kontaktperson Unterstützung erhofft. Um solche möglichen Verzerrungen zu überprüfen, war ich bemüht, in möglichst vielen Fällen Informationen von unterschiedlichen Kontaktpersonen zu einem Abgeschobenen erhalten und dabei eine größtmögliche soziale Diversität unter den Informanten zu erreichen.

## 2.4 Generalisierbarkeit

Dennoch hat die Form des Zugangs Konsequenzen für die Generalisierbarkeit der Ergebnisse. Dazu gehört, dass in vielen Fällen Sicherheitsvorfälle und Formen der Verelendung nicht dokumentiert werden können, weil sie zum Kontaktabbruch führen. Zudem sind in dieser Erhebung die Kontaktpersonen in der Regel Freunde und Verwandte in Deutschland, die sich für das Überleben der Betroffenen einsetzen. Sie versuchen daher nicht nur, die humanitäre Absicherung der Abgeschobenen zu ermöglichen, sondern organisieren und finanzieren oft auch Verstecke, um Abgeschobene bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Solche Unterstützung kann aber nicht für alle Abgeschobenen vorausgesetzt werden. Je weniger soziale Unterstützung Abgeschobene in Deutschland haben und je weniger sie in Beratungsstrukturen eingebunden sind, desto geringer ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Verbleib durch diese Erhebung dokumentiert werden konnte. Dies gilt auch für Straftäter, die aus Strafhaft abgeschoben wurden. Hier liegen mir nur zu einem Betroffenen Informationen vor. Es ist somit davon auszugehen, dass diejenigen, die durch die vorliegende Erhebung erfasst werden konnten, überdurchschnittlich von der Unterstützung sozialer Netzwerke im Ausland profitieren. Da Einschränkungen der Generalisierbarkeit von der Fragestellung abhängig sind, werden diese jeweils im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse ausführlich diskutiert.

In der folgenden Analyse werden die Ergebnisse der Studie entlang der drei großen Fragenkomplexe der Gefährdungslage Abgeschobener,<sup>14</sup> ihrer Existenzsicherung und der weiteren Perspektiven in allgemeine thematische Einführungen und Analysen eingebettet.

<sup>14</sup> Um dem sogenannten Reihenfolge-Effekt vorzubeugen, und in den anderen Fragekomplexen den Fokus nicht unwillkürlich auf Sicherheitsfragen zu lenken, waren im Fragebogen wie auch in den semistrukturierten Interviews die Fragen nach Gewalterfahrungen an den Schluss gestellt. Da die Gefährdungslage jedoch inhaltlich bedeutsam für die Diskussion der Ansiedlungs- und Arbeitsmarktchancen ist, wird die Diskussion hier an den Anfang gestellt.



Schutzvorkehrungen Kabul Innenstadt, 2020.  
© Stahlmann

# II GEFÄHRDUNGSLAGE

## ZUSAMMENFASSUNG

Afghanistan führt seit mehreren Jahren diverse internationale Rankings der Gewalt an. So listet der Global Peace Index Afghanistan 2020 wie auch schon 2019 als das gefährlichste Land weltweit.<sup>15</sup> Wie schon 2018 und 2019 war Afghanistan auch in 2020 das Land mit den absolut meisten dokumentierten Kriegstoten weltweit.<sup>16</sup> OCHA geht davon aus, dass die Zahl kriegsbedingt Verletzter, die 2021 in Krankenhäusern behandelt werden müssen, auf 310.500 Fälle steigen wird.<sup>17</sup> Das Internationale Komitee des Roten Kreuz stuft Afghanistan weiterhin als das gefährlichste Land für Zivilisten weltweit ein.<sup>18</sup>

Die Gewalterfahrungen Abgeschobener beschränken sich jedoch nicht auf Kriegshandlungen. Wertet man die von Abgeschobenen geschilderten Gewalterfahrungen entlang ihrer Ursachen aus, lassen sich diese auf Grundlage der einleitenden Diskussion allgemeiner Entwicklungen der Gefährdungslage in drei Gefahrenkomplexe unterteilen: erstens Gefahren durch Kampfhandlungen, zweitens die Verfolgung vermeintlicher Gegner im Krieg und der Zwang zur Kooperation durch die Kriegsparteien, und drittens die Folgen des Versagens von Rechtsstaatlichkeit, zu denen nicht nur Schutzlosigkeit gegenüber gewohnheitsrechtlich legitimer Gewalt gehört, sondern auch die weitreichende Straflosigkeit relativ mächtiger Akteure oder Parteien in einem Konflikt.

Inwieweit Abgeschobene aus Europa im Vergleich zur Gesamtbevölkerung oder spezifischen sozialen Gruppen, wie Rückkehrern aus Nachbarländern oder Binnenvertriebenen stärker von Gewalt betroffen sind, lässt sich angesichts fehlender Referenzwerte nur qualitativ bewerten. Diese qualitative Analyse entlang bekannter, gefahrerhöhender Merkmale verdeutlicht, dass nicht nur jene ein höheres Risiko haben, Gewalt zu erleiden, die nicht in Afghanistan aufgewachsen sind und denen die nötigen Erfahrungen fehlen, um Gefahren vorzubeugen oder ihre Folgen abzumildern. Besonderen Risiken sind auch diejenigen ausgesetzt, die nicht die Unterstützung sozialer Netzwerke in Afghanistan haben. Auf Abgeschobene trifft dieser Ausschluss aus mehreren Gründen zu: Zum einen sind sie in der Regel aufgrund der Abschiebung selbst Stigmatisierung ausgesetzt, zum anderen droht ihnen sowohl von ihren eigenen Familien als auch von der Öffentlichkeit, den Taliban und staatlichen Akteuren Verfolgung aufgrund angenommener oder tatsächlicher Normbrüche während der Zeit des Exils und damit einhergegangener „Verwestlichung“. Selbst wenn diese Normbrüche nicht unterstellt werden, droht von Seiten der Taliban Verfolgung aufgrund der Flucht nach Europa und dem damit unterstellten „Überlaufen“ zu ihren Gegnern. Da sich solche Verfolgung jedoch auch gegen Familien und UnterstützerInnen Betroffener richtet, können selbst wohlwollende Familien Abgeschobenen keinen Schutz bieten, ohne selbst in Gefahr zu geraten.

Von den 63 Abgeschobenen, die in der Auswertung von Gewalterfahrungen berücksichtigt wurden, weil sie länger als zwei Monate im Land waren, haben über 90 Prozent nach der Rückkehr Gewalterfahrungen gemacht, und über 50 Prozent waren wegen ihres Aufenthalts in Europa von Gewalt gegen sie oder ihre Familien betroffen. Es gibt jedoch im Antwortverhalten auch Hinweise, die darauf hindeuten, dass Gewalterfahrungen „unterberichtet“, also verschwiegen oder verharmlost werden. Schwere Gewalterfahrungen sind zudem oft nicht dokumentierbar, weil der Kontakt abbricht.

15 IEP 2020 und 2021

16 ACLED 2020: 20, ACLED 2021: 8, Groeneveld 13.12.2018

17 OCHA December 2020: 30

18 Rahimi 11.11.2020



Zudem muss davon ausgegangen werden, dass diejenigen Abgeschobenen, deren Erfahrungen nicht dokumentiert werden konnten, in einem höheren Maß von Gewalt betroffen sind. Dazu gehören insbesondere Straftäter, die nicht nur vor erneuter Sanktionierung ihrer Taten bedroht sind, sondern auch seltener private Unterstützung aus Deutschland haben. So können diejenigen, deren Identität bekannt ist und zu denen nach der Abschiebung noch Kontakt besteht, überproportional von privater Unterstützung aus Deutschland profitieren. Diese Unterstützung erlaubt besseren Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen sowie den durch finanzielle Unterstützung möglichen Schutz. So konnten 49 der 63 Abgeschobenen überwiegend in bezahlten Verstecken unterkommen.

## EINLEITUNG: ALLGEMEINE ENTWICKLUNG DER GEFÄHRDUNGSLAGE

Der Alltag in Afghanistan ist seit mehr als vier Jahrzehnten von Krieg und immer wieder zerstörter Hoffnung auf Besserung geprägt. Dazu zählte auch die Erwartung, dass nach dem Sturz der Taliban 2001 eine zivile Ordnung durchgesetzt würde, die nicht nur Kampfhandlungen und Machtmissbrauch beenden, sondern auch grundlegende Menschenrechte effektiv verteidigen würde.<sup>19</sup> Die Investitionen in eine derartige zivile Ordnung wurden jedoch systematisch konterkariert, indem der Durchsetzung kurzfristiger militärischer Ziele Vorrang vor der Kontrolle Machthaber gegeben wurde. Dies wurde nicht nur durch eine weitreichende Generalamnestie für Kriegsverbrecher möglich, sondern auch durch die erneute Aufrüstung früherer Bürgerkriegsparteien und lokaler Milizen sowie den Missbrauch ziviler Ressourcen und Institutionen für deren Bereicherung.<sup>20</sup>

Zu den Konsequenzen dieser Entwicklung gehören das Unvermögen und Desinteresse, grundlegende rechtsstaatliche Kontrolle durchzusetzen. Stattdessen hat sie zu einer Fortsetzung der Abhängigkeit der Zivilbevölkerung vom Wohlwollen korrupter und gewalttätiger Akteure geführt – sei es für den Zugang zu existenziellen Ressourcen, sei es in Bezug auf Sicherheit vor Übergriffen durch diese Machthaber.<sup>21</sup> Im Demokratie-Index des *Economist* wird Afghanistan aufgrund der systematischen Missachtung demokratischer Freiheiten als „autoritäres Regime“ eingestuft.<sup>22</sup> Die Abhängigkeit der Bevölkerung von illegitimen Machthabern und deren Machtmissbrauch unterminieren auch die Kapazität lokaler Gemeinschaften für die soziale Kontrolle zur Durchsetzung von Normen, die dem Schutz Schwächerer dienen würden.<sup>23</sup> Zudem haben diese Entwicklungen Differenzen entlang ethnischer und parteiischer Konfliktlinien weiter verschärft, was diejenigen, die als lokale Minderheiten nicht von der jeweiligen machthabenden Elite vertreten werden, umso vulnerabler macht.<sup>24</sup>

Diese Entwicklung hat nicht zuletzt den Taliban die Chance eröffnet, durch Angebote wie zum Beispiel einer eigenen Justiz mitunter erfolgreich ihren Regierungsanspruch gegenüber der Zivilbevölkerung zu legitimieren.<sup>25</sup> Dass der Versuch den „Krieg gegen den Terror“, also insbesondere gegen die Taliban, militärisch zu gewinnen, scheitern würde, war lange absehbar. Dies ist auch den Schwierigkeiten geschuldet, Anschläge und

19 Vgl. UN Security Council 05.12.2001

20 Ausführlich diskutiert in Stahlmann 28.03.2018: 76ff. Zu der Verbindung von Bereicherung durch internationale Gelder und der damit verbundenen Ermächtigung militärischer und demokratisch nicht legitimer Machthaber s. AREU January 2016, Bhatia et al./AREU June 2004, Clark May 2020, Gossman/Kouvo June 2013, Hewad 08.10.2012, HRW November 2002, September 2011 und 03.03.2015

21 Ibid.

22 The Economist 02.02.2021

23 Vgl. Stahlmann 2017

24 Beispiele in: Clark 21.09.2017, Hewad 08.10.2012, HRW 03.03.2015, Najafizada 26.10.2011, Sahar 31.03.2016

25 Vgl. BBC News 08.06.2017, Jackson 2018: 19f., Mackenzie/Razmal 03.12.2017, Maley 04.03.2020, Saifullah 15.03.2017, Walsh 14.04.2021, Weigand 07.08.2017

andere Taktiken asymmetrischer Kriegsführung der Taliban und des IS abzuwehren. Auch die militärische Schlagkraft und die Fähigkeit der Taliban Gebiete einzunehmen und zu verteidigen haben sukzessive zugenommen.<sup>26</sup> Die Macht der Taliban besteht jedoch auch darin, dass sie die Bevölkerung effektiv kontrollieren können noch bevor sie Gebiete militärisch einnehmen. Diese Kontrolle beruht zum einen auf dem Aufbau einer Parallelregierung, die staatliches Handeln, wie das Eintreiben von Steuern, ermöglicht.<sup>27</sup> Zum anderen ist diese Kontrolle durch ein landesweit effektives System der Überwachung und Verfolgung möglich.<sup>28</sup>

Abgesehen von der Fähigkeit, Ressourcen innerhalb des Landes zu mobilisieren,<sup>29</sup> haben die Taliban wie auch die anderen Kriegsparteien und Terrorgruppen weiterhin von dem Wunsch der Nachbarländer und anderer in der Region engagierter Akteure profitiert, sich relativen Einfluss im Land zu sichern und den Alliierten ihrer jeweiligen Gegner zu schaden, indem sie bestimmte Bürgerkriegsparteien unterstützen.<sup>30</sup>

Diese Entwicklungen führen zu landesweit alltäglichen Gefahren durch Kriegshandlungen, zu denen offene Kampfhandlungen und Anschläge, aber auch Zwangsrekrutierung und die Verfolgung und Misshandlung vermeintlicher Gegner im Krieg gehören. Diese Entwicklungen bedrohen die Zivilbevölkerung zudem dadurch, dass sie Rechtsstaatlichkeit unterminieren, was zu unkontrollierter Gewalt durch Machthaber und das soziale Umfeld, wie auch einem hohen Maß an Kriminalität führt.

Die absoluten Opferzahlen sind hierbei nicht ermittelbar.<sup>31</sup> Unter Berücksichtigung einer Vielzahl quantitativer und qualitativer Indikatoren listet der Global Peace Index Afghanistan 2020, wie auch schon 2019, als das gefährlichste Land weltweit.<sup>32</sup> Einen Hinweis auf die Dimension der Gewalt kann auch eine Studie von Save the Children von 2017 bieten, der zufolge 38 Prozent aller afghanischen Kinder angaben, im letzten Jahr einen Verwandten durch Gewalt verloren zu haben.<sup>33</sup> Angesichts der Zunahme aller Formen von Gewalt seither ist davon auszugehen, dass dieser Anteil inzwischen noch deutlich höher liegt.

## 1. GEFAHREN DURCH KAMPFHANDLUNGEN

Die ernüchternde Folge der Entwicklungen dieses erneuten Bürgerkriegs ist, dass in allen Provinzen und an allen Orten Afghanistans mit Kampfhandlungen gerechnet werden muss. Wie schon in 2018 und 2019 war Afghanistan auch in 2020 das Land mit den absolut meisten dokumentierten Kriegstoten weltweit.<sup>34</sup> In 2019 waren dies mehr als in Syrien und Jemen zusammengenommen. Das Internationale Komitee des Roten Kreuz stuft Afghanistan zudem weiterhin als das gefährlichste Land für Zivilisten weltweit ein.<sup>35</sup> Die Dokumentation von Opfern ist aufgrund der mangelnden Auskunftsbereitschaft der Kriegsparteien,<sup>36</sup> der Schwierigkeiten Zivilisten von Kombattanten zu unterscheiden und Problemen im Zugang zu Opfern nur in sehr engen Grenzen möglich und insbesondere bezüglich der Opfer unter erwachsenen Männern von Unterberichterstattung geprägt.<sup>37</sup>

26 Stahlmann 28.03.2018: 14ff.

27 Vgl. Jackson 2018

28 Giustozzi 23.08.2017b

29 Vgl. Jackson/ODI 2018, Domínguez 21.01.2016, DuPee 10.03.2017, Walsh 05.12.2010

30 Vgl. Azami 12.01.2017, Liuhto 03.05.2016, Osman 27.05.2016, Stahlmann 28.03.2018: 60ff.

31 Stahlmann 28.03.2018: 176ff.

32 IEP 2020 und 2021

33 Ashrafi 29.08.2017

34 Groeneveld 13.12.2018, ACLED 2020: 20, ACLED 2021: 8.

35 Rahimi 11.11.2020

36 So zählen laut SIGAR derzeit unter anderem feindliche Angriffe zu den klassifizierten Informationen. (SIGAR 30.01.2021: 48)

37 Stahlmann 28.03.2018: 176ff.

So sind auch die Erhebungen von UNAMA aufgrund der methodischen Rigorosität in der Verifizierung von Opfern<sup>38</sup> keine Dokumentation absoluter Opferzahlen. Sie fungieren jedoch als ein Spiegel der Kampfstrategien und sind insofern hilfreich, um die Verschiebungen in den Formen der Kriegsführung der Kriegsparteien zu dokumentieren – seien es Luftangriffe, Bodenkämpfe, Sprengfallen, Attentate oder gezielte Tötungen. Doch auch zur Einschätzung der Folgen politischer Auseinandersetzungen sind sie mitunter hilfreich. So sind beispielsweise die Opferzahlen in dem halben Jahr seit Beginn der Friedensverhandlungen im September 2020 um 38 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen.<sup>39</sup>

Regionale Schwerpunkte von Kämpfen können sich dabei verschieben. Dass derartige Kampfhandlungen jedoch landesweit zu erwarten sind, ist auch der strategischen Flexibilität geschuldet, die in diesen vielfältigen Kampfstrategien angelegt sind. Selbst in der als friedlich charakterisierten Stadt Bamyán kam es vor Kurzem zu einem Anschlag mit mindestens 17 Toten und 50 Verletzten.<sup>40</sup> Die Erhebungen von UNAMA illustrieren zudem systematische Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastruktur, inklusive der nach dem internationalen Kriegsrecht besonders geschützten zivilen Einrichtungen wie Schulen, Gesundheitseinrichtungen und sogar Moscheen. Doch auch Angehörige von Hilfsorganisationen und Minenräumer sind andauernden Angriffen ausgesetzt.<sup>41</sup>

Schutz vor den damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben ist aufgrund der landesweit zu erwartenden Angriffe und der durch die Kriegsparteien genutzten Kampfstrategien wie Luftangriffe oder Anschläge nicht möglich.<sup>42</sup> So werden an einzelnen Tagen in bis zu 28 der 34 Provinzen gleichzeitig Angriffe der Taliban registriert, darunter auch in Kabul, Herat und Balkh, wobei insbesondere in Kabul Angriffe deutlich zugenommen haben.<sup>43</sup> Seit dem Abzugsvertrag zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020 und November 2020 wurden mindestens 50 Distriktzentren von den Taliban angegriffen.<sup>44</sup> Koelbl berichtet am 08.05.2021 von 142 Angriffen der Taliban in nur einer Nacht.<sup>45</sup> Selbst in Kabul muss mit Raketenangriffen gerechnet werden.<sup>46</sup> Auch drei der vier Abgeschobenen, die durch Kampfhandlungen so schwer verletzt wurden, dass sie auf Notfallbehandlungen angewiesen waren, hielten sich in Kabul beziehungsweise in der Nähe von Mazar-e Sharif auf. Sechs Abgeschobene haben zudem bei Anschlägen in Kabul Knalltraumata erlitten.

---

MAJID O.: „Ich bin in Kämpfe zwischen Taliban und Sicherheitskräften geraten. Ich war ohnmächtig und verletzt, aber ich hatte Glück. Jemand hat mich in ein Krankenhaus gebracht und mein Kopf wurde mit mehreren Stichen genäht. Aber seitdem gehen die Kopfschmerzen nicht weg und mir ist immer schwindlig.“

---

Die Zahl kriegsbedingt Verletzter, die in Krankenhäusern behandelt wurden, steigt konstant an: 2017 waren es 21 Prozent mehr als 2016, 2018 24 Prozent mehr als 2017, und 2019 gab es erneut einen Zuwachs von 28 Prozent.<sup>47</sup> Während die Prognose für 2020 war, dass 250.000 AfghanInnen kriegsbedingt notfallmedizinische Behandlung brauchen werden, geht OCHA davon aus, dass diese Zahl in 2021 auf 310.500 Fälle steigen

38 So setzt UNAMA für die Listung ziviler Opfer voraus, dass das Ereignis von drei unabhängigen, überprüfbaren Quellen bestätigt wird. (UNAMA February 2021a: 8f.) Zu weiteren Einschränkungen in der Dokumentation von Kriegsoptionen s. Stahlmann 28.03.2018: 177ff.

39 UNAMA April 2021: 1

40 Rahimi 25.11.2020

41 UNAMA (o. J.), vgl. Al Jazeera 17.06.2020, Insecurity Insight 21.05.2020, MSF 2014 und 2020, OCHA December 2020: 15, Ruttig 09.05.2021, USDOS 30.03.2021, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017

42 Vgl. Constable 25.10.2020, HRW 08.05.2018

43 Vgl. Maley 28.12.2020, Nikzad 30.10.2020, SIGAR 30.01.2021: 50f, Hadid/Qazizai 18.12.2020

44 Ghubar 20.11.2020

45 Koelbl 08.05.2021

46 TOLONews 21.11.2020, UNAMA February 2021a

47 OCHA December 2017: 5, OCHA December 2018: 9, OCHA December 2019: 61

wird.<sup>48</sup> Die Zahl derer, die eine solche Behandlung bekommen können, ist jedoch begrenzt. So kam eine Studie von Human Rights Watch zu dem Ergebnis, dass nur ein Drittel der kriegsbedingt Verletzten medizinische Versorgung erhalten hat.<sup>49</sup> Der Anteil derer, die die notwendige medizinische Behandlung erhalten, geht umso weiter zurück, je mehr Gesundheitseinrichtungen aufgrund von Angriffen schließen müssen. Anhaltende Angriffe auf Krankenhäuser, PatientInnen, Apotheken, Ersthelfer und Krankenwagen sowie Entführungen von medizinischem Personal machen auch jene zu Kriegsopfern, die aufgrund von Schließungen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung mehr erhalten.<sup>50</sup> So mussten allein in 2019 192 Gesundheitseinrichtungen aufgrund von Angriffen schließen und nur 34 konnten wiedereröffnet werden.<sup>51</sup> Schon 2018 verzichteten 16 Prozent der Familien aus Sicherheitsgründen auf den Besuch von medizinischen Einrichtungen<sup>52</sup> und allein aufgrund der Schließung von Gesundheitseinrichtungen aufgrund von Angriffen in 2019 und 2020 leiden 8 Millionen Menschen unter eingeschränktem Zugang zu Gesundheitsversorgung.<sup>53</sup>

Ein weiterer Indikator für die Reichweite und Intensität der Kampfhandlungen ist die Zahl kriegsbedingt Binnenvertriebener. So wurden seit 2012 rund 3,3 Millionen Menschen aus 33 der 34 Provinzen als kriegsbedingt Binnenvertriebene registriert.<sup>54</sup> Auch hier ist nicht zu erwarten, dass tatsächliche Zahlen Betroffener erhoben werden können.<sup>55</sup> Die vorhandenen Zahlen sind jedoch auch deshalb bedeutsam, weil seit Langem beobachtet wird, dass Flucht nicht vor Kampfhandlungen oder erneuter Vertreibung schützt, aber das Risiko akuter und nachhaltiger Verelendung immens erhöht.<sup>56</sup> Neben dem Verlust von Existenzgrundlagen durch Vertreibungen werden Existenzgrundlagen und essentielle Ressourcen auch durch Kampfhandlungen zerstört. Das betrifft neben Krankenhäusern und Schulen auch Straßen, Elektrizitätsinfrastruktur<sup>57</sup> und nicht zuletzt Wohnungen, Geschäfte und Büros. So wurde das Büro einer NGO in Mazar-e Sharif, bei der ein Abgeschobener kurzfristig Arbeit gefunden hatte, von Taliban angegriffen. Ein weiterer Abgeschobener wurde nur deshalb durch einen Anschlag nicht verletzt, weil er zufällig nicht zuhause war, als seine Unterkunft in Kabul durch einen Anschlag schwer beschädigt wurde. Menschen, die von solcher Zerstörung oder Vertreibung betroffen sind, werden beispielsweise von UNAMA nicht in die Zählung von zivilen Opfern aufgenommen, weil sie nicht selbst verletzt wurden. Die direkten Folgen der Zerstörung sind dennoch oft existenzbedrohend.

Unter den Folgen von Kampfhandlungen leiden grundsätzlich jene in besonderem Maß, die nicht die finanziellen Mittel und die Unterstützung sozialer Netzwerke haben, um diese Folgen abzumildern – sei es die Hilfe bei Verwundung, sei es Unterstützung bei der Flucht und zumindest temporäre Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten am Zufluchtsort, seien es die finanziellen Mittel, um zerstörte Unterkünfte wieder bewohnbar zu machen.

48 OCHA December 2019: 62 OCHA December 2020: 30

49 HRW 07.10.2019

50 Beispiele in: Al Jazeera 17.06.2020, Insecurity Insight 21.05.2020, MSF 2014 und 2020, UNAMA 23.02.2016 und June 2020, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017

51 WHO 29.12.2019

52 OCHA December 2018: 9

53 OCHA December 2019: 62, OCHA 17.03.2021: 38

54 OCHA 21.03.2021

55 Stahlmann 28.03.2018: 185ff.

56 Vgl. IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017, OCHA December 2020, Stahlmann 28.03.2018: 204ff.

57 Vgl. Omid 10.05.2020

## 2. VERFOLGUNG VERMEINTLICHER GEGNER IM KRIEG

Eine weitere Gefahr erwächst aus dem Umgang der Kriegsparteien mit vermeintlichen Gegnern. Dazu gehört die Behandlung von Kriegsgefangenen, die immer wieder einen Fokus der kritischen Berichterstattung zu Afghanistan darstellt. So gibt es zahlreiche Belege, dass sowohl die Taliban und der IS als auch Regierungskräfte und internationale Einheiten in Folter, Entführungen und außergerichtlichen Hinrichtungen von vermeintlichen Gegnern involviert sind.<sup>58</sup> Von Seiten der Regierung besteht diese Gefahr für Abgeschobene insbesondere, wenn diese von deutschen Behörden als „islamistische Gefährder“ kategorisiert sind, also angenommen wird, dass sie in Zukunft islamistisch motivierte Straftaten<sup>59</sup> begehen würden. Ein Problem dabei ist, dass Betroffene oft selbst nicht wissen, dass oder warum sie als Gefährder eingestuft wurden. Es gibt zudem widersprüchliche Informationen darüber, welche Informationen bei Abschiebungen der afghanischen Seite übermittelt werden.<sup>60</sup> Nach Aussagen eines Mitarbeiters des afghanischen Flüchtlingsministeriums, eines afghanischen Anwalts in Kabul und eines geflüchteten Staatsanwalts, die ich im Zuge einer Recherche zu Rückkehrisiken eines Straftäters zwischen November 2019 und März 2020 interviewte, werden Informationen über Straftaten und sicherheitsrelevante Vorwürfe gegenüber Abgeschobenen vermutlich bekannt sein, da die Beobachtung, Überprüfung und Überwachung potenziell gefährlicher Personen zu den originären Aufgaben des Geheimdienstes gehöre. Da, wie der Anwalt weiter betonte, bekannt sei, dass auch Straftäter und sogenannte Gefährder abgeschoben würden, ist aus seiner Sicht davon auszugehen, dass Abgeschobene unter besonderer Beobachtung afghanischer Behörden und insbesondere der Geheimdienste stehen. Ob und, gegebenenfalls, inwieweit es von Seiten der afghanischen Botschaften jedoch Interesse an einer Beobachtung afghanischer Straftäter und Gefährder im Ausland gibt, ist nicht bekannt. Da die Namen derer, die abgeschoben werden sollen, der afghanischen Regierung im Vorfeld bekannt gegeben werden,<sup>61</sup> ist der Aufwand für eine solche Überprüfung allerdings überschaubar. Zumindest in einem Fall kam es nach der Aussage eines Abgeschobenen, der in Deutschland als „Gefährder“ eingestuft worden war, bei der Einreise zu dessen Festnahme und anschließender Misshandlung in Haft. Seine Freilassung war nach seiner Schilderung dem Einfluss mächtiger Bekannter, Bestechung, seiner Toleranz gegenüber physischen Übergriffen und seiner Darstellung der deutschen Justiz als „islamophob“ geschuldet. „Ich wusste, wenn das schief geht, bin ich tot,“ sagte er.

Im Alltag sind jedoch sehr viel mehr Menschen von der Gefahr bedroht, als Gegner im Krieg verfolgt und angegriffen zu werden, als nur vermeintliche gegnerische Kämpfer oder Terroristen. Hintergrund dessen ist die mangelnde Bereitschaft der Kriegsparteien wie auch sozialer Gemeinschaften, den Wunsch nach einem zivilen Status insbesondere kampffähiger Männer zu respektieren.

So bestehen soziale Erwartungen insbesondere an kampffähige Männer, sich an der Verteidigung der lokalen Gemeinschaft zu beteiligen. So berichtete ein Abgeschobener, der in seine Heimatregion zurückgekehrt ist, dass er von der lokalen Gemeinschaft gezwungen wurde, jede zweite Nacht in die umliegenden Berge zu gehen und gegen die Taliban zu kämpfen. Ohne staatliches Mandat entspricht dies illegitimer Zwangsrekrutierung.

58 Beispiele: AIHRC 2016, BBC News 27.11.2020, Gossman/Kuovo June 2013: 9ff., Qaane/Clark 17.11.2016, UN News 26.05.2019, UNAMA February 2021a und February 2021b, UNHCR August 2018: 23ff., USDOS 30.03.2021

59 Die Einstufung als „Gefährder“ findet sich auch mit anderen politischen Bezügen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 13.01.2020). Bei den bekannt gewordenen Fällen der als Gefährder eingestuften abgeschobenen Afghanen handelt es sich meines Wissens jedoch ausschließlich um Personen, denen ein islamistisch motiviertes Gewaltpotenzial zugetraut wurde.

60 Nach Auskunft der deutschen Bundesregierung aus dem April 2017 werden Details zu Straftaten oder der Identität der Straftäter der Kabuler Regierung nicht mitgeteilt (s. Bundesministerium des Inneren 20.04.2017). Im Zuge des Abschiebefluges am 06.12.2017 gab eine BMI-Sprecherin der dpa gegenüber an, „dass der afghanischen Seite bekannt ist, dass Straftäter, Gefährder (und) Mitwirkungsverweigerer zurückgeführt werden“. Außerdem würden „die Namen der Betroffenen übermittelt“. (Zeit Online 06.12.2017)

61 Bundesministerium des Inneren 20.04.2017

tierung,<sup>62</sup> der er sich nach seiner Aussage jedoch nicht entziehen könne, weil er sonst vor Ort nicht geduldet würde. Es gäbe zwar Familien, die ihre Söhne freikaufen könnten. Doch er hätte das Geld nicht und müsse sich außerdem in den Augen der lokalen Gemeinschaft besonders beweisen, weil ihm aufgrund seiner Flucht nach Europa vorgeworfen würde, diese Pflicht zur Verteidigung des Landes verraten zu haben. Mehrfach wurden Abgeschobene auch von Dorfbewohnern, die ihnen aufgrund der Flucht Verrat vorwarfen, zusammengeschlagen. In zwei Fällen hat es die Betroffenen auch nicht geschützt, dass sie aus lokal mächtigen Familien stammten. Nach Aussagen der Betroffenen sollte dies auch der Abschreckung vor zukünftiger Flucht dienen. Mitunter wurde sogar von Sicherheitskräften am Flughafen infrage gestellt, dass die Betroffenen Afghanen seien, denn von Afghanen könne man erwarten, dass sie ihr Vaterland verteidigen, statt sich im Ausland in Sicherheit bringen zu wollen. Dies entspricht auch dem von den Präsident Ghani gepflegten Diskurs.<sup>63</sup> Auf meine Frage an den jungen Mann, der nun zum Kämpfen gezwungen wird, ob er nicht beispielsweise nach Kabul gehen könne, antwortete er, dass er auch dort gefunden würde und keine Chance hätte zu überleben.

Sich diesem sozialen Druck zum Anschluss an lokale Milizen gegen die Taliban zu beugen, macht Betroffene notwendigerweise zu Gegnern der Taliban und damit zu Zielen von Verfolgung. Diese Verfolgung durch die Taliban beschränkt sich jedoch nicht auf kämpfende Männer oder zivile Regierungsmitarbeiter,<sup>64</sup> sondern droht allen, die im Verdacht stehen, mit vermeintlichen Feinden der Taliban in Verbindung zu stehen oder den Taliban gegenüber gegnerisch eingestellt zu sein. Auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit Ausländern wird als ein Überlaufen „zum Feind“ gewertet.<sup>65</sup> Religiöser Lebenswandel und die Einhaltung ritueller und praktischer Gebote bieten keinen Schutz vor dem Vorwurf dieser „Assoziation mit dem Feind“.<sup>66</sup> Vor Kurzem hat eine Nachricht Schlagzeilen gemacht, dass sogar ein kleiner Junge erschossen wurde, nachdem er afghanischen Sicherheitskräften Obst und Tee gebracht hatte.<sup>67</sup>

---

„[...] Da du [...], Sohn von [...], im Ausland lebst und dort eine Deutsche geheiratet hast, wirst du wie auch dein Bruder [...] mit Kugeln gejagt. Weil du für die Ausländer spionierst, gibt es seitens des islamischen Emirates für dich keinen Punkt der Gnade. [...]“

**TODESURTEIL EINES ABGESCHOBENEN,  
VON DEN TALIBAN SEINER FAMILIE  
ZUGESTELLT**

---

So werden auch Abgeschobene aus Europa beschuldigt, aufgrund ihrer Flucht nach Europa mit den „feindlichen Besatzern“ assoziiert zu sein. Dies unterscheidet die Flucht nach Europa von der tolerierten Arbeitsmigration in den Iran oder nach Pakistan. Wer jedoch mehrfach sein Leben riskiert, um bei den „feindlichen Besatzern“ Schutz zu suchen, dem wird nach Schilderungen der Abgeschobenen von den Taliban vorgeworfen, zum Feind übergelaufen zu sein. Der häufigste Vorwurf, der in den mir vorliegenden schriftlichen Todesurteilen Abgeschobener aufgrund des Aufenthalts in Europa durch die Taliban erhoben wird, ist der der Spionage.<sup>68</sup> Abgeschobene berichten jedoch, dass ihnen aufgrund ihres Aufenthalts in Europa auch Verrat an ihrem Glauben und Apostasie vorgeworfen wurden. Vier

62 Vgl. Diakonia Lebanon IHL May 2019

63 AHRDO 2019: 17f.

64 Daran, dass auch Regierungsmitarbeiter explizit als Kriegsgegner eingestuft werden, hat sich auch im Zuge der Friedensverhandlungen nichts geändert. (Vgl. Constable 25.10.2020, UNAMA February 2021a: 13 und February 2021c)

65 Wie Kate Clark zusammenfasst: Es geht den Taliban nicht um die Frage wer Zivilist ist oder nicht, sondern wer für oder gegen sie ist (June 2011: 21). Vgl. Clark June 2011: 9 und 21, Constable 25.10.2020, Gopal/van Linschoten 2017: 36, Gossman/HRW 18.05.2015, Giustozzi 23.08.2017b: 11f, Immigration and Refugee Board of Canada 10.02.2015, Peterson 18.11.2015, Stahlmann 28.03.2018: 39f., Tagesschau 18.04.2021, UNAMA February 2021a: 13, USDOS 30.03.2021

66 So listen Gopal/van Linschoten Beispiele von lokalen Autoritätspersonen, die trotz anerkannter Gläubigkeit und ihres Bekenntnisses zu den Taliban hingerichtet wurden, weil sie Mitglied in von der Regierung sanktionierten Distrikträten waren oder nur Kontakt mit Regierungsvertretern hatten (Gopal/van Linschoten 2017: 37).

67 Shaheed 07.10.2020

68 Der Vorwurf der Spionage wird auch sonst bei einem Verdacht der Illoyalität oder mangelnder Kooperation genutzt, um harsche bis tödliche Strafen zu verhängen. (Vgl. Ali 15.12.2014, Clark June 2011: 17, Coghlan 2009: 142, Giustozzi/Franco/Bacz 2012: 33, Immigration and Refugee Board of Canada 22.02.2016) Zur Intensivierung der „Jagd“ der Taliban auf „Spione“ s. Giustozzi 23.08.2017b: 19f., Jackson 2018: 21

Abgeschobenen, die von Taliban nach ihrer Rückkehr festgenommen und misshandelt wurden, wurden in Verhören ebenfalls Apostasie und Spionage „für die Deutschen“ vorgeworfen. Drei dieser vier kamen nur frei, weil Älteste und Verwandte mit den Taliban verhandelten, Bestechungsgelder zahlten und für ihr zukünftiges Wohlverhalten bürgten. Der vierte hatte das Glück, dass unter den Taliban ein Bekannter war, der ihn fliehen ließ. Aus Sicht der Taliban genügt somit die Tatsache in Europa gewesen zu sein als Grund für Verfolgung.<sup>69</sup> In all diesen Fällen wussten die Taliban nicht nur, dass die Betroffenen in Europa gewesen waren, sondern auch, wo in Europa sie gelebt hatten. Üblicherweise scheinen sie diese Information durch soziale Kontrolle zu gewinnen. Weder lassen sich die Flucht und der Aufenthalt in Europa im eigenen sozialen Umfeld langfristig verheimlichen, noch ist es möglich, sich in einem fremden Gebiet anzusiedeln, ohne offenzulegen, wer man ist und welche Geschichte man hat. Aufgrund der Konfliktsituation ist das Misstrauen gegenüber Fremden sehr groß. Wer sich an einem fremden Ort aufhält, muss damit rechnen, dass Nachforschungen am Herkunftsort angestellt werden, womit auch am derzeitigen Zufluchtsort bekannt wird, dass Betroffene in Europa waren, und im Herkunftsort bekannt wird, wo Abgeschobene sich aktuell aufhalten.<sup>70</sup>

Durch eine derartige Überprüfung wollen sich potentielle Vermieter und Arbeitgeber von Abgeschobenen auch vor der Gefahr der Mitverfolgung schützen. Denn die Verfolgung Abgeschobener, wie grundsätzlich Verfolgung durch die Taliban und private Akteure,<sup>71</sup> stellt sowohl eine Gefahr für die Familien als auch für weitere UnterstützerInnen der Betroffenen dar.<sup>72</sup> Aus strategischer Sicht dient dies der umso effektiveren Durchsetzung von Ansprüchen und der Abschreckung von unerwünschtem Verhalten. So wurde nach Aussage von Abdul Ghafoor auch die NGO AMASO aufgrund ihrer Unterstützung von Rückkehrern aus Europa mehrfach von den Taliban bedroht, musste daraufhin umziehen und bemüht sich ihre Büroadresse möglichst geheim zu halten.<sup>73</sup> Auch die Familien von zehn Abgeschobenen wurden nach deren Rückkehr von den Taliban mit Mord bedroht, falls sie die Betroffenen nicht auslieferten. Bei sechs von ihnen war der einzige Vorwurf, dass sie in Europa gewesen waren.<sup>74</sup> Die Familien versuchten in der Regel, sich damit zu verteidigen, dass sie nicht wüssten, wo die Abgeschobenen seien, oder dass sie das Land schon wieder verlassen hätten. Drei Familien mussten dennoch fliehen. In einem weiteren Fall wurde die Mutter des Abgeschobenen misshandelt und zu einer weiteren Familie ist der Kontakt des Abgeschobenen nach der Todesdrohung abgebrochen.

---

KHALIL S.: „Bis ich zurückgekommen bin, war meine Familie ok. Wegen mir wurden sie bedroht, jetzt sind sie verschollen. Ich kann nicht schlafen. Ich denke immer darüber nach, ob sie noch leben, und dass ich schuld bin.“

---

Aus diesem Verfolgungsinteresse der Taliban ergibt sich auch die Gefahr der Erpressung.<sup>75</sup> So wurde beispielsweise ein Abgeschobener, der sich in Kabul aufhielt, von einem ehemaligen Nachbarn in seinem Herkunftsort bedroht: Falls er sein ererbtes Haus nicht ohne Bezahlung auf Nachbarn überschreiben würde, würde er ihn an die Taliban verraten. Eine weitere Familie wurde mit der Drohung erpresst, die Rückkehr des

69 Vgl. Doherty 09.10.2014, Echavez et al. December 2014: 29, Ghafoor 15.10.2017, Maley 04.03.2020, Refugee Support Network April 2016: 28f., Schuster 08.11.2016, UNHCR 2018: 46

70 Ausführlich in Stahlmann 28.03.2018: 48ff

71 Zur Bedrohung von Familienangehörigen im Zuge traditioneller Vergeltung s. Stahlmann 2017 und 28.03.2018: 137f

72 Vgl. Ehl 26.05.2019, Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016 und 22.02.2016, Giustozzi 23.08.2017b: 13, HRW 30.06.2020, Koelbl 18.08.2017, Refugee Support Network April 2016: 20, Tanha/IWPR 27.01.2017, UNAMA February 2021a: 13

73 Vgl. Lobenstein 27.11.2019

74 Abdul Ghafoor dokumentierte das Beispiel eines weiteren Abgeschobenen, der sofort nach seiner Ankunft in Kabul von seinem Bruder Besuch bekam, der ihm aus Angst vor den Taliban verbot, nach Hause zu kommen. (Ghafoor 15.10.2017)

75 Das Refugee Support Network dokumentierte die Erfahrung eines jungen Rückkehrers, der in Jalalabad angehalten und bedroht wurde: "Some people became suspicious of me and arrested me. They threatened to hand me over to the Taliban and kill me." (Refugee Support Network April 2016: 26)

Abgeschobenen den Taliban zu verraten, sofern sie nicht an die Erpresser zahlen würden. Gesteigert wird diese Gefahr dadurch, dass Spitzel erwarten können, von den Taliban für Informationen bezahlt zu werden.<sup>76</sup>

Mitunter wird Betroffenen die Option eingeräumt, sich „eines Besseren zu besinnen“ und sich den Taliban doch noch anzuschließen.<sup>77</sup> Zwei Abgeschobene waren Rekrutierungsversuchen ausgesetzt und sind daraufhin erneut geflohen. Bei drei Abgeschobenen besteht der Verdacht, dass sie sich den Taliban angeschlossen haben. Während einer diesen Anschluss angekündigt und sich von seinen Freunden verabschiedet hat, besteht bei den anderen beiden dieser Verdacht nur aufgrund von Andeutungen, ihrem Aufenthaltsort in von Taliban kontrollierten Gebieten, familiärer Assoziierung mit den Taliban, dem Fehlen jeder anderen Einkommensquelle und Fotos. Einer dieser Betroffenen sagte im Interview über die Aufforderung der Taliban für sie zu kämpfen: „Ich unterstütze sie nicht, aber man kann sich nicht wehren. Man kann nicht Nein sagen.“ Rückkehrer sind jedoch auch besonders im Visier der Taliban, weil von ihnen angenommen wird, dass sie sich im Westen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die den Taliban von Nutzen sind – sei es in der Spionage, oder einfach nur um den Fachkräftemangel in von ihnen kontrollierten Gebieten zu beheben.<sup>78</sup>

Die Verweigerung von Kooperation mit den Taliban führt wiederum zu ebenfalls zeitlich unbegrenzter, landesweiter Verfolgung.<sup>79</sup> Dies haben acht Abgeschobene erlebt, die sich durch Flucht der Zwangsrekrutierung entzogen hatten und nach der Abschiebung weiterhin von den Taliban bedroht wurden. Dass sie sich nicht nur der Rekrutierung verweigert hatten, sondern nach Europa geflüchtet waren, wurde von den Taliban als erneute Bestätigung der feindlichen Gesinnung und ihres Status als Gegner im Krieg betrachtet. Zwei weitere Abgeschobene waren aufgrund von Vorwürfen gegenüber ihren Angehörigen erneut von Verfolgung betroffen: einer, weil sein inzwischen ermordeter Vater bei der Armee gewesen war, ein zweiter, weil sein Bruder für Sicherheitskräfte gearbeitet hatte.

Seit 2010 hat, wie von Antonio Giustozzi ausführlich dokumentiert, eine erhebliche Professionalisierung der geheimdienstlichen Strukturen der Taliban für die landesweite Überwachung und Verfolgung stattgefunden. Taliban können für die Verfolgung von Gegnern daher nicht nur auf alltägliche Mechanismen der sozialen Kontrolle zurückgreifen, sondern auch auf die Unterwanderung von städtischen Nachbarschaften, ein etabliertes Spitzelwesen, das auch Sicherheitskräfte einbezieht, sowie das Angebot, Informanten zu entlohnen.<sup>80</sup> Von solcher Unterwanderung war auch ein Abgeschobener betroffen, der vor dem Rekrutierungsversuch für die Taliban durch seinen Schwager nach Europa geflohen war. Der Freund, der ihn nach seiner Abschiebung in Kabul versteckt hatte, wurde daraufhin von Polizisten – offensichtlich im Auftrag der Taliban – festgenommen und nach dem Aufenthaltsort des Rückkehrers befragt. Mehrere Familien Abgeschobener, die in weit von Kabul entfernten Provinzen leben, wurden schon innerhalb weniger Tage nach der Rückkehr von Taliban bedroht, den Aufenthaltsort der Abgeschobenen preiszugeben oder sie auszuliefern. Die Abschiebung war bekannt geworden, obwohl sich die Betroffenen bis dahin erfolgreich in Kabul versteckt hatten. Dies spricht dafür, dass es entweder in der Flughafenpolizei, dem MoRR oder in den diplomatischen Vertretungen Informanten der Taliban gibt.<sup>81</sup>

76 Giustozzi 23.08.2017b

77 Zum Interesse der Taliban an „Überläufern“ vgl. Osman/AAN Team 14.04.2016, Giustozzi 23.08.2017b: 13, Stahlmann 28.03.2018: 56ff.

78 Stahlmann 28.03.2018: 311, vgl. Schuster 08.11.2016: 4

79 Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016. Dass diese Langfristigkeit auch offiziell Teil der Drohkulisse ist, zeigt sich daran, dass immer noch 3.000 unter ihrer ersten Herrschaft als Gegner Deklarierte und Verurteilte auf der Gesuchten-Liste stehen. (Giustozzi 23.08.2017b: 17) Vgl. Bericht zur Ermordung eines nach 16 Jahren im Exil Abgeschobenen in Bulman 15.09.2018.

80 Vgl. Giustozzi 23.08.2017b, Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016, ProAsyl 01.06.2017

81 Nach eigenen Angaben haben Taliban in der Grenzpolizei am Flughafen Kabul sowie an den Grenzübergängen Informanten (Giustozzi 23.08.2017b: 14).



Erfahrungen an Kontrollposten illustrieren außerdem, dass schon allein eine Überlandreise ein Risiko darstellt, entdeckt zu werden.<sup>82</sup> So wurden an Checkpoints der Taliban regelmäßig Smartphones und Gepäck der Abgeschobenen auf verdächtige Gegenstände untersucht – sei dies die „falsche“ SIM-Card,<sup>83</sup> seien es verdächtige Bilder, seien es Dokumente.<sup>84</sup> Ein Abgeschobener wurde auf dem Weg von Kabul in seine Heimatregion aus dem Auto gezerrt und mitgenommen, weil die Taliban Dokumente aus Deutschland und deutsche Telefonnummern auf seinem Handy gefunden hatten. Er kam nur frei, weil die Taliban in der Folge auf Soldaten trafen und ihn aus dem Auto warfen. Weitere Verdachtsmerkmale sind vermeintlich westliches Aussehen und Kleidung. So wurden zwei Abgeschobene wegen ihrer noch nicht gewachsenen Bärte an einem Kontrollposten festgenommen, weil sie im Verdacht standen, für die „Ungläubigen“ zu arbeiten. Einer der beiden wurde mehrere Stunden, der andere zwei Tage lang misshandelt.<sup>85</sup> Da die Taliban in Folge des Abzugsvertrags mit den USA die Kontrolle der Straßen ausgeweitet haben, ist dies eine zunehmende Gefahr.<sup>86</sup>

Zu vermeintlichen Feinden gehören auch lokale oder ethnische Gruppen, von denen angenommen wird, dass sie sich einer Machtübernahme der Taliban gewaltsam widersetzen würden. Prominentestes Beispiel sind die mehrheitlich schiitischen Hazara, die im Alltag und auf Überlandstraßen mit Übergriffen zu rechnen haben. Nicht nur sind sie religiöser Verfolgung durch den IS ausgesetzt, der regelmäßig Anschläge auf die schiitische Gemeinschaft durchführt und erst jüngst wieder eine Zunahme dieser Anschläge angekündigt hat.<sup>87</sup> Auch die Zusage der Taliban-Führung, Hazara im Gegensatz zum IS nicht mehr aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit zu verfolgen,<sup>88</sup> schützt sie nicht vor politischer Verfolgung. Die dieser Verfolgung zugrundeliegende Einschätzung von Seiten der Taliban, dass Hazara den Machtanspruch der Taliban ablehnen, scheint dabei durchaus realistisch.<sup>89</sup> Diese Ablehnung hat nicht allein damit zu tun, dass weiterhin viele anti-schiitisch sozialisierte Kämpfer und Kommandanten in den Reihen der Taliban aktiv sind. Und sie ist auch nicht allein der Erfahrung des Genozids durch die Taliban geschuldet. Sie ist auch damit zu erklären, dass in vielen Gebieten Kämpfe zwischen Taliban und Hazara andauern und zu weiträumigen Vertreibungen geführt haben, sowie damit, dass auch Zivilisten als politische Gegner verfolgt werden.<sup>90</sup> So beschreibt auch Andrew Watkins von der International Crisis Group die zunehmende Macht der Taliban innerhalb Kabuls als alarmierende Entwicklung für Minderheiten.<sup>91</sup> Auch abgeschobene Hazara haben die Erfahrung gemacht, dass Mitreisende aus Autos geholt und ermordet oder verschleppt wurden. Einer der Befragten wurde selbst in einer solchen Situation zusammengeschlagen und ausgesetzt.

82 Vgl. Giustozzi 23.08.2017a und b, Lobenstein 27.11.2019

83 So gilt die Nutzung von Sim-Cards des staatlich betriebenen Mobilfunkbieters Salaam als strafbare, oppositionelle Handlung. (Vgl. Hedayatullah 04.09.2019, HRW 30.06.2020, Jackson 2018: 23, UNAMA 17.10.2019: 7)

84 Zu den Schwierigkeiten, die sich aus der Kontrolle von Smartphones ergeben, siehe folgende Schilderung: "Residents in Taleban areas are supposed to have pro-Taleban songs on their smart phones (not connected to the internet), as well as religious scholars' speeches on Jihad in case their phones were checked. . . . However, if people's devices are checked by government forces and they carry pro-Taleban songs, they are perceived to be Taleban fighters and risk being arrested. In Dasht-e Archi, locals are forced to adjust their lives according to this doubly-coercive system. All in all, it is safer not to have a smart phone." (Smith April 2020:17)

85 Vgl. Doherty 09.10.2014, Giustozzi 23.08.2017a und b, Maley 15.10.2014, Pro Asyl01.06.2017, Refugee Support Network April 2016: 30

86 Quilty 12.10.2020

87 Vgl. Maley 04.03.2020, Ruttig 09.05.2021, Stahlmann 28.03.2018: 327ff., UNHCR August 2018: 93f., USDOS 10.06.2020

88 Vgl. Osman 19.10.2016

89 Vgl. Hadid/Qazizai 18.12.2020

90 Vgl. Maley 04.03.2020, Stahlmann 28.03.2018: 327ff., USDOS 30.03.2021

91 Hadid/Qazizai 18.12.2020, vgl. USDOS 30.03.2021

### 3. MANGELNDE RECHTSSTAATLICHKEIT

Bemühungen um die Durchsetzung von Menschenrechten stoßen in Afghanistan auch an rechtliche Grenzen, sofern sie aus Sicht des Gesetzgebers und der Justiz den Grundsätzen der Scharia widersprechen.<sup>92</sup> Hiervon sind weiterhin insbesondere Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung und Diskriminierung auf Grund des Geschlechts betroffen.<sup>93</sup>

Staatliche Akteure haben zudem in vielen Teilen des Landes keine Chance, effektive Kontrolle auszuüben. Das betrifft nicht nur Gebiete, die offiziell unter Kontrolle der Taliban sind, sondern auch viele weitere Gebiete, in denen die Sicherheitslage verhindert, dass sich staatliche Akteure frei und sicher genug bewegen können, um Gesetze und Urteile durchzusetzen.<sup>94</sup>

Doch selbst dort, wo Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte präsent sind und ziviles Leben nicht durch weiträumige Kampfhandlungen in Frage gestellt ist, zeigt die Rechtspraxis systematische Missstände. Die Auswertung der Erfahrungen Abgeschobener macht zwei Problemfelder deutlich. Das eine ist die staatliche Tolerierung der gewaltsamen Durchsetzung gewohnheitsrechtlicher Normen durch nicht-staatliche Akteure. Statt Betroffenen Schutz zu bieten, werden gewohnheitsrechtliche Normen mitunter sogar durch staatliche Akteure angewandt und Betroffenen hierbei fundamentale prozessrechtliche Garantien verwehrt. Das andere ist das Unvermögen und die mangelnde Bereitschaft, relativ mächtigere Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

#### 3.1 Gewohnheitsrechtlich legitimierte Gewalt

Gewohnheitsrechtlich legitimierte Gewalt prägt in vielerlei Hinsicht das Handeln staatlicher Akteure. Dazu gehört, dass auch vor staatlichen Gerichten mitunter Gerüchte genügen, um Taten wie Apostasie<sup>95</sup> oder außerehelichen Geschlechtsverkehr zu „beweisen“, und Straftaten geahndet werden, die nach staatlichem Recht keine sind.<sup>96</sup> Die akutere Bedrohung besteht allerdings darin, dass gewohnheitsrechtlich legitimierte Selbstjustiz durch die eigenen Familien und das soziale Umfeld von staatlichen Akteuren toleriert und durch das soziale Umfeld gefordert wird.<sup>97</sup>

Darunter fällt Selbstjustiz bei der Bestrafung mangelnden Respekts gegenüber hierarchisch höherrangigen Familienmitgliedern.<sup>98</sup> Abgeschobene berichten darüber in unterschiedlichen Szenarien, etwa wenn Erwartungen höherrangiger Familienmitglieder nicht entsprochen wird, für Kriegsparteien zu kämpfen, eine arrangierte Ehe einzugehen oder sich in den Dienst der Familie zu stellen. So wurden drei Abgeschobene, die ihre Verlobungen im Exil aufgelöst hatten, nicht nur von den Familien der ehemaligen Verlobten, sondern auch von ihren eigenen Familien mit dem Tod bedroht. Zwei weitere wurden von den Herkunftsfamilien der Frauen, die sie in Deutschland geheiratet haben, mit dem Tod bedroht, weil sie sich in der Entscheidung zur Eheschließung über die Autorität ihrer Schwiegerväter hinweggesetzt hatten.

92 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 90ff.

93 Ibid., vgl. EASO December 2017, UNHCR August 2018, USDOS 10.06.2020 und 30.03.2021

94 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 14ff. und 134f.

95 So entsprach auch die Verurteilung von Zaman Ahmadi als Apostat weder den Kriterien der Scharia noch staatlichem Recht. (s. Kabul Now 11.03.2020) Erfahrungsgemäß finden angeklagte Apostaten zudem oft keinen Strafverteidiger und werden in der Untersuchungshaft nicht vor Misshandlungen geschützt, was auch jene akut in Gefahr bringt, die nur dem Verdacht ausgesetzt sind Apostaten zu sein, selbst wenn sie die formalen rechtlichen Bedingungen dafür nicht erfüllen. (Vgl. EASO December 2017: 23ff., UNHCR August 2018: 64)

96 Vgl. HRW 28.03.2012, Kouvo 06.04.2012, UNHCR August 2018: 68ff., USDOS 30.03.2021

97 Vgl. EASO December 2017, USDOS 30.03.2021

98 Vgl. USDOS 30.03.2021, Stahlmann 28.03.2018: 136ff.

Doch auch die Abschiebung selbst wird von den Angehörigen mitunter als enttäuschte Erwartung empfunden. So erfahren Abgeschobene durch ihre Familien häufig Stigmatisierung, sozialen Ausschluss und auch Gewalt aufgrund des weitverbreiteten Glaubens, dass sie ihre Abschiebung durch kriminelles Verhalten selbst verschuldet und damit der Familie die humanitäre Absicherung, sozialen Status und Schutz vor Gewalt entzogen hätten.<sup>99</sup>

---

GHULAM R.: „Meine Familie glaubt mir nicht, dass ich unschuldig bin. Sie glauben, ich habe in Europa etwas Schlimmes gemacht. Sie haben jetzt kein Geld mehr, um Essen zu kaufen. Sie glauben ich bin schuld. Als ich sie besucht habe, haben sie mich geschlagen und gesagt, ich darf nicht wieder kommen.“

---

Noch weiterreichend ist die Gefahr, sofern der Verdacht auf normativ unerwünschtes Verhalten während der Zeit in Europa besteht. Auch hier gilt es zunächst als Pflicht der Familie, dieses zu sanktionieren. Familien müssen diese Pflicht schon deshalb ernstnehmen, weil allein das Gerücht einer Normverletzung dem Ruf der Familie der vermeintlichen Täter erheblichen Schaden zufügen kann, der nur durch eine Ahndung der Tat abgemildert werden kann. Wie zwei afghanische Juristen mir gegenüber betonten, wäre daher die Erwartung auch bei einem durch traditionelle Autoritäten verhängten Todesurteil, dass der Vater den ersten Stein wirft.<sup>100</sup> In der Ahndung erheblicher Rufschädigung, wie etwa bei dem Verdacht auf homosexuelle Handlungen, außerehelichen Geschlechtsverkehr oder Apostasie gilt gewohnheitsrechtlich auch die Ermordung der Angeklagten als angemessen.<sup>101</sup>

Sofern die Familie nicht bereit ist, vermeintliche Normverletzungen selbst zu ahnden, riskiert sie, in den Verdacht der Komplizenschaft zu geraten. Damit drohen der Familie Sanktionen – vom Ausschluss aus ihren sozialen Netzwerken bis hin zu Mitverfolgung durch die lokale Gemeinschaft. Sofern die Familie auf den Schuldigen nicht mehr zugreifen kann, bleibt als einzige Form der Distanzierung, den Betroffenen formell aus der Familie zu verstoßen und den Kontakt abubrechen. Doch auch das bietet keine Garantie dafür, dass im sozialen Umfeld geglaubt wird, dass der vermeintliche Täter wirklich verstoßen wurde und kein Kontakt mehr besteht. So berichtete mir ein Geflüchteter, dass der lokale Ältestenrat seinen Vater zum Tode verurteilt und auch ermordet hat, weil er ein moralisches Verbrechen in der Familie und den Ehrverlust selbst nicht sühnen konnte und nicht geglaubt wurde, dass er keinen Kontakt mehr hatte. Die restliche Familie musste nach Pakistan fliehen. Eine geflüchtete afghanische RichterIn, die ich nach üblichen Reaktionen einer Familie auf das Gerücht über homosexuelle Handlungen eines Sohnes fragte, schilderte ebenfalls als gängiges Phänomen, dass oft die ganze Familie flieht, selbst wenn sie den Sohn schon verstoßen haben. „Das Problem für die Familie ist, dass der Ruf bleibt.“<sup>102</sup> Sofern keine Familie vor Ort ist, droht die größte Gefahr durch Vermieter, Nachbarn aber auch Fremde, die es als ihr Recht ansehen, den „Schuldigen“ selbst zu sanktionieren. Während es meist ein soziales Interesse daran gibt, staatliche Ermittlungen zu verhindern, um die Täter dieser Verfolgung zu schützen und zugleich die Rufschädigung für die Familien und Nachbarschaften durch die zusätzliche Öffentlichkeit zu vermeiden, besteht auch von staatlicher Seite oft ein mangelndes Interesse

---

NEMATULLAH B.: „Unser Vermieter hat gesagt, ich wäre jetzt Christ und hat uns vertrieben. Ich bin kein Christ. Ich bete jeden Tag, ich faste. Meine Eltern wissen das. Aber weil der das gesagt hat, musste meine ganze Familie fliehen. Wenn das geglaubt wird, ist es für alle gefährlich.“

---

99 Vgl. Amnesty International 28.08.2019, EASO September 2020: 5, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Refugee Support Network April 2016: 23, Sadat 07.02.2017, Schuster/Majidi 2013: 12

100 Dies waren ein Richter und ein Anwalt mit langjähriger Arbeitserfahrung in Afghanistan. Die Interviews habe ich unter Zusage der Anonymität im Zuge einer Recherche zu Rückkehrisiken eines Straftäters zwischen November 2019 und März 2020 geführt.

101 Vgl. EASO December 2017, HRW 28.03.2012, Luccaro/Gaston 2014, Mahendru 03.03.2017, NIC 02.04.2021, The Washington Post 14.06.2016

102 Telefon-Interview am 12.07.2020.

an Strafverfolgung der Verfolger.<sup>103</sup> In den wenigen Fällen der Strafverfolgung werden die Strafen durch die Anerkennung von „Ehrverletzungen“ als mildernden Umständen begrenzt.<sup>104</sup> Trotz des Risikos von Misshandlungen in staatlichen Gefängnissen ist es für Opfer von Verfolgung daher oft sicherer, im Gefängnis, als dem Risiko von Verfolgung durch Familien oder Nachbarn ausgesetzt zu sein.<sup>105</sup> Wie afghanische JuristInnen,<sup>106</sup> die ich im Zuge einer Recherche zu den Rückkehrisiken eines Straftäters interviewte, betonten, muss mit dieser Verfolgung auch nach einer Freilassung gerechnet werden, da die Sanktionierung der Rufschädigung von der staatlichen Strafverfolgung unabhängig ist.<sup>107</sup> Die gleiche Gefahr droht daher bei Vergehen, die in Europa schon strafrechtlich geahndet wurden.

In Europa gelebt zu haben und abgeschoben worden zu sein, stellt in diesem Zusammenhang jedoch unabhängig von möglichen strafrechtlichen Vergehen in Europa ein eigenständiges Risiko dar.<sup>108</sup> So stehen Abgeschobene grundsätzlich im Verdacht, während ihres Europaaufenthalts in Afghanistan geltende soziale Normen verletzt zu haben. Oft beruht das auf der Annahme eines ausschweifenden, regellosen Lebens in Europa, dessen Freiheiten junge Männer außerhalb der Kontrolle ihrer Familien ausnutzen. Konkret gehören dazu die Annahmen, dass die Betroffenen außereheliche Beziehungen hatten, Alkohol getrunken, Schweinefleisch gegessen und religiöse Pflichten vernachlässigt haben. Diese Annahmen werden meist in dem Vorwurf zusammengefasst, vom Glauben abgefallen, Ungläubiger (*kafir*) oder „verwestlicht“ (*gharb-zadeh*) geworden zu sein.<sup>109</sup> Abgeschobene sehen sich auch in völlig unbegründeten Fällen mit dem Vorwurf konfrontiert, zum Christentum konvertiert zu sein.

Oft beruhen solche Vorwürfe allein auf Vorurteilen über den Alltag in Europa. Deutlich wird dies an 20 geschilderten Übergriffen durch Fremde in der Öffentlichkeit, infolge von Beschuldigungen, kafir zu sein, die allein aufgrund der Identifizierung als Europarückkehrer beruhten. Möglich ist diese Identifizierung als Rückkehrer nicht allein durch mediale Berichterstattung oder unpassende Kleidung. Sie beruht auch auf einer für europäische Exilafghanen typische Veränderung im Auftreten, welches die Betroffenen oft nicht spontan anpassen können. Dazu gehören beispielsweise emotionaler Ausdruck, Blickkontaktverhalten, Körperhaltung, Gestik und alltäglicher sozialer Umgang. Doch auch sprachlicher Ausdruck und die in der Exilcommunity häufige Übernahme deutscher Lehnwörter im Dari sind offensichtliche Merkmale dieser „Verwestlichung“.<sup>110</sup> Wenn Abgeschobene zudem noch aufgrund mangelnder Übung nicht mehr

---

ZIA W.:

„Ich habe in Europa lange nicht gebetet und ich will nicht beten. Einmal hatte ich einen Schlafplatz bei Studenten gefunden. Denen ist dann abends aufgefallen, dass ich noch nicht gebetet habe. Ich habe mich dann versucht damit rauszureden, dass ich später bete. Da ist aber schon einer aufgestanden, hat ein Messer gezogen und gesagt entweder du betest jetzt oder du bist tot. Ich habe dann so getan als würde ich mich für das Gebet waschen gehen und bin geflüchtet.“

---

103 Vgl. UNHCR August 2018: 69ff., USDOS 30.03.2021

104 S. Afghanisches Strafgesetzbuch 2017, Art. 398

105 Vgl. Stahlmann 28.03.2018, USDOS 30.03.2021

106 Dabei handelt es sich um einen Staatsanwalt, einen Richter und eine Richterin sowie drei Anwälte, von denen zwei für MR-Organisationen arbeiten. Die JuristInnen waren alle in Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif tätig bzw. vor der Flucht tätig gewesen. Sie alle bestanden aber darauf, dass ich keine Hinweise auf ihre Identität und explizit nicht auf ihren Herkunftsort, Wohnort bzw. Arbeitsort in Afghanistan geben dürfte. Drei der Interviews habe ich März 2020 in Kabul geführt, drei zwischen Juli und Dezember 2019 in Deutschland.

107 Vgl. HRW 28.03.2012

108 Dies ist im Kontrast zu erfolgreichen Exilafghanen, die Schutz geboten bekommen, weil sie ihre Familien nicht nur humanitär, sondern auch bezüglich ihres sozialen Status absichern können (z. B. durch das Finanzieren von Hochzeiten), und eine Brückenfunktion nach Europa einnehmen, indem sie beispielsweise Heiratsbeziehungen etablieren, Bürgschaften für Visa leisten, die Flucht von Bedrohten finanzieren oder über Handelsbeziehungen oder Hilfsprojekte zur wirtschaftlichen Absicherung der lokalen Gemeinschaft beitragen. (Vgl. Schuster/Majidi 2015: 6ff.)

109 Vgl. Amnesty International 28.08.2019, Asylos August 2017, EASO September 2020, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012, Oeppen/Majidi July 2015, Refugee Support Network April 2016, Schuster/Majidi 2013 und 2015, UNHCR August 2018: 46

110 Vgl. Asylos August 2017: 37f., Schuster/Majidi 2013 und 2015

mit religiösen Riten vertraut sind, oder sich von ihnen distanziert haben, steigt das Risiko zusätzlich. So musste ein Abgeschobener vor seinen Mitbewohnern fliehen, als die merkten, dass er nicht gebetet hat.

Doch auch weniger auffälliges „Fehlverhalten“ kann eine Gefährdung durch das soziale Umfeld zur Folge haben: So berichtete ein Abgeschobener, dass er immer wieder von Nachbarn und seinem Vater verprügelt wurde. Seine Erklärung: „Sie haben gemerkt, dass ich anders bin.“ Bei einem Abgeschobenen haben Nachbarn nachts durchs Fenster geschossen, nachdem er als „Deutscher“ identifiziert worden war. Ein weiterer berichtete, dass ein Arzt sich weigerte, eine Wunde zu versorgen, weil er den Fehler begangen hatte zu erzählen, dass er sich die Wunde in Deutschland zugezogen hatte.

Auch hier werden Gerüchte und Bilder des Alltags im Exil, die in sozialen Medien geteilt werden, oft als Beweise für Normbrüche gewertet. Durch die Schilderungen der Betroffenen wird deutlich, wie engmaschig soziale Kontrolle und der Informationstransfer transnational funktionieren und wie groß das Interesse an den Exilafghanen in Afghanistan ist. Selbst bei Verhalten, das die Betroffenen auch in Europa geheim zu halten versuchen, wie Drogenkonsum oder Aufenthalt im Kirchenasyl, muss davon ausgegangen werden, dass es in Afghanistan bekannt ist. Ein Anwalt in Afghanistan erklärte auf die Frage, wie das Verhalten der Geflüchteten in Europa in Afghanistan bekannt werden könnte: „Die Leute beobachten auf alle Fälle soziale Medien. Wenn du in Deutschland lebst, wirst du von deinen Freunden, deinen Kreisen, deinen Eltern kontrolliert und überwacht“. Auch Abdul Ghafoor (AMASO) bestätigt, dass ihm Abgeschobene immer wieder berichten, dass Informationen aus sozialen Medien bekannt werden und Repressalien und Verfolgung nach sich ziehen. „Alles in sozialen Medien wird öffentlich bekannt werden. Egal wer es online stellt, oder welcher Accountname verwendet wird.“ Dies ist schon deshalb nicht vermeidbar, als man nicht kontrollieren kann, was andere in sozialen Medien posten. So wurde ein Abgeschobener von seinem Vater misshandelt und verjagt, weil ein Freund in Deutschland Bilder auf Facebook und Instagram veröffentlicht hatte, auf denen auch er zu sehen war. Doch auch die Beziehungen mit Nicht-Afghanen werden nicht nur durch die Taliban bestraft. So wurde der abgeschobene Ehemann einer Deutschen von Nachbarn zweimal zusammengeschlagen, nachdem sie von der Eheschließung erfahren hatten. Und auch derartige Vorwürfe sind zugleich für Familien und UnterstützerInnen eine Gefahr. So wurden Familien von zwei Abgeschobenen aus ihren Heimatorten vertrieben, nachdem bekannt geworden war, dass die Abgeschobenen Verlobungen mit Deutschen eingegangen waren. Und nach Aussage ihres Leiters Abdul Ghafoor wurde auch die NGO AMASO nicht nur von den Taliban, sondern auch von Seiten der Nachbarschaft ernsthaft bedroht und war gezwungen mehrfach umzuziehen, weil sie Rückkehrer aus Europa berät.

Doch auch die Taliban beanspruchen für sich das Recht, normverletzendes Verhalten zu ahnden, was ebenfalls die Familien oder UnterstützerInnen in Gefahr der Mitverfolgung als vermeintliche Unterstützer bringt.<sup>111</sup> Ein Abgeschobener wurde von dem Vermieter seines Verstecks in Kabul verprügelt und verjagt, nachdem dieser erfahren hatte, dass er in Kontakt mit deutschen Journalisten stand. Der Vermieter befürchtete, durch diesen Kontakt selbst in Gefahr gebracht worden zu sein. Und auch die Taliban nutzen zur Überwachung soziale Medien.<sup>112</sup> Eine Familie eines Abgeschobenen musste aufgrund eines auf Facebook verlinkten Artikels einer deutschen Regionalzeitung fliehen. Der Artikel hatte berichtet, dass der Abgeschobene beim Frühjahrsputz im Garten einer Kirche mitgeholfen hatte, was von den Taliban als Beweis für seine vermeintliche Konversion

111 Vgl. BBC News 08.06.2017, Clark June 2011, Giustozzi/Franco/Bacz 2012, Mackenzie/Razmal 03.12.2017, Saifullah 15.03.2017, UNAMA February 2021a, USDOS 10.06.2020 und 30.03.2021, Walsh/CNN 14.04.2021, Weigand 07.08.2017

112 Vgl. Immigration and Refugee Board of Canada 15.02.2016

gewertet wurde.<sup>113</sup> Wenige Tage nach seiner Ankunft in Kabul wurde seine Familie unter Gewaltandrohung aufgefordert, ihn für seine Bestrafung auszuliefern, und musste fliehen.

Unter den Berichten der Abgeschobenen gibt es jedoch auch eine Ausnahme von solcher Bedrohung im sozialen Umfeld. So wurde ein Mann von seiner Tante aufgenommen, die bei einer Menschenrechtsorganisation arbeitet und somit selbst zu denen gehört, die im Alltag dem Vorwurf der „Ungläubigkeit“ ausgesetzt sind,<sup>114</sup> und zudem ungewöhnliches Verständnis für die Realität in Europa hat.

### 3.2 Unvermögen und Korruption in der Strafverfolgung

Mangelnde Rechtsstaatlichkeit zeigt sich jedoch nicht nur in der Verweigerung staatlichen Schutzes von Betroffenen gewohnheitsrechtlich legitimer Gewalt. Sie zeigt sich auch darin, dass Täter weithin anerkannter Straftaten keine strafrechtliche Verfolgung zu befürchten haben, sofern sie mehr Macht haben als ihre Opfer. Das ist auch der Ohnmacht der Justiz gegenüber mächtigen Akteuren geschuldet. Aufgrund der endemischen Korruption sind jedoch auch die relativ mächtigeren Parteien in einem Konflikt weitgehend vor Strafverfolgung geschützt.<sup>115</sup>

Symptomatisch hierfür ist das offensichtliche Versagen der afghanischen Justiz, Angehörige der Exekutive und militärische Akteure für Vergehen zur Verantwortung zu ziehen. Das Auftreten der Polizei in der Öffentlichkeit stellt daher eine Gefahr für die Bevölkerung dar. So berichten obdachlose Abgeschobene von nahezu täglichen Misshandlungen und Übergriffen durch die Polizei. Zu diesem Machtmissbrauch gehört auch der weitverbreitete sexuelle Missbrauch von Jungen und jungen Männern, aber auch mit Kriegsparteien verbundene organisierte Kriminalität – wie zum Beispiel Landraub, die sogenannte Entführungsindustrie, oder Drogenhandel.<sup>116</sup> Auch an Regierungs-Checkpoints auf Überlandstraßen muss man befürchten, zusammengeschlagen oder sogar ermordet zu werden, wenn man nicht in der Lage ist, die geforderten „Wegezölle“ zu bezahlen.<sup>117</sup>

Dieser Machtmissbrauch zeigt sich zudem an der gewaltsamen privaten Bereicherung von Sicherheitskräften. So wurde ein Abgeschobener von seiner Familie in seinen Heimatort gerufen, um dabei zu helfen, das Haus der Familie vor Angriffen eines Polizeikommandanten zu verteidigen, der eine Eheschließung erzwingen wollte und schon den Bruder ermordet hatte.

Zu den Folgen endemischer Korruption in Kombination mit der umfassenden Militarisierung gehört auch ein zumindest in den Städten eskalierendes Maß an bandenmäßiger und zunehmend brutaler Kriminalität.<sup>118</sup> Anders als noch vor wenigen Jahren finden es Abgeschobene und auch nicht abgeschobene Freunde in Städten wie Kabul, Herat und Mazar-e Sharif in Gesprächen mit mir kaum noch erwähnenswert, ausgeraubt worden zu sein, und erzählen davon oft nur noch auf Nachfrage. Stattdessen dominiert die Gespräche inzwischen die Sorge, im Zuge eines Raubs lebensgefährlich verletzt zu werden. Auch 12 der 47 geschilderten kriminellen

113 Dass auch in Taliban-Gerichtshöfen Gerüchte als Beweise für Verurteilungen ausreichen ist nicht untypisch. Vgl. für weitere Beispiele: Clark June 2011: 9 und 16f., Nordland/Sukhanyar/New York Times 07.05.2016, USDOS 10.06.2020

114 Vgl. Koelbl 29.03.2021, UNAMA February 2021c, UNHCR August 2018

115 Vgl. Clark/Qaane 21.05.2015, Hewad 08.10.2012, HRW 03.03.2015, Stahlmann 28.02.2018: 134ff., USDOS 30.03.2021: “[...] the judiciary continued to be underfunded, understaffed, inadequately trained, largely ineffective, and subject to threats, bias, political influence, and pervasive corruption.”

116 Vgl. APPRO April 2016, Bjelica 11.07.2017, Clark 09.06.2017, Foschini 11.02.2020, Maaß 2010, UNHCR August 2018: 23, Walsh 05.12.2010

117 Shaheed 24.03.2021

118 Foschini 11.02.2020 und 21.02.2020, vgl. Ansar 10.02.2018, Samuel Hall 2016, USDOS 30.03.2021

Übergriffe auf Abgeschobene sind mit so schweren Körperverletzungen einhergegangen, dass sie Behandlung im Krankenhaus brauchten. Gewaltsame Raubüberfälle sind zwar kein grundsätzlich neues Phänomen. Doch Vorfälle wie die Erstürmung einer Schule durch eine kriminelle Bande, um die Schüler auszurauben,<sup>119</sup> stellen aus Sicht der Betroffenen eine neue Dimension der Gewalt dar.

---

REZA K.: „Ich war auf dem Heimweg von ACE. Da haben mich zwei Bewaffnete angegriffen. Und ich habe ihnen sofort mein Geld gegeben. Aber es war nicht viel und ich hatte auch kein Handy dabei. Da haben sie mich zusammengeschlagen. Ich habe noch Schmerzen beim Atmen und Laufen. Aber ich hatte Glück. Viele werden ermordet, wenn sie ausgeraubt werden.“

---

Straffreiheit prägt jedoch inzwischen den gesellschaftlichen Alltag. Selbst Mitarbeitern des Hotels, in dem Abgeschobene auf Vermittlung von IOM bis zur Einstellung des Angebots im April 2019 für bis zu zwei Wochen unterkommen konnten, wurde vorgeworfen, in Vergewaltigungen involviert gewesen zu sein. So haben mir Abgeschobene von insgesamt drei Betroffenen berichtet, die dort untergekommen waren und denen von diesen Mitarbeitern Arbeit angeboten wurde – mit der Folge, dass sie auf Privatfeiern gebracht wurden, dort gezwungen wurden für die Gäste zu tanzen und in der Folge vergewaltigt wurden.<sup>120</sup> Ein weiteres Beispiel für typischen Machtmissbrauch im Privaten sind Angriffe auf rechtmäßige Erben, die ein Interesse daran haben könnten, geraubtes Land zurückzufordern und ermordete Verwandte zu rächen. Zwei Betroffene berichteten mir, dass sie sich in Kabul verstecken mussten, damit ihre Rückkehr in ihren Heimatregionen nicht bekannt und sie Opfer von derartiger „vorbeugender“ Gewalt würden. In einem anderen Fall veranlasste die Familie der Cousine eines Abgeschobenen, dass er zusammengeschlagen wurde, um ihn davon abzuhalten, die Wohnung seines Vaters zu beanspruchen, von deren Vermietung sie profitierten. Der Betroffene hatte dies gar nicht geplant, aber dass er das Recht dazu hatte, genügte als Begründung für den Übergriff. Kriminelle Gefahr droht auch aufgrund von Schulden für die Finanzierung der ersten Flucht.<sup>121</sup> So wurden vier Abgeschobene von Kreditgebern aufgespürt und bedroht. Einer konnte sich letztendlich durch Hilfen aus Deutschland freikaufen, einer konnte mit Bürgen aus Deutschland eine Verlängerung verhandeln und zwei sind sofort wieder geflohen. Zu krimineller Gewalt zählt auch das Erlebnis eines Abgeschobenen, der zunächst bei einem Bekannten Arbeit gefunden hat, dann aber zusammengeschlagen und verjagt wurde, als er seinen Lohn wollte. Seine Erklärung dafür war, dass sein Arbeitgeber gewusst hätte, dass es aufgrund seiner Abschiebung niemanden gäbe, der ihn verteidigen würde.

Diese Vorfälle fügen sich in die allgemeine Beobachtung, dass von kriminellen Übergriffen insbesondere jene betroffen sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht auf den Schutz mächtiger Netzwerke zurückgreifen können. Daher sind von solchen Übergriffen in besonderem Maß Binnenvertriebene betroffen,<sup>122</sup> die typischerweise weder auf bedeutsame Ressourcen noch auf die Unterstützung mächtiger Netzwerke an ihrem Aufenthaltsort zurückgreifen können. Je offensichtlicher der fehlende soziale Schutz ist, desto größer wird die Gefahr von Übergriffen und desto geringer ist die Chance durch Polizei oder Dritte Schutz zu erhalten. Bei Abgeschobenen kommt zu der Zugehörigkeit zu dieser Risikogruppe der Rückkehrer noch der soziale Ausschluss aufgrund der Stigmatisierung als Abgeschobene sowie der Gefahr der Mitverfolgung ihrer Familien und UnterstützerInnen hinzu. Nicht auf ein wohlwollendes soziales Umfeld zurückgreifen zu können, das Versteckes vermittelt und vor Verfolgern warnt, erhöht für Verfolgte nicht nur die Ge-

119 Rahimi 15.10.2020

120 Die Opfer waren Abgeschobene aus anderen europäischen Staaten.

121 Zu den Risiken durch offene Schulden Abgeschobener s.a. *Asylos* August 2017: 38, Chavez et al. December 2014: 29, Ghafoor 15.10.2017, Gladwell September 2013: 62f., Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Schuster/Majidi 2013, Schuster/Majidi 2015: 7, Van Engeland zitiert in *Asylos* August 2017: 41

122 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 159

fahr entdeckt zu werden. Sozialer Ausschluss vergrößert auch die Wahrscheinlichkeit, kein geschütztes Zuhause zu haben oder gar obdachlos zu sein und damit umso mehr alltäglichen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Denn auch wenn Sicherheitskräfte nicht selbst an Übergriffen beteiligt sind, haben Abgeschobene von ihnen zumindest deshalb keine Hilfe zu erwarten, weil sie in der Regel keinen sozialen oder politischen Rückhalt und oft auch kein Geld für Bestechung haben, was die üblichen Voraussetzungen für Unterstützung sind. Eine Möglichkeit, diesen Schutz durch soziale Netzwerke teilweise zu ersetzen und zumindest einen begrenzten Schutz vor kriminellen Überfällen zu haben, ist in bezahlten Verstecken unterzukommen und die Öffentlichkeit so weit wie möglich zu meiden. Diese Option setzt jedoch voraus, dass private UnterstützerInnen aus dem Ausland für die dafür erforderlichen erheblichen finanziellen Mittel aufkommen.

Die Annahme, dass Rückkehrer aus Europa aufgrund erworbenen Wohlstands oder wohlhabender Freunde in Europa über signifikante Mittel verfügen, erhöht jedoch das Risiko krimineller Übergriffe, Bestechungsforderungen, Erpressung, Entführung oder Schutzgelder zusätzlich.<sup>123</sup> Zu diesem Muster gehört neben den oben gelisteten Erpressungen auch, dass Grenzpolizisten von einem Abgeschobenen 300 Dollar verlangten, als er das Land wieder verlassen wollte, weil er als Abgeschobener registriert war. Auch einfacher Lebensstandard ändert an dieser Gefahr nichts, solange der Verdacht besteht, dass derjenige dennoch Geld haben könne. Die Annahme ist stattdessen, dass Rückkehrer ihr Glück nur verbergen.<sup>124</sup>

---

EHSAN B.: „Ich war in einer Unterkunft in der auch viele andere waren. Viele Männer haben da in einem Zimmer geschlafen. Dann haben mich einige Männer angegriffen und mir alles weggenommen und mich zusammengeschlagen. Ich wusste nicht, was ich tun soll. Also bin ich zur Polizei gegangen. Die haben gesagt, wenn ich ihnen Geld gebe, bekomme ich mein Handy wieder. Aber ich hatte ja kein Geld mehr.“

---

## 4. DISKUSSION DER WAHRSCHEINLICHKEIT VON GEWALTERFAHRUNGEN

Die von den Abgeschobenen beschriebenen Gewalterfahrungen entsprechen durchgängig den diskutierten allgemeinen Analysen der Gefahrensituation im Land – seien es die Gefahren durch Kampfhandlungen, die Verfolgung vermeintlicher Gegner im Krieg, gewohnheitsrechtlich legitimierte Gewalt bei Normverletzungen oder der hohe Grad an Kriminalität. Da verlässliche Vergleichswerte in Bezug auf die Gesamtbevölkerung fehlen, ist eine Einschätzung der relativen Wahrscheinlichkeit Abgeschobener, Opfer von Gewalt zu werden, auf qualitative Analysen beschränkt. Diese verdeutlichen, dass Abgeschobene aus Europa nicht nur durch die Taliban von Verfolgung bedroht sind, sondern mitunter auch durch ihre eigenen Familien, ihr soziales Umfeld und sogar Fremde und staatliche Akteure. Diese spezifischen Gefahren aufgrund der Flucht nach Europa, des vermeintlichen Verhaltens in Europa, der Abschiebung selbst und des andauernden Kontakts zu Europäern sind ein entscheidender Faktor für den sozialen Ausschluss, den selbst diejenigen oft erleben, die Familie und Freunde im Land haben.<sup>125</sup> Keine unterstützenden sozialen Netzwerke zu haben, erhöht wiederum das Risiko, Opfer allgemeiner Gewalt zu werden. So haben die Betroffenen keinen Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen, die entscheidend sind, um potenziellen Tätern und Gefahren soweit möglich aus dem Weg zu gehen. Sofern sie von Inhaftierung, Entführung oder Zwangsrekrutierung betroffen sind, haben sie niemanden, der mit Tätern verhandeln und sich um eine Freilassung bemühen würde. Sie haben zudem in Ver-

123 Vgl. Amnesty International 28.08.2019, EASO September 2020: 6, Echavez et al. December 2014: 29, Ehl 26.05.2019, Ghafoor in Asylos August 2017: 37, Gladwell September 2013: 63, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 37f., Schuster/Majidi 2013, Van Engeland in Asylos August 2017: 40, Walsh 05.12.2010

124 Van Engeland in Asylos August 2017: 40.

125 Wie in Kapitel III.2 diskutiert hat dieser Ausschluss noch weitere Gründe.



folgungssituationen keinen Zugang zu Verstecken bei ihren Familien. Auch Unterstützung bei der Flucht vor Kampfhandlungen oder Verfolgung, wie auch bei Verwundung können sie nicht erwarten. Je offensichtlicher der fehlende Schutz durch eine reguläre Unterkunft und die Achtsamkeit der Nachbarschaft ist, desto größer ist auch das Risiko, Opfer krimineller Übergriffe zu werden, das für Abgeschobene aufgrund der weitverbreiteten Annahme, sie seien wohlhabend oder hätten zumindest wohlhabende europäische Freunde ohnehin erhöht ist. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung muss daher nicht nur aufgrund der spezifischen Gewalt, die durch ihren Status als Europa-Rückkehrer begründet ist, sondern auch von einem erhöhten Gefahrenpotenzial in Bezug auf Gewaltformen, die unabhängig von diesem Status bestehen, ausgegangen werden.

Aufgrund der einleitend diskutierten vielfachen Hürden im Zugang zu Betroffenen verlangt die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von Gewalterfahrungen bezogen auf die Gruppe der Abgeschobenen nicht allein eine Listung der Gewalterfahrungen selbst und eine kritische Diskussion möglicher Antwortverzerrungen, sondern auch eine kritische Diskussion der Generalisierbarkeit und somit der Übertragbarkeit auf die Untergruppe der Abgeschobenen, über deren Identität und Erfahrungen keine Informationen vorliegen.

#### 4.1 Quantitative Auswertung der Gewalterfahrungen

Da viele Abgeschobene so schnell wie möglich das Land wieder verlassen, sind in der statistischen Auswertung nur die Erfahrungen jener berücksichtigt, die länger als zwei Monate in Afghanistan waren. Dies schließt eine Reihe von Vorfällen aus, denn die beschriebenen Gefahren können auch in kürzester Zeit eintreten. So haben Abgeschobene in der ersten Woche ihres Aufenthalts in Afghanistan unter anderem die folgenden Erfahrungen gemacht: die Festnahme und Misshandlung als „Gefährder“, Raubüberfälle, zu denen auch ein Überfall im Taxi vom Flughafen in die Stadt gehörte, Verletzung durch Anschläge, die Erpressung der Familie, an die Taliban verraten zu werden, Todesdrohungen der Taliban an Verwandte, Festnahme und Folter an Kontrollposten, Misshandlungen durch Fremde auf der Straße, aber auch durch Dorfbewohner und Familien bei der Rückkehr in den Heimatort.

Insgesamt sind die Erfahrungen von 38 Abgeschobenen nicht in die quantitative Analyse eingeflossen, weil sie innerhalb der ersten zwei Monate nach ihrer Abschiebung Afghanistan wieder verlassen haben oder in dieser Zeit der Kontakt zu ihnen abbrach, sie unmittelbar nach der Ankunft Suizid begangen (zwei Fälle), oder sich explizit weigerten, über Gewalterfahrungen zu sprechen (zehn Fälle). Die quantitative Analyse berücksichtigt daher 63 Abgeschobene. Von diesen 63 haben 57 Gewalterfahrungen gemacht, davon 34 mehr als einmal.

TABELLE 1: BETROFFENE VON GEWALTERFAHRUNGEN (N=63)\*

	Absolute Zahl Betroffene	Prozent Betroffene	Zahl Vorfälle
Von Gewalt Betroffene	57	90,5	134
Von mehreren Gewalterfahrungen Betroffene	34	54,0	

\* nicht berücksichtigt: 2x Tod durch Suizid, 38x innerhalb von zwei Monaten ausgereist oder Kontaktabbruch, 10x k.A.

Da die explorativen Interviews ergeben hatten, dass Betroffene Gewalterfahrungen und Sicherheitsprobleme, die sie als alltäglich wahrnehmen oder als bekannt voraussetzen, mitunter nicht von sich aus berichten, wurde eine Reihe von Optionen angeboten:<sup>126</sup> Kriminalität, Weiterverfolgung bei Vorverfolgung,<sup>127</sup> Übergriffe oder Androhung von Gewalt aufgrund des Status als Rückkehrer gegen sie oder ihre Familien bzw. Freunde, gegen Abgeschobene aufgrund bekanntgewordenen Verhaltens in Deutschland, Opfer durch kriegerische Handlungen, Verhaftung, Übergriffe oder angedrohte Gewalt durch staatliche oder aufständische Akteure. Daneben wurden in dem Fragebogen, der sich an Kontaktpersonen richtet, auch Selbstverletzung und Suizid abgefragt. Da diese zwar auch Gewalt darstellen, jedoch theoretisch auch in Deutschland hätten auftreten können, wurden sie statistisch nicht gewertet.

Die 134 Vorfälle von Gewalt lassen sich unterteilen in solche, die direkt durch den Status als Abgeschobene aus Europa begründet wurden, und solche, die auch ohne diesen Aufenthalt hätten eintreten können.

Zu ersteren zählen Gewalterfahrungen aufgrund der Flucht nach Europa, angenommenen Verhaltens in Europa, der Abschiebung oder andauernden Kontakts zu EuropäerInnen, von denen rund 52 Prozent der Abgeschobenen betroffen waren. Unter diesen wurden auch Übergriffe auf Angehörige aufgrund dieses Aufenthalts aufgenommen, sofern sie in Zusammenhang mit der Rückkehr der Abgeschobenen standen. Neben Taliban, Fremden in der Öffentlichkeit und Bekannten, wie der Familie, Nachbarn und Vermietern, traten als sonstige Täter Kreditgeber von Krediten für die Flucht, Polizisten und Ärzte auf:

TABELLE 2: GEWALTERFAHRUNGEN AUFGRUND DES AUFENTHALTS IN EUROPA (N=63)\*

	Absolute Zahl Betroffene	Prozent Betroffene	Zahl Vorfälle
<b>Gewalterfahrungen aufgrund des Aufenthalts in Europa</b>	<b>33</b>	<b>52,3</b>	<b>60</b>
Akteure, von denen Gewalt ausging:			
Taliban	10	15,9	15
Fremde in Öffentlichkeit	13	20,6	20
Familie, Nachbarn, Vermieter	15	23,8	20
Sonstige Täter	5	7,9	5

\* nicht eingerechnet: 2x Tod durch Suizid, 38x innerhalb von zwei Monaten ausgereist oder Kontaktabbruch, 10x k.A.

Zu Erfahrungen allgemeiner Gewalt gehören solche, die auch ohne den Aufenthalt in Europa oder die Abschiebung hätten auftreten können. Dazu zählen solche mit direktem Kriegsbezug, worunter physische Verletzungen durch Anschläge und Kampfhandlungen sowie die Zerstörung einer Unterkunft durch einen Anschlag und ein Fall von durch Kämpfe erzwungene gewaltsame Vertreibung, Zwangsrekrutierungen und gewaltsame Übergriffe an Kontrollposten durch Kriegsparteien aufgenommen wurden, sofern sie keinen offensichtlichen Bezug zum Aufenthalt in Europa hatten. Unter allgemeine Gefahren zählen zudem Fälle von Weiterverfolgung bei Vorverfolgung und kriminelle Überfälle.

126 S. detailliert in Anhang II

127 Darunter fallen alle Gewalterfahrungen im Zuge von Verfolgung, die schon bestand, bevor die Betroffenen nach Deutschland geflüchtet waren.

TABELLE 3: GEWALTERFAHRUNGEN AUFGRUND ALLGEMEINER GEWALT (N=63)\*

	Absolute Zahl Betroffene	Prozent Betroffene	Zahl Vorfälle
<b>Allgemeine Gewalt</b>	<b>38</b>	<b>60,3</b>	<b>74</b>
Angriffe mit Kriegsbezug	11	17,5	14
Kriminalität	23	36,5	47
Weiterverfolgung	13	20,6	13

\* nicht eingerechnet: 2x Tod durch Suizid, 38x innerhalb von zwei Monaten ausgereist oder Kontaktabbruch, 10x k.A.

Mitunter konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob Übergriffe allgemeiner Gewalt oder spezifischer Gewalt gegen Abgeschobene zuzurechnen sind, oder ob Angriffe gezielt oder willkürlich erfolgten, weil sich Täter nicht identifiziert oder erklärt haben. Dies ist in Afghanistan nicht unüblich. Selbst bei öffentlichkeitswirksamen Vorkommnissen ist oft schwer zuzuordnen, wer tatsächlich wofür verantwortlich ist und wodurch Gewalt motiviert ist. So wird auch in Kabul immer wieder öffentlich diskutiert, ob an Kampfhandlungen oder Anschlägen in der Stadt Taliban beteiligt waren oder nicht.<sup>128</sup> So besteht beispielsweise in einem Fall der begründete Verdacht, dass ein Abgeschobener aufgrund seiner früheren Tätigkeit bei der Armee in einem Akt der Verfolgung bei einem Besuch seiner Schwester in Kabul vor deren Haus niedergestochen wurde. Dafür spricht nicht nur, dass er schon vor seiner Flucht nach Europa Verfolgung aufgrund seiner Tätigkeit ausgesetzt war, sondern auch, dass er nicht zusätzlich ausgeraubt wurde. Die Angreifer haben jedoch nicht erklärt, dass der Übergriff ein Akt der Verfolgung war, weshalb der Vorfall nicht als Weiterverfolgung gelistet wurde, sondern als krimineller Vorfall. Nicht berücksichtigt wurde dagegen Gewalt gegen Angehörige, bei denen der Zusammenhang zu der Rückkehr der Abgeschobenen zwar plausibel vermutet werden kann, jedoch durch die Täter nicht benannt wurde. So wurde z.B. der Vater eines Abgeschobenen, der seinen Sohn in dessen Versteck in Kabul besucht hatte, auf der Heimreise ermordet. Auch wenn die Aussagen der Mitreisenden gegenüber der Familie plausibel scheinen, dass die Täter Taliban waren, blieb unklar, ob der Mord in Zusammenhang mit der Rückkehr des Sohnes und dem Besuch in Kabul stand, weshalb er nicht in der Listung berücksichtigt wurde.

Nicht separat eingerechnet wurden zudem wiederholte Vorfälle wie mehrfache Drohungen oder Angriffe in der gleichen Sache durch die gleichen Täter. Bekamen beispielsweise Taliban-Verfolgte mehrere Drohbriefe und -anrufe und mussten ihre Familien deshalb fliehen, wurde dies als ein Vorfall gewertet. Ebenfalls nicht gerechnet wurden Übergriffe, die als täglich beschrieben wurden, wie dies beispielsweise bei Übergriffen auf Obdachlose der Fall ist, weil die Gesamtzahl der Vorfälle nicht ermittelt werden konnte. Ebenfalls nicht gerechnet wurden Beleidigungen als *kafir*, auch wenn sie ein tatsächliches Risiko darstellen.<sup>129</sup> Solche Beleidigungen sind daher auch regelmäßig ein Grund, von Familien und Nachbarschaften ausgeschlossen zu werden. Ebenfalls nicht eingerechnet wurde das Problem von vier Abgeschobenen, denen die Ausstellung einer Tazkira, also des nationalen Identitätsausweises, verweigert wurde, weil sie Abgeschobene waren. Keine Tazkira zu haben, stellt zwar zumindest an Kontrollposten ein Sicherheitsrisiko dar<sup>130</sup> und verhindert den Zugang zu humanitären Hilfen, regulären staatlichen Leistungen wie Gesundheitswesen, Polizei und Justiz-

128 Ansar 01.20.2020, Vgl. UNAMA (o. J.)

129 Vgl. Clark/Qaane 21.05.2015, EASO December 2017a: 23ff., Osman 29.04.2015, Stahlmann 28.03.2018: 314ff.

130 Vgl. Ghafoor in Asylos August 2017: 18

wesen sowie dem Kauf von Land und nicht zuletzt zu großen Teilen des Arbeits- und Wohnungsmarkts.<sup>131</sup> Es führte jedoch im Gegensatz zu der unterlassenen Hilfeleistung durch den Arzt bei den Betroffenen noch nicht direkt zu einem physischen Schaden.

## 4.2 Einschränkungen der Erfassung von Gewalterfahrungen

Bei quantitativen wie auch qualitativen Erhebungen besteht grundsätzlich das Risiko von Antwortverzerrungen. So wurde in dieser Studie versucht, derartige Verzerrungen zu minimieren, indem in ergänzenden Interviews mit möglichst sozial diversen Auskunftspersonen zu einzelnen Abgeschobenen Aussagen auf Plausibilität und Konsistenz geprüft wurden. Zudem wussten Betroffene, dass sie weder strategische noch finanzielle Vorteile durch die Teilnahme an der Studie erwarten konnten. Mögliche Interessen, die zu unwahren Schilderungen über Gewalterfahrungen führen könnten, wären insbesondere bei jenen denkbar, die durch eine erneute Flucht nach Europa zurückkehren wollen und in der Folge ein erneutes Asylverfahren anstreben. So äußerte eine deutsche Behördenmitarbeiterin mir gegenüber den Verdacht, dass womöglich durch Falschaussagen die deutsche Rechtsprechung beeinflusst und somit die zukünftigen Chancen auf Schutz verbessert werden sollten. Die große Mehrheit der Abgeschobenen hofft jedoch aus anderen aufenthaltsrechtlichen Gründen – wie etwa Kindern in Deutschland, Eheschließungen oder Ausbildungsverträgen – auf eine Rückkehr nach Europa. Der möglicherweise verzerrende Effekt ist somit als gering einzuschätzen. Doch auch unter der Minderheit derjenigen, die planen, einen erneuten Asylantrag in Europa zu stellen und mit denen dazu ein persönliches Gespräch möglich war, ging niemand davon aus, dass der Erfolg dieses Antrags von den öffentlich verfügbaren Informationen über Afghanistan abhinge. Auf die Frage, weshalb sie denn die Hoffnung hätten, bei einem zweiten Versuch Anerkennung zu finden, verwiesen die Betroffenen stattdessen auf die extrem divergierenden Anerkennungsquoten in den europäischen Ländern und selbst innerhalb Deutschlands. Die explizite Nachfrage, ob sie hofften, dass eine verbesserte Dokumentation der Gefahren ihre Chancen erhöhen würden, haben alle verneint und darauf verwiesen, dass doch ohnehin bekannt sei, wie gefährlich Afghanistan ist. In einem Fall bestand jedoch die theoretische Möglichkeit, dass unwahre Erlebnisse geschildert wurden, um die asylrechtlichen Verfahrenschancen von Angehörigen in Deutschland zu verbessern. In einem weiteren Fall bestand der Verdacht, dass ein Gewaltereignis erfunden wurde, um finanzielle Unterstützung zu mobilisieren. In beiden Fällen schienen die Schilderungen selbst zwar plausibel, wurden aber aufgrund dieser Möglichkeit in der Dokumentation nicht berücksichtigt.

Es gibt jedoch im Antwortverhalten auch Hinweise, die darauf hindeuten, dass Gewalterfahrungen „unterberichtet“, also verschwiegen oder verharmlost werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kontaktpersonen in Deutschland ein besonders nahes Verhältnis zu den Abgeschobenen haben. Verwandte, aber auch langjährige UnterstützerInnen haben mehrfach berichtet, dass Abgeschobene über Gewalt nicht reden wollen, und mehrere Abgeschobene haben im direkten Kontakt bestätigt, dass sie zusätzliche Sorgen der Freunde und Angehörigen vermeiden wollen. Der Versuch, an Auskünfte von weniger engen Kontaktpersonen oder den Betroffenen selbst zu gelangen, war jedoch nicht immer erfolgreich. Politische, religiöse oder persönliche Bedrohungen sind nicht zuletzt auch potenziell riskante Informationen, deren Preisgabe großes Vertrauen voraussetzt. Die landesübliche Variante, existenzielle Sicherheitsprobleme zu erwähnen, besteht daher oft in vagen, unspezifischen Formulierungen wie „ich hatte Probleme“, oder „es gab Schwierigkeiten“. Einige Antworten in den Fragebögen wie auch in persönlichen Gesprächen haben dieses Muster bestätigt und sie damit für eine Auswertung weitgehend unbrauchbar gemacht. Soweit Nachfragen möglich waren,

<sup>131</sup> Vgl. IOM 2016: 1, Majidi December 2017: 7, NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 21f. und 35ff., OCHA December 2020: 16. Im Gesundheitswesen ist dieser Ausschluss zwar rechtswidrig, dient aber oft als Vorwand um Leistungsverweigerung zu begründen. (Vgl. NRC/Samuel Hall 08.11.2016: 36f., OCHA December 2020: 16)

haben manche Betroffene aus Angst, identifiziert werden zu können, die Spezifizierung von Gewaltvorfällen explizit abgelehnt. Da zudem bei dem Erzählen von Gewalterfahrungen ein Risiko von Retraumatisierung besteht, wäre es forschungsethisch auch nicht vertretbar, auf Antworten zu insistieren. Insbesondere bei demütigenden und schambesetzten Formen der Gewalt, wie Vergewaltigungen oder bestimmten Methoden von Misshandlungen und Folter, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Betroffene bereit sind, öffentlich oder auch nur privat davon zu berichten. Zur Auslassung von Berichten über Gewalterfahrungen kann es jedoch auch kommen, weil Betroffene Gewaltformen für so alltäglich halten, dass sie es nicht berichtenswert finden, oder rechtlich irrelevante Formen von Gewalt für relevanter halten, als solche, die als Gewalt gewertet werden. So habe ich nur durch explizite Nachfrage erfahren, dass ein Abgeschobener bei einem Anschlag auch selbst verletzt wurde, und der Betroffene insistierte, dass seine Verletzung egal sei. Was er berichten wollte, war das für ihn zutiefst erschütternde Erlebnis, mitanzusehen zu müssen, wie das sterbende Opfer eines Anschlags nicht etwa moralischen Beistand oder erste Hilfe bekommen hat, sondern im Sterben noch ausgeraubt wurde. Zusammengefasst kann man davon ausgehen, dass die Fälle von Unterberichterstattung unwahre Steigerungen nicht nur ausgleichen, sondern sogar überwiegen.

Eine weitere Einschränkung der Dokumentation ist dadurch gegeben, dass schwere Fälle von Gewalt nur in äußerst seltenen Ausnahmesituationen erhoben werden können, da sie regelmäßig zum Kontaktabbruch führen. Das gilt natürlich insbesondere für Todesfälle, und es ist bekannt, dass all die hier beschriebenen Gewaltereignisse mitunter auch tödlich enden. In diesen Fällen könnte man allenfalls über lokale Zeugen Informationen zum Hergang bekommen. Doch die Wahrscheinlichkeit, dass man Zugang zu Zeugen bekommt, die bereit sind, Fremden über Übergriffe zu berichten, ist verschwindend gering. So alltäglich wie Gewalt in Afghanistan ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass über sämtliche Vorfälle in den afghanischen Medien berichtet wird.

Doch nicht nur Mord wird voraussichtlich zu einem ungeklärten Kontaktabbruch führen. Dies kann auch bei erfolgreicher Zwangsrekrutierung, die keinen Kontakt mit Verwandten oder Freunden im Ausland erlaubt, oder bei kriminellen Übergriffen geschehen, die Betroffene der für Kontakt nötigen Mittel berauben. Ebenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass Zugang zu Gefangenen geschaffen werden kann, was sowohl für Gefangene der Taliban als auch staatlich Inhaftierte gilt. So hat beispielsweise das afghanische Innenministerium schon im Jahr 2017 Festnahmen von Abgeschobenen bestätigt, deren Identität jedoch bis heute ungeklärt ist.<sup>132</sup>

Nicht jeder Kontaktabbruch bedeutet zwangsläufig, dass die betroffene Person Opfer von Gewalt geworden ist. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch bei den fünf Fällen erhöht, in denen der Kontakt zu Abgeschobenen abbrach, während sie noch in Afghanistan waren, obwohl sie von finanzieller Unterstützung aus Deutschland abhängig waren. Ein harmloser Grund, auf diese freiwillige finanzielle Unterstützung zu verzichten, ist nicht ersichtlich, denn zusätzliche Ressourcen bedeuten unter den gegenwärtigen Umständen in Afghanistan immer auch zusätzliche Optionen des Schutzes vor Gewalt, Krankheit und sonstigen Risiken. In diesen Fällen ist die Annahme also naheliegend, dass die Betroffenen zu Schaden gekommen sind oder zumindest von Akteuren des Konflikts dazu gezwungen wurden, die Kontakte nach Deutschland abubrechen.

132 „Ein Sprecher des Innenministeriums, Nasrat Rahimi, sagte, dass bei vergangenen Flügen einige Männer festgenommen worden seien, vor allem solche, denen Mord und schwere Körperverletzung vorgeworfen worden sei.“ (Zeit Online 07.12.2017) Eine weitere Festnahme hat offensichtlich bei Ankunft des Abschiebefluges am 21.02.2018 stattgefunden. (Vgl. dpa/Merkur 21.02.2018).

Ähnliche Probleme können sich in der Dokumentation von Gewalt gegen Angehörige Abgeschobener aufgrund ihrer Rückkehr ergeben. So ist ein Abgeschobener in großer Sorge, dass seiner Familie aufgrund seiner Rückkehr etwas zugestoßen ist. Seine Eltern konnten ihm nach seiner Rückkehr noch sagen, dass er sofort wieder fliehen sollte, weil die Taliban ihn suchen und sie deshalb bedroht würden. Seither ist die Familie verschollen, ohne dass jedoch der Nachweis geführt werden konnte, ob ein direkter Zusammenhang zwischen der Rückkehr und dem Verschwinden besteht.

### 4.3 Diskussion der Generalisierbarkeit

Aus mehreren Gründen ist davon auszugehen, dass diejenigen Abgeschobenen, deren Erfahrungen nicht dokumentiert werden konnten, in einem höheren Maß von Gewalt betroffen sind, da davon auszugehen ist, dass sie weniger Unterstützung durch soziale Netzwerke in Deutschland haben.

Dies betrifft zum einen den Zugang zu Information bezüglich gefahrvermeidenden Verhaltens. So lässt sich zwar die nötige Erfahrung mit den drohenden Gefahren kaum durch Beratung ausgleichen. Sich bei Raubüberfällen oder an Checkpoints instinktiv richtig zu verhalten, zu erkennen, ob Männer in Uniform Soldaten oder Taliban sind, Geheimdienstmitarbeiter oder Taliban von der eigenen Unschuld überzeugen zu können, sich im Fall von Anschlägen oder im Umgang mit Angehörigen militärischer Fraktionen angemessen zu verhalten, setzt viel Erfahrung voraus. Doch die ebenfalls sicherheitsrelevanten Informationen, welche SIM-Card für die Taliban einen Verdacht darstellt, welche Daten auf dem Smartphone gelöscht oder durch spezielle Verschlüsselungs-Apps geschützt werden sollten, welche Kleidung man zu tragen hat, welche Geschichte gegenüber wem aktuell als unverdächtig gilt, oder wie man im Zweifelsfall einen Eid auf den Koran leistet, um die eigene Unschuld oder geforderte Loyalität zu untermauern, können vermittelt werden. Und auch jene, die in Afghanistan aufgewachsen sind, brauchen meist Beratung bezüglich der besonderen Risiken, denen Abgeschobene ausgesetzt sind und die sie mangels eigener Erfahrung oft nicht angemessen einschätzen können. Seit Abgeschobenen nicht mehr von IOM die Möglichkeit gegeben wird, die ersten zwei Wochen im Spinzar-Hotel unterzukommen, sind sie jedoch weder für die Berater von AMASO erreichbar, noch haben sie die Chance, sich untereinander zu vernetzen und sich über Sicherheitsvorkehrungen und vor Ort geltende Regeln auszutauschen. Die einzige Chance für solchen Erfahrungsaustausch, für Informationen über das Angebot von AMASO und Zugang zu Beratung besteht somit auf dem Umweg über UnterstützerInnen in Deutschland.

Insbesondere muss jedoch finanzielle Hilfe durch private UnterstützerInnen in Deutschland als signifikanter Unterschied gewertet werden, da sie diesen besonders „privilegierten“ Abgeschobenen in vielen Fällen ermöglicht, sich eine Zeit lang zu verstecken und existenziell so abgesichert zu sein, dass sie deutlich weniger exponiert sind. So waren von den 63 Abgeschobenen, die länger als zwei Monate im Land waren, nur 14 nicht vorwiegend in bezahlten Verstecken untergebracht. Finanzielle Unterstützung aus dem Ausland wirkt sich auch auf die Bereitschaft von Familien aus, Betroffenen Schutz zu bieten, soweit dies möglich ist. Nach den Erfahrungen der Abgeschobenen muss jedoch der potenzielle Nutzen dieser Unterstützung für die Familien die Gefährdung durch den Abgeschobenen aufwiegen.<sup>133</sup> So können vor allem jene auf solche Hilfe hoffen, die durch private finanzielle Unterstützung aus Deutschland ihre Familien vor Verelendung schützen können und die Aussicht auf eine Rückkehr nach Deutschland durch ein Visumsverfahren haben. Somit ergibt sich

---

133 S. Kapitel III.2

eine relativ geringere Bedrohungslage für diese „privilegierten“ Abgeschobenen, deren Erfahrungen jedoch überproportional dokumentiert werden konnten. Straftäter, die aus der Haft abgeschoben werden, sind hierbei nicht nur besonders durch fehlende private Unterstützung, sondern zusätzlich durch eine erneute Sanktionierung ihrer Straftaten bedroht.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass davon auszugehen ist, dass erlittene Gewalt „unterberichtet“ wird und diejenigen Abgeschobenen, deren Erfahrungen nicht dokumentiert werden konnten, in noch höherem Maß von Gewalt betroffen waren als die dokumentierten Fälle.



Delegation Binnenvertriebener im MoRR mit einer Petition für eine Landzuteilung – kurz bevor sie mit Stockschlägen vom Gelände gejagt wurden. Kabul, 2020.  
© Stahlmann



# III HUMANITÄRE LAGE

## ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der kriegsbedingt seit Jahren zunehmenden und durch Naturkatastrophen sowie die Folgen der Corona-Pandemie zusätzlich eskalierenden Not hat sich seit 2015 die Zahl derer, die in Afghanistan aufgrund von Hunger akute humanitäre Hilfe zum Überleben bräuchten, auf 16,9 Millionen verfünffacht.<sup>134</sup> Voraussichtlich jedes zweite Kind unter fünf wird ohne Behandlung gegen Unterernährung in 2021 sterben.<sup>135</sup> Schon 2019 und somit vor dem zusätzlichen wirtschaftlichen Einbruch durch die Corona-Pandemie lebten 93 Prozent der Bevölkerung in extremer Armut,<sup>136</sup> wobei sich die Zahl derer, die akute humanitäre Hilfe bräuchten, um zu überleben, in 2020 nahezu verdoppelt hat.<sup>137</sup> Insgesamt sind 2021 laut OCHA 30,5 Millionen Menschen akut auf Unterstützung durch die Regierung oder internationale Akteure angewiesen, um die ökonomischen Folgen von Covid-19 zu überleben.<sup>138</sup> Diese Not und ihre Eskalation sind Indikatoren dafür, dass soziale Netzwerke seit Langem damit überfordert sind, temporäre Krisen abzufangen, was wiederum zur langfristigen Verelendung Betroffener führt. Auch humanitäre Hilfen und Entwicklungshilfen konnten diese Eskalation bisher nicht aufhalten.

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass Abgeschobene selbst mit Hilfe von Familien oder Freunden Zugang zu existenzsichernder selbständiger oder angestellter Arbeit bekommen können. Unter den befragten Abgeschobenen fand nur der eine Abgeschobene existenzsichernde Arbeit, der erneut anfang, für die US-Armee zu arbeiten. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ihre Familien ökonomisch in der Lage wären, zusätzlich zu besonders vulnerablen Familienmitgliedern auch noch erwachsene Männer mitzuversorgen, wobei die Finanzierung der ursprünglichen Flucht ein zusätzliches Verarmungsrisiko darstellt.

Die Auswertung zeigt jedoch auch, dass Abgeschobene oft aus sozialen Netzwerken explizit ausgeschlossen werden, weil sie die Erwartungen ihrer Familien enttäuscht haben, als „ungläubig“ oder „verwestlicht“ stigmatisiert sind und ein Sicherheitsrisiko darstellen. So haben nur drei der 53 Abgeschobenen, die davon ausgehen, dass sie Familie in Afghanistan haben, die mittelfristige Unterstützung ihrer Familien. Alle drei planen aufgrund mangelnder Perspektiven und akuter Sicherheitsprobleme, das Land zu verlassen, oder haben es schon wieder verlassen.

Dieser Ausschluss durchkreuzt nicht nur die Hoffnung, von ererbtem Besitz zu profitieren. Er verhindert auch den Zugang zu existenziellen Ressourcen wie Arbeit, Obdach und Hilfen in Krisen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Gewalterfahrungen. Dies wiederum erhöht die Kosten, mit denen Abgeschobene konfrontiert sind, um zu überleben. Das betrifft nicht nur den finanziellen Mehraufwand im Alltag, etwa, weil man eine Unterkunft braucht, die umso teurer wird, wenn sie Schutz vor Verfolgung bieten soll, sondern auch Kosten aufgrund des erhöhten Risikos von Kriminalität, Erkrankung und damit medizinischem Bedarf. All diese Bedarfe

134 OCHA December 2020: 22, vgl. FSAC 29.03.2020: 3

135 UNICEF 16.02.2021

136 OCHA June 2020: 15

137 OCHA June 2020: 13; OCHA December 2020: 4

138 OCHA December 2020: 11

waren für Betroffene oft existenziell bedrohlicher als Hunger. Diese Zusatzausgaben führten dazu, dass viele Abgeschobene ein Vielfaches der 270€ pro Monat benötigten, die sie im Schnitt für Nahrungsmittel, Strom, und Miete ohne Heizung und Ausstattung ausgegeben haben.

Für Abgeschobene kommen somit als Rückkehrer, Verfolgte und sozial Ausgeschlossene mehrere Risikofaktoren für Verelendung zusammen. Dennoch konnte kein Abgeschobener von allgemeinen humanitären Hilfen profitieren, da diese in der Regel voraussetzen, Angehöriger einer vulnerablen sozialen Gemeinschaft und in dieser als besonders vulnerabel anerkannt zu sein. Sozialer Ausschluss verhindert auch den Zugang zu Rückkehrhilfen über das ERRIN-Programm. Selbst wer die informationellen, formellen, finanziellen, sozialen und zeitlichen Hürden im Zugang zu diesen Hilfen überwindet, kann entsprechend der Gestaltung der Hilfen nur mit einer zeitlich begrenzten Refinanzierung einzelner Sachleistungen rechnen. Praktisch kommt dies nur für diejenigen in Frage, die erhebliche private finanzielle Unterstützung aus dem Ausland haben.

Auch bei 75 Prozent der dokumentierten Abgeschobenen, die hauptsächlich von privater Unterstützung aus dem Ausland gelebt haben, bedeutet das nicht, dass die Gelder ausreichen, um einen humanitären Mindestbedarf zu decken. So hatten auch 13 der 18, die zeitweise oder dauerhaft obdachlos waren, finanzielle Unterstützung aus Deutschland, die, soweit bekannt, jedoch zumindest die Versorgung mit Lebensmitteln oder Hilfe in Notfällen sicherstellte. Einem Großteil der Abgeschobenen ermöglicht diese Unterstützung jedoch, überwiegend in Verstecken unterzukommen und damit ein geringeres Risiko von Folgekosten durch kriminelle Übergriffe, regelmäßige Fluchten und Erkrankungen zu haben.

Wie auch bei Berichten über Gewalterfahrungen gibt es bezüglich der humanitären Lage im Antwortverhalten Hinweise darauf, dass Not „unterberichtet“, also verschwiegen oder verharmlost wird. Wie auch bei schweren Gewalterfahrungen können schwere Formen der Verelendung oft nicht dokumentiert werden, weil der Kontakt zu den Betroffenen abbricht. Eine weitere Parallele zu Gewalterfahrungen ist, dass auch in Bezug auf humanitäre Not und Verelendung davon auszugehen ist, dass hiervon vor allem jene betroffen sind, deren Verbleib nicht erfasst werden konnte und bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihnen private Unterstützung aus Deutschland zur Verfügung steht. Das betrifft überproportional Straftäter, die aus Haft abgeschoben werden. Zudem sind Straftäter nicht nur vom Zugang zu Rückkehrhilfen ausgeschlossen, sondern auch von besonderem sozialen Ausschluss betroffen.

Für diejenigen, die ihren alltäglichen Bedarf nicht durch Unterstützung aus Deutschland decken können und keine wohlwollende und unterstützungsfähige Familie haben, bleiben im Land landestypisch erwartbar nur die Optionen, sich kriminellen Banden oder Milizen anzuschließen, um ihr Auskommen zu finden.

## **EINLEITUNG: ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN DER HUMANITÄREN LAGE**

Die humanitäre Lage der afghanischen Bevölkerung ist seit vielen Jahren von extremer und eskalierender Not geprägt. Dass diese Eskalation ihre zentrale Ursache in dem andauernden Bürgerkrieg und dem damit einhergehenden Gewaltniveau hat, wird regelmäßig durch humanitäre Organisationen betont.<sup>139</sup> Von besonderer Bedeutung sind hierbei die großräumigen Vertreibungen, die kriegsbedingte Zerstörung von Lebensgrundlagen und lebenswichtiger Infrastruktur sowie die große Zahl Getöteter und langfristig Versehrter.

<sup>139</sup> Bsp: OCHA December 2020: 4

So spielt in einer traditionell weitgehend landwirtschaftlichen Ökonomie<sup>140</sup> der Zugang zu Land eine zentrale Rolle, weil in Gärten und auf Feldern Nahrungsmittel für die eigene Versorgung produziert werden können, weil ein eigenes Haus auf eigenem Grund Lebenshaltungskosten mindert, und weil Landbesitz als Sicherheit den Zugang zu Krediten ermöglicht und damit hilft, akute ökonomische Schocks zu überwinden. Landbesitz ist zudem nicht nur für die ländliche Bevölkerung von zentraler Bedeutung, sondern dient auch der Absicherung von Verwandten, die in Städten leben. Aufgrund des Einbruchs des Lohnniveaus und des nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes, der Verringerung von Entwicklungshilfe, insbesondere seit dem Abzug der ISAF in 2014,<sup>141</sup> des aufgrund von Gewalt, politischer Unsicherheit und fehlender Rechtsstaatlichkeit niedrigen Investitionsniveaus<sup>142</sup> und der andauernden physischen Zerstörung von Infrastruktur durch Kampfhandlungen und Anschläge hat der Wert von Land für die Existenzsicherung noch mehr an Bedeutung gewonnen.<sup>143</sup>

Ein großer und besonders langfristiger Treiber der Eskalation humanitärer Not ist daher die kriegsbedingte Vertreibung von rund 3,3 Millionen Menschen seit 2012.<sup>144</sup> Nicht nur Afghanen, die in den frühen Phasen des Kriegs nach Iran oder Pakistan geflüchtet sind, sind von langfristigem Verlust von Land betroffen, sondern auch diejenigen, die in den letzten Jahren aus Afghanistan fliehen mussten oder innerhalb des Landes vertrieben wurden.<sup>145</sup> So konnten 4,8 Millionen der seit 2012 im Land Vertriebenen bisher nicht wieder nach Hause zurückkehren.<sup>146</sup> Formen des Landverlustes schließen sowohl Notverkäufe, mit denen die Betroffenen versuchen, das Leben in Flüchtlingslagern eine Weile zu finanzieren, als auch die Besetzung und zwangsweise Aneignung von Land durch gegnerische Parteien ein. Aus der Erfahrung der letzten 40 Jahre wird deutlich, dass es umso komplizierter und unwahrscheinlicher wird, das Geflecht aus gewaltsamen, widerrechtlichen Aneignungen und legalen Folgetransaktionen auflösen zu können, ohne erneute Konflikte und Kämpfe zu provozieren, je länger eine erzwungene Abwesenheit dauert. Zudem setzt eine Wiedergutmachung dieses Unrechts erfahrungsgemäß eine Umkehrung der Machtverhältnisse zugunsten der Geflüchteten voraus. Stattdessen hat die Militarisierung des Landes und die damit einhergehende Unterminierung von Rechtsstaatlichkeit in den letzten 20 Jahren die gewaltsame Aneignung von Ressourcen und deren Umverteilung von unten zugunsten weniger Machthaber befördert.<sup>147</sup>

Zu den kriegsbedingten ökonomischen Belastungen gehören auch die große Zahl getöteter Männer, die Versorgung Verwundeter, Kriegsversehrter<sup>148</sup> sowie arbeitsunfähiger Traumatisierter,<sup>149</sup> die Verelendung wegen der Finanzierung der Flucht Verfolgter, sowie die zunehmende Zerstörung des Gesundheitswesens durch Kriegsparteien und die damit einhergehenden Folgekosten. Dazu gehören nicht nur Todesfälle und bleibende Invalidität derer, die keinen Zugang zu Behandlung haben,<sup>150</sup> sondern auch kriegsbedingt psychisch und physisch Erkrankte, die den Mangel an medizinischer Versorgung durch „Eigenmedikation“ mit Drogen auszugleichen versuchen.<sup>151</sup>

140 Trotz der großen Zahl Vertriebenen war Landwirtschaft in 2019 für 44 Prozent der Haushalte die hauptsächliche Quelle der Existenzsicherung (FSAC 29.03.2020: iv).

141 Vgl. Clark May 2020: 9 und 14, ICG 03.10.2016, Lobenstein 27.11.2019, Stahlmann 28.03.2018: 9f.

142 Vgl. ICG 03.10.2016, Rahim 25.01.2017, OCHA December 2020: 14

143 So wird fehlender Zugang zu Land als Vulnerabilitätskriterium für Nahrungsmittelunsicherheit gewertet. (Vgl. FSAC 29.03.2020: iv)

144 OCHA 21.03.2021. Zu Einschränkungen in der Dokumentation Binnenvertriebener s. Stahlmann 28.03.2018: 185ff.

145 Vgl. Bjelica 29.03.2016, OCHA December 2020: 21, UNHCR 01.09.2013

146 OCHA 17.03.2021: 7. Neben kriegsbedingt Vertriebenen, sind hier auch durch Naturkatastrophen Vertriebene inkludiert.

147 Vgl. Ariana News 21.02.2016, Gaston/Dang June 2015, Jackson 2018: 21, Muzhary 12.05.2017, UNHCR 01.09.2013, Wily February 2013

148 Die WHO geht von 800.000 Kriegsversehrten mit schweren Behinderungen, also etwa 2,7 Prozent der Bevölkerung aus (OCHA December 2020: 15). UNAMA kam in einer Erhebung zu dem Ergebnis, dass 85 Prozent der kriegsbedingt Verletzten bleibende physische Folgen wie Behinderungen davontrugen (OCHA December 2020: 20).

149 So kann jeder fünfte Afghane aufgrund psychischer Probleme seinen Alltag nicht angemessen bewältigen (HRW 07.10.2019).

150 Allein aufgrund der Schließung von Gesundheitseinrichtungen aufgrund von Angriffen in 2019 und 2020 leiden 8 Millionen Menschen unter eingeschränktem Zugang zu Gesundheitsversorgung. (addiert aus: OCHA December 2019: 62 und OCHA 17.03.2021: 38) Vgl. Al Jazeera 17.06.2020, Insecurity Insight 21.05.2020, MSF 2014 und 2020, UNAMA 23.02.2016 und June 2020, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017

151 Vgl. UNODC 21.06.2010, SGI Global May 2015

Zu diesen kriegsbedingten Ursachen von Verelendung kamen in den letzten Jahren zusätzliche Belastungen hinzu. Dazu zählt die nahezu ausschließlich unfreiwillige Rückkehr<sup>152</sup> von etwa 3,8 Millionen AfghanInnen seit 2016 aus Pakistan und Iran.<sup>153</sup> Sie stellen eine weitere Belastung für die Wirtschaft dar, weil sie einerseits die Konkurrenz um knappe existenzielle Ressourcen weiter verstärken, und weil zum anderen viele Familien in Afghanistan für die Absicherung ihres Lebensunterhalts auf die Unterstützung durch ihre Verwandten in Iran und Pakistan angewiesen waren. Abschiebungen aus der Türkei und Europa haben laut OCHA eine neue und eskalierende Dynamik in der humanitären Krise ausgelöst.<sup>154</sup> So betonten auch ein Mitarbeiter des MoRR und Christina Hiemstra (IOM), dass die Zahl der Menschen in Not und damit der Bedarf an humanitärer Nothilfe umso größer wird, je mehr Flüchtlinge formell freiwillig oder erzwungen zurückkommen.

Darüber hinaus befördern Naturkatastrophen die Eskalation der humanitären Not. Dazu zählen Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen und Erdbeben, von denen allein seit 2012 über 1,5 Millionen Menschen betroffen waren,<sup>155</sup> aber auch Dürren, wie die in den Jahren 2018 und 2019, aufgrund derer allein bis Februar 2019 4,5 Millionen AfghanInnen von humanitärer Hilfe abhängig wurden.<sup>156</sup> Nicht zuletzt wurde Stand Juni 2020 erwartet, dass sich allein aufgrund der Corona-Pandemie die Zahl derer, die akut auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, in 2020 um 4,6 Millionen erhöhen wird.<sup>157</sup>

Dass einzelne Krisen, wie eine Dürre oder derzeit die Corona-Pandemie, derart großes Gewicht entfalten,<sup>158</sup> liegt nicht nur daran, dass viele Haushalte so knapp an der Grenze der Verelendung leben, dass sie durch eine ausgefallene Ernte, krankheitsbedingte Arbeitsausfälle, Arbeitslosigkeit, Kosten für medizinische Behandlung, Todesfälle oder andere einfache „ökonomische Schocks“ in die Hilfsbedürftigkeit geraten. Es ist auch ein Indikator dafür, dass die jahrzehntelangen kriegsbedingten Belastungen zu einem weiträumigen Zusammenbruch der Fähigkeit sozialer Netzwerke geführt haben, derartige Krisen abzufangen und somit eine Erholung der betroffenen Haushalte zu ermöglichen. Die nötige Hilfe sozialer Netzwerke umfasst hierbei nicht allein, dass man im Alltag wie in Notsituationen die Unterstützung der eigenen Kernfamilie hat. Sie setzt auch voraus, dass die Kernfamilie in weiterreichende soziale Netzwerke eingebunden ist, die bereit und in der Lage sind, temporäre ökonomische Krisen abzufangen, wenn diese die Leistungsfähigkeit von Kernfamilien überfordern – sei es durch die Gewährung von Krediten, temporäre Aufnahme von Schutzbedürftigen, Spenden, die Vermittlung von Arbeit oder den Zugang zu kollektiv genutzten Ressourcen. Sie sind jedoch auch entscheidend für die Durchsetzung von Normen und damit den Schutz vor Machtmissbrauch. Wie Dupree es 2004 formulierte: „Die erweiterte Familie fungiert als die hauptsächliche ökonomische, soziale und politische Einheit der Gesellschaft und erlaubt Sicherheit, von der Geburt bis zum Tod, für jeden Mann und jede Frau. Sie ist der zentrale Bezugspunkt über den Individuen Status, Sozialisierung, Bildung, ökonomische Sicherung und Schutz finden.“<sup>159</sup> Dass diese sozialen Netzwerke auch ohne besondere Not von existenzieller Bedeutung sind, ist aufgrund nicht-vorhandener staatlicher Sicherungssysteme nicht neu, denn ökonomische Schocks durch Dürren oder Krankheit gab es auch in Vorkriegszeiten. Seit Beginn der Kriege hat die

152 Als unfreiwillige Rückkehrer werden entsprechend der Wahrnehmung in der afghanischen Bevölkerung nicht nur Abgeschobene gelistet, sondern auch jene, die aufgrund ihres illegalen Status oder der Unfähigkeit sich zu ernähren keine Option sahen, in Iran oder Pakistan zu bleiben (vgl. Kapitel IV). Dies entspricht auch der in der Migrationsforschung verbreiteten Haltung von freiwilliger Rückkehr nur zu sprechen, sofern die Betroffenen das Recht auf einen dauerhaften Aufenthalt im Zufluchtsland haben. (Vgl. Van Houte/Siegel/Davids 2015: 694)

153 2016: 692.157 (IOM 31.12.2016), 2017: 564.407 (IOM 30.12.2017), 2018: 805.850 (IOM 05.01.2019), 2019: 496.526 (IOM 28.12.2019), 2020: 865.793 (IOM 31.12.2020), 2021: 368.415 (IOM 29.04.2021)

154 OCHA December 2019: 28

155 OCHA 02.05.2021

156 OCHA February 2019

157 OCHA June 2020: 5

158 Zu der anhaltenden Verelendung durch die Dürreperiode s. FSAC 29.03.2020: 11.

159 Dupree March 2004: 313.

Bedeutung des Zugangs zu Netzwerken weiter zugenommen. Denn nicht qua familiärem Netzwerk einer Kriegspartei zugehörig zu sein, bedeutet eben auch, nicht von Verteidigung vor Angriffen oder von der über Kriegsparteien vermittelten Verteilung von Ressourcen zu profitieren – sei es Land, Waffen, oder humanitäre Hilfe.<sup>160</sup> Abdullah Maleki (IOM) fasste diese absolute Abhängigkeit von sozialen Netzwerken so zusammen: „Was auch immer man braucht, man braucht ein starkes Netzwerk in diesem Land – um Arbeit zu finden, um eine Unterkunft zu finden, um sich zu bilden, um zu leben.“

Wie bei jedem sozialen Sicherungssystem sind nicht nur einzelne Haushalte von sozialen Netzwerken abhängig. Die Sicherungsfunktion sozialer Netzwerke hängt ihrerseits davon ab, dass der Anteil Bedürftiger nicht zu groß wird. Je größer die Zahl derer wird, deren Reserven aufgebraucht und die von Verelendung betroffen sind, desto weniger Ressourcen sind in sozialen Netzwerken vorhanden, die von Krisen betroffenen Haushalten einen Ausweg ermöglichen könnten. Je geringer die gemeinschaftliche Resilienz ist, desto kleinere ökonomische Schocks genügen, um eine Verarmung zu provozieren, die irreversibel ist, weil die sozialen Netzwerke die ökonomische Belastung nicht abfedern können. Die daraus folgende Verelendung der Betroffenen wiederum schwächt die sozialen Netzwerke, wodurch eine Eskalation der Verelendung in Bewegung gesetzt wird, die durch akute Krisen weiter beschleunigt wird.

Hätten die Kriege der letzten Jahrzehnte nur die Resilienz einer Minderheit besonders vulnerabler Haushalte zerstört, könnten diese Kredite aufnehmen, bekämen Arbeit vermittelt, oder könnten sich gegenseitig auf Reziprozitätsbasis unterstützen und somit ökonomische Rückschläge ausgleichen und neue Reserven schaffen. Doch schon 2019 hatten zwei Drittel der Bevölkerung ihre Reserven soweit aufgebraucht, dass sie gezwungen waren, sich für alltägliche Ausgaben wie Nahrungsmittel, Medikamente, Zeremonien wie Beerdigungen oder die Miete Geld zu leihen.<sup>161</sup> Schon vor dem ökonomischen Einbruch und zusätzlichen Elend durch die Corona-Pandemie lebten 93 Prozent der Bevölkerung, also rund 35 Millionen Menschen in Afghanistan, in „extremer Armut“<sup>162</sup> und hätten die Hilfe sozialer Sicherungsnetze benötigt.<sup>163</sup>

Das landesweite Versagen der Sicherungsfunktion sozialer Netzwerke und die darin begründete Eskalation der Not zeigt sich auch in dem Anteil derer, die auf „negative Bewältigungsstrategien“ zurückgreifen müssen, um Nahrungsmittel zu beschaffen. Zu diesen Strategien zählen der Verkauf von Land, Aufnahme von Schulden, Verringerung von Ausgaben für Gesundheitsversorgung, Verkauf von Haushaltsgütern, Fenster und Dachbalken, aber auch Betteln und die Verheiratung von sehr jungen Mädchen. Berichte über Hungernde und sogar Kinder, die ihre Nieren verkaufen, um Nahrungsmittel zu beschaffen oder Gläubiger auszubezahlen, geben einen Eindruck der Verzweiflung, in der sich viele befinden.<sup>164</sup> Der Anteil derer, die für die Nahrungsmittelbeschaffung auf existenzbedrohliche Strategien angewiesen sind, ist allein zwischen 2017 und 2019 von 36 Prozent auf 78 Prozent der Bevölkerung gestiegen.<sup>165</sup> Wie in dem Food Security Assessment 2019 dokumentiert, stehen selbst diese Strategien für viele nicht mehr zur Verfügung, was in der Folge gewaltsame Überlebensstrategien wie Kriminalität und Beteiligung an Kampfhandlungen fördert, die wiederum die

160 Zur Kontrolle existenzieller Ressourcen durch Kriegsparteien s. AREU January 2016, Bhatia et al./AREU June 2004, Clark May 2020, Gossman/Kouvo June 2013, Hewad 08.10.2012, HRW November 2002, September 2011 und 03.03.2015

161 FSAC 29.03.2020: 8

162 OCHA June 2020: 15

163 Gemessen an dem internationalen Standard von weniger als zwei verfügbaren Dollar pro Tag. (OCHA June 2020: 15)

164 Salehi 07.02.2021 und 11.02.2021

165 FSAC 29.03.2020: 2

allgemeine Not steigern.<sup>166</sup> Zugleich wird durch OCHA die Vermutung geäußert, dass die Verringerung der Zahl Binnenvertriebener darauf zurückzuführen ist, dass sich Betroffene nicht mehr leisten können, Kampfhandlungen auszuweichen.<sup>167</sup>

Wenn schon alltägliche Ausgaben, wie solche für Nahrungsmittel, nicht mehr aus eigener Kraft zu bewältigen sind, sind Haushalte umso schutzloser gegenüber akuten Krisen. Dazu zählen allgemeine ökonomische Krisen, wie die durch die Corona-Pandemie. So sind im Zuge der Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus die Einnahmen privater Haushalte um 59 Prozent und private Unterstützungszahlungen aus dem Ausland um 40 Prozent eingebrochen, während gleichzeitig die Lebensmittelpreise und die Schuldenlast privater Haushalte stiegen.<sup>168</sup> Der Anteil der verschuldeten Haushalte ist sogar unter nicht-vertriebenen Haushalten um 24 auf 93 Prozent gestiegen.<sup>169</sup> Entgegen der Erwartungen im April hatten sich trotz der Aufhebung der Maßnahmen Stand November 2020 weder Einkommensmöglichkeiten und -niveau, noch Lebensmittelpreise oder Unterstützungszahlungen wieder verbessert.<sup>170</sup> So sind zwar Lebensmittelpreise nicht mehr auf dem Höchstniveau, das in 2020 durch geschlossene Grenzen bedingt war, jedoch gegenüber dem Niveau vor der Pandemie dauerhaft erhöht.<sup>171</sup> Zu akuten Krisen zählen jedoch auch Erkrankungen. Denn können sich Haushalte medizinische Behandlungen nicht mehr leisten,<sup>172</sup> und werden Kranke nicht behandelt und sterben oder bleiben versehrt, stellt auch das eine bleibende Schwächung der Haushalte dar.

Der Verbrauch von Reserven und der Rückgriff auf existenzbedrohende Strategien ist absehbar gefolgt von Hunger: So ist allein zwischen 2018 und 2019 die Zahl derer, die von schwerer akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen waren, um 6 Millionen Menschen angewachsen.<sup>173</sup> Seit 2015 hat sich die Zahl derjenigen, deren Nahrungsmittelmangel auf Krisen- oder Notfallniveau ist und die daher akute humanitäre Hilfe brauchen, auf 16,9 Millionen verfünffacht.<sup>174</sup> Afghanistan weist mit 5,5 Millionen weltweit die zweithöchste Zahl derjenigen auf, deren Nahrungsmittelmangel auf Notfallniveau ist.<sup>175</sup> Allein seit Beginn der Corona-Pandemie ist der Anteil derer, die aufgrund von Nahrungsmittelunsicherheit zum Überleben auf akute humanitäre Hilfe angewiesen sind, um neun Prozent auf 42 Prozent der Bevölkerung gestiegen, wobei die Auswirkungen der Pandemie in den Städten am stärksten sind.<sup>176</sup> Jedes zweite Kind unter fünf wird ohne Behandlung gegen Unterernährung in 2021 sterben.<sup>177</sup>

Die Eskalation existenzbedrohender Not durch das Versagen sozialer Netzwerke lässt sich auch an den Prognosen von OCHA ablesen, wie viele Menschen von akuter humanitärer Hilfe im jeweils kommenden Jahr abhängig sein werden: diese Zahl ist von 3,3 Millionen in 2018 auf 6,3 Millionen in 2019 gestiegen, die Prognose für 2020 von 9,4 Millionen wurde Corona-bedingt schon im Juni 2020 auf 14 Millionen korrigiert und für

166 FSAC 29.03.2020: 9

167 OCHA December 2020: 20

168 OCHA December 2020: 6 und 82

169 OCHA December 2020: 13

170 FSAC November 2020: 10, vgl. Amnesty International 30.03.2021

171 OCHA 17.03.2021: 7, SIGAR 30.04.2021: 128

172 Bereits 2014 hatten 19 Prozent in einer von Médecins Sans Frontières unter PatientInnen durchgeführten Befragung innerhalb eines Jahres einen Freund oder Verwandten wegen fehlender medizinischer Versorgung verloren, ein Drittel davon aus finanziellen Gründen. In 2018 war die Zahl derer, die innerhalb eines Jahres einen Freund oder Verwandten verloren hatten, in einem Herater Krankenhaus auf 42 Prozent aller Befragten angestiegen, wobei 81 Prozent die Kosten als die größte Hürde im Zugang angaben. (MSF February 2014: 8 und MSF March 2020: 11. Da beide Befragungen unter Besuchern der beteiligten Krankenhäuser durchgeführt wurden, sind diese Zahlen in der Gesamtbevölkerung erwartbar höher.)

173 OCHA December 2018: 13

174 OCHA December 2020: 22

175 Ibid., vgl. FSAC 29.03.2020: 3

176 OCHA December 2020: 34

177 UNICEF 16.02.2021

2021 wird mit 18,4 Millionen gerechnet.<sup>178</sup> Insgesamt sind 30,5 Millionen Menschen in 2021 akut auf Unterstützung durch die Regierung und internationale Akteure angewiesen, um die ökonomischen Folgen von Covid-19 zu überleben.<sup>179</sup> OCHA betont jedoch, dass vorhandene Hilfen dem Bedarf bei Weitem nicht gerecht werden können. So wurden in 2020 nur die Hälfte der akut nötigen Mittel bereitgestellt, wobei die Zahl der geplanten Hilfsempfänger mit 11,1 Millionen deutlich unter den 14 Millionen Bedürftigen lag.<sup>180</sup>

Die derzeitige Eskalation der humanitären Not stellt somit keine akute und zeitlich befristete Krise mehr dar, wie sie traditionell beispielsweise durch Dürren ausgelöst wurden, sondern sie verweist auf eine eskalierende Dynamik der massiven Verelendung der Gesamtbevölkerung, die durch Ereignisse wie Dürren oder den wirtschaftlichen Einbruch durch die Corona-Pandemie landesweit weiter beschleunigt wird.

Das bedeutet nicht, dass diese Not gleichmäßig verteilt wäre. Denn soziale Netzwerke sind nicht nur damit überfordert, Absicherung zu ermöglichen. Durch das Kriegsgeschehen wurden sie auch als Netzwerke erschüttert und auf vielfältige Art in Frage gestellt. Das Funktionieren dieser Netzwerke – bei denen oft religiöse, verwandtschaftliche, berufliche und lokale Beziehungen ineinandergreifen und sich überlappen – beruht auf langfristigen Reziprozitätsbeziehungen, denen wiederum Vertrauen zugrunde liegt. Sowohl das Vertrauen auf Langfristigkeit als auch auf Reziprozität wurde jedoch durch die Kriege der letzten 40 Jahren tief erschüttert – sei es durch politische, ethnische oder religiöse Frontlinien, durch die lokale Gemeinschaften und auch Familien zerbrochen sind, sei es durch langfristige Trennung von Angehörigen durch Flucht und Exil,<sup>181</sup> die Bedrohung durch Unterwanderung durch die Taliban oder Kriminalität als Überlebensstrategie. Zugleich wurde Machtmissbrauch institutionalisiert und damit die interne Durchsetzung gemeinschaftsorientierter Normen unterminiert.<sup>182</sup> Weitere Folgen dieser Entwicklung sind tiefes Misstrauen gegenüber Fremden und der Versuch, durch Abschottung den bestmöglichen Schutz von Ressourcen zu generieren. Anstatt in unsichere Beziehungen mit Fremden zu investieren, versucht man so eher, Ressourcen nach außen zu verteidigen.

Abdullah Maleki (IOM) beschrieb diese Abschottung am Beispiel Binnenvertriebener folgendermaßen: „Ohne ein soziales Netz zu haben, kann man schlicht nicht überleben. Binnenvertriebene sind von den sonstigen Gemeinschaften isoliert – egal wo sie sind. Sie haben ihre eigenen Geschäfte, ihre eigene Infrastruktur. Man kann sich das wie eine Wand zwischen der IDP-Gemeinschaft und dem Rest der Stadt vorstellen. Und es gibt ein starkes soziales Netzwerk unter den Binnenvertriebenen. Man wird kein einziges Camp finden, in dem Leute aus unterschiedlichen Provinzen sind. [...] Wenn sie an einen anderen Ort fliehen, bleiben sie zusammen. Das ist nicht nur ethnische Diskriminierung, das sind schon vorher bestehende Beziehungen.“ So sind Binnenvertriebene zwar von den Ressourcen der ansässigen Bevölkerung ausgeschlossen. Doch ohne vor der Flucht schon Teil der entsprechenden Gemeinschaft zu sein, ist es nicht einmal möglich, sich in Flüchtlings-siedlungen niederzulassen.<sup>183</sup> Abdullah Maleki (IOM) zufolge ist diese Abschottung daher ein entscheidendes Argument gegen die Annahme, dass „internal relocation“, also eine inländische Schutzalternative, in Afghanistan möglich sei. Es ist daher wenig überraschend, dass unter Rückkehrern aus dem Ausland ein deutlich höherer Anteil auf Notfallstrategien zurückgreifen muss, um Nahrungsmittel zu beschaffen, als unter IDPs,

178 OCHA December 2017: 5, OCHA December 2019: 4, OCHA June 2020: 13; OCHA December 2020: 4

179 OCHA December 2020: 11

180 OCHA 17.03.2021: 4. Diese Diskrepanz ist zudem nicht neu: So wurden in 2015 mit 292 Mio USD nur 62,5 Prozent des vom „Humanitarian Response Plan“ der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Hilfsorganisationen veranschlagten Bedarfs aufgebracht. In 2016 lagen die Forderungen bei 393 Mio USD, von denen 197 Mio USD aufgebracht wurden. Der zusätzliche „Emergency Appeal“ von 152 Mio USD, der anlässlich des hohen Bedarfs aufgrund der unerwartet hohen Rückkehrerzahlen aus Iran und Pakistan und Binnenvertriebener veröffentlicht wurde, hat nur zu Mehrzahlungen von 81 Mio USD geführt. (Amnesty International 31.05.2016: 27, Smith 18.01.2017)

181 Vgl. Dupree March 2004: 327

182 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 138ff.

183 Vgl. IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 8

unter denen wiederum mehr darauf angewiesen sind, als in der ansässigen Bevölkerung.<sup>184</sup> Die meisten von Nahrungsmittelunsicherheit Betroffenen lebten zudem schon 2019 in den Provinzen Kabul, Herat, Nangarhar und Balkh,<sup>185</sup> die zu den meist genannten inländischen Schutzalternativen zählen, was auch auf die große Anzahl derer zurückzuführen ist, die in Städten auf die besonders prekäre informelle Arbeit angewiesen sind.<sup>186</sup> Diese sind wiederum von dem eingebrochenen Lohnniveau und den gestiegenen Lebensmittelpreisen im Zuge der Corona-Pandemie besonders betroffen.<sup>187</sup>

Für Abgeschobene stellt sich neben dem tatsächlichen finanziellen Bedarf humanitärer Grundsicherung daher auch die Frage, inwieweit sie Anschluss an unterstützungsfähige und -willige soziale Netzwerke finden, ob ihnen allgemeine oder an Rückkehrer gerichteten Hilfen eine basale Existenzsicherung bieten und wovon sie in der Praxis leben.

## 1. FINANZIELLER BEDARF ABGESCHOBENER

Der tatsächliche finanzielle Bedarf Abgeschobener lässt sich grob in den Bedarf unmittelbar nach der Ankunft, der sich insbesondere durch die Unvorhersehbarkeit der Abschiebung ergibt, und den mittelfristigen Bedarf zur weiteren Existenzsicherung unterteilen. Zum mittelfristigen Bedarf gehören Kosten für Unterkunft, Nahrung, Kommunikation sowie aufgrund des häufigen Auftretens auch Kosten, die durch Diebstahl oder Raub, nötige Bestechungsgelder sowie medizinische Versorgung entstehen.

Dass es neben den mittelfristig alltäglichen Kosten einen Bedarf gibt, der durch die Unvorhersehbarkeit der Abschiebung entsteht, ist der für Abgeschobene typischen Situation geschuldet, keine realistische Chance zu haben, sich praktisch auf ihre Ankunft vorzubereiten. Dazu würde gehören, einen Plan für Unterkunft und Zugang zu Unterstützung vor Ort zu haben. Für viele passiert die Abschiebung dagegen so plötzlich, dass ihnen noch nicht einmal erlaubt wird, persönliche Dinge zu packen, oder Vertraute und UnterstützerInnen zu informieren.<sup>188</sup> Selbst diejenigen, die vor ihrer Abschiebung in Abschiebehaft sind, haben aufgrund der sehr begrenzten Möglichkeiten aus der Abschiebehaft heraus zu kommunizieren, praktisch kaum die Möglichkeit, potenzielle Unterstützung für die Zeit nach der Ankunft in Kabul zu mobilisieren. Dazu kommt das nach einhelliger Auskunft der Betroffenen konsequent durchgesetzte Verbot, während des Fluges miteinander zu sprechen, was die Weitergabe relevanter Informationen und Ideen im Umgang mit der Abschiebung verhindert. Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, dass es inzwischen auch nicht mehr die Option gibt, im Rahmen des IOM-RADA-Programms zwei Wochen nach Ankunft kostenfrei im Spinzar-Hotel unterzukommen. Das war nicht nur hilfreich, um den ersten Schock der Abschiebung zu verarbeiten und handlungsfähig zu werden, sondern bot auch die Gelegenheit, durch Vernetzung untereinander sowie mit UnterstützerInnen Zugang zu relevanten Informationen zu bekommen und, sofern Betroffene Angehörige im Land haben, zu klären, ob sie zu diesen zurückkehren können.<sup>189</sup>

184 FSAC 29.03.2020: 12, vgl. zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Binnenvertriebene Amnesty International 30.03.2021

185 So lebten 2019 15 Prozent der von Nahrungsmittelunsicherheit Betroffenen in Kabul, 9 Prozent in Herat, 7 Prozent in Nangarhar und 6 Prozent in Balkh (FSAC 29.03.2020: 5). Dies hat auch damit zu tun, dass Stadtbewohner in ökonomischen Krisen weniger Notfallstrategien zur Verfügung stehen, und sie somit häufiger auf reduzierte Nahrung und Schulden zurückgreifen (vgl. FSAC 29.03.2020: 26).

186 Mehr als 80 Prozent der Arbeiter sind im informellen Sektor beschäftigt (OCHA June: 13).

187 OCHA June 2020: 26, vgl. Amnesty International 30.03.2021

188 Dies wurde auch von der Antifolterkomitees des Europarats (CPT) in deren Bericht über den Abschiebeflugs am 14.08.2018 moniert (vgl. CPT 09.05.2019: 11f.).

189 Wie Abdullah Maleki (IOM) betonte, stellt die Klärung dieser Frage einen bedeutsamen Unterschied zwischen formell freiwilligen Rückkehrern und Abgeschobenen dar.



## 1.1 Transportkosten

Bevor IOM im April 2019 die Ankunftsassistenz durch die pauschale Zahlung von 12500Afn/133€<sup>190</sup> vereinheitlicht hat, gab es für Abgeschobene, die eine Tazkira hatten, das Angebot einen Inlandsflug bezahlt zu bekommen. Soweit mir bekannt ist, haben zwei Abgeschobene dieses Angebot in Anspruch genommen. Sofern Betroffene über eine Tazkira verfügen, könnten sie theoretisch am Flughafen von Kabul auch heute noch einen Weiterflug in eine andere afghanische Stadt buchen. Die Preise hierfür liegen, Stand März 2021, für Herat oder Mazar-e Sharif bei 80 bis 100 USD.<sup>191</sup> Seitdem diese Leistung, wie Reisekosten insgesamt, jedoch kein eigenständiges Angebot mehr darstellt, hat keiner der mir bekannten Abgeschobenen von der Option eines Fluges Gebrauch gemacht hat. Selbst diejenigen, die das Land sofort wieder auf dem Fluchtweg verlassen haben und Richtung Herat aufgebrochen sind, haben sich aufgrund der knappen Mittel für die gefährliche Überlandreise entschieden.<sup>192</sup> Dass Abgeschobene die Option eines Weiterfluges oft nicht haben, liegt jedoch auch daran, dass einige keine Tazkira haben – entweder weil sie zu denen gehören, die auf legalem Weg nicht an eine Tazkira kommen können,<sup>193</sup> oder weil ihre Tazkira bei Behörden in Deutschland verblieben ist.

Der übliche erste Schritt der Abgeschobenen ist daher, in die Stadt zu fahren und sich eine vorläufige Unterkunft zu besorgen. Die regulären Preise für die Fahrt in die Stadt liegen in einem geteilten Taxi je nachdem, ob man zum Beispiel in das auf dem von IOM ausgegebenen Informations-Flyer angegebenen Spinzar-Hotel oder in das Hazara-Viertel Dascht-e Bartschi im Westen der Stadt fährt, zwischen 600 und 1000Afn/6,40 und 10,60€ pro Person. Dieser Preis gilt jedoch nur für diejenigen, die glaubwürdig vermitteln können, dass sie Kabul und die angemessenen Preise kennen. Es gab auch Abgeschobene, die das fünffache bezahlt haben und einer wurde schon auf dieser Fahrt ausgeraubt.

Die Preise für weitere Fahrten innerhalb der Stadt hängen nicht allein von der nötigen Strecke ab, sondern auch von der Ortskenntnis der Betroffenen. So steigen Kosten nicht nur, wenn Betroffene einen „Fremdenaufschlag“ zahlen, weil sie nicht aus Kabul stammen oder weil man ihnen den Aufenthalt in Europa anmerkt, sondern auch, weil es detaillierte Ortskenntnis voraussetzt, Busse zu nutzen. Strecken, die nötig wären, um Rückkehrhilfen zu beantragen, wie etwa aus dem Viertel Dascht-e Bartschi zum IOM-Büro oder vom Spinzar-Hotel zum Afghanistan Center for Excellence (ACE) belaufen sich im geteilten Taxi auf mindestens 300Afn/3,20€ pro Fahrt.

## 1.2 Kleidung und Kommunikation

Der akute Bedarf betrifft auch notwendige Alltagsgegenstände, denn die fehlende Chance vor der Abschiebung zu packen, bedeutet oft, dass die Abgeschobenen keine Kleidung haben, die an das Wetter und an die lokalen kulturellen Erfordernisse angepasst ist. Nach Aussage von Christina Hiemstra (IOM) sind Abgeschobene sogar im Winter ohne Schuhe und Jacken aus Deutschland angekommen. Teilweise wurden sie in Arbeitskleidung abgeschoben. Rechnet man mit dem Bedarf von zwei Schalwar Kamiz als ortsüblicher Kleidung,

190 Alle Umrechnungen entsprechend Stand 12.04.2021 (<https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/>), auf eine Dezimalstelle gerundet.

191 Vgl. [www.kamair.com](http://www.kamair.com)

192 Vgl. Kapitel II und Giustozzi 23.08.2017a und b, Lobenstein 27.11.2019, Quilty 12.10.2020, USDOS 30.03.2021

193 Voraussetzung hierfür sind die Vorlage der Tazkira des Vaters, Bruders oder eines Onkels väterlicherseits, oder die Bestätigung der Identität durch Verwandte im Herkunftsort der Familie, die fähig und willens sind, die eigene Identität zu bestätigen. (NRC/Samuel Hall 08.11.2016) Für AfghanInnen im Ausland gibt es erst seit Kurzem die weitere Option, die Tazkira von zwei afghanischen Bürgen im Ausland einzureichen, die die Identität des Betroffenen bestätigen können (vgl. <https://www.econsulate.nsia.gov.af/absence-form>). In der Praxis kommen nach Auskunft der Abgeschobenen in Afghanistan für die Ausstellung einer Tazkira in Afghanistan Bestechungsforderungen von etwa 300 USD dazu.

einer winterfesten Jacke und einem Paar Schuhe kommt man für den Einkauf in Kabul mindestens auf eine Summe von 100€. Wissen Betroffene jedoch nicht, wo es gebrauchte Kleidung günstig zu kaufen gibt, vervielfältigen sich diese Kosten. Zu dem akuten Bedarf gehören auch eine Sim-Card und Guthaben für Internet, was mindestens 500Afn/5,30€ für 4 GB kostet. Ein Betroffener hatte für einen Dollar am Tag Zugang zu WLAN. Manche Betroffene werde jedoch auch ohne ihr Smartphone abgeschoben. Ein einfaches, gebrauchtes internetfähiges Modell kostet jedoch mindestens 5000Afn/53,20€. Nicht nur die Kommunikationskosten, sondern auch die Smartphones selbst gehören aufgrund der großen Wahrscheinlichkeit, dass sie gestohlen werden, auch zu den wiederkehrenden Kosten.

### 1.3 Unterkunft und Nahrungsmittel

Bei den akuten Kosten für Unterkunft und Nahrung ist entscheidend, dass Abgeschobene in der Regel keine Vorbereitungen für zumindest temporäre Unterbringung treffen können. Dies ist auch einer der größten Unterschiede zu formell freiwillig Einreisenden. Diejenigen, die von ihren Familien aufgefordert wurden zurückzukehren, um deren Schutz zu gewähren oder eine Ausreise der Familie zu begleiten können dann auch direkt zu ihren Familien aufbrechen. Doch auch die, die freiwillig ausreisen, um ihr Recht auf eine Eheschließung und Arbeitserlaubnis in Deutschland geltend zu machen und planen, per Visumsverfahren nach Deutschland zurückzukehren, haben einen Plan für ihren Aufenthalt entworfen und in der Regel über Bekannte und Freunde temporäre private Unterkünfte arrangiert. Bei den formell freiwillig Einreisenden, die planen, das Land gleich wieder zu verlassen, fällt dieser Bedarf meist weg oder ist sehr kurzfristig.

Nach telefonischer Auskunft vom 11.10.2020 verlangen die drei Hotels, deren Adressen den Abgeschobenen von IOM auf einem am Flughafen ausgehändigten Flyer mitgeteilt werden, die Vorlage einer Tazkira, um ein Zimmer zu mieten. Erfüllt man diese Voraussetzung kosten die billigsten Zimmer pro Nacht 1000Afn/10,60€ im Spinzar Hotel und im Roshan Plaza, sowie 1500Afn/16€ im Baharestan Aria.<sup>194</sup>

Abgesehen von Hotels berichten Abgeschobene von einer Reihe anderer Unterkunftsoptionen.<sup>195</sup> Die mittelfristig billigsten Varianten sind dabei die, welche die zunächst höheren Investitionen verlangen: So ist eine reguläre längerfristige Anmietung zwar billiger als regelmäßig Gästehäuser zu wechseln, sie setzt aber neben Bürgen die Zahlung einer Kautions von drei bis sechs Monaten und, um Vertragssicherheit zu haben, auch die Vermittlung durch einen Makler und somit etwa eine weitere halbe Monatsmiete als Maklergebühr sowie eine Tazkira voraus. Zudem verlangt eine Wohnung die Investition in eine Grundausstattung, so zumindest für Matratzen und Decken. Ein eigener Wohnraum ermöglicht es auch, Kosten für Ernährung zu sparen, weil man selber kochen kann und so mit 3500-5000Afn/37,30-53,20€ im Monat auskommt, statt mindestens 8000Afn/85,20€ für fertiges Essen aufbringen zu müssen. Doch auch das verlangt Investitionen in Gasflaschen und Kochutensilien. Orientierung für die Höhe dieses Ausstattungsbedarfs kann geben, dass IOM einem Ab-

---

**JAMAL K.:**  
 „Ich habe immer wieder Leute auf dem Markt nach Wohnungen gefragt und war bei Wohnungsdealern. Aber die stellen immer so viele Fragen. Ich habe dann Geschichten erfunden, um nicht erzählen zu müssen, dass ich in Europa war und habe ihnen die Nummer von einem Freund gegeben, der meine Lügen bestätigt hat. Aber das hat ihnen nicht gereicht und sie haben immer weiter gefragt und wollten Bürgen. Aber die hatte ich nicht.“

---

<sup>194</sup> Dies ist die Auskunft, die ein Abgeschobener bekam, der dort am 11.10.2020 anrief.

<sup>195</sup> S. Kapitel III.2.3

geschobenen 800€ für Haushaltsausstattung gewährt hat.<sup>196</sup> Allein eine warme Decke kostet 2500Afn/26,60€. Zu Mietkosten kommen Kosten für Strom und Wasser, die nach Angaben der Betroffenen zwischen 130 und 750Afn/1,40 und 8€ pro Monat liegen. Im Winter kommen mit dem üblichen Mix aus Kohle und Holz zudem Heizkosten von 20000-25000Afn/212,90-266,10€ pro Zimmer für durchschnittlich drei Monate dazu. Die Anschaffungskosten für einen einfachen Ofen liegen bei 2500Afn/26,60€. Vor allem setzt ein Mietvertrag jedoch Bürgen entweder durch wohlwollende afghanische Netzwerke in Deutschland oder vor Ort voraus. Hierbei gab es unter den Abgeschobenen die Ausnahme eines Mannes, der Frau und Kinder hat, und damit sehr viel weniger von dem Misstrauen betroffen ist, dem insbesondere alleinstehende erwachsene Männer ausgesetzt sind.<sup>197</sup>

Nicht nur wegen der hohen Kosten, sondern auch aus Sicherheitsgründen und wegen des Zwangs sich vor Entdeckung zu schützen, steht diese Option vielen Abgeschobenen nicht zur Verfügung. Das gilt auch für geteilte Zimmer, zu denen Studentenwohnheime aber auch private Zimmer zählen, in denen zwischen drei und 20 Männer schlafen und für die zwischen 1000 und 15000Afn/10,60 und 159,70€ pro Monat gefordert wurden.

In privat organisierten Verstecken bezahlen Betroffene oft nicht nur die Miete, sondern auch dafür, nicht veraten zu werden. So gibt es zwar regulär gemietete Wohnungen ortsabhängig ab 5000Afn/53,20€ im Monat.<sup>198</sup> Abgeschobene müssen jedoch teils sogar bei engen Verwandten, die eigenen Wohnraum besitzen, bis zu 8000Afn/85,20€ pro Monat Miete für ein Zimmer zahlen und mitunter wird gefordert, dass sie die Miete der gesamten Familie tragen, um selber bleiben zu dürfen. Unter den Abgeschobenen waren das bisher bis zu 300€. Bei Vermietern von Verstecken, die in keiner engen Beziehung zum Abgeschobenen stehen, sind die geforderten Beträge oft um ein Vielfaches höher. Grundsätzlich steigen die Kosten je fremder und ortsunkundiger Betroffene sind, und je auffälliger der Aufenthalt in Europa aufgrund des Auftretens oder des Kontaktes mit Ausländern ist.



Gemeinschaftlicher Essens- und Schlafraum  
in Restaurant, © AMASO

Kurzfristige Arrangements und tageweise Zahlung erhöht die Kosten. Das betrifft neben Hotels auch immer wieder wechselnde Teehäuser oder Restaurants. Auf diese greifen Abgeschobene nicht nur dann zurück, wenn sie die Voraussetzungen einer regulären Vermietung nicht erfüllen, sondern auch wenn sie aus Sorge vor Entdeckung die intensivere soziale und biographische Überprüfung vermeiden wollen, die mit einer regulären Anmietung einhergeht.<sup>199</sup> Mietet man dort einen Schlafplatz in einem geteilten Zimmer ohne Heizung und angemessene Sanitäreinrichtungen, kostet dies 400-500Afn/4,30-

5,30€ pro Nacht. Schläft man in dem gemeinschaftlichen Speisesaal kostet dies 200-300 Afn/2,10-3,20€. Man ist jedoch verpflichtet für zusätzlich 300-400Afn/3,20-4,30€ seine täglichen Mahlzeiten dort einzunehmen.

196 Der Betroffene war nicht sicher, über welches Programm diese Mittel gewährt wurden. Angesichts der Höhe und des Antragsprozederes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dies PME der GIZ war, vgl. III.3.2.

197 Vgl. Asylos 2017, Stahlmann 28.03.2018: 174ff.

198 Diese billigste Unterkunft war am Stadtrand von Jalalabad. Die billigste Wohnung in Kabul am äußeren Rand von Dascht-e Bartschi wurde mit 150 USD angegeben.

199 Vgl. AHRDO 2019: 16

Je ungesicherter und öffentlicher Unterkünfte sind, desto größer ist die Gefahr spontaner Identifizierung als Europa-Rückkehrer und krimineller Gewalt. Letzteres gilt im extremen Maße für Obdachlose. Doch auch in quasi öffentlichen Unterkünften oder geteilten Zimmern kommt es immer wieder zu Übergriffen und Diebstählen, was wiederum die alltäglichen Kosten erhöht. Was Kosten besonders steigen lässt, ist überstürztes Umziehen aufgrund akuter Bedrohungen wie etwa, wenn Verfolger von dem Aufenthaltsort erfahren, bei Identifizierung als Rückkehrer oder Gewalt durch Mitbewohner. Bei Mieten geht daher häufig die Kautions verloren und auch für diejenigen, die keine Kautions leisten mussten, weil sie Wohnungen über Bekannte mieten konnten, bedeutete dies regelmäßig für diesen Monat doppelte Mietzahlungen und oft den Verlust der Einrichtung.

Infolge der Corona-Pandemie haben nicht nur viele ihre Unterkünfte verloren, weil diese zeitweise schließen mussten. Abgeschobene berichteten, dass ihnen auch nach dem zeitweisen Lockdown aufgrund von Erkäl-



tungserkrankungen, die mangels Testmöglichkeiten als Corona interpretiert wurden, Unterkünfte verweigert oder entzogen wurden. Das betraf sowohl Unterkünfte bei Verwandten oder Bekannten als auch in geteilten Zimmern. Abgesehen von Hotelzimmern muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Chance auf soziale Distanz und sauberes Wasser besteht.<sup>200</sup> In geteilten Zimmern und auch in Restaurants kann schon allein auf den somit mehr oder weniger öffentlichen Sanitäranlagen nicht davon ausgegangen werden, dass eine Chance auf einfache Körperhygiene besteht.

Ohne Erkrankung, kriminelle Überfälle, die Notwendigkeit von Bestechung und andere Sonderausgaben, wie die Beschaffung von Dokumenten, lagen die alltäglichen Kosten ohne Miete bei mindestens 80€ und mit Miete, aber ohne Heizung und Ausstattung, im Mittel bei 270€ pro Monat.<sup>201</sup> Insbesondere Preise für Nahrungsmittel sind jedoch aufgrund von Grenzschließungen und Unterbrechungen in Versorgungsketten seit Beginn der Corona-Pandemie gestiegen. Entgegen der Erwartungen im April hatten sich trotz der Aufhebung der Maßnahmen zur Begrenzung der Pandemie Stand November 2020 weder Einkommensmöglichkeiten und -niveau noch Lebensmittelpreise wieder verbessert.<sup>202</sup> So sind zwar Lebensmittelpreise nicht mehr auf dem kurzfristigen Höchstniveau, das in 2020 durch geschlossene Grenzen bedingt war, jedoch andauernd erhöht.<sup>203</sup>

## 1.4 Medizinische Versorgung

Ein weiterer regelmäßiger finanzieller Posten betrifft die medizinische Versorgung. Für Verletzungen und Beschwerden, die während des Abschiebefluges aufgetreten sind, stellt IOM am Flughafen nach der formellen Einreise einen Arzt zur Verfügung. Dessen Behandlungsmöglichkeiten beschränken sich jedoch auf die Versorgung einfacher Wunden, eine einmalige Gabe von Schmerzmitteln oder Hilfe bei Übelkeit. Sobald Abgeschobene den Flughafen verlassen hatten, waren sie jedoch mit medizinischem Bedarf auf sich allein gestellt.<sup>204</sup>

<sup>200</sup> Vgl. OCHA Dezember 2020: 15

<sup>201</sup> In diesem Mittel sind auch Obdachlose eingerechnet. Der Betrag entspricht in etwa der durch IOM in 2017 bezifferten Preise für ein Ein-Zimmerapartment von 160-180€, für Nebenkosten von 20-25€ und für Lebenshaltungskosten von 100-150€. (vgl. Stahlmann 28.03.2018: 234)

<sup>202</sup> FSAC November 2020: 10

<sup>203</sup> Vgl. Amnesty International 30.03.2021, FSAC November 2020: 10, OCHA 17.03.2021: 7, SIGAR 30.04.2021: 128

<sup>204</sup> Vgl. Kapitel III.3.2

Der oft akute Bedarf Abgeschobener an medizinischer Versorgung hat mehrere Gründe. So werden oft Behandlungsbedürftige abgeschoben. Es gibt zwar nach Aussage eines Mitarbeiters des MoRR eine Absprache zwischen der deutschen Bundesregierung und dem MoRR, dass schwer Kranke nicht abgeschoben und im



Handverletzung kurz vor Abschiebung. Foto: privat

Zweifelsfall in Kabul nicht angenommen werden,<sup>205</sup> jedoch sind bisher nur zwei Betroffene bekannt, deren Einreise aus Krankheitsgründen verweigert wurde. Unter denen, die angenommen wurden, finden sich eine Reihe akut Behandlungsbedürftiger, zu denen Diagnosen deutscher ÄrztInnen vorliegen. Dazu gehören chronische Erkrankungen wie beispielsweise Diabetes mit dauerhaftem Insulinbedarf und Hepatitis B und C. Darunter fallen jedoch auch Verletzungen aufgrund von Arbeitsunfällen wie sie zwei Abgeschobene an ihren Händen erlitten hatten. Dem einen war diagnostiziert worden, dass die Bewegungsfähigkeit seiner Hand dauerhaft eingeschränkt sei. Der andere wurde zwei Wochen nach der OP auf dem Weg ins Krankenhaus zur Weiterbehandlung festgenommen und abgeschoben. Ein weiterer war aufgrund einer Ohrerkrankung ohne Operation von Taubheit bedroht. Es gibt aber auch eine Reihe Abgeschobener, bei denen die weiterführende Diagnostik akuter Beschwerden zwar angeordnet, aber noch nicht durchgeführt worden war. Darunter einer, der sich in Kabul in der Folge einer Augen-OP unterziehen musste, um sein Augenlicht zu erhalten.

Dazu kommen eine Vielzahl Betroffener, die unter akuten oder chronischen psychischen Erkrankungen leiden und deswegen auf Medikamente und Behandlung angewiesen sind. Darunter finden sich schwere Depressionen, Suizidalität und eine Borderline-Störung. Nach Auskunft von Pro Asyl fanden auch mehrere Abschiebungen aus Psychiatrien statt.<sup>206</sup> Auch wenn Betroffene aufgrund angenommener Suizidalität in Abschiebehaftanstalten in besonders gesicherten Räumen untergebracht werden, stellt das nach Einschätzung der Antifolterkommission des Europarats einen Hinweis auf relevante psychische Erkrankungen dar. Die Antifolterkommission fordert daher, dass „Personen, bei denen eine Selbstverletzungs- und/oder Suizidgefahr besteht oder die psychische Probleme haben, einer umfassenden medizinischen Begutachtung“ durch „eine unabhängige Fachkraft aus dem Bereich psychische Gesundheit“ unterzogen werden.<sup>207</sup> Auch abgeschoben wurden mehrere Drogenabhängige<sup>208</sup> und zumindest zwei, die zwar kurz vor der Abschiebung einen kalten Entzug hinter sich, aber keine weitere Behandlung erhalten hatten. Es gab zudem Versuche geistig Behinderte abzuschieben, die in den zwei mir bekannten Fällen aufgrund kurzfristig politischer Interventionen gestoppt wurden, nachdem Vertreter von IOM und IPSO bestätigt hatten, dass sie weder Mittel noch das Mandat hätten, sich um die Betroffenen zu kümmern. Da jedoch nur ein kleiner Teil der Abgeschobenen überhaupt bekannt ist, ist unklar, ob es in dieser Hinsicht weitere Fälle gab, die nicht in die Öffentlichkeit gelangt sind. Von zwei Abgeschobenen ist bekannt, dass sie sich das Leben genommen haben, wobei bei einem dazu nur die Aussage eines anderen Abgeschobenen vorliegt, dem gegenüber der Betroffene seinen Suizid durch eine Überdosis Insulin angekündigt hat. Eine Autopsie hat nach seiner Auskunft nicht stattgefunden.

205 In dem von Pro Asyl veröffentlichten Rücknahmeabkommen zwischen der deutschen und der afghanischen Regierung vom 02.10.2016 wird von der deutschen Regierung zugesagt, in Entscheidungen zur Abschiebung angemessen zu berücksichtigen, falls „ernste gesundheitliche Probleme, für die keine ausreichende Versorgung zur Verfügung stehen oder die eine sichere Rückkehr nicht zulassen“ vorliegen. (Pro Asyl o. J.: 3) Ob es weitere interne Abkommen gibt, ist mir nicht bekannt.

206 Nach telefonischer Auskunft eines Mitarbeiters am 09.10.2020.

207 CPT 09.05.2019: 15f.

208 Darunter waren Alkoholiker und Heroinabhängige.

Hinzu kommen Verletzungen im Zuge der Abschiebung selbst, die sowohl durch gewaltsame Verhaftungen als auch durch selbstverletzendes Verhalten sehr häufig sind. Nach Angaben von Abdullah Maleki (IOM) befinden sich auf jedem Flug zumindest zwei oder drei Abgeschobene, die sich selbst verletzt haben. Das reicht bis hin zum Fall eines Betroffenen, der kurz nach einer Wirbelsäulenoperation abgeschoben wurde. Die Verletzung hatte er sich zugezogen, als er sich durch einen Sprung aus dem Fenster der Verhaftung entziehen wollte. Die Antifolterkommission des Europarats erwähnte in ihrem Bericht zwar, dass ihm gestattet wurde, sich aufgrund akuter Schmerzen während des Fluges hinzulegen. Doch auch hier standen notwendige Folgeoperationen aus.<sup>209</sup>

Dass viele Abgeschobene einen akuten Bedarf an medizinischer Versorgung haben, liegt auch an der Häufigkeit von Erkrankungen, die durch mangelnden Zugang zu sauberem Wasser, sanitären Anlagen, witterungsgeschützten Unterkünften und ausreichend Nahrung sowie durch extreme Luftverschmutzung und soziale Enge bedingt ist.<sup>210</sup> Dazu zählen Atemwegserkrankungen wie Tuberkulose, Keuchhusten, diverse Formen der Lungenentzündung, Asthma und COPD. Auch Durchfallerkrankungen wie Cholera, Amöbenruhr und Rotaviren sind extrem häufig. Weitere weit verbreitete Erkrankungen sind Typhus, HIV, Masern, Malaria, Meningitis, Dengue-Fieber, Krim-Kongo-Fieber, unterschiedliche Hepatitis-Varianten und Hautleishmaniasis.<sup>211</sup>

Darüber hinaus haben Abgeschobene oft akuten Bedarf an medizinischer Behandlung aufgrund von gewaltsamen kriminellen Überfällen, Anschlägen, Kampfhandlungen, Sprengsätzen oder Übergriffen aus dem sozialen Umfeld.<sup>212</sup>

Es gibt in Afghanistan ein nur sehr eingeschränktes Angebot medizinischer Hilfe. So gibt die afghanische Regierung lediglich 7 USD statt der international als Minimum geltenden 30-40 USD pro Kopf und Jahr für Gesundheitsversorgung aus.<sup>213</sup> Diese geringen Investitionen stehen der andauernden Zerstörung und Zusatzbelastung von Gesundheitseinrichtungen durch die Kampfhandlungen gegenüber, was den Zugang zusätzlich einschränkt. So geht OCHA davon aus, dass allein in 2021 310.500 kriegsbedingt Verletzte in Krankenhäusern behandelt werden müssen,<sup>214</sup> während allein wegen der Schließung von Gesundheitseinrichtungen aufgrund von Angriffen in 2019 und 2020 8 Millionen Menschen unter eingeschränktem Zugang zu Gesundheitsversorgung leiden.<sup>215</sup> Neben den akuten Verletzungen drohen hierbei auch langfristige Folgen. So kam UNAMA in einer Erhebung zu dem Ergebnis, dass 85 Prozent der kriegsbedingt Verletzten bleibende physische Folgen wie Behinderungen davontrugen.<sup>216</sup> Großer und durch Corona gestiegener Mangel besteht jedoch auch bezüglich nötiger Folgebehandlungen, Rehabilitation und Prothesen.<sup>217</sup> 30 Prozent der Bevölkerung steht grundlegende medizinische Versorgung innerhalb eines Radius von zwei Stunden Reisezeit nur begrenzt oder überhaupt nicht zur Verfügung.<sup>218</sup> Je spezialisierter der Bedarf, desto stärker ist die Verfügbarkeit eingeschränkt, wenn sie überhaupt gegeben ist. So gibt es in Afghanistan nur ein CT-Gerät für kostenlose Untersuchungen.<sup>219</sup>

209 CPT 09.05.2019: 16

210 Vgl. ACCORD 07.12.2018, OCHA December 2020: 15

211 ACCORD 07.12.2018, OCHA December 2020: 85ff., Stahlmann 28.03.2018: 258ff.

212 S. Kapitel II

213 HRW 07.10.2019

214 OCHA December 2020: 30

215 OCHA December 2020: 62, OCHA 17.03.2021: 38, vgl. Watchlist on Children and Armed Conflict 2017

216 OCHA December 2020: 20

217 OCHA December 2019: 61 und December 2020: 30

218 OCHA December 2019: 61

219 Emergency International (o. J.)

Im Zuge der Coronapandemie hat diese extreme Unterversorgung nochmals zugenommen. Zwar gibt es aufgrund mangelnder Tests keine annähernd zuverlässigen Zahlen der Corona-Infektionen und auch eine Übersterblichkeit lässt sich mangels systematischer Registrierung Toter nicht erheben.<sup>220</sup> Eine Antikörperstudie im Juli 2020 kam jedoch zu dem Ergebnis, dass etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung und etwa die Hälfte der Bewohner Kabuls Antikörper-positiv waren.<sup>221</sup> Der Sonderberichtersteller der US-Regierung für den Wiederaufbau Afghanistans (SIGAR) warnte im April 2021 davor, dass die nächste Welle angesichts der Verbreitung einer neuen Variante bevorstehen könnte,<sup>222</sup> die angesichts der dramatischen Ausbreitung in Indien und Pakistan aktuell erwartbar ist.<sup>223</sup> Die Häufigkeit schwerer Covid-19-Erkrankungen ist dabei auch der schlechten Luftqualität, der unvermeidbaren sozialen Enge, fehlender Sanitäreinrichtungen sowie der Schwächung des Immunsystems weiter Teile der Bevölkerung aufgrund von Mangelernährung und Vorerkrankungen geschuldet.<sup>224</sup> Zwar gibt es laut OCHA inzwischen 98 Betten mit Beatmungsmöglichkeit für Covid-19 PatientInnen. Dies deckt jedoch nur einen kleinen Bruchteil des Bedarfs.<sup>225</sup> Der geringe Ausgangswert von Beatmungsgeräten<sup>226</sup> lässt zudem Rückschlüsse auf einen extremen Mangel an spezialisiertem Personal zu, der auch laut SIGAR eine entscheidende Hürde in der Versorgung von Covid-19 PatientInnen darstellt.<sup>227</sup> Der Generaldirektor des ICRC fasste nach einem Besuch in Afghanistan am 12.11.2020 zusammen: „Es ist klar, dass das Gesundheitswesen nach mehr als vier Jahrzehnten bewaffneten Konflikts in Afghanistan außerstande ist, das Ausmaß des Bedarfs zu bewältigen. Aufgrund der zusätzlichen tödlichen Bedrohung durch Covid-19 gehört der Zugang zu Gesundheitsversorgung zu den dringendsten humanitären Bedarfen im Land.“<sup>228</sup> So sind Krankenhäuser nicht nur durch Covid-19 PatientInnen zusätzlich belastet und PatientInnen gefährdet, sich in Krankenhäusern mit dem Virus zu infizieren. Es wurden in Reaktion auf die Corona-Pandemie auch Gelder von bisher bestehenden Programmen zur Unterstützung des Gesundheitswesens abgezogen.<sup>229</sup>

Bei einer landesweiten Kapazität von nur 320 Betten in staatlichen wie privaten Einrichtungen<sup>230</sup> ist auch die Versorgung psychisch Erkrankter quasi inexistent. Dem stehen Millionen kriegsbedingt psychisch Erkrankte gegenüber. So kommt eine Erhebung von Human Rights Watch in 2019 zu dem Ergebnis, dass keiner der in Kabul, Herat und Kandahar interviewten kriegsbedingt Verletzten psychologische Betreuung erhalten hat.<sup>231</sup> Jeder fünfte Afghane kann demnach aufgrund psychischer Probleme seinen Alltag nicht angemessen bewältigen.<sup>232</sup> Doch auch Millionen Drogenabhängige hätten Bedarf an psychologischer und medizinischer Versorgung. Schon zwischen 2005 und 2010 war die Zahl der Opiumabhängigen um 53 Prozent und der Heroinabhängigen um 140 Prozent auf insgesamt rund eine Million erwachsener Drogenabhängiger gestiegen.<sup>233</sup> In 2015 wurden schon 13 Prozent der Erwachsenen positiv auf Drogen getestet und in jedem fünften Haushalt Opium oder Heroin konsumiert.<sup>234</sup>

220 OCHA 17.03.2021: 5

221 Deutsches Ärzteblatt 05.08.2020

222 SIGAR 30.04.2021: 127, vgl. OCHA December 2020: 45

223 Vgl. CNN (o. J.)

224 Stahlmann 27.03.2020, vgl. Amnesty International 30.03.2021, OCHA December 2020: 15 und 17

225 OCHA December 2020: 31

226 Vgl. Stahlmann 27.03.2020

227 SIGAR 30.01.2021: 125, vgl. Stahlmann 27.03.2020

228 ICRC 12.11.2020

229 OCHA December 2020: 22

230 OCHA December 2020: 33

231 HRW 07.10.2019

232 Ibid.

233 UNODC 21.06.2010

234 SIG Global 2015: 4 und 30

Für viele Abgeschobene scheiterte der Zugang zu Gesundheitsversorgung schon an den persönlichen Voraussetzungen, zu denen nicht nur eine Tazkira,<sup>235</sup> sondern insbesondere die Unterstützung durch ein soziales Umfeld und erhebliche finanzielle Mittel gehören.<sup>236</sup> Soziale Unterstützung wird für die Begleitung und Registrierung von Kranken oder Verletzten, häufig die Pflege, die Versorgung mit Lebensmitteln und nicht zuletzt die Beschaffung von Medikamenten in den Krankenhäusern gebraucht, da die Kliniken diese Dienste mit wenigen Ausnahmen nicht selber leisten. Ist Unterstützung nicht vorhanden, bleibt nur die Möglichkeit, jemanden zu suchen, den man für diese Hilfe bezahlt. Die finanzielle Hürde besteht auch in staatlichen Krankenhäusern in den hohen Kosten für Medikamente, Diagnostik und Behandlung.<sup>237</sup> Obwohl in staatlichen Kliniken Behandlungen kostenfrei sein sollten, geht das Gesundheitsministerium davon aus, dass 74 Prozent der Gesundheitsausgaben privat geleistet werden.<sup>238</sup> Dazu kommen Kosten für Transport und Pflege. Bereits 2014 hatten 19 Prozent in einer von MSF unter PatientInnen durchgeführten Befragung innerhalb eines Jahres einen Freund oder Verwandten wegen fehlender medizinischer Versorgung verloren, ein Drittel davon aus finanziellen Gründen. In 2018 war die Zahl derer, die innerhalb eines Jahres einen Freund oder Verwandten verloren hatten, in einem Herater Krankenhaus auf 42 Prozent aller Befragten angestiegen, wobei 81 Prozent die Kosten als die größte Hürde im Zugang angaben.<sup>239</sup> Die gesundheitsgefährdende Armut zeigt sich jedoch auch daran, dass sich 79 Prozent der Binnenvertriebenen keine Seife leisten können.<sup>240</sup> Während der ersten Welle der Corona-Pandemie wurden Sauerstoffflaschen auf dem Markt für bis zu 300 USD verkauft.<sup>241</sup> Abgeschobene berichten von Kosten für die Behandlung von Corona-Symptomen ohne Tests und stationärem Aufenthalt oder Bedarf an Sauerstoff in Höhe von 14000-16000Afn/149-170,30€. Ein Röntgenbild des Brustkorbs eines Abgeschobenen, das im French Medical Institute gemacht wurde, kostete 5500Afn/58,50€. Die ambulante Behandlung einer Handverletzung eines Abgeschobenen kostete 30000Afn/319,30€, eine Augenoperation eines weiteren 32300Afn/343,80€, und ein Medikament gegen ein Magengeschwür 9222Afn/100€. Hierin sind die nötigen Fahrten zu Ärzten und Krankenhäusern und Kosten für Pflege noch nicht eingerechnet. Diese wie auch alle anderen bekannten Diagnosen und Behandlungen konnten nur durchgeführt werden, weil private UnterstützerInnen in Deutschland für die Kosten aufkamen.

Die unberechenbare und oft extrem schlechte Qualität der Gesundheitsleistungen erhöht die Kosten noch zusätzlich. Dies betrifft sowohl die oft völlig mangelhafte Diagnostik auch privater diagnostischer Zentren und Kliniken in Städten wie Herat und Kabul,<sup>242</sup> als auch die Medikamente. Ein seit Jahren andauerndes und aufgrund der hohen Gewinnmargen kaum zu lösendes Problem ist der illegale Import häufig gefälschter Medikamente und medizinischer Ausrüstung, die oft nicht nur unwirksam, sondern mitunter gefährlich sind.<sup>243</sup> Das stellt ein hohes Risiko dar, wie ein Abgeschobener erleben musste, dessen kleiner Sohn starb, weil ihm ein Apotheker ein abgelaufenes Medikament für Erwachsene gespritzt hatte. Meist können Betroffene jedoch nicht beurteilen, ob Behandlungen nicht wirken, weil die Diagnosen falsch, die Medikamente qualitativ zu schlecht oder wirksame Behandlungen in Afghanistan nicht verfügbar sind.

235 OCHA December 2020: 16

236 Asylos August 2017: 55ff., IOM 2014: 23ff.

237 OCHA December 2020: 38

238 HRW 07.10.2019

239 MSF February 2014: 8 und MSF March 2020: 11. Da beide Befragungen unter Besuchern der beteiligten Krankenhäuser durchgeführt wurden, sind diese Zahlen in der Gesamtbevölkerung erwartbar höher.

240 OCHA December 2020: 103

241 Gerner 13.06.2020

242 Vgl. MSF February 2014: 38f., Pajhwok 29.08.2017, Ziaratjaye 07.04.2017

243 Stahlmann 28.03.2018: 263f.



In der psychiatrischen Versorgung ist die Qualität noch weiter eingeschränkt. Offiziell gäbe es laut WHO einen Psychiater pro 435.000 Personen,<sup>244</sup> doch Liza Schuster warnt, dass entsprechende Abschlüsse mitunter im Ausland gekauft wurden. Die reguläre Behandlung bestehe oft darin, die Betroffenen ans Bett zu fesseln oder in Käfigen einzusperren.<sup>245</sup> Matthew Rodieck (GIZ/PME), der zwei Jahre Leiter eines Provinzkrankenhauses war und 14 Jahre für das afghanische Gesundheitsministerium gearbeitet hat, betonte, er sei in all dieser Zeit keinem ausgebildeten Psychiater begegnet, was auch damit zu tun habe, dass es diese Spezialisierung in Afghanistan als medizinisches Feld noch nicht gebe.

Mangelnde Qualität erhöht auch die Kosten, weil Betroffene oft eine Vielzahl von Ärzten besuchen und Medikamente ausprobieren müssen, bis sie letztendlich vielleicht Hilfe finden. Im Falle des Abgeschobenen, der die Augenoperation brauchte, waren dies zehn Krankenhäuser. Auch Abgeschobene mit Vorerkrankungen können oft nicht auf die bisherigen Diagnosen zurückgreifen, weil diese in Deutschland verbleiben und zudem Übersetzungen nötig wären.<sup>246</sup> Können sie diese Diagnosen vorlegen, erhöht das wiederum die Kosten, weil davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund des Aufenthalts in Europa über erhebliche finanzielle Mittel verfügen.<sup>247</sup>

Zuverlässige medizinische Hilfe gibt es erfahrungsgemäß nur im Ausland. Schon 2017 brachten nach Angaben des Gesundheitsministeriums Afghanen jährlich geschätzt 300 Millionen USD auf, um sich außerhalb Afghanistans behandeln zu lassen.<sup>248</sup> Wie verzweifelt Entscheidungen dafür oft sind, zeigt, dass schon 2014 65 Prozent derer, die in Pakistan medizinische Hilfe suchten, dies über Schulden oder den Verkauf von Besitz finanzierten.<sup>249</sup> Wie Abdullah Maleki (IOM) betonte, ist neben erheblichen finanziellen Mittel auch hierfür soziale Unterstützung in der Begleitung und Betreuung nötig.

## 2. FAMILIÄRE UNTERSTÜTZUNG

Während weitere soziale Netzwerke existenzielle Bedeutung für die Kontrolle und Verwaltung von Ressourcen, die Bewältigung von Krisen und die Organisation von Schutz und Durchsetzung von Rechten haben, stellen Kernfamilien als kleinste sozio-ökonomische Einheit und nahe Verwandte die Grundlage für die Bewältigung des alltäglichen Überlebens dar. So dient der Zusammenhalt der Kernfamilien, zu denen in Afghanistan in der Regel Eltern, Großeltern, Ehepartner, Kinder und unverheiratete Geschwister zählen, traditionell nicht nur der alltäglichen Versorgung von Kindern und Alten, der Pflege in Krankheitsfällen und der nötigen Arbeitsteilung im Alltag, sondern auch der Kostenersparnis, indem Ausgaben für Unterkunft, Heizung und Strom geteilt werden. Diese notwendige Zusammenarbeit spiegelt sich auch in den Notfallstrategien, die von Haushalten genutzt werden, um die Nahrungsmittelversorgung zu gewährleisten, wie etwa Kinder aus der Schule zu nehmen, damit sie arbeiten, betteln oder Heizmaterial sammeln, Mädchen zu verheiraten oder unverheiratete Männer als Arbeitsmigranten ins Ausland zu senden. Die existenzielle Bedeutung, die Familien für den Schutz Einzelner innehaben, ist nicht neu.<sup>250</sup> Je krisenhafter die allgemeine Lage ist, desto akuter ist jedoch die Bedrohung für Einzelne, sofern sie im Alltag nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen können. Bezeichnend hierfür ist auch die Beobachtung des Seasonal Food Security Assessment 2019, dass

244 HRW 07.10.2019

245 Asylos August 2017: 54

246 Vgl. IOM 2014: 24

247 Vgl. Refugee Support Network 2016: 45f.

248 Khaama Press 11.07.2017

249 IRIN News 02.07.2014

250 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 205ff.

größere Haushalte weniger von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sind als kleine. Dies sei zwar zunächst kontraintuitiv, da größere Haushalte auch mehr Ressourcen benötigten, jedoch dadurch erklärbar, dass sie mehr Optionen haben, solche Bewältigungsstrategien zu nutzen.<sup>251</sup> Die Unterstützung weiterer Verwandter wie Onkel, Tanten oder Cousins, aber auch Schwestern und Schwiegerfamilien, ist nicht nur entscheidend, um durch gegenseitige Unterstützung die Resilienz des familiären Netzwerks und damit auch die eigenen Überlebenschancen zu erhöhen. Ohne diesen Zusammenhalt sind auch notwendige wirtschaftliche und soziale Investitionen, zu denen auch Eheschließungen gehören, aber auch das Abfedern von Krisen und Aufteilen von Risiken wie Arbeitsausfälle durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, die Kosten für Flucht und ähnliches nicht möglich. Richard Danziger, der damalige Chef der IOM-Mission in Afghanistan, wurde 2015 damit zitiert, dass es ohne bekannte Familie und soziale Netzwerke beinahe unmöglich sei, in Afghanistan zu überleben.<sup>252</sup> Das Europäische Parlament betonte in einer EntschlieÙung zur Lage in Afghanistan in 2017, „dass Rückführungen nach Afghanistan das Leben der betroffenen Personen erheblich gefährden, insbesondere Alleinstehender, die in Afghanistan nicht auf ein Netz aus Familienangehörigen oder Freunden zurückgreifen können und daher geringe Überlebenschancen haben“.<sup>253</sup> Oeppen/Majidi kommen in ihrer Auswertung der Rückkehrerfahrungen zu dem Schluss: „Praktische Aspekte der Reintegration (Schutz, Obdach und Arbeit) waren abhängig von sozialen Netzwerken.“<sup>254</sup>

Dieser alltägliche Bedarf an einem unterstützenden familiären Netzwerk schließt nicht nur diejenigen Abgeschobenen aus, die keine Familie im Land haben. Wie Abdullah Maleki (IOM) betonte, ist ein derartiges Netzwerk insbesondere an dem tatsächlichen Aufenthaltsort relevant: „Wenn jemand zum Beispiel aus Kabul ist und man schickt ihn nach Jalalabad, weil zum Beispiel Jalalabad sicher ist und Kabul nicht, also ‚internal relocation‘, wird das nicht funktionieren, weil man ihn von seinem Netzwerk trennt.“ Das wird auch durch die Analyse der Erfahrungen Abgeschobener durch Schuster/Majidi bestätigt: „Aufgrund der essentiellen Rolle von familiären Netzwerken ist ‚internal relocation‘ nicht realisierbar.“<sup>255</sup>

Im Fragebogen und den Interviews habe ich im Zuge der Frage nach humanitärer Sicherung Hilfen durch Angehörige an anderen Orten in Afghanistan allerdings nicht ausgeschlossen, sondern nach den Erfahrungen Abgeschobener mit Familienangehörigen in Afghanistan gefragt. Detailfragen bezogen sich insbesondere auf die Unterstützungsfähigkeit und -bereitschaft, die Art und Dauer der gewährten Unterstützung, die Bedingungen, die Abgeschobene für Unterstützung erfüllen mussten und Begründungen für die Verweigerung von traditionell erwartbarer Unterstützung.

## 2.1 Grundvoraussetzungen: Bestehender Kontakt und Unterstützungsfähigkeit

Voraussetzung für familiäre Unterstützung ist zunächst, dass zu Verwandten Kontakt besteht oder zumindest ihr Aufenthaltsort bekannt ist. Das ist nicht selbstverständlich.<sup>256</sup> Unter den 53 Abgeschobenen, die davon ausgehen, dass sie Familie im Land haben, gaben sechs an, nicht zu wissen wo ihre Verwandten seien.

251 FSAC 29.03.2020: 13

252 Rasmussen 06.10.2015

253 Europäisches Parlament 14.12.2017: 9

254 Oeppen/Majidi July 2015: 4

255 Schuster/Majidi 2013: 12

256 Vgl. Dupree March 2004, Edmund Rice Centre 2004: 4f., Majidi November 2017: 13f., McClenaghan (o. J.), Refugee Support Network April 2016: 22, Van Engeland zitiert in Asylos August 2017: 41

Angesichts der großräumigen Vertreibungen, der finanziellen und praktischen Hürden Kontakt aufrecht zu erhalten und der nicht vorhandenen Registrierung Verstorbener ist dies eine typische Kriegsfolge.<sup>257</sup>

Bei entfernten Verwandten, zu denen oft ohnehin weniger intensive Kontakte bestehen, ist das Risiko sich dauerhaft aus den Augen zu verlieren, umso größer. Doch auch bei Kernfamilien gibt es das Problem des Kontaktverlusts. Die Hoffnung doch noch Informationen über den Aufenthaltsort oder zumindest das Schicksal von Eltern und Geschwistern zu erhalten, lässt viele Abgeschobene nicht los. So ist ein Abgeschobener, der nicht in der statistischen Auswertung berücksichtigt ist, weil er schon vor 2016 abgeschoben wurde, immer noch auf der Suche nach seinen Eltern und versucht in Flüchtlingslagern, in denen Menschen aus seiner Herkunftsregion leben, Nachrichten über ihren Verbleib zu erhalten. Ihm ist bewusst, dass diese Suche wahrscheinlich vergebens ist. Aufgeben kann er sie dennoch nicht: „Ich kann nicht aufhören. Es sind meine Eltern. Eltern muss man suchen. Ich muss wissen, was passiert ist.“ Andere bekamen von entfernten Verwandten gesagt, dass es sich nicht mehr lohnen würde, weiter nach ihren Eltern oder Geschwistern zu suchen. Die Frage, was aus ihnen geworden ist, lässt sie dennoch nicht los. Kontaktabbrüche können jedoch auch kurzfristig passieren. So wurde ein Betroffener nach der Abschiebung von seiner Familie gewarnt, nicht nach Hause zu fahren, weil die Taliban schon dagewesen seien, um ihn wegen seiner Flucht nach Europa festzunehmen. Er solle stattdessen fliehen. Kurz darauf brach der Kontakt dauerhaft ab.

Sofern Kontakt besteht, ist die Frage, ob Angehörige unterstützungsfähig sind. Wie Abdullah Maleki (IOM) betonte, sei nicht jedes soziale Netzwerk in der Lage, Abgeschobene aufzunehmen. Das hat zum einen mit den absolut verfügbaren Mitteln zu tun. Von Unterstützungsfähigkeit kann schon aufgrund der allgemeinen humanitären Not nicht ausgegangen werden, wobei die Familien Abgeschobener durch die Finanzierung der ursprünglichen Flucht zu einer besonderen Risikogruppe zählen.<sup>258</sup> Zum anderen beschreibt dieses Unvermögen eine traditionelle Hierarchie der Unterstützungsberechtigung: Je weiter entfernt jemand verwandt ist und je weniger diese Person aufgrund von Alter, Geschlecht oder Krankheit als schutzbedürftig gilt, desto weniger gilt sie als unterstützungsberechtigt.<sup>259</sup> Selbst schutzlose Kinder und Frauen können nur dann von weiter entfernten Verwandten Hilfe erwarten, wenn deren eigene Schutzbedürftige versorgt sind. So berichtete ein Abgeschobener, dessen Kinder in Afghanistan geblieben waren, dass die Verwandten, die sich um sie gekümmert hatten, solange er aus Deutschland Geld schicken konnte, nach seiner Rückkehr jede Unterstützung eingestellt haben, obwohl er und seine Kinder deshalb gehungert haben. Aus dem gleichen Grund ist auch bei verheirateten Brüdern keine Aufnahme garantiert, denn auch die würde voraussetzen, dass genügend Mittel vorhanden sind, um neben Frau, Kindern und möglicherweise alten Eltern auch noch zusätzlich einen Mann zu versorgen. Da 93 Prozent der Haushalte schon vor dem wirtschaftlichen Einbruch durch die Corona-Pandemie selbst auf Hilfe angewiesen waren,<sup>260</sup> kann nicht damit gerechnet werden, dass zusätzliche Angehörige erwarten können, mit Lebensmitteln versorgt zu werden. Ein solches Ranking der Verpflichtung zur Unterstützung gibt es aber auch bezüglich anderer Ressourcen, wie beispielsweise Wohnraum oder Arbeitsplätze in Familienbetrieben, von denen zunächst Söhne und dann erst weiter entfernte Verwandte profitieren können.

257 Laut McClenaghan (o. J.) war das Rote Kreuz innerhalb von zwei Jahren nur in acht von 228 Fällen in der Lage, die Familien unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Afghanistan ausfindig zu machen.

258 Zu den Kosten der Flucht und den Risiken durch offene Schulden Abgeschobener vgl. AHRDO 2019:17, Asyls August 2017: 38, Echavez et al. December 2014: 22f. und 29, Ghafoor 15.10.2017, Gladwell September 2013: 62f., Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Schuster/Majidi 2013 7ff., Schuster/Majidi 2015: 7, Van Engeland zitiert in Asyls August 2017: 41

259 Zur Diskussion über Rollenerwartungen an Männer s. Echavez/Mosawi/Pilongo 2016

260 OCHA June 2020: 15

## 2.2 Unterstützungsbereitschaft entfernterer Verwandter

Realistische Erwartungen der Abgeschobenen an humanitäre Sicherung oder Unterstützung bei der Reintegration durch entferntere Verwandte sind in Art und Umfang in der Regel sehr begrenzt.<sup>261</sup> Zwar gibt es traditionell den religiösen wie auch sozialen Anspruch Schwachen zu helfen – eine individuelle Erwartung, an den Ressourcen entfernterer Verwandter teilhaben zu können, besteht jedoch nicht. So gibt es zwar die Erwartung, dass beispielsweise der junge Mann vom Land auf Bitte seines Vaters hin von seinem Onkel väterlicherseits in der Stadt für ein paar Tage aufgenommen wird und nach Möglichkeit Unterstützung bei der Arbeitssuche und Ansiedlung bekommt. Auch besteht traditionell die Erwartung, dass er im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit ins Krankenhaus begleitet und spontan versorgt wird. Von einem Onkel väterlicherseits kann jedoch nicht erwartet werden, dass er einen Abgeschobenen mittelfristig aufnimmt und für dessen alltägliche Ausgaben aufkommt. Bei der Familie mütterlicherseits und verheirateten Schwestern gilt dies umso mehr, da Frauen mit der Eheschließung Teil der Familie ihrer Ehemänner werden und damit die Solidargemeinschaft ihrer Herkunftsfamilie verlassen.<sup>262</sup> „Ja, meine Schwester lebt in Kabul, aber ich habe sie nur einmal getroffen. Sie kann nicht helfen, aber das ist auch nicht die Aufgabe von Schwestern,“ sagte ein Abgeschobener in Kabul zu mir. Die Verweigerung der Aufnahme entfernterer männlicher Verwandte hat auch soziale Gründe, da für Frauen und Töchter der Familie die Anwesenheit eines Mannes, der nicht unter das Heiratstabu fällt, eine große praktische Einschränkung im Alltag darstellt. Seit dem Ausbruch der Coronapandemie stellt jede weitere Person im Haushalt angesichts der ohnehin beengten Wohnverhältnisse auch ein erhöhtes Infektionsrisiko für alle anderen dar. Auch das hat zum Verlust von Unterkünften geführt.

---

JUMA Q.: „Ich war kurz bei meinem Onkel und meiner Tante, aber dann kam Corona und ich konnte nicht bleiben. Ich bin ein Risiko für sie. Seither bin ich auf der Straße.“

---

Sollte die Familie des Onkels ökonomisch abgesichert sein und eine Chance auf Rückzahlung durch den Abgeschobenen bestehen, könnte man jedoch erwarten, dass er seinem Neffen auf Vermittlung des Vaters Geld zur Begleichung einer Mietkaution leiht. Praktisch kommt das jedoch nach den sozialen Standards nur in Frage, sofern es etablierte und wohlwollende Beziehungen zumindest zwischen den Familienteilen und ein grundsätzliches Vertrauen auf wechselseitige Hilfe gibt. Der Zugang zu Ressourcen der weiteren Verwandtschaft und sonstiger sozialer Netzwerke ist umso mehr von langfristig gepflegtem Vertrauen, ebenso langfristigen Reziprozitätsbeziehungen und der Übernahme von Verantwortung bei kollektiven Aufgaben wie der lokalen Sicherheit abhängig. Eine zentrale Voraussetzung für temporäre Hilfen sind daher tatsächlich bestehende, vertrauensvolle soziale Beziehungen zu den Verwandten.

Die überwiegende Mehrheit derer, die angaben, keine Familie in Afghanistan zu haben, sind in den Nachbarländern Iran und Pakistan aufgewachsen. Auf meine Nachfrage, ob es nicht zumindest entferntere Verwandte gäbe, an die sie sich wenigstens kurzfristig wenden könnten, waren die üblichen Antworten<sup>263</sup> „die kennen mich nicht“ oder „wir haben keine Beziehung“. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Namen nicht bekannt wären. Aber es beschreibt, dass solche Verwandtschaftsbeziehungen keinerlei Hoffnung auf ein Unterstützungsangebot bieten, sofern keine tatsächlich gepflegten Beziehungen und grundsätzliches Vertrauen zueinander bestehen. Schon ein Großteil der Rückkehrer aus Pakistan und Iran, die nach 2001 zurückgekehrt sind und noch Familie in Afghanistan hatten, konnten kaum auf deren Unterstützung zählen.<sup>264</sup>

261 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 197ff.

262 Eine Ausnahme davon wäre eine Vertretung der Interessen einer Ehefrau durch Männer ihrer Herkunftsfamilie in Konflikten mit der Familie ihres Ehemannes.

263 Es gab auch Fälle, in denen als Ausschlussgrund genannt wurde, dass offene Konflikte zwischen der Familie in Iran und den Verwandten in Afghanistan bestehen.

264 Vgl. APPRO 01.04.2014: 12, Bjelica 29.03.2016, NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10, Kantor/Pain 2010, Saito July 2009, UNHCR 01.09.2013

So gab UNHCR in 2012 an, dass nach 2001 bis zu 60 Prozent der Rückkehrer aus den Nachbarländern keine erfolgreiche Wiedereingliederung gelungen war.<sup>265</sup> Entscheidend für Verhandlungen über Unterstützung und die Pflege von Beziehungen mit weiteren familiären und lokalen Netzwerken sowie Autoritätspersonen ist zudem die Unterstützung und Vermittlung durch die älteren Männer der Kernfamilie. Denn diese stellen die Brücke zu den weiteren sozialen Netzwerken dar und vertreten die Familie nach außen. Das betrifft nicht nur Aushandlungen in Konfliktfällen, sondern auch den Zugang zu Ressourcen der weiteren sozialen Netzwerke – sei es die temporäre Aufnahme von Familienangehörigen bei Verwandten, das Arrangieren von Ehen, oder die Bürgerschaft für Leumund und Kreditwürdigkeit.<sup>266</sup> Selbst eine sehr kurzfristige Aufnahme bei weiteren Verwandten musste so in der Regel von den Vätern der Betroffenen vorab besprochen werden. Sind diese Väter jedoch gestorben oder aus anderen Gründen nicht erreichbar oder unterstützungswillig, kann auch von einer sehr kurzen Aufnahme der Betroffenen nicht ausgegangen werden.

Es gibt zudem keine Garantie dafür, dass sich nahe Verwandte an soziale Erwartungen halten. So wurde ein Abgeschobener zwar zunächst gegen Mietzahlung von seinem Onkel aufgenommen. Dann nutzte der Onkel jedoch die Gelegenheit, um zu seiner zweiten Frau zu ziehen und überließ dem Abgeschobenen die Versorgung der ersten Frau, seiner Tante. Selbst als diese an Corona erkrankte und starb, verweigerte der Onkel jede Verantwortung für die Kosten der Behandlung und der Beerdigung. Selbst wenn, wie in diesem Fall, der Onkel eine primäre Bezugsperson des Abgeschobenen in seiner Kindheit und Jugend war, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies zu Unterstützung führt. Mehrere Abgeschobene berichteten zudem, dass ihre Väter zwar bei ihren Brüdern und anderen nahen Verwandten um eine kurzfristige Aufnahme gebeten hätten, diese jedoch nichts mit ihnen zu tun haben wollten.

Für andere Abgeschobene ist der Onkel eine fremde Person, die im Zweifelsfall fürchtet, dass man ihr ein Erbe streitig machen will. Konflikte um das (groß)väterliche Erbe sind insbesondere unter Brüdern und Cousins weit verbreitet. Bei Abgeschobenen oder anderen Exilanten kommt häufig als Konfliktpotenzial dazu, dass aufgrund der Flucht die Nutzungsrechte des familiären Besitzes nahen Verwandten übertragen oder von diesen zumindest praktisch eingefordert wurden.<sup>267</sup> Die Sorge besteht daher, dass Abgeschobene ihr Erbe in Anspruch nehmen könnten. Auch wenn diese das gar nicht vorhaben, schützt das nicht vor Ablehnung bis hin zu offener Gewalt. So veranlasste in einem Fall die Familie der Cousine eines Abgeschobenen, dass er zusammengeschlagen wurde, um ihn davon abzuhalten, die Wohnung seines Vaters zu beanspruchen, von deren Vermietung sie profitiert hatten.

Der häufigste Grund einer Verweigerung von Unterstützung wie der Gewährung von Obdach war jedoch das Risiko, durch die Abgeschobenen in Gefahr zu geraten. Dies ist nicht allein dem Misstrauen geschuldet, dem Abgeschobene aufgrund der Stigmatisierung als „verwestlicht“ und vermeintlich kriminell ausgesetzt sind.<sup>268</sup> Es ist auch dem Risiko der Gefährdung durch Dritte geschuldet – seien es Kriminelle oder Verfolger. Das gilt auch, wenn Verwandte nicht an dem gleichen Ort wie die Verfolger leben. Denn ein Aufenthalt bei Verwandten lässt sich nicht vor Besuchern aus der Heimatregion geheim halten, weshalb man davon ausgehen muss, dass auch Verfolger davon erfahren. Entdeckt zu werden würde auch die Gastgeber in die Gefahr der Mitverfolgung bringen.<sup>269</sup> So berichtete ein Abgeschobener, der Verwandte in Kabul hat, dass er den Stadtteil meidet, in dem diese leben. Seine Mutter wüsste, dass er zurück sei. Er hätte sie aber nicht getroffen, da Cousins,

265 Schmeidl 2016, vgl. Roehrs 09.03.2015

266 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 208ff.

267 Vgl. Van Engeland in *Asylos* August 2017: 40

268 S. Kapitel II

269 S. Kapitel II

die sich in der Heimatprovinz den Taliban angeschlossen haben und diese Allianz für einen privaten Konflikt nutzen, schon seinen Vater ermordet hätten. Würde er seine Mutter treffen, sei auch sie in Gefahr durch die Cousins. Susanne Koelbl dokumentierte das Beispiel von Mohammad Savari, dessen Vater vor Jahrzehnten von Anhängern Hekmatjars erschossen wurde, wobei die Täter einer Rache durch den Sohn zuvorkommen wollten und nicht nur Mohammad, sondern auch Shamsuddin, den Freund seines Vaters, der ihn zunächst aufgenommen hatte, bedrohten. „Mohammad weiß nicht einmal, was Blutrache bedeutet“, sagt Shamsuddin. Doch Hekmatjars Kommandeure seien heute so gefährlich wie damals. [...] „Nehmt Mohammad nach Deutschland zurück“, bittet Shamsuddin. Der Junge sei eine Gefahr für die ganze Familie geworden, zehn Personen in diesem Haus, die jetzt wegen Sarvari zum Ziel werden könnten.“<sup>270</sup>

Doch auch Abgeschobene, die wohlwollende Verwandte im Land haben, haben in der Summe dieser Gründe mit der Ausnahme eines Abgeschobenen, der bei seiner Tante unterkam, nur sehr kurzfristige humanitäre Unterstützung von entfernteren Verwandten erhalten. Die anderen konnten bei entsprechendem Platzangebot, wenn überhaupt, dann nur gegen die Zahlung von Miete bleiben und mussten sich in der Regel versteckt halten.<sup>271</sup> Das Risiko durch die Abgeschobenen musste so durch deren direkten Nutzen aufgewogen werden.

---

NAVID B.: „Ich konnte bei meinem Onkel unterkommen. Er hat ein großes Haus in Kabul und mein Vater hat ihn darum gebeten. Aber ich durfte das Haus nicht verlassen und er wollte 8000Afn Miete von mir.“

F.S.: „Obwohl ihm das Haus gehört?“

NAVID B.: „Ja, obwohl ihm das Haus gehört.“

---

### 2.3 Unterstützungsbereitschaft durch Kernfamilien

Wie Christina Hiemstra (IOM) bemerkte, sind auch die nächsten Angehörigen der Abgeschobenen oft nicht bereit sie aufzunehmen, selbst wenn sie in praktischer Hinsicht Unterstützung leisten könnten. Das wurde auch von Abgeschobenen im Rahmen dieser Erhebung berichtet.

Die Auswertung der geschilderten Erfahrungen Abgeschobener verdeutlicht, dass diese Weigerung und damit das Risiko, die überlebenswichtige Unterstützung der Familie nicht zu bekommen, dem Muster enttäuschter oder verletzter Erwartungen entspricht. Zwar sind Angehörige einer Kernfamilie einander zu Unterstützung verpflichtet, diese Unterstützung gilt jedoch nicht bedingungslos, sondern ist auch davon abhängig, dass Betroffene die in sie gesetzten Erwartungen nicht enttäuschen. Diese Erwartungen sind entsprechend der unterschiedlichen Rollen in traditioneller wie vor allem in praktischer Hinsicht innerhalb eines Haushalts unterschiedlich verteilt. So sind jüngere Männer neben der physischen Verteidigung der Familie und dem Schutz von Frauen und Kindern primär für die monetäre Einkommenssicherung zuständig.<sup>272</sup> Die Erwartung, eigene Interessen denen der Familie unterzuordnen, geht hierbei sehr weit und reicht von der Einwilligung in strategisch hilfreiche Eheschließungen bis hin zur Forderung das eigene Leben zu riskieren, indem man sich lokalen Kampfseinheiten anschließt, die das Dorf verteidigen, für die Taliban kämpft, um die Familie vor Repressalien zu schützen, oder sich für die Finanzierung des Schutzes der Familie auf den lebensgefährlichen Weg ins Exil begibt. Doch auch die Forderung, im Zuge einer freiwilligen Rückkehr eine sichere Zukunft in Europa aufzugeben, um Frauen Schutz zu bieten, die diesen verloren haben, weil Brüder oder Väter gestorben sind, oder zurückzukommen, um Angehörige auf ihrer Flucht außer Landes zu begleiten, gehört zu derartigen Erwartungen. Da viele Familien aufgrund des Kriegsgeschehens und des notwendigen Exils ohnehin unter

270 Koelbl 18.08.2017

271 Vgl. Echavez et al. December 2014: 29

272 Vgl. Echavez/Mosawi/Pilongo 2016

einem Mangel an Männern leiden, sind solche Szenarien nicht ungewöhnlich. Die vielen Corona-bedingten Toten in der Großelterngeneration verschärfen das Problem zusätzlich. Doch auch die Eltern von vor der Flucht Verlobten bestehen oft auf einer Eheschließung, weil sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Töchter zu versorgen. So waren trotz fehlender eigener Mittel auch zwei Abgeschobene gezwungen, zuvor arrangierte Ehen einzugehen.

Im Fall der Abgeschobenen stellen mitunter schon die ursprünglichen Fluchtgründe enttäuschte Erwartungen dar. Vor der arrangierten Ehe oder gar mit einer Freundin zu fliehen, sich dem geforderten Kampf nicht angeschlossen und damit die restliche Familie in Gefahr gebracht, oder sich auf eine andere Art der Autorität des Vaters widersetzt zu haben, schilderten Abgeschobene nach ihrer Rückkehr als Gründe, eine Kontaktaufnahme gar nicht erst zu versuchen. Die Väter wären schon deshalb zu einer Sanktion verpflichtet, weil ihre Autorität öffentlich in Frage gestellt wurde.

Doch auch jene, die nicht vor Verfolgung geflohen sind, sind aufgrund enttäuschter Erwartungen häufig nicht willkommen. Dies beruht auch auf Unkenntnis über die europäische Asylrechtspraxis. So gibt es die weitverbreitete Annahme, dass nur Straftäter oder Terroristen abgeschoben würden.<sup>273</sup> Während von Iran oder auch der Türkei bekannt ist, dass die Chance zu bleiben eine Frage des Glücks ist, gilt angesichts der hohen Erwartungen an europäische Rechtsstaatlichkeit als nicht glaubhaft, dass asylrechtliche Lageeinschätzungen innerhalb Europas und sogar innerhalb einzelner Länder in hohem Maße divergieren.<sup>274</sup> Die Erfahrung, dass ein junger Mann aus dem Dorf in Europa Schutz und eine Arbeitserlaubnis erhält, ein anderer jedoch nicht, ist in Afghanistan nicht nachvollziehbar. Auch dass das allgemeine Gewaltniveau in Afghanistan durch Länder wie Deutschland nicht als relevante Bedrohungslage gewertet wird, ist schon aufgrund der im Vergleich zu Iran oder auch Türkei relativ geringen Zahl Abgeschobener nicht glaubhaft. Die in deutschen wie afghanischen Medien häufig betonte Abschiebung von Straftätern<sup>275</sup> bietet dagegen eine zwar faktisch unangemessene, jedoch plausible Begründung, wer davon betroffen ist und wer nicht. Auch ein Mitarbeiter des MoRR betonte, dass die meisten Abgeschobenen Kriminelle seien, einen schlechten Ruf hätten und stigmatisiert würden. Nooria Farhangi (ACE) bestätigte dies: „Es gibt dieses allgemeine Misstrauen. Man braucht Beziehungen. Das ist die Grundvoraussetzung, und Abgeschobene haben einen besonders schlechten Ruf, weil die Leute glauben, dass sie Kriminelle seien. Die Leute glauben, dass das der Grund für die Abschiebung ist. Das ist auch der Glaube in den Familien und in ihrem sozialen Umfeld; wenn jemand aus Europa kommt, der nicht freiwillig kommt, dann wird er als völliger Versager wahrgenommen, als gescheiterter Mensch.“ Aus den Rückmeldungen formell freiwillig Eingereister ergibt sich, dass dieses Stigma sie ebenso trifft, sofern sie nicht einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Europa haben und nur zu Besuch kommen.<sup>276</sup>

Diese Annahmen haben entscheidende Konsequenzen für die Beziehungen zwischen Abgeschobenen und ihren Familien. Da viele Abgeschobene vor ihrer Abschiebung ihre Familien durch Rücküberweisungen aus dem Ausland unterstützten, bedeutet die Abschiebung praktisch oft auch das Ende der existenziell wichtigen finanziellen Absicherung für die Familien vor Ort und damit auch der praktischen Grundlage dafür, sich so gut wie möglich vor Gewalt schützen zu können, indem man zum Beispiel Männer von Rekrutierung freikaufen, Verluste durch kriminelle Überfälle ausgleichen, Erpressungsforderungen bedienen, die Gewalt durch Kreditgeber vermeiden, oder eine temporäre Flucht finanzieren kann. Abgeschobene gelten damit nicht nur als Versager, sondern sind auch mit dem Vorwurf konfrontiert, dass die Abschiebung selbstverschuldet sei

273 Vgl. Amnesty International 28.08.2019, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Sadat 07.02.2017, Refugee Support Network April 2016: 23, Schuster/Majidi 2013: 12

274 Vgl. ECRE 12.03.2021: 2 zu der stark divergierenden Anerkennungsrate innerhalb der EU.

275 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 318

276 Vgl. Kapitel IV.1, Stahlmann 28.03.2018: 301ff.

und sie ihre Familien fahrlässig gefährdet hätten. Diesen an sie gestellten Erwartungen nicht gerecht geworden zu sein, widerspricht oft auch den Erwartungen, die Rückkehrer an sich selber haben, sodass viele schon deshalb vor einer Kontaktaufnahme mit ihren Familien zurückschrecken. So betont Van Engeland: „Ein weiteres Problem liegt in der Ehre: Familien und Gemeinschaften haben große Opfer gebracht, damit die Asylbewerber das Land verlassen konnten. Das macht es dem Einzelnen unmöglich zurückzukehren, wenn er nicht erfolgreich war. Dieses Konzept der Ehre mag schwierig zu verstehen sein, aber es erklärt, weshalb viele Rückkehrer obdachlos werden oder Suizid begehen.“<sup>277</sup> Auch Ahmad Hussein (GIZ/PME) erklärte, dass die meisten Rückkehrer sich dagegen entschieden, in ihre Herkunftsprovinzen zurückzugehen. Das habe mehrere Gründe: die Schande, verloren zu haben, sowie Probleme mit Schulden, die auch ein Sicherheitsproblem seien. Auch soziale Probleme seien Sicherheitsprobleme. Leute würden schon deshalb beispielsweise nicht in ihren Heimatort gehen, weil sie fünf Jahre in Deutschland gelebt hätten. Und Majidi schreibt: „Selbst Rückkehrer, die Familie in Afghanistan haben, kann das soziale Stigma davon abhalten, von diesen Netzwerken zu profitieren. [...] Das spiegelt die Tatsache wider, dass Migration oft eine Strategie der gesamten Familie ist, eine kollektive Investition, die eine Rückzahlung verlangt. Manche Rückkehrer verstehen erneute Migration als die einzige mögliche Option und versuchen die Mittel aufzutreiben, um Afghanistan erneut zu verlassen, womit sie den Kreislauf erneut beginnen.“<sup>278</sup>

Viele der Abgeschobenen berichteten, dass sie Tage oder Wochen brauchten, bis sie den Mut aufgebracht hatten, sich bei ihren Familien zu melden. Mehrere Betroffene schilderten, dass sie sich dann auch erst bei der Mutter oder Brüdern meldeten und sie baten zu sondieren, ob sie sich trauen dürften, dem Vater wieder unter die Augen zu treten. Nicht immer gibt es darauf eine positive Antwort. Mitunter sind es in Europa lebende Verwandte oder Freunde der Familie, die diese Vermittlung übernehmen und für den Leumund der Betroffenen bürgen – vorausgesetzt sie haben sich tatsächlich nicht strafbar gemacht und sind nicht durch moralisch unangemessenes Verhalten aufgefallen. Doch auch die Erlaubnis zurück zu kommen, schützt die Betroffenen nicht sicher vor möglichen gewaltsamen Sanktionen durch ihre Verwandten oder einem Ausschluss aus den Familien.<sup>279</sup> Eine zusätzliche Begründung für Ablehnung und eine Quelle von Gewalt ist die Verurteilung für angenommenes unmoralisches Verhalten, das für die Familie rufschädigend ist und damit eine weitere Enttäuschung von Erwartungen darstellt. Wie Van Engeland dokumentiert, können diese Ausschlussgründe aufgrund des Aufenthalts in Europa vermeintlich trivial sein: „Jeder, der sich durch den Aufenthalt im Ausland verändert hat, wird durch die Gesellschaft abgelehnt werden: mit einem Akzent zu sprechen, sich in ein Gespräch einzubringen, wenn man nicht gefragt wurde, sich anders zu kleiden, ins Fitnessstudio zu gehen, Skype zu nutzen um mit Freunden im Ausland zu sprechen sind alles Beispiele, die ich erlebt habe, die einen Ausschluss aus der Familie begründet haben.“<sup>280</sup> Gesteigert wird dies durch Gefahren, die durch das „verwestlichte“ und sozial wie kulturell oft anstößige Auftreten der Abgeschobenen provoziert werden, sowie die potenzielle Bedrohung von Seiten der Kreditgeber für die Flucht und der Taliban.<sup>281</sup> Immerhin 17 der 47 Abgeschobenen, denen der Aufenthaltsort ihrer Familien bekannt ist, wurden entweder durch ihre Verwandten bedroht oder der Kontakt wurde verweigert. Gerechnet wurden hier jeweils nur die Angehörigen, die am relativ wohlwollendsten gegenüber den Abgeschobenen sind. Doch auch jene Familien, die sich über ein Wiedersehen freuen und die grundsätzlich wohlwollend sind, erlauben aus Sicherheitsgründen oft nicht

277 Van Engeland zitiert in *Asylos* August 2017: 41, vgl. Amnesty International 28.08.2019, EASO September 2020: 5, Lobenstein 27.11.2019, Schuster/Majidi 2013: 12

278 Majidi November 2017: 14, vgl. Schuster/Majidi 2013: 7ff.

279 Vgl. Kapitel II

280 Van Engeland zitiert in *Asylos* August 2017: 41, Vgl. Ghafoor in *Asylos* August 2017: 38, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 28, Schuster/Majidi 2013: 12

281 S. Kapitel II. Vgl. Van Engeland: „Families who sent a young man abroad expect success and remittances. This is why families sacrifice everything they have – houses, lands, cattle – for one member of the family, usually the male, to go abroad and provide for everyone. By doing so, I have seen fathers taking the risks of having to sell his daughters into slavery if the son sent abroad didn't succeed.“ (Van Engeland zitiert in *Asylos* August 2017: 41). Zu den Risiken durch offene Schulden Abgeschobener vgl. *Asylos* August 2017: 38, Ghafoor/AMASO 15.10.2017, Gladwell September 2013: 62f., Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Schuster/Majidi 2013, Schuster/Majidi 2015: 7



mehr als einen kurzen Besuch oder bevorzugen ein Wiedersehen in dem Versteck des Abgeschobenen.<sup>282</sup> Das zeigt sich auch an den Auskünften zu den Unterkunftsvarianten. Zwar gaben 17 Abgeschobene auch Unterkünfte bei Bekannten oder Angehörigen an, bei denen öffentlich bekannt war, dass sie da waren. Dies waren jedoch nahezu ausschließlich kurzfristige Besuche in den Heimorten, in denen sich die Ankunft der Abgeschobenen nicht verheimlichen ließ. Sehr viel mehr waren jedoch bei Verwandten oder Bekannten, beziehungsweise durch diese vermittelte Dritte versteckt:

TABELLE 4: UNTERKUNFTSVARIANTEN (N=144)\*<sup>283</sup>

	Nennungen absolut	Prozentsatz
<b>Verstecke</b>	<b>95</b>	<b>66,0</b>
Wechselnde Unterkünfte (Hotel, einfache Herberge, Moschee) <sup>284</sup>	37	
Verwandte/Bekante	40	
Sonstige Verstecke privat	18	
<b>Öffentlich bekannt</b>	<b>28</b>	<b>19,4</b>
Bekante/Familie	17	
Reguläre Ansiedlung	1	
Geteiltes Zimmer	4	
Studentenwohnheim	4	
Militärlager	1	
Dt. Kinderheim	1	
<b>Ohne einfachen Schutz vor Witterung</b>	<b>21</b>	<b>14,6</b>
Obdachlos	18	
Slum	3	

\* aufgrund der Kurzfristigkeit vieler Unterkunftsvarianten gab es hier Mehrfachnennungen.

So verhindern oft nicht nur die fehlenden Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch die Auflagen der Familien oder Vermieter sich versteckt zu halten, dass die Betroffenen die Erwartung erfüllen können, sich für die Familie nützlich zu machen. So hat ein Abgeschobener als gelernter KFZ-Mechaniker zwar kurzfristig bei Verwandten, denen eine Werkstatt in Kabul gehört, Arbeit gefunden. Nach wenigen Wochen wurde der Familie die Gefährdung durch die öffentliche Anwesenheit des Rückkehrers jedoch zu groß. Sie entschieden daher, dass er auch um der Sicherheit seiner Familie willen das Land wieder verlassen und sich bis da-

282 Vgl. Ghafoor in Asylos August 2017: 38, Refugee Support Network April 2016: 20

283 Gefragt wurde jeweils, ob die Unterkünfte dauerhaft oder nur temporär verfügbar waren, und falls nur temporär, warum. S. Anhang II

284 Diese wurden unter Verstecken gelistet, wenn die Abgeschobenen diese teuren temporären Unterkunftsvarianten aus Sorge vor Entdeckung und Identifizierung als Abgeschobene wählten, die mit einer regulären Anmietung einhergeht. (Vgl. AHRDO 2019: 16)

hin verstecken sollte. Insgesamt bekam kein einziger Abgeschobener existenzsichernde Arbeit durch seine sozialen Netzwerke vermittelt. Sofern Abgeschobene nicht nur kurzfristig zu Besuch waren, ging dies bis auf wenige Ausnahmen nur unter der Bedingung, dass sie sich versteckt halten und Miete zahlen sollten.<sup>285</sup> Haben Betroffene private finanzielle Unterstützung aus dem Ausland oder können zumindest glaubhaft machen, dass die Familie erneut von ihnen profitieren wird, weil sie per Visumsverfahren nach Deutschland zurückkehren können, erhöht das deutlich die Chancen, den Schutz einer Unterkunft bei Verwandten oder über Vermittlung ihrer Familien bei Bekannten zu finden. Einige formell freiwillige Rückkehrer berichten, dass sie bei Angehörigen versteckt bleiben durften, bis sie die zweite Rate der Rückkehrhilfen erhalten und ihnen übergeben hatten.

Doch auch bei den drei Familien, die bereit und in der Lage waren, Abgeschobene länger als drei Monate zu unterstützen, zeigt sich dieses Muster: So war einer aufgrund der Bedrohung durch Dritte gezwungen, erneut zu fliehen. Der zweite wurde nach einem Jahr, in dem er erfolglos versucht hatte Arbeit zu finden, zusammen mit seinem Bruder erneut auf die Flucht geschickt, und der dritte, der von seiner Tante aufgenommen wurde, die bei einer Menschenrechtsorganisation arbeitet und deshalb mit seiner Stigmatisierung als „verwestlicht“ kein Problem hat, plant die Rückkehr nach Deutschland per Visumsverfahren und bekommt Hilfe von privaten UnterstützerInnen in Deutschland.

### 3. HUMANITÄRE HILFEN UND RÜCKKEHRHILFEN

Das akute Überleben vieler AfghanInnen wird durch humanitäre Hilfen gesichert. Ohne humanitäre Hilfen und gezielte Investitionen in lokale Entwicklung wäre nicht nur die Zahl Hungernder, sondern auch Verhungrerter, Erfrorener und an heilbaren Krankheiten Gestorbener in den letzten Jahren um ein Vielfaches höher gewesen. Gemessen am Bedarf zeichnet sich die humanitäre Hilfe für Afghanistan jedoch seit Jahren durch eine eklatante Unterfinanzierung aus. So wurden in 2020 nur die Hälfte der akut nötigen Mittel bereitgestellt. Und dies, obwohl das Ziel derer, die man plante zu erreichen, mit 11,1 Millionen schon deutlich unter den 14 Millionen lag, die zum Überleben akut Hilfe gebraucht hätten.<sup>286</sup> So wurden beispielsweise nur 356.000 der 570.000 RückkehrerInnen in Not überhaupt von Hilfen erreicht.<sup>287</sup>

Neben allgemeinen Hilfen gibt es Programme, die durch zeitlich befristete Teilfinanzierungen von Unterkunftskosten, Förderung der Existenzgründung oder Praktika Abgeschobenen die Rückkehr und Reintegration erleichtern sollen. Hierzu zählen insbesondere das durch die EU finanzierte und durch IOM implementierte Projekt RADA (Reintegration and Development Assistance in Afghanistan), das GIZ-Programm „Migration für Entwicklung“ (GIZ/PME), sowie die durch IRARA koordinierten individuellen Rückkehrhilfen im Rahmen des Programms ERRIN (European Return and Reintegration Network).

Die Kartierung möglicher institutioneller Unterstützungsleistungen ist aus mehreren Gründen kompliziert: Viele Projekte haben gedeckelte Mittel, oft sehr begrenzte Laufzeiten, und in den offiziellen Darstellungen und verfügbaren Auswertungen sind oft Zugangsbedingungen und Ausschlusskriterien nicht genannt. So

<sup>285</sup> Vgl. Refugee Support Network April 2016: 20

<sup>286</sup> OCHA 17.03.2021: 4

<sup>287</sup> OCHA 17.03.2021: 6

heißt es beispielsweise in dem ERRIN-Flyer von IRARA zu Afghanistan, dass diejenigen, die nach Afghanistan zurückkehren wollen oder müssen „vielleicht“ Anspruch auf Leistungen des Programms hätten.<sup>288</sup> Wovon dieser Zugang abhängt wird jedoch nicht spezifiziert.

IOM hat sich zwar um eine Zusammenstellung von Organisationen bemüht und händigt einen entsprechenden Flyer am Flughafen bei der Ankunft aus. Abdullah Maleki (IOM) betonte jedoch, dass auch die gelisteten Organisationen möglicherweise keine Hilfe bieten, und auch auf dem Flyer selbst findet sich der Hinweis, dass die jeweiligen Angebote spezifischen Zugangsvoraussetzungen unterliegen können.

Somit stellt sich die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Abgeschobene Zugang zu allgemeinen oder an Rückkehrer gerichtete Hilfen haben und inwiefern diese Angebote Lösungen oder Perspektiven für existenzielle Probleme wie Arbeitslosigkeit, Kosten für Unterkunft und medizinische Versorgung sowie Schutz vor Verfolgung bieten.

### 3.1 Berücksichtigung der Abgeschobenen durch allgemeine Hilfsprogramme

Eine der Hürden im Zugang zu allgemeinen Hilfen ist, dass sich sowohl humanitäre Maßnahmen als auch Entwicklungshilfeprojekte in der Regel an lokale Gemeinschaften richten und in der Umsetzung auf sie stützen. So obliegt den Vertretern dieser Gemeinschaften dabei oft die Erfassung hilfsbedürftiger Haushalte.<sup>289</sup> Um als hilfsberechtigt gelistet zu werden, muss man somit in der Regel Angehöriger einer lokal integrierten Familie und von dieser aufgenommen worden sein.

Die Voraussetzung zu einer sozialen Gemeinschaft zu gehören, trifft beispielsweise auch auf das IOM-Programm RADA zu, das abgesehen von den 12500Afn/133€, die Abgeschobenen am Flughafen ausgehändigt werden,<sup>290</sup> und der Bereitstellung eines Arztes am Flughafen, nicht auf individuell Betroffene abzielt, sondern zum Ziel hat, lokale Gemeinschaften zu stärken, die besonders von Rückkehr betroffen sind.<sup>291</sup> So betonte Christina Hiemstra (IOM): „Wenn jemand in Kabul ankommt und plant da zu bleiben, weil er nicht weiß, wo er hin soll, kann er nicht einfach zum IOM-Büro kommen und sich in ein Programm einschreiben, denn das ist nicht was wir machen. Wir kümmern uns nicht um einzelne Rückkehrer, sondern haben Programme, die sich an Gemeinschaften richten. [...] Man kann nicht einfach in ein IOM-Büro gehen und nach einem Job fragen. Man bekommt 12500Afn und ist auf sich selbst gestellt.“

Selbst wenn Betroffene zufällig in einer lokalen Gemeinschaft wären, in der ein solches Projekt durchgeführt wird, kann angenommen werden, dass Abgeschobene schon deshalb das Nachsehen haben, weil sie durch das Stigma des Aufenthalts in Europa, des Misstrauens ob der Gründe ihrer Rückkehr und des weitverbreiteten Glaubens, dass Rückkehrer aus Europa wohlhabend seien, nicht als besonders unterstützungsbedürftig angesehen würden.<sup>292</sup> Praktisch ist dies aufgrund des ohnehin praktizierten sozialen Ausschlusses kaum überprüfbar.

288 IRARA (o. J.)

289 Das gilt oft auch für Hilfen aus privaten Quellen, vgl. Kazemi 16.05.2020.

290 Das ist laut Christine Hiemstra (IOM) die gleiche Summe, die RückkehrerInnen an den Landgrenzen erhalten. Ein Unterschied besteht nur darin, dass an den Landgrenzen nicht alle RückkehrerInnen davon profitieren.

291 Vgl. IOM 23.12.2020

292 Vgl. Chavez et al. December 2014: 29, Ehl 26.05.2019, Ghafoor in Asyls August 2017: 37, Gladwell September 2013: 63, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 37f., IDMC/Samuel Hall/NRC December 2017: 7f., Schuster/Majidi 2013, Stahlmann 28.03.2018: 236f., Van Engeland in Asyls August 2017: 40, Walsh 05.12.2010

In keinem Programm von Hilfsorganisationen sind Abgeschobene aus Europa eine eigenständige Zielgruppe. Abdullah Maleki (IOM) schilderte das Problem folgendermaßen: „Wir haben diese Kartierung von über 100 Organisationen vorgenommen und jede hatte ihre eigene Zielgruppe. Jede Organisation, die in Afghanistan aktiv ist, hat ein spezifisches Mandat, eine spezifische Zielgruppe und ihre spezifischen Gemeinschaften. Die sind nicht an Rückkehrer aus EU-Ländern gerichtet.“

Das hat auch mit der geringen absoluten Zahl Abgeschobener aus Europa zu tun, die sie zu einer quantitativ vernachlässigbaren Gruppe und wenig attraktiv für Programme und Projekte macht. So betonte auch Ahmad Hussein (GIZ/PME) in der Charakterisierung von Programmen und Projekten, dass diese meist so gestaltet seien, dass sie der Mehrheit der Bevölkerung dienen. Auch wenn Abgeschobene aus Europa sich outen würden, würden sie aufgrund ihrer geringen Zahl nicht als eigenständige Kategorie in systematischen Haushaltsbefragungen auftauchen.<sup>293</sup>

Das schließt nicht aus, dass besondere Vulnerabilität durch Hilfsorganisationen berücksichtigt wird. Angesichts der begrenzten Mittel werden Maßnahmen oft auf besonders Benachteiligte unter den Vulnerablen begrenzt.<sup>294</sup> Dieses Muster zeigt sich auch bei den Kriterien besonderer Vulnerabilität, nach denen manche Abgeschobene aus der Türkei oder anderen EU-Ländern als Deutschland zum Beispiel Hilfen bei Wohnkosten im Rahmen des PME erhalten haben. Darunter befinden sich kinderreiche Haushalte oder solche, die von Alleinerziehenden geführt werden, Rückkehrer mit Behinderungen und medizinischem Bedarf, Rückkehrer, die aus Sicherheitsgründen nicht zu ihren Familien können, alleinstehende Frauen und unbegleitete Minderjährige.<sup>295</sup> Dass besondere Vulnerabilität bei Männern oft nicht berücksichtigt wird, hat wie Christina Hiemstra (IOM) betonte auch damit zu tun, dass es schwierig sei, diese Vulnerabilität einzuschätzen: „Es ist sehr schwierig Vulnerabilität bei jungen Männern zu beurteilen. Opfer von Menschenhandel, Menschenrechtsverletzungen oder sexuellen Missbrauch kann man nicht spontan identifizieren.“

Die verschiedenen Gründe für Verfolgung und sozialen Ausschluss, die die häufigsten Probleme der Abgeschobenen sind, machen gezielte Unterstützung durch allgemeine humanitäre Programme aus weiteren Gründen unwahrscheinlich. Zum einen ist es praktisch schwer realisierbar, jemandem zu helfen, der nicht riskieren darf, gefunden zu werden. Gezielte Schutzmaßnahmen für Verfolgte sind jedoch auch bei Organisationen, die in direktem Kontakt mit Abgeschobenen stehen, nicht vorgesehen. So Christina Hiemstra (IOM): „Wir können keinen humanitären Schutz wie Obdach oder Nahrungsmittel für jemand finanzieren, der bedroht ist.“ Auch meine Frage an das PME-Team der GIZ, ob es Angebote für Betroffene von Verfolgung gäbe, wurde von Ahmad Hussein verneint: „Wir haben nichts, um dafür zu sorgen. Es ist in Afghanistan nicht möglich eine politische Insel zu schaffen.“ Politisch Verfolgte zu unterstützen würde humanitäre Organisationen wohl auch als parteiisch angreifbar machen und somit ihre politische Neutralität in Frage stellen. Für humanitäre und Entwicklungshilfeorganisationen sind politisch Verfolgte jedoch auch deshalb keine attraktive Zielgruppe, als die Ursachen ihrer Not in der Regel nicht durch ökonomische Hilfen zu lösen sind und damit kaum Aussicht auf nachhaltige Wirkung von Maßnahmen besteht.

293 Vgl. in OCHA December 2020 zitierte Studien

294 Zur Diskussion diverser Kriterien von Vulnerabilität vgl. OCHA December 2020, vgl. Amnesty International 31.03.2021.

295 IOM (o. J.)

Wie Abdullah Maleki (IOM) betonte, ist der Hilfe-Bedarf von RückkehrerInnen aus Europa für eine nachhaltige Reintegration, sofern diese überhaupt möglich ist, zudem um ein Vielfaches höher als der von RückkehrerInnen aus Pakistan oder Iran. Da humanitäre Hilfen ohnehin durch eklatante Unterfinanzierung geprägt sind, könnte man im Sinne eines möglichst effizienten Einsatzes von Mitteln spezifische Programme für RückkehrerInnen aus Europa durch in Afghanistan tätige Organisationen in Frage stellen.

### 3.2 Zugang zu und Reichweite von Rückkehrhilfen

Neben der Frage welche Unterstützungsangebote sich spezifisch an Rückkehrer richten und welche Reichweite diese haben, stellen sich in praktischer Hinsicht Fragen des Zugangs zu diesen Hilfen. Dazu zählen der Zugang zu Informationen über die Hilfen, Einschränkungen durch formelle Voraussetzungen, aber auch praktische Hürden und angesichts des Angst der Betroffenen, sich als Abgeschobene zu outen,<sup>296</sup> auch die Frage der Vertrauenswürdigkeit der Institutionen aus Sicht der Betroffenen. Sowohl in den weiterführenden Interviews, als auch während des Rechercheaufenthalts in Kabul habe ich mich daher bemüht, die möglichen Wege der Betroffenen im Zugang zu Hilfen nachzuvollziehen, und durch Einschätzungen von Vertretern der beteiligten Organisationen in der Bedeutung der Reichweite zur Alltagsbewältigung zu ergänzen. Da sich beteiligte Institutionen und deren Angebote jedoch regelmäßig ändern, beschreibt dies abgesehen von den Interviews im März 2020 den Stand der Erfahrungen Abgeschobener bis November 2020. Soweit die Erfahrungen Abgeschobener sich auf frühere Akteure oder Programme beziehen, wird dies besonders vermerkt.

#### Ankunftssituation und Erstberatung

Da Abgeschobene im Vorfeld der Abschiebung keinerlei Beratung erhalten, stellt die Ankunft am Flughafen die erste und auch letzte unmittelbare Option einer Beratung für den Zugang zu Hilfen dar. Die Beratung am Flughafen stößt aber schon deshalb an sehr enge Grenzen, weil die Betroffenen in dem Moment der Ankunft nur sehr eingeschränkt aufnahmefähig sind. So Christina Hiemstra (IOM): „Man sollte nicht davon ausgehen, dass es am Flughafen sinnvolle Interventionen geben kann, denn die Leute sind geschockt; sie sind wütend, nervös, haben Angst den Flughafen zu verlassen, oder sind mental nicht dazu in der Lage.“

Bei meiner eigenen Beobachtung der Ankunftssituation am Flughafen wirkten die Betroffenen verstört und mitunter wie betäubt, während bei späteren Treffen und Gesprächen offene Angst und Verzweiflung die vorherrschenden Gefühle waren. Manche Abgeschobene stehen bei Ankunft auch noch unter dem Einfluss von Beruhigungsmitteln;<sup>297</sup> einige waren durch die Behandlung während des Fluges zutiefst verstört. Die Antifolterkommission des Europarats kritisierte in ihrem Bericht über die Beobachtungen der Abschiebung am 14.08.2018, dass Begleitbeamte „Kontrolltechniken“ angewandt hätten, die ein Erstickungsgefühl auslösten. Ebenfalls als unverhältnismäßig wurde bewertet, dass einem Rückkehrer die Genitalien gequetscht wurden, um „durch das Zufügen starker Schmerzen kooperatives Verhalten zu erreichen,“ wobei die Person von sechs Begleitbeamten fixiert wurde.<sup>298</sup> Das abrupte Ende von jahrelangen Bemühungen und Hoffnungen in Europa eine Perspektive für das weitere Leben zu bekommen, ist jedoch unabhängig von der Behandlung während der Abschiebung ein gewaltsamer Einschnitt, der umso überfordernder ist, als es in der Regel keine Chance gab,

296 Vgl. Lobenstein 27.11.2019

297 Zu beurteilen, wie systematisch diese während des Fluges ausgegeben werden, ist mir nicht möglich.

298 CPT 09.05.2019: 3 und 24. Der Umgang der Begleitpersonen scheint unterschiedlich zu sein. Es gab Flüge auf denen einhellig berichtet wurde, dass den Betroffenen konsequent Wasser verweigert wurden, die Polizisten mit großer Brutalität aufgetreten sind und die Abgeschobenen beschimpft und beleidigt hätten, und Flüge bei denen das kaum oder kein Problem zu gewesen sein scheint.

sich auch nur mental auf die Ankunft in Afghanistan und das Scheitern der Flucht einzustellen. So waren alle von der Delegation der Antifolterkommission „befragten Rückzuführenden von den zuständigen Behörden erst am Tag ihrer geplanten Abschiebung offiziell über ihre bevorstehende Abschiebung informiert worden.“<sup>299</sup>

Auf spätere Fragen nach der Ankunftssituation am Flughafen war eine immer wiederkehrende Antwort der Betroffenen, dass sie sich an die Ankunft selbst und die ersten Tage gar nicht oder nur sehr schemenhaft erinnern können. Abdullah Maleki (IOM) bestätigte dies aus seiner eigenen Beobachtung: „Manche sagen, wir sollten gleich bei der Ankunft eine Beratung machen. Ich bin anderer Meinung. Sie sind dazu nicht in der Lage. Sie sind völlig verwirrt von dem, was passiert ist. Sie können nichts aufnehmen, egal was man ihnen anbietet. Ich sehe das genauso, dass manche keine Erinnerung an die ersten drei Tage haben, dass sie nicht sagen können, was da passiert ist. Es ist ein Moment des Schocks. Sie haben viele, viele Fragen im Kopf, auf die sie keine Antworten haben.“

Mit Ausnahme der anwesenden Polizisten und des von IOM entsandten Arztes können Betroffene so in der Regel auch nicht zuordnen, mit wem sie am Flughafen interagierten, obwohl sich einige Akteure vorgestellt haben. Woran sich viele erinnern ist, dass sie von unterschiedlichen Personen nach ihren Fluchtgründen, ihrem Aufenthalt in Deutschland, den Gründen für ihre Abschiebung, und ihren Plänen gefragt wurden. Diese Befragungen wurden von vielen als Teil der Bedrohung geschildert, die von der Ankunft ausgeht. Die Furcht vor der Unterwanderung des Sicherheitsapparates durch Taliban, aber auch der Sanktionierung der Flucht durch andere Akteure erhöht diese Angst zusätzlich. Wer diese Informationen zu welchem Zweck haben möchte, erschließt sich den Betroffenen nicht. Nach meiner Beobachtung am Flughafen werden diese Fragen nach der Übergabe der Dokumente und des Gepäcks und der offiziellen Einreise von einem Vertreter des MoRR gestellt und auch im Detail protokolliert. Doch auch die Mitarbeiter von IPSO, die in den Wartezeiten der Abgeschobenen in Einzel- und Gruppengesprächen Betroffenen die Chance geben, über ihre Situation zu sprechen, und ihr Angebot von weiterer psychosozialer Beratung vermitteln, waren von diesem Misstrauen betroffen. IPSO schafft es so zwar mit einer großen Anzahl von Betroffenen formell Beratungsgespräche zu führen,<sup>300</sup> später konnte sich jedoch niemand, mit dem ich nach der Ankunft sprach, an den Namen IPSO erinnern. Auch bei der Frage im Fragebogen, ob Vertreter internationaler Organisationen, der deutschen Botschaft oder des MoRR am Flughafen vor Ort waren und falls ja, welche, wurde von niemandem IPSO genannt. Die Zuordnung war im Nachhinein nur über die Beschreibung möglich, dass das die „Leute in den rosa Westen“ waren. Auch deren Fragen und Gesprächsangebote wurden von vielen als bedrohlich oder zumindest indiskret erlebt. Auch aus meiner Wahrnehmung wohlmeinende Versuche der Aufmunterung wurden von Betroffenen im Nachhinein mitunter als zynisch geschildert. Dies galt insbesondere für den Versuch der Mitarbeiter von IPSO, Betroffenen Mut zu machen, indem sie die Abgeschobenen daran erinnerten, dass sie ja nun zumindest zurück in der Heimat seien. Abgeschobene sind in der Ankunftssituation mental nicht aufnahmefähig, und auch als Moment für vertrauensbildende Maßnahmen ist angesichts dieser Rückmeldungen die Ankunft am Flughafen ungeeignet. Vertrauen in die vorhandenen Institutionen wäre jedoch im Zugang zu Hilfen deshalb von besonderer Bedeutung, da Abgeschobene aufgrund der Risiken, die mit ihrem Status verbunden sind, in der Regel versuchen, eine Identifizierung als Abgeschobene zu vermeiden.

Angesichts dieser Einschränkungen bleibt als Zugang zu relevanten Informationen somit für alle, die Dari lesen können, nur der Flyer, auf dem IOM Kontaktdaten von möglicherweise hilfreichen Organisationen zusammengestellt hat und der zusammen mit den 12500Afn/133€ ausgehändigt wird. Nach Aussagen von Christina Hiemstra (IOM) ist dieser Betrag dafür gedacht, Unterkunft für ein paar Nächte, etwas zu essen und

299 CPT 09.05.2019: 12.

300 Dass diese Gespräche als Beratungsgespräche gelistet werden, wurde von einem der IPSO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt.

eventuell die Reise in eine andere Provinz zu finanzieren. Der Betrag sei jedoch nicht mehr als ein „Pflaster“. Um über die Kontaktdaten auf dem Flyer an nützliche Informationen zu weiteren Hilfen zu kommen, braucht man neben viel Geduld auch Glück.

### Awaaz und MoRR

Ruft man beispielsweise die auf dem Flyer angegebene Nummer von Awaaz an, um „Fragen zu verfügbaren Hilfen zu stellen“, wie das Angebot auf dem Flyer erklärt wird, und erreicht dort jemanden (was, soweit ich das bezeugen kann, die Ausnahme darstellt) wird man zunächst einem ausführlichen telefonischen Interview inklusive detaillierter Fragen nach Herkunftsort, der Familiengeschichte, Fluchtgründen und Gründen der Rückkehr unterzogen.<sup>301</sup> Zwei Abgeschobene, die dort in meiner Gegenwart anriefen, brachen die Gespräche aus Sorge um ihre Sicherheit an dieser Stelle ab. Daraufhin bat ich drei weitere, zumindest zu sagen, dass sie Abgeschobene aus Deutschland seien und welche Unterstützung sie benötigen. Die Antwort war ausnahms-

los, dass es selbst bei Obdach- und Arbeitslosigkeit, akutem Hunger und Bedarf an medizinischer Versorgung keine Chance auf Hilfen gebe. Die Betroffenen wurden an eine Beratungsstelle im MoRR verwiesen.

Auf dem Flyer gibt es auch die Nummer des Ministeriums, was einem Ministeriumsmitarbeiter zufolge jedoch keinen Sinn hat, da das Ministerium weder individuelle Beratung noch Projekte durchführt. Was es tatsächlich auf dem Gelände des Ministeriums gibt, ist ein Zentrum für die Beratung von Menschen, die an einer Ausreise interessiert sind. Es war jedoch bei meinem Besuch dort geschlossen.



### IOM und GIZ/PME<sup>302</sup>

Ein Ministeriumsmitarbeiter erklärte, dass man mit Glück bei einem Anruf im Ministerium an IOM weitergeleitet würde. Die Kontaktnummern von IOM in Kabul und einigen anderen Provinzhauptstädten sind auch auf dem Flyer vermerkt. Soweit ich das beobachten konnte, weil Abgeschobene in meiner Anwesenheit dort anriefen, wurde jedoch auch von IOM allen Anrufern mitgeteilt, dass es derzeit keine Hilfen gebe. Dies lag möglicherweise daran, dass gerade die Mittel für individuelle Hilfoptionen aufgebraucht waren. Während meines Besuchs in Kabul fanden Verhandlungen über eine Verlängerung des im Rahmen von PME unterstützten Angebots statt,<sup>303</sup> Geld für Mietzahlungen von bis zu sechs Monaten, für Hausrenovierung oder für Haushaltsgegenstände zu erhalten, von dem auch Abgeschobene aus der Türkei und anderen europäischen Staaten profitieren konnten.

Am Telefon abgewiesen zu werden, mag auch an den individuellen SachbearbeiterInnen liegen. Tatsächlich wäre es auch möglich, das IOM-Büro in Kabul persönlich zu besuchen und dort Zugang zu individueller Beratung zu bekommen, sofern man weiß, dass man dafür einen speziellen Nebeneingang nutzen muss. Das wurde den Betroffenen jedoch am Telefon nicht mitgeteilt. Dies würde die Option eröffnen, dass die Bedarfe registriert und als Falldossier an Mitarbeiter des GIZ/PME-Teams weitergeleitet werden.

301 Awaaz dient auch der Erhebung und Dokumentation der Bedarfe. (Vgl. OCHA Dezember 2020: 76)

302 Vgl. GIZ 2021d

303 Nach Email-Auskunft von Abdullah Maleki vom 15.11.2020 ist diese Kooperation inzwischen ausgelaufen, wird aber laut GIZ mit der Organisation AWARD fortgesetzt (vgl. GIZ 2021b).

Das GIZ/PME-Büro selbst ist aus Sicherheitsgründen nicht für Besucher offen. Sicherheitsbedingte Einschränkungen wie etwa der Mobilität oder des Zugangs zum Flughafen scheinen auch die Kommunikation zwischen den Organisationen zu erschweren. So ging man im GIZ-Team davon aus, dass IOM-Mitarbeiter Bedarfe systematisch am Flughafen erfassen. IOM macht dies nach eigener Aussage nicht und hält es angesichts der Umstände dort auch nicht für möglich. Dass das Falldossier eines Abgeschobenen bei der GIZ ankommt, war wiederum Voraussetzung dafür, von der Option auf Vermittlung eines sechsmonatigen bezahlten Praktikumsplatzes zu erfahren. Zu erfahren, dass man die GIZ auch direkt kontaktieren kann, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Es gibt zwar ein Bürotelefon, dessen Nummer sich jedoch nur auf einer vom BMZ herausgegebenen Website findet,<sup>304</sup> die sich neben RückkehrberaterInnen in Deutschland, Menschen, die aus Afghanistan ausreisen wollen, sowie potenziellen formell freiwilligen Rückkehrern auch an „Menschen in ihren Herkunftsländern, die dort Perspektiven suchen“ richtet.<sup>305</sup> Auf dem Flyer, der am Flughafen verteilt wird, findet sich diese Nummer jedoch nicht. Tatsächlich waren die Abgeschobenen, die auf meine Vermittlung hin dort anriefen, positiv überrascht, dass sie ungewöhnlich freundlich und respektvoll behandelt wurden. Straftäter waren grundsätzlich von diesem Projekt ausgeschlossen.<sup>306</sup> Doch einer der bekannten Abgeschobenen konnte davon profitieren, indem er Geld für Haushaltsausstattung bekam, die er dann verkaufen konnte, um für kurze Zeit Lebensmittel zu kaufen. Mehrere Abgeschobene bekamen dort bis zum Ausbruch der Coronapandemie auch sechsmonatige Praktikumsplätze vermittelt, die jedoch nicht in längerfristige Anstellungsverhältnisse gemündet sind und für keinen über die Dauer des Aufenthalts die hauptsächliche Finanzierungsquelle darstellten.

### ACE – ERRIN, Arbeitsvermittlungen und Existenzgründungen

Dass manche Abgeschobene die Option hatten, bei ACE individuelle Rückkehrhilfen über das ERRIN-Programm zu beantragen, stand wie auch die Kontaktdaten von ACE nicht auf dem Flyer.<sup>307</sup>

Auch hier wurden Hürden in der Kommunikation zwischen den Institutionen deutlich. Denn während mir von Nooria Farhangi (ACE) gesagt wurde, dass entweder IOM oder das MoRR Abgeschobenen ihre Adresse geben würden, ist dies nicht der Fall. Stattdessen bekamen die Abgeschobenen, die von dieser Möglichkeit erfahren haben, diese Information über private UnterstützerInnen in Deutschland oder von AMASO. Dass Abgeschobene inzwischen nicht mehr die Möglichkeit haben, für die ersten zwei Wochen kostenlos im Spinzar-Hotel unterzukommen, erschwert jedoch sowohl AMASO den Zugang zu ihnen als auch den Austausch untereinander.

Die Dreimonatsfrist innerhalb derer eine Registrierung für ERRIN-Hilfen möglich ist, war daher oft schon verstrichen, wenn Betroffene davon erfuhren. Auf diese Unterstützung von bis zu 700€<sup>308</sup>, die in Form von Sachleistungen entweder als Miet- oder Existenzgründerzuschuss gewährt wird, besteht kein Rechtsanspruch.<sup>309</sup> Explizit ausgeschlossen sind nach Aussage von Nooria Farhangi (ACE) zumindest all jene, die sich in Deutschland strafbar gemacht haben. Nach der Erfahrung eines Abgeschobenen umfasst dies auch Jugendstrafen auf Bewährung.

304 GIZ 2021a

305 GIZ 2021b

306 IOM o. J.

307 Seit September 2020 ist auch diese Kooperation ausgelaufen und IRARA, in deren Auftrag ACE tätig war, implementiert das Programm selbst. (Vgl. BAMF/IOM 2021) Da der Antragszeitraum jedoch auf drei Monate begrenzt ist, war dieser Wechsel nach dem Erhebungszeitraum, weshalb dazu keine Erfahrungen Abgeschobener vorliegen.

308 Dies beruht auf der Aussage von ACE und der Erfahrung der Abgeschobenen. Auf der ERRIN-Informationseite steht, dass Rückgeführte bis zu 1.500€ erhalten können. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist, wird jedoch nicht ersichtlich, und Nooria Farhangi war sicher, dass 700€ die maximale Summe sei. (Vgl. BAMF/IOM 2021)

309 BAMF/IOM 2021



Doch auch für jene, auf die das nicht zutrifft, sind die Hürden immens.<sup>310</sup> So ist ACE verpflichtet, bei Bewilligung das Geld innerhalb eines Jahres nach Antragstellung auszusahlen. Nooria Farhangi sagte mir zwar, dass man sich bemühe diesen Zeitraum nicht auszureizen. Doch seit nicht mehr IOM diese Hilfen implementiert, ist es nach Erfahrung der Abgeschobenen nicht ungewöhnlich, dass dies acht bis zwölf Monate ab Antragstellung dauert. Der Zugang zu diesen Hilfen setzt in jedem Fall voraus, dass Betroffene eine Zwischenfinanzierung haben.

Dazu kommt ein hoch kompliziertes Antragsverfahren, das Betroffene zwingt, mehrfach in das Büro zu kommen. Das bedeutet sowohl einen großen finanziellen Aufwand, als auch ein Sicherheitsrisiko. So berichtete ein Abgeschobener, dass er nach dem zweiten Raubüberfall auf Fahrten zu ACE seinen Antrag nicht weiterverfolgt habe. Soll ein Antrag Erfolg haben, setzt er zudem eine enge und wohlwollende soziale Einbettung und den Zugriff auf erhebliche Mittel voraus. Beantragt man zum Beispiel einen Mietzuschuss, braucht man einen Mietvertrag, der wiederum eine Kautions verlangt. Bis zur Antragsgewährung muss man sich jedoch auch die Mietzahlungen selbst leisten können. Das gleiche gilt für Erstattungen von Investitionen in Geschäftsgründungen. Zudem setzen die Zahlungen voraus, dass die Vermieter oder Geschäftspartner auch über ein Konto verfügen, auf das das Geld überwiesen wird. Da jedoch nur eine sehr kleine Minderheit der Bevölkerung über ein Konto verfügt und Mieten in der Regel bar bezahlt werden, schränkt das die Wahl potenzieller Partner in der Beantragung der Mittel sehr ein. Ein weiteres praktisches Problem ist Nooria Farhangi (ACE) zufolge, dass Partner mitunter eine Bestechung verlangen, weil eine NGO involviert ist. Vermieter oder Geschäftspartner sind oft nur bereit sich auf diesen Prozess einzulassen, wenn sie einen Gutteil oder das gesamte Geld für eigene Zwecke erhalten.<sup>311</sup>

Sofern derartige Verträge – seien es Mietverträge oder solche über Investitionen zur Existenzgründung – sich nicht unter Familienangehörigen schließen lassen, setzen sie genauso wie andere formale Akte zudem eine Tazkira voraus. Deshalb schätzte Christina Hiemstra (IOM) wie auch OCHA das Nichtvorhandensein von ID-Dokumenten als eigenständiges Vulnerabilitätskriterium ein.<sup>312</sup> Und Ahmad Husseini (GIZ/PME) betonte, dass es zwar für die durch die GIZ vermittelten Praktika keine Tazkira bräuchte, auf dem freien Arbeitsmarkt jedoch sehr wohl. Den zahlreichen Abgeschobenen, die nie eine Tazkira hatten, weil sie keine legale Möglichkeit haben, eine zu beschaffen, kann auch die Rechtsberatung des Norwegian Refugee Council (NRC), das ebenfalls auf dem Flyer gelistet ist, nicht helfen.<sup>313</sup> Abdul Ghafoor (AMASO) berichtete von Abgeschobenen, die nach monatelangen erfolglosen Versuchen, legal eine Tazkira zu beschaffen, ihre Bemühungen aufgaben, und für mehrere tausend Dollar eine fremde Identität kauften. Bei denjenigen, deren Identitätsdokumente in Deutschland verblieben sind, vergehen oft Wochen und Monate, bis UnterstützerInnen eruieren können, wo genau Dokumente verblieben sind und wie sie nach Afghanistan geschickt werden könnten. Manche Dokumente blieben jedoch verschwunden.

310 Vgl. Refugee Support Network 2016: 25, Majidi 2017

311 Laut IOM scheint es ein schon länger ein gängiges Muster zu sein, dass Betriebe, die im Zuge der Wiedereingliederung gegründet werden, nicht von Dauer sind, sondern gegründet werden, um die Hilfen für andere existenzielle Bedarfe zu mobilisieren (vgl. IOM 2014: 23). Dazu zählt auch die Investition der Gelder in eine erneute Flucht (vgl. CMI 2016: 66, Schuster 08.11.2016: 16).

312 Vgl. OCHA December 2020: 15f.

313 Voraussetzung hierfür sind die Vorlage der Tazkira des Vaters oder eines Onkels väterlicherseits, oder die Bestätigung der Identität durch Verwandte im Herkunftsort der Familie, die fähig und willens sind, die eigene Identität zu bestätigen. (NRC/Samuel Hall 08.11.2016) Für AfghanInnen im Ausland gibt es erst seit Kurzem die weitere Option, die Tazkira von zwei afghanischen Bürgen im Ausland einzureichen, die die Identität des Betroffenen bestätigen können (vgl. <https://www.econsulate.nsia.gov.af/absence-form>). In der Praxis kommen nach Auskunft der Abgeschobenen in Afghanistan für die Ausstellung einer Tazkira in Afghanistan Bestechungsforderungen von etwa 300 USD dazu.

Zudem ist die Qualität der Antragsberatung durch ACE offensichtlich sehr unterschiedlich. Ein Abgeschobener berichtete, man habe ihm gesagt, er müsse beantragen Ziegen und Kühe zu kaufen, um Milch zu verkaufen. Da er ohne jeden Zugriff auf Land versteckt in Kabul lebt und auch niemanden kennt, der ihm Tiere verkaufen könnte, ist die Auszahlung der Gelder daran gescheitert, dass er keine Belege über den Kauf der Tiere vorlegen konnte. Auch Abdullah Maleki (IOM) betonte die Notwendigkeit sozialer Netzwerke für praktische Unterstützung und die Erfüllung formeller Bedingungen zur Existenzgründung. Dabei geht es um den Zugang zu erforderlichen Geschäftslizenzen, um Co-investitionen, weil ERRIN nur geringe Mittel zur Verfügung stellt, und nicht zuletzt um den Schutz eines Geschäfts durch ein soziales Netzwerk.

Nicht nur Nooria Farhangi (ACE), sondern auch Abdullah Maleki (IOM), ein Mitarbeiter des MoRR und das PME-Team der GIZ betonten, dass auf dem freien Arbeitsmarkt auch mit Vermittlung durch Hilfsorganisationen Zugang zu existenzsichernder Arbeit nicht zu erwarten ist. Ein Mitarbeiter des MoRR berichtete, dass vielleicht ein Prozent der vielen, die er gesehen habe, eine Arbeit gefunden hat. Alle anderen würden immer noch suchen. Angesichts der immensen Not im Land wäre damit auch nicht zu rechnen. Wie ein MoRR-Mitarbeiter, Ahmad Hussein (GIZ/PME) und Nooria Farhangi (ACE) betonten, ist dies nicht nur der hohen Zahl von Unqualifizierten und Analphabeten in Dari oder Pashtu geschuldet<sup>314</sup> – Nooria Farhangi (ACE) geht nach einer internen Erhebung davon aus, dass rund 98 Prozent der Rückkehrer Analphabeten sind. Die Schwierigkeiten seien jedoch auch der mangelnden Übertragbarkeit beruflicher Erfahrungen und Ausbildung von Deutschland nach Afghanistan geschuldet. So Nooria Farhangi (ACE) über Abgeschobene: „Sie können eine erfolgreiche Integration in Deutschland nicht mitnehmen. Das hilft ihnen hier nicht. Sie kommen mit nichts in der Hand.“ So auch Ahmad Hussein (GIZ/PME): „Die größten Probleme haben wir mit denjenigen, die nur in Deutschland eine Ausbildung bekommen haben, und die zwar Deutsch gelernt haben, aber die nationalen afghanischen Sprachen nicht lesen oder schreiben können.“ Erschwerend kommt hinzu, dass Geflüchtete während ihrer Zeit im Ausland nicht nur nicht in Bildung und Ausbildung investieren konnten, die für den afghanischen Arbeitsmarkt hilfreich wären, sondern auch nicht in berufliche Kontakte und Netzwerke, als der entscheidenden Voraussetzung im Zugang zum Arbeitsmarkt.<sup>315</sup> Wie das Refugee Support Network dokumentiert verhindert dieser Mangel an Kontakten auch bei Qualifikationen im Business- oder IT-Bereich den Zugang zum Arbeitsmarkt.<sup>316</sup> Sowohl Nooria Farhangi (ACE) als auch Abdul Ghafoor (AMASO) berichteten, dass sie zwar regelmäßig bei Bewerbungen geholfen hätten – zum Beispiel für Ausschreibungen bei IPSO, anderen NGOs, oder Stellen, die über Stellenportale angeboten werden und im Fall von ACE auch mit direkter Vermittlung durch die afghanische Wirtschaftskammer bei verschiedenen Firmen – ohne dass bislang auch nur ein einziger Bewerber Erfolg gehabt hätte. Der Erfahrung eines Mitarbeiters des MoRR zufolge sei es nahezu unmöglich, dass Rückkehrer angestellt würden. Er betonte auch die große Konkurrenz um qualifizierte Jobs aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit im Land.<sup>317</sup> Bei der Ausschreibung einer Stelle bekomme man über hundert Bewerbungen von wirklich guten Leuten, die viel Erfahrung hätten. Insofern auf die Vermittlungsportale und NGOs im Bereich der Arbeitsvermittlung verwiesen wird, ist die Erfahrung, dass dies praktisch nicht zum Ziel führt.<sup>318</sup> Die Auskunft der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration freiwilliger Rückkehrer

314 Die Projektleiterin von ACE geht nach einer internen Erhebung davon aus, dass rund 98 Prozent der Rückkehrer Analphabeten seien.

315 Vgl. Gladwell September 2013: 63, Refugee Support Network 2016: 40ff., Schuster/Majidi 2013: 8ff.

316 Refugee Support Network 2016: 41.

317 Selbst wenn Stellen alleine nach Qualifikation vergeben würden und nicht wie in der Praxis üblich entlang klientelistischer Beziehungen und aufgrund von Bestechung (vgl. Stahlmann 28.03.2018: 223ff.), gäbe es schon gemessen an den existierenden Stellen seit vielen Jahren einen deutlichen Überschuss qualifizierter Universitätsabsolventen. (Vgl. APPRO April 2016: 63, Shaheed/TOLOnews 24.01.2017)

318 So fasste schon 2016 das Refugee Support Network in einer Analyse von Rückkehrer-Erfahrungen zusammen: „Although a variety of organisations, websites and advice centres that aim to help people find work do exist in Kabul, none of the young people monitored had had any success finding employment in this way. Several young people explained that they had left CVs but never heard back, and argued strongly that although a service might exist in name, without money or connections within that service, the likelihood of obtaining useful support was minimal.“ (Refugee Support Network April 2016: 41). Vgl. CMI 2016: 66, EHI 26.05.2019

im Rahmen des Programms „Perspektive Heimat“ bestätigt dies. So konnte 2017/18, also noch bevor der Arbeitsmarkt durch die Corona-Pandemie substanziell eingebrochen ist, keiner der freiwilligen Rückkehrer in Beschäftigung vermittelt werden.<sup>319</sup>

Praktisch wurde den Abgeschobenen durch ACE keine berufliche Weiterbildung angeboten. Berufliche Weiterbildung wurde jedoch auch als nicht erfolgversprechend beschrieben. So berichtete ein MoRR-Mitarbeiter von Erfahrungen aus den Jahren 2016 und 2017, in denen Geber erfolglos hohe Summen investiert hätten, um durch Fortbildungen die Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die TeilnehmerInnen<sup>320</sup> hätten Englisch gelernt, Computerkurse gemacht und Businesskurse besucht, seien auf dem Arbeitsmarkt aber trotzdem gescheitert. Matthew Rodieck (GIZ/PME): „Die Dringlichkeit, Arbeit und Ressourcen zum Überleben zu finden, ist eine legitime Sorge, für die wir mit den begrenzten Möglichkeiten des PME keine Lösung haben. Wir können nicht die Bedingungen des Marktes ändern. Jeder Markt hat seinen Sättigungspunkt. Und solange dieser Markt nicht vergrößert wird, ist es egal wie vielen Leuten wir Fortbildungen geben, es gibt schlicht keinen Platz für mehr Menschen mit diesen Fähigkeiten. Es gibt einfach keine Arbeitsplätze, die auf neu ausgebildete, neu ankommende Leute warten.“ Christina Hiemstra (IOM) betonte, dass Rückkehrer aus Europa auch aufgrund ihres Stigma im Zugang zu Ressourcen wie Arbeit benachteiligt seien: „Was wir zum Beispiel mit IDPs in Herat sehen, ist, dass die lokale Bevölkerung sehr abweisend ist. Das Stigma derer, die aus Europa zurückkehren, ist schlimmer. Also haben Rückkehrer aus Europa definitiv keine besseren Chancen, Zugang zu den Möglichkeiten dieser städtischen Zentren zu bekommen.“

### **IPSO<sup>321</sup> und medizinische Versorgung**

Erhebliche Hürden im Zugang zu potenziellen Hilfsprogrammen bestehen auch für kranke Abgeschobene. Kranke erhalten nach Auskunft von Abdullah Maleki und Christina Hiemstra (IOM), sowie Ahmad Hussein (GIZ/PME) abgesehen von der Bereitstellung eines Arztes am Flughafen durch IOM keine spezifische Unterstützung für Gesundheitskosten oder Begleitung bei Arztbesuchen. Die Behandlungsmöglichkeiten des Arztes am Flughafen beschränken sich jedoch laut des Flyers und nach Auskunft des Arztes am Flughafen auf die Versorgung von medizinischem Bedarf, der durch den Rückflug entstanden ist, wie etwa einfacher Wunden, eine einmalige Gabe von Schmerzmitteln oder Hilfe bei Übelkeit. Darüber hinaus wurde kranken Abgeschobenen keine Hilfe bezüglich medizinischer Versorgung angeboten. Krankheitskosten erhöhen jedoch nicht nur die alltäglichen Kosten, die man aufbringen müsste, bis man beispielsweise Hilfen durch ERRIN bekommt, und sind durch übliche Gehälter auch mittelfristig nicht leistbar, sofern sie überhaupt verfügbar sind.<sup>322</sup> Kranke haben mitunter aufgrund eingeschränkter Mobilität auch praktische Schwierigkeiten, Institutionen wie ACE zu erreichen und Anträge auf weitere Hilfen zu stellen. Im Fall längerfristiger Erkrankungen stellen sie auch die Arbeitsfähigkeit in Frage. Das gleiche gilt für psychische Erkrankungen.

319 Deutscher Bundestag 13.09.2018: 18

320 Aus anderen europäischen Ländern werden auch Frauen abgeschoben.

321 GIZ 2021c

322 Vgl. Kapitel III.1.4

Ein ähnliches Problem besteht im Zugang zu IPSO und dem Angebot von fünf Einheiten psychosozialer Beratung. IPSO händigt am Flughafen und in dem IOM-Büro in Kabul einen eigenen Flyer aus und wirbt für einen Besuch in ihrem Zentrum. Mit Ausnahme von Avaaz gaben alle genannten Institutionen an, Abgeschobene an IPSO zu verweisen. Vertreter von IOM und der GIZ dämpften jedoch die Erwartungen an die Möglichkeiten psychosozialer Beratung. So Christina Hiemstra (IOM): „IPSO macht das gleiche wie wir auch – sie versuchen eine sanfte Landung zu ermöglichen, jemanden mit dem man reden kann. Aber psychosoziale Beratung ist eine sehr begrenzte Intervention.“

Das Problem dieser Vermittlung an IPSO besteht, wie Matthew Rodieck (GIZ/PME) betont, vor allem darin, dass die existenziell bedrohlichen Umstände, die zu den Ängsten führen, nicht verschwinden, indem man darüber redet.<sup>323</sup> Als ich Abgeschobenen den Rat gab, das Angebot zu nutzen, um zumindest jemanden zum Reden zu haben, reagierten sie mit großer Skepsis. Hinsichtlich der Information auf dem Flyer von IPSO, dass man sich unter anderem an sie wenden könnte, wenn man unter Schlaflosigkeit, Angst oder Einsamkeit leidet, meinte ein Abgeschobener: „Ich soll dahin gehen, wenn ich Schlafstörungen und Angst habe? Haben die Arbeit und einen Platz zum Schlafen für mich? Oder können die mir erklären, wie man auf der Straße schläft, ohne Angst zu haben?“ Ein anderer meinte: „Glauben die, dass das kein Grund ist Angst zu haben, wenn man nicht weiß wovon man die nächste Mahlzeit kaufen soll. Ich darf meine Familie nicht besuchen. Wie soll ich denn nicht einsam sein?“ Keiner sah einen Nutzen darin, das wenige eigene Geld für Fahrten zu IPSO oder Internetguthaben für Onlineberatung auszugeben, um dann doch keine Hilfe für die praktischen und als erdrückend erlebten Probleme zu bekommen.

Zudem wurde aus den Rückmeldungen der Betroffenen deutlich, dass je dringender sie medizinische oder therapeutische Hilfe brauchten, desto weniger in der Lage waren, sich aktiv darum zu kümmern. Der einzige mir bekannte Abgeschobene, der das Zentrum von IPSO besucht hatte, wurde von Helfern in Kabul dorthin gebracht, die deutsche Bekannte vermittelt hatten. Er war in Deutschland in psychiatrischer Behandlung gewesen. In Kabul fand er nicht die Medikamente, auf die er eingestellt war, und hätte auch darüber hinaus therapeutische Hilfe benötigt. Dieser Bedarf ging deutlich über das Angebot psychosozialer Beratung hinaus. Er schilderte, dass man ihm gesagt habe, er hätte kein Problem und bräuchte keine Medikamente. „Die haben mir dort gesagt, ich soll mit Kindern malen. Dann bin ich nicht mehr hingegangen.“

Das bedeutet nicht, dass Betroffene keinen Bedarf an psychosozialer Beratung haben.<sup>324</sup> Dass die Ablehnung des Angebots durch IPSO oft fast erschreckend vehement war, scheint aber auch damit zu tun zu haben, dass das Vertrauen Hilfe und Verständnis durch Menschen in Afghanistan zu bekommen, meist nicht vorhanden ist. „Die sind doch selber krank“, war ein mehrfach geäußelter abfälliger Kommentar, der offensichtlich nichts mit den Beratern selbst zu tun hatte, denn diese hatten sie nur kurz am Flughafen gesehen. Je größer Misstrauen und Angst der Abgeschobenen sind, desto weniger sind Betroffene bereit, sich lokal ansässigen Afghanen anzuvertrauen. Sie erwarten auch nicht, dass die Menschen in Afghanistan verstehen, dass sie sich „im eigenen Land“ fremd fühlen, dass sie darunter leiden, nicht willkommen zu sein und nicht mehr als „Afghane“ anerkannt zu werden, oder dass sie darüber entrüstet sind, mit welcher Selbstverständlichkeit Gewalt in Afghanistan hingenommen und ausgeübt wird. Abgeschobene suchen psychosoziale Unterstützung daher eher bei UnterstützerInnen in Deutschland, die zuvor schon als Vertrauenspersonen wahrgenommen wurden, oder zumindest den Verlust der Hoffnung auf eine Zukunft in Europa und den Schock über das Scheitern aller Bemühungen nachempfinden können.<sup>325</sup> Das gleiche gilt für möglicherweise schambesetzte

323 Vgl. Lobenstein 27.11.2019

324 Vgl. Asylos August 2017

325 Vgl. Refugee Support Network 2016: 24

oder sicherheitsrelevante Vorkommnisse. So wurden auch gegenüber Abdul Ghafoor (AMASO), dem von Abgeschobenen großes Vertrauen entgegengebracht wird, oft sicherheitsrelevante Erlebnisse nicht erwähnt, die jedoch deutschen UnterstützerInnen oder sogar mir als Fremder erzählt wurden. Als ich sie danach fragte, sagten sie, dass man in Afghanistan über diese Dinge nicht spräche.<sup>326</sup>

Angesichts der vielen Hürden und praktischen Grenzen der Angebote, ist es somit nicht verwunderlich, dass, wie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration am 05.06.2020 berichtete, das Angebot zur weiteren Hilfestellung durch IOM und IPSO kaum angenommen werde.<sup>327</sup>

## 4. DISKUSSION DER FINANZIERUNG DES ALLTÄGLICHEN BEDARFS

Aufgrund der allgemeinen ökonomischen Lage und der eskalierenden Verelendung in Afghanistan ist nicht davon auszugehen, dass Männer existenzsichernde Arbeit finden können. Gesellschaftlich besteht jedoch weiterhin die Erwartung, dass sie Versorgerrollen einnehmen und selbst wenn in Familien oder bei humanitären Organisationen Mittel vorhanden sind, sind erwachsene Männer die letzten, die als unterstützungsbe-rechtigt gelten. Zusätzlich zur allgemeinen Not treffen auf Abgeschobene besondere Risikofaktoren zu: Dazu gehört die ökonomische Belastung der Familien durch die Finanzierung der Flucht, die viele Familien langfris-tig mit Schulden belastet und damit zusätzlich deren Unterstützungsfähigkeit in Frage stellt. Diese Unfähig-keit zu helfen trifft oft auf Unwilligkeit zur Unterstützung aufgrund enttäuschter sozialer Erwartungen durch die Abschiebung und expliziten sozialen Ausschluss aufgrund des Risikos von Gewalt für die Familie wegen der Rückkehr aus Europa.

Ein derartiger Ausschluss verstellt den Zugang zu existenziellen Ressourcen wie Arbeit, Obdach und Hilfen in Krisen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Gewalterfahrungen. Das betrifft nicht nur den finanziellen Mehr-aufwand im Alltag, etwa, weil man eine Unterkunft braucht, die umso teurer wird, wenn sie Schutz vor Ver-folgung bieten soll, sondern auch Kosten aufgrund des erhöhten Risikos von Kriminalität, Erkrankung und damit medizinischem Bedarf. All diese Bedarfe waren für Betroffene oft existenziell bedrohlicher als Hunger. Diese Zusatzausgaben führten dazu, dass viele Abgeschobene ein Vielfaches der 270€ pro Monat benötigten, die sie im Schnitt für Nahrungsmittel, Strom, und Miete ohne Heizung und Ausstattung ausgegeben haben.

Die offenen Interviews in Vorbereitung der Erhebung ergaben, dass die Frage, ob verfügbare Mittel für All-tagskosten genügten, immer verneint wurde, weil insbesondere Schutzvorkehrungen zur Vermeidung alltäg-licher Gefahren und medizinische Versorgung extrem teuer sind und Ressourcen in der Regel sehr unregel-mäßig verfügbar sind. Zudem waren Abgeschobene oft dadurch sehr viel akuter bedroht, kein Geld für die Finanzierung einer Flucht, medizinischer Versorgung oder Erpressungsforderungen zu haben, als zu hun-gern. Da asylrechtlich jedoch oft nur alltägliche Kosten wie Obdach, Nahrungsmittel und basale Hygiene ge-prüft werden,<sup>328</sup> wurden im Fragebogen explizit nur nach den Finanzierungsquellen dieser alltäglichen Kos-ten gefragt und ob Geldquellen die hauptsächliche oder eine zusätzliche Finanzierungsquelle darstellten.<sup>329</sup> Zur Auswahl standen hierbei eigene vorhandene Mittel, Verdienstmöglichkeiten, Rückkehrhilfen, weitere

326 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 274ff.

327 Vgl. Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 05.06.2020: 3

328 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2019, A 4 S 749/19

329 Ergänzt durch Kosten, die durch Alltagsvollzug entstehen, darunter Transport, Bestechungsgelder bei Behörden und aufgrund der Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit auch medizinischer Bedarf. (Vgl. UNHCR August 2018: 9)

humanitäre Hilfen, private Unterstützung von außerhalb Afghanistans, Kredit und Sonstiges sowie detailliertere Fragen zur Unterstützung durch Familie in Afghanistan.<sup>330</sup> Nach weiteren, oft situationsabhängigen Kosten, sowie der Deckung der unterschiedlichen Bedarfe habe ich in Folgegesprächen gefragt.

Von den 113 Abgeschobenen wurden 21 nicht in der quantitativen Auswertung der alltäglichen Finanzierung berücksichtigt. Dazu zählen die beiden, die direkt nach Rückkehr Suizid begingen, sowie 19 weitere, zu denen keine Angaben vorliegen oder die direkt nach der Ankunft wieder ausgereist sind.

#### 4.1 Quantitative Auswertung: Finanzierung alltäglichen Bedarfs

Seit der Vereinheitlichung der Ankunftshilfe durch IOM bekommen nahezu alle Abgeschobenen nach der formalen Einreise und einer Befragung durch einen Mitarbeiter des MoRR am Flughafen von einem IOM-Mitarbeiter 12500Afn/133€ ausgehändigt.<sup>331</sup> Ob dieser Betrag tatsächlich wie vorgesehen für bis zu vier Tage ausreicht, hängt davon ab, wie sehr die Betroffenen mental überfordert sind, wie groß der akute Bedarf ist und ob sie landes- und ortskundig sind. Angesichts der hohen Kriminalität ist es auch eine Frage des Glücks.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Abgeschobene auf Ersparnisse in Deutschland zurückgreifen können.<sup>332</sup> Selbst wenn sie Ersparnisse haben, haben die Betroffenen das akute Problem, dass deutsche Bankkarten in Afghanistan nicht funktionieren. Um auf ihr Geld zuzugreifen, müssen sie ihre Bankkarten per Post an Bekannte in Deutschland schicken, die dann mit dem übermittelten PIN Geld abheben und zum Beispiel per Western Union nach Afghanistan zurückschicken. Auch wenn dies funktioniert, muss davon ausgegangen werden, dass der Prozess zumindest einige Wochen in Anspruch nimmt und sehr teuer ist. Und da Abhebungen durch Western Union eine Tazkira voraussetzen, müssen diejenigen, die selber keine haben, zuverlässige Bekannte in Kabul haben, die für sie Geld in Empfang nehmen können. Bei manchen Abgeschobenen wurden jedoch die Ersparnisse zur Begleichung der Abschiebekosten gepfändet. Auch die, die auf ihr Geld zugreifen können, konnten dies oft nicht für ihre Alltagsbewältigung nutzen, sondern brauchten es, um akut eigene oder familiäre Notlagen abzuwenden. Dazu zählten Erpressung und Raub, Schulden von der ersten Flucht, aber auch humanitäre Bedarfe oder Schulden der Familien. Abdul Ghafoor (AMASO) berichtete dies auch von freiwilligen Rückkehrern, deren Rückkehrhilfen oft noch nicht einmal genügten, um die Schulden von der ersten Flucht zu begleichen und damit die Gefahr durch die Kreditgeber abzuwenden.<sup>333</sup> Familien würden die vorhandenen Gelder entsprechend der Versorgeransprüche an erwachsene Männer und der kollektiven Investitionen in ihre Flucht zudem als ihr kollektives Eigentum und nicht als privaten Besitz der Rückkehrer betrachten. Nur bei drei Teilnehmern des Monitorings waren daher vor der Abschiebung vorhandene Mittel die hauptsächliche Finanzierung der alltäglichen Kosten.

Keinem ist es zudem gelungen, auf ererbten Besitz in Afghanistan zurückzugreifen oder von ihm zu profitieren. Stattdessen hat die Sorge der derzeitigen Nutzer um ihre Einkünfte zu Gewalt gegenüber den Abgeschobenen geführt, selbst wenn diese ihren Besitz gar nicht beansprucht haben.<sup>334</sup> Dazu gehörten eine Erpressung mit der Drohung, den Betroffenen an die Taliban zu verraten, falls er sein ererbtes Haus nicht ohne

330 Im Detail s. Anhang II

331 Ausnahmen können auftreten, wenn die Sicherheitslage die Fahrt zum Flughafen nicht zulässt.

332 Vgl. CPT 09.05.2019: 12

333 Nach einer Erhebung von AHRDO unter Abgeschobenen aus Europa betrugen die durchschnittlichen Kosten für die erste Flucht 11.120 USD (AHRDO 2019: 17). Zu den Risiken durch offene Schulden Abgeschobener s.a. *Asylos* August 2017: 38, Echavez et al. December 2014: 29, Ghafoor 15.10.2017, Gladwell September 2013: 62f., Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 27, Schuster/Majidi 2013, Schuster/Majidi 2015: 7, Van Engeland zitiert in *Asylos* August 2017: 41.

334 S. Kapitel II

Bezahlung auf Nachbarn überschreiben würde, Gewalt durch Verwandte mit dem Ziel den Abgeschobenen zu vertreiben, und Morddrohungen verfeindeter Familien, die das Land der Betroffenen geraubt hatten.

Wer im Land keine Chance auf soziale Aufnahme hat, muss hoffen, kurzfristig Geld von privaten UnterstützerInnen in Deutschland geschickt zu bekommen, um nicht obdachlos zu werden und zu hungern. Aufgrund dieser Aussicht sofort zu verelenden riskieren Abgeschobene mit Angehörigen im Land daher manchmal spontan einen Besuch bei ihren Verwandten, auch wenn sie nicht sicher sein können, dort willkommen zu sein oder überhaupt aufgenommen zu werden. Die mitunter gewaltsamen Reaktionen der Familien und Nachbarschaften bestätigen die Sorgen der Betroffenen. Nur drei Betroffene gaben an, von ihren Familien mehr als drei Monate finanzielle Unterstützung erhalten zu haben. Zwei von ihnen mussten jedoch das Land wieder verlassen und der dritte rechnet mit einer Rückkehr nach Deutschland per Visumsverfahren.

Die Hoffnung Arbeit zu finden, die die eigene Existenz sichern kann, hat sich nur bei einem Abgeschobenen erfüllt, der erneut anfang, für die US-Armee zu arbeiten, weil er aufgrund der Vorverfolgung im Militärlager noch am besten vor Weiterverfolgung geschützt war. Angesichts der Abzugspläne der US-amerikanischen Truppen muss auch hier davon ausgegangen werden, dass dies ein zeitlich befristetes und damit unsicheres Engagement ist. Dazu kommen drei Abgeschobene, deren hauptsächliche Finanzierungsquelle zwar Gelegenheitsjobs waren, die jedoch nicht ausreichten, um ihre alltäglichen Ausgaben zu bewältigen. Dass der Verdienst durch Gelegenheitsarbeiten nicht für einfache existenzsichernde Ausgaben wie Mieten ausreichte,<sup>335</sup> galt auch schon, bevor die Lebensmittelpreise und Arbeitslosigkeit in Folge der Corona-Pandemie angestiegen und Löhne gesunken sind.<sup>336</sup> Und es galt auch für die wenigen Abgeschobenen, die die Voraussetzungen erfüllten, eine Arbeit zu finden – die also nicht von Vorverfolgung betroffen sind, im Besitz einer Tazkira waren, mit Kabul vor ihrer Flucht schon vertraut und tatsächlich arbeitsfähig waren, sowie zumindest keinen aktiven Ausschluss durch vorhandene soziale Netzwerke vor Ort erlebt haben. So arbeitete einer der Abgeschobenen auf Vermittlung seines Onkels in einem Geschäft, fand jedoch keine Anschlussarbeit, als das Geschäft schließen musste. Sein Onkel sagte ihm dann, er solle Afghanistan wieder verlassen. Ein weiterer arbeitete als Träger von Zementsäcken in Nachtschichten und erhielt dafür 2000Afn/21,30€ im Monat. Das genügte weder, um Lebensmittel oder seine Miete zu bezahlen, noch um zusätzliche Krisen wie eine Erkrankung, einen fluchtartigen Umzug oder die Kosten eines kriminellen Übergriffs zu bewältigen. Ein anderer arbeitete im Geschäft seiner Familie, wurde jedoch mitsamt seiner Familie hauptsächlich durch seine deutsche Verlobte finanziert, weil die Einnahmen des Geschäfts nicht ausreichten. Ein weiterer Abgeschobener versuchte, sich als Träger auf Märkten zu verdingen, hatte manchmal wochenlang gar kein Einkommen und oft nicht genug, um zumindest das Essen für den Tag zu kaufen. Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie haben bis auf zwei alle diese Arbeitsmöglichkeiten verloren und keiner hat eine neue gefunden. Dies gilt auch für die, die durch die GIZ-Initiative Praktika vermittelt bekamen. Diese Praktika waren daher nicht nur wegen des geringen Gehalts nur eine nebensächliche Geldquelle, sondern vor allem, weil die Betroffenen keine Anschlussbeschäftigung fanden. Ein weiterer Grund für die Befristung von Arbeit waren Sicherheitsbedenken von Angehörigen, wie etwa bei dem gelernten KFZ-Mechaniker, der aus Sicherheitsgründen nur kurz in der Werkstatt seiner Verwandten arbeiten durfte. Nur den Schutz einer privaten Unterkunft zu haben, wenn man sich versteckt hält, verhindert jedoch die Chance auf eigene Existenzsicherung. Insgesamt hat sich somit die Einschätzung von Abdullah Maleki (IOM) bestätigt, dass es die Kombination aus Sicherheitsproblemen und ökonomischer Not ist, die eine Wiedereingliederung auch jener verhindert, die Familie im Land haben.

335 Diese daher vulnerablen Beschäftigungsmöglichkeiten im informellen Sektor sind ein entscheidender Faktor dafür, dass 93 Prozent der Bevölkerung schon vor dem Einbruch durch die Corona-Pandemie in extremer Armut lebten (OCHA June 2020: 15).

336 Die mehr als 80 Prozent der Arbeiter im informellen Sektor sind besonders von dem wirtschaftlichen Einbruch durch die Corona-Pandemie betroffen (OCHA June: 13). Vgl. Amnesty International 30.03.2021, FSAC November 2020: 10, OCHA December 2020: 6 und 82, SIGAR 30.04.2021: 128

Keiner der Abgeschobenen gab an, Zugang zu allgemeinen humanitären Hilfen gehabt zu haben. Christina Hiemstra (IOM) zufolge sind bestehende Erwartungen an die Reichweite humanitärer Hilfen oft falsch: „Es gibt unter PolitikerInnen in Europa die Annahme, dass es ein Sicherheitsnetz gäbe, was als Argument für die Zunahme erzwungener Rückkehr dient. Aber das ist nicht der Fall. Leute haben nicht notwendigerweise einen Zugang dazu, weil wir vielleicht nicht da sind, wo sie hinwollen, oder weil sie nicht bleiben können, weil die Bedrohungen sich nicht geändert haben oder weil sie nicht nach Hause können und auch sonst keinen Ort haben, wo sie hinkönnen.“ Auch spezifische Hilfen, die sich an Rückkehrer im Allgemeinen oder Abgeschobene im Besonderen richten, führten bei keinem Betroffenen zu einer erfolgreichen Existenzgründung und niemand gab solche individuellen Unterstützungsleistungen als hauptsächliche Finanzierungsquelle an. Dies erklärt sich nicht nur durch die allgemeinen Hürden und Ausschlussgründe, die im Zugang zu Hilfen bestehen. Als zeitlich befristete Sachmittel für Teilfinanzierungen sind ERRIN-Hilfen auch nicht als Deckung der generellen Lebenserhaltungskosten gedacht und erfordern zudem erhebliche zusätzliche Investitionen. Wie Nooria Farhangi (ACE) betonte, sind die Mittel durch ERRIN zudem sehr gering: „Diese 700€ sind nicht genug für eine Existenzgründung. Es ist eine Zugabe für eine kurze, nicht eine lange Zeit und nicht um sich eine Existenzgrundlage aufzubauen. Damit kann man es nicht schaffen.“ Diese Einschätzung wurde auch von Abdullah Maleki (IOM) geteilt. Eine erfolgreiche Existenzgründung erfordert zudem nicht nur ein lokales soziales Netzwerk, um Kooperationspartner zu finden und geschützt zu werden, sondern auch die finanzielle Absicherung potenzieller ökonomischer Schocks. So berichtete der eine Abgeschobene, der sich selbständig gemacht hatte, dass UnterstützerInnen in Deutschland ihm das Geld für ein Taxi geschenkt hatten. Als er jedoch kurz danach in einen Unfall verwickelt war, hatte er keine Reserven, um das Auto reparieren zu lassen. Letztendlich blieb ihm nichts Anderes übrig, als den kaputten Wagen zu verkaufen.

Als zusätzliche Hilfen waren diese spezifischen Rückkehrhilfen jedoch für manche Abgeschobene von entscheidender Bedeutung. So konnte ein Betroffener die Haushaltsgegenstände, deren Erwerb ihm von IOM ermöglicht worden war, verkaufen, um davon kurzzeitig Lebensmittel zu erwerben. Die meisten haben jedoch das Land direkt verlassen, nachdem sie von ihren Kooperationspartnern das Geld erhalten hatten, beziehungsweise die Anteile, die blieben, nachdem sie ihre Partner für deren Unterstützung im Antragsprozess bezahlt hatten.<sup>337</sup> Nicht nur für die, deren Anträge erfolglos blieben, war die Beantragung mitunter ein Minusgeschäft. Auch einer der Befragten konnte die Zeit bis zur Auszahlung nur durch den Kredit eines Bekannten überbrücken, der ihn in Hoffnung auf das Geld von IOM versteckt hatte. Da es jedoch fast ein Jahr dauerte, bis er das Geld erhielt, konnte er seine Schulden nur teilweise zurückzahlen. Er hat, wie auch zwei weitere Befragte, daher vor allem von geliehenem Geld gelebt.

Für 75 Prozent war die hauptsächliche Quelle zur Sicherung ihres Lebensunterhalts private Unterstützung aus dem Ausland. Dies waren bis auf wenige Ausnahmen, in denen diese Hilfe von Verwandten geleistet wurde, freiwillige UnterstützerInnen in Deutschland. Doch selbst solche Unterstützung bedeutet nicht automatisch, dass die Betroffenen mit dem Nötigsten versorgt sind. So hatten auch 13 der 18 von Obdachlosigkeit Betroffenen private Unterstützung aus Deutschland.

Wer keine Chance auf zumindest zeitweise familiäre Unterstützung oder private Unterstützung aus dem Ausland hat, für den bleiben in Afghanistan nur die Optionen, sich Kriegsparteien anzuschließen, kriminell zu werden oder zu betteln.<sup>338</sup> Inwieweit die drei humanitär abgesichert sind, bei denen davon auszugehen ist,

<sup>337</sup> Vgl. CMI 2016: 66, Refugee Support Network 2016: 25

<sup>338</sup> FSAC 29.03.2020: 8. Nach dem FSAC geben in manchen Provinzen mehr als 10 Prozent der Haushalte an auf kriminelle Aktivitäten angewiesen zu sein, um Lebensmittel zu kaufen (ibid.). Vgl. AHRDO 2019, Asyls 2017, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 32, Gossman/HRW 24.01.2017, Lobenstein 27.11.2019, Refugee Support Network 2016: 30f., Schuster 08.11.2016: 4 und 17, Samuel Hall 2016: 3, UNHCR December 2019: 19f.



dass sie sich den Taliban angeschlossen haben oder zumindest auch für sie kämpfen, konnte nicht eruiert werden. Zu dem einen Abgeschobenen, der den Anschluss an die Taliban seinen Freunden gegenüber angekündigt hat, brach danach der Kontakt ab. Bei den beiden anderen ist die Unterstützung nur eine auf Andeutungen, Aufenthaltsort in Taliban kontrollierten Gebieten, familiärer Verbindung mit den Taliban, deklariertes Fehlen jeder anderen Einkommensquelle und Fotos begründete Vermutung.

TABELLE 5: HAUPTSÄCHLICHE FINANZIERUNG DES ALLTÄGLICHEN BEDARFS (N= 92)\*<sup>339</sup>

	Anzahl Abgeschobener	Prozentsatz (gerundet)
Priv. UnterstützerInnen Ausland	69	75,0
Arbeit	5	5,4
Unterstützung Familie – bis zu drei Monate	3	3,3
Unterstützung Familie – mittelfristig	3	3,3
Schulden	3	3,3
Vor Abschiebung vorhandene Mittel	3	3,3
Vermutung: Talibanunterstützung/-anschluss	3	3,3
Kriminalität	2	2,2
Betteln	1	1,1
Rückkehrhilfen	0	0

\* Nicht eingerechnet: 2x Tod durch Suizid, 19x k.A. und sofortige Ausreise

## 4.2 Einschränkungen der Erfassung alltäglicher Finanzierung

Wie bezüglich der Berichte über Gewalterfahrungen habe ich auch bei Fragen der humanitären Sicherung versucht, mögliche Antwortverzerrungen zu minimieren, indem ich in ergänzenden Interviews mit möglichst sozial diversen Auskunftspersonen zu einzelnen Abgeschobenen Aussagen auf Plausibilität und Konsistenz geprüft habe.

So könnte ein mögliches Interesse Abgeschobener, ihre Notsituation in der Befragung zu übertreiben, darin liegen, von potenziellen UnterstützerInnen mehr Mittel zu erhalten. Tatsächlich haben mich drei Unterstützerinnen gefragt, ob denn die von Abgeschobenen erbetenen Summen nicht zu hoch seien. Für den vorgesehenen Zweck waren sie aber jeweils eher niedrig angesetzt. In vielen Fällen wurden auch sehr wichtige Ausgaben, etwa für Reisen zum deutschen Konsulat in Islamabad/Pakistan, das als Ersatz für das weiterhin geschlossene Konsulat in Kabul dient, oder für wichtige medizinische Behandlungen lange herausgezögert, sodass man davon ausgehen muss, dass die Betroffenen nicht über weitere Geldquellen verfügen.

<sup>339</sup> Die Antwort gibt keinen Hinweis darauf, ob die zur Verfügung stehenden Mittel genügten, um alltäglichen Bedarf zu decken.

Viele der Initiativen zur finanziellen Unterstützung aus Deutschland sind ohnehin einmalig, wie etwa Sammlungen in den ehemaligen Schulen der Abgeschobenen. Die meisten UnterstützerInnen berichten zudem, dass die Abgeschobenen um ihre begrenzten finanziellen Möglichkeiten wüssten. Oft ging die Initiative für die finanzielle Unterstützung von den Freiwilligen in Deutschland aus; sie geschah nicht auf Bitte der Abgeschobenen. Auch war zu beobachten, dass gegenüber Angehörigen oder UnterstützerInnen seltener von humanitären und finanziellen Problemen berichtet wurde als etwa gegenüber gleichaltrigen Freunden oder Mitarbeitern von AMASO. Auf eine Tendenz zur Unterberichterstattung deutet auch hin, dass mehrere Abgeschobene nicht wollten, dass UnterstützerInnen oder Angehörige durch mich über ihre Probleme informiert würden, weil sie weder Sorgen verursachen noch Druck ausüben wollten. Abgeschobene äußerten mehrfach die Befürchtung, dass Bitten um Geld die Solidarität der Freunde und UnterstützerInnen gefährden könnte. Welche Bedeutung die Solidarität für die psychische Resilienz der Betroffenen hat, ist schwer zu ermessen. Sie scheint jedoch sehr wichtig zu sein. UnterstützerInnen beschreiben ihre Rolle oft als primär psychologisch und erst in zweiter Linie als praktisch und finanziell. Abgeschobene bestätigen das: „Frau M. ist die einzige, der nicht egal ist, wie es mir geht und was aus mir wird. Ich habe oft darüber nachgedacht, mich selbst zu töten. Besser als darauf zu warten, dass es ein anderer tut. Aber ihr bin ich nicht egal.“

Weitere Antwortverzerrungen und Unterberichterstattung müssen erwartet werden, wenn Abgeschobene gezwungen sind, kriminell zu werden oder sich Aufständischen anzuschließen – die landestypischen Alternativen der Existenzsicherung für erwachsene Männer ohne unterstützende soziale Netzwerke – da korrekte Antworten eine Selbstbeichtigung voraussetzen würden. Die Schwester eines Abgeschobenen meinte zu den offensichtlich ungenügenden Mitteln ihres Bruders: „Wir wissen, dass unsere Unterstützung nicht reicht und er hat keine Arbeit. Also fragen wir nicht nach, wovon er lebt.“

Auch Todesfälle, sei es aufgrund von Entkräftung, Tod durch Erfrieren, fehlender medizinischer Versorgung oder Suizid aufgrund psychischer Erkrankungen, können in der Regel nicht dokumentiert werden, da sie zum Abbruch des Kontakts führen. Eine Ausnahme davon stellen die beiden Suizidfälle dar, die sich direkt nach Ankunft in Afghanistan in Gegenwart anderer Abgeschobener ereigneten.

### 4.3 Diskussion der Generalisierbarkeit

Wie auch bezüglich gravierender Gewalterfahrungen, muss man in Bezug auf humanitäre Not davon ausgehen, dass davon vor allem jene betroffen sind, deren Verbleib nicht dokumentiert werden konnte, da bei ihnen davon auszugehen ist, dass sie nicht oder nur in sehr viel geringerem Maß von privater Unterstützung aus Deutschland profitieren können. Denn praktisch ermöglichten die Überweisungen aus Deutschland für die große Mehrheit der bekannten Abgeschobenen entweder eine zeitlich begrenzte humanitäre Grundsicherung oder zumindest Hilfe in Notfällen. Auch von den 18, die zeitweise oder dauerhaft obdachlos waren, hatten 13 finanzielle Unterstützung aus Deutschland, die zumindest die Versorgung mit Lebensmitteln oder Hilfen in akut auftretenden Notsituationen sicherstellte. Auch der Zugang zu Rückkehrhilfen und eigenen Ersparnissen verlangt private praktische und finanzielle Unterstützung. Und nicht zuletzt ermöglichte die Unterstützung aus Deutschland die Unterkunft in Verstecken und damit ein geringeres Risiko von Folgekosten durch kriminelle Übergriffe, regelmäßige Fluchten und Erkrankungen. Bei denjenigen, deren Verbleib nicht dokumentiert werden konnte, ist somit die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von Verelendung werden, signifikant erhöht. Das betrifft überproportional Straftäter, die aus der Haft abgeschoben wurden. Zudem sind Straftäter nicht nur vom Zugang zu Rückkehrhilfen ausgeschlossen, sondern auch von besonderem sozialen Ausschluss betroffen.



StreetArt des Künstlerkollektivs ArtLords. Handschlag zwischen Zalmay Khalilzad und Mullah Baradar, den Unterhändlern des USA-Taliban Abkommens im Februar 2020 – genau beobachtet von der Zivilgesellschaft ohne Mitspracherecht. Kabul, 2020.  
© Stahlmann

# IV AUSBLICK

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Auswertung der Zukunftspläne Abgeschobener zeigt, dass bis auf einen Abgeschobenen alle, zu denen Informationen vorliegen, Afghanistan bereits wieder verlassen haben oder dies planen. Dies bestätigt frühere Analysen, dass Abschiebungen insofern nicht „funktionieren“, als sie zu erneuter Migration führen.<sup>340</sup>

Die Analyse der Erfahrungen derer, die nicht sofort nach der Abschiebung erneut wieder ausreisen, verdeutlicht, dass sowohl formell freiwillige als auch abgeschobene Rückkehrer häufig die Veränderungen in Afghanistan, ihrer eigenen Person und insbesondere die Folgen ihres Status als erfolglose Europa-Rückkehrer unterschätzen. Die mit diesem Status verbundene Gewalt und der soziale Ausschluss erhöhen jedoch nicht nur das Risiko, Opfer von diversen Formen der Gewalt zu werden und in lebensbedrohliche Not zu geraten. Dieser Status verstellt auch Optionen des Überlebens, mit denen manche Rückkehrer aufgrund ihrer früheren Erfahrungen in Afghanistan gerechnet hatten. Diejenigen, die zunächst im Land bleiben und auf einen Neuanfang in Afghanistan hoffen, bereuen daher später oft, Geld verloren und sich in unnötige Gefahr gebracht zu haben, weil sie nicht sofort wieder geflüchtet sind. Soweit bekannt, bleiben diejenigen am längsten in Afghanistan, die verlässliche private Unterstützung aus Deutschland zur Absicherung existenzieller Grundbedarfe und der Finanzierung von Verstecken sowie realistische Aussichten und die nötige Unterstützung für eine Rückkehr per Visumsverfahren haben. Zu dieser Unterstützung gehören auch die Deckung der damit verbundenen hohen Kosten und die nötige formelle Unterstützung für das Verfahren. Aufgrund der langen Dauer des Visumsverfahren stellt sich jedoch auch für diese die Frage der Abwägung der Risiken einer Wartezeit in Afghanistan und der Risiken der bekanntermaßen lebensbedrohlichen Flucht und erneuter Abschiebungen aus den Ländern auf der Fluchtroute Richtung Europa. Selbst unter jenen, die alle Voraussetzungen für eine Rückkehr nach Deutschland per Visum erfüllen und Zugang zu Verstecken hatten, waren mehrere, die aufgrund akuter Bedrohungen noch kurz vor dem Konsulatstermin für die Ausstellung des Visums erneut geflüchtet sind.

Eine Veränderung dieser Perspektive aufgrund aktueller Entwicklungen ist nicht zu erwarten, selbst wenn die bestmöglichen Szenarien bezüglich der Sicherheitslage und der humanitären Entwicklung eintreten. Denn auch wenn die Friedensverhandlungen entgegen der aktuellen Erwartungen dafür sorgen sollten, dass das allgemeine Gewaltniveau sinkt, es zu einem Ende des Bürgerkriegs kommt, und die Taliban sich auf eine tatsächliche Machtteilung und eine demokratische Ordnung einlassen, beendet dies absehbar nicht die spezifische Gewalt gegen und Verfolgung Abgeschobener durch die Öffentlichkeit wie auch die Taliban. Stattdessen ist zu erwarten, dass eine Ausweitung der formellen Regierungsmacht der Taliban die Verfolgungsintensität und somit auch den bisherigen sozialen Ausschluss verschärfen wird.

Ein Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen ist damit selbst für den extrem unwahrscheinlichen Fall nicht zu erwarten, dass der Machtmissbrauch im Zugang zu existenziellen Ressourcen, die Ausbeutung der Zivil-

<sup>340</sup> Vgl. CMI 2016: 75, Gladwell September 2013: 63, Majidi/Hart 2016: 37, Refugee Support Network April 2016: 51, Schuster/Majidi 2013 und 2015. Schon eine Studie von 2009 – unter deutlich besseren ökonomischen Rahmenbedingungen und bei einem sehr viel niedrigeren Gewaltniveau – kam zu dem Ergebnis, dass 74 Prozent der Rückkehrer aus Großbritannien planten, das Land wieder zu verlassen, wobei der Anteil der Abgeschobenen mit 80 Prozent etwas höher war als der der freiwilligen Rückkehrer mit 68 Prozent (vgl. Majidi November 2017: 17).

gesellschaft und die Zerstörung von Existenzgrundlagen ein Ende findet und humanitäre Sicherung und die Unterstützung im Aufbau von Existenzgrundlagen so weitreichend sind, dass soziale Netzwerke in der Lage sind, private und kollektive temporäre Krisen abzufangen.

## 1. PERSPEKTIVEN ABGESCHOBENER

Sobald der erste Schock über die Abschiebung verwunden ist, stellt sich für Betroffene die Frage, wie es weitergehen kann und welche Perspektive sie mittelfristig haben. Manche Abgeschobenen lassen es dabei nicht auf einen Versuch in Afghanistan ankommen, sondern reisen sofort wieder aus. Da sich daraus somit keine direkten Schlussfolgerungen auf die praktischen Perspektiven ziehen lassen, stehen im Folgenden die Erfahrungen und Entscheidungen derjenigen im Vordergrund, die zunächst in Afghanistan bleiben. Da formell freiwillige Rückkehrer aufgrund der besseren Chance auf eine Vorbereitung und höhere Geldmittel Entscheidungen über ihre Zukunft vermutlich weniger oft aus der Not oder Verzweiflung des ersten Moments fällen, dienen ihre Erfahrungen zu den Perspektiven innerhalb Afghanistans hier als weitere Referenz.

### 1.1 Erleben von Perspektivlosigkeit

Es gibt in manchen Details deutliche Unterschiede zwischen formell freiwilligen Rückkehrern und Abgeschobenen: Erstere bekommen mehr Hilfen, die Reise selber ist kein Schock, und diejenigen, die nicht geplant hatten, sofort wieder auszureisen, haben für die erste Zeit in Afghanistan Pläne gemacht. Manche werden sogar von ihren Familien zurückgerufen und können daher davon ausgehen, dass sie dort fürs Erste willkommen sind. Bezüglich der weiteren Perspektive sind die Unterschiede zu Abgeschobenen jedoch gering. Wird man nicht explizit zurückgerufen, ergibt eine freiwillige Rückkehr aus Sicht der afghanischen Bevölkerung keinen Sinn, weil es kein Verständnis dafür gibt, wie zermürend es sein kann, trotz Jahren des Bemühens um eine Chance in Europa die Arbeitserlaubnis verweigert oder entzogen zu bekommen. Und es gibt auch kein Verständnis dafür, wie erschöpfend regelmäßige Diskriminierungserfahrungen und die andauernde Angst vor Abschiebung sein können.<sup>341</sup> Da sowohl abgeschobene als auch formell freiwillige Rückkehrer mit Ausnahme sehr weniger Fälle keinen gesicherten Aufenthalt in Europa haben<sup>342</sup> oder diesen für die Rückkehr aufgeben,<sup>343</sup> gehören sie aus Sicht ihrer Familien und des sozialen Umfelds zur Gruppe der erfolglosen Exilafghanen.<sup>344</sup> Entsprechend werden auch formell freiwillige Rückkehrer in Afghanistan meist „Abgeschobene“ genannt. Selbst Betroffene unterscheiden hier oft nicht. Auf meiner Suche nach Abgeschobenen wurde ich daher von Abgeschobenen immer wieder auch an Männer verwiesen, die sich mitunter erst beim Abfragen der Flugdaten als formell freiwillige Rückkehrer herausstellten. Auf meine Bemerkung, dass sie doch dann keine Abgeschobenen seien, sagte einer: „Doch ich bin Abgeschobener, ich hatte ja keine Wahl. Aber ich habe mich selbst abgeschoben.“<sup>345</sup>

341 Vgl. Asylos August 2017: 41, Majidi/Schuster 2013: 12

342 Vgl. Oeppen/Majidi July 2015: 2

343 So berichtete Nooria Farhangi (ACE) von einem alten Mann, der im Sterben lag und dessen Wunsch es war, in der Heimat zu sterben. Bei diesem ist davon auszugehen, dass er keine Abschiebung zu befürchten hatte.

344 Vgl. EASO September 2020: 5, Oeppen/Majidi July 2015: 4. Dies ist im Kontrast zu erfolgreichen Exilafghanen, die ihre Familien nicht nur humanitär, sondern auch bezüglich ihres sozialen Status absichern können (z. B. durch das Finanzieren von Hochzeiten), und eine Brückenfunktion nach Europa einnehmen, indem sie beispielsweise Heiratsbeziehungen etablieren, Bürgschaften für Visa leisten, die Flucht von Bedrohten finanzieren oder über Handelsbeziehungen oder Hilfsprojekte zur wirtschaftlichen Absicherung der lokalen Gemeinschaft beitragen (vgl. Schuster/Majidi 2015: 6ff.). Erfolgreiche Exilafghanen erfüllen somit die generellen Voraussetzungen von relativem Schutz, den jene genießen, die Zugang zu externen Ressourcen ermöglichen und kontrollieren und damit Macht und Abhängigkeit generieren (Stahlmann 28.03.2018: 305).

345 Vgl. CMI 2016: 63f., Rasmussen 06.10.2015, Vyas 27.05.2017

Dass weder gesellschaftlich noch von den Betroffenen selbst ein Unterschied gemacht wird, liegt auch daran, dass sich die weiteren Perspektiven beider Gruppen oft nur marginal unterscheiden. Selbst diejenigen, die von ihren Familien zurückgerufen werden, sollen in der Folge oft die Familie auf die Flucht begleiten – entweder gleich, oder sobald sie die Gelder der Rückkehrhilfen haben, mit denen sie dann Visa für die Nachbarländer kaufen sollen. Und auch für diejenigen, die planen, für eine Eheschließung oder Ausbildung nach Deutschland zurückzukehren, macht es bezüglich der Gefahren im Alltag keinen Unterschied, ob sie mit einem Abschiebecharter oder Linienflug nach Kabul gekommen sind. Gemeinsam haben beide Gruppen auch, dass ihre ursprünglichen Pläne für die Zeit in Afghanistan oft nicht funktionieren.<sup>346</sup> Nicht nur, dass es zwei formell freiwillige Rückkehrer aus Deutschland gibt, von denen mir aufgrund der Aussagen von Angehörigen und Beerdigungsfotos bekannt ist, dass sie in Herat bzw. Kabul ermordet wurden.<sup>347</sup> Beide Gruppen haben auch gemeinsam, dass sie oft die Probleme unterschätzen, die auf sie zukommen.

So unterschätzen zunächst viele die Veränderung der eigenen Person. Nicht nur ist der Alltag in Afghanistan und insbesondere der großen Städte sehr viel gefährlicher geworden und noch mehr von Elend geprägt. Angriffe wie zum Beispiel auf Geburtsstationen entsetzen natürlich auch Afghanen vor Ort und viele zerbrechen an ihren traumatischen Erlebnissen.<sup>348</sup> Manche Rückkehrer beschreiben jedoch, dass sie der Gang zum Einkaufen auch dann verstört, wenn keine Bombe explodiert. Straßenkinder, bettelnde Alte oder Drogenabhängige sind sehr viel häufiger geworden und man sieht viel mehr Familien, die auf der Straße leben, als noch vor ein paar Jahren. Gegeben hat es sie jedoch auch damals schon. Abgeschobene beschreiben den Anblick jetzt jedoch mitunter als erschütterndes Erlebnis. Viele Abgeschobene scheinen sich so sehr an die relative Sicherheit in Deutschland gewöhnt zu haben, dass sie verlernt haben, die Realität Afghanistans soweit für „normal“ zu erachten, dass sie Gefahren und Elend zumindest zeitweise ausblenden können.<sup>349</sup>

---

SAMIR O.: „Ich vergesse manchmal wo ich eigentlich hingehen wollte, wenn ich einen Verletzten auf der Straße sehe und sich niemand um ihn kümmert. Ich kann nicht damit umgehen.“

F.S.: „Aber gab es das nicht auch vor 8 Jahren?“

SAMIR O.: „Ja, aber das ist nicht normal. Mir tut das Herz weh, die Menschen hier sind krank. Manche sind wie Tiere. Nachts träume ich davon oder kann nicht schlafen.“

---

Sowohl abgeschobene als auch formell freiwillige Rückkehrer berichteten zudem, dass sie die Veränderungen im Land unterschätzt hätten.<sup>350</sup> So erzählte mir ein Abgeschobener wenige Wochen nach seiner Rückkehr, dass er sich immer gewünscht hatte, seiner deutschen Freundin einmal seine Heimat zu zeigen und etwas gekränkt war, wenn sie diese Hoffnung als absurd und selbstmörderisch abtat, denn er ging davon aus, dass seine Familie sie ja für die Dauer eines kurzen Besuchs schützen könnte. „Jetzt sehe ich, dass sie Recht hatte. Hier ist niemand mehr sicher, egal wie gut man vernetzt ist.“ Ein anderer Abgeschobener meinte kurz nach seiner Abschiebung zu mir: „Kabul ist wie ein Meer. Wenn du nicht gelernt hast zu schwimmen, wirst du untergehen.“ Doch auch er, der Afghanistan erst als Erwachsener verlassen hatte, zuvor bei den Sicherheitskräften gearbeitet hatte und sichtlich stolz war, dass er „gut schwimmen“ konnte, konnte nicht verhindern, dass er kurze Zeit später niedergestochen wurde. Überlebt hat er nur wegen des Glücks, dass der Angriff vor der Tür seiner Schwester stattfand, die ihn rechtzeitig fand und gerade noch schnell genug in ein Krankenhaus bringen konnte, bevor er verblutet wäre.

346 Dies betonte auch Matthew Rodieck (GIZ/PME), per Email vom 25.11.2020.

347 Vgl. Maley 04.03.2020, Rasmussen 06.10.2015

348 So kann jeder fünfte Afghane aufgrund psychischer Probleme seinen Alltag nicht angemessen bewältigen (HRW 07.10.2019).

349 Vgl. Gladwell September 2013: 63, Refugee Support Network 2016

350 Vgl. AHRDO 2019: 16, CMI 2016: 75

Viele Abgeschobene unterschätzen auch zunächst die Konsequenzen ihres neuen Status als erfolglose Exilafghanen und wissen noch nicht einmal um die besonderen Risiken, denen sie durch den Aufenthalt in Europa ausgesetzt sind.<sup>351</sup> Was hierbei die Hoffnung auf eine Zukunft oft noch mehr als persönliche Erlebnisse von Gewalt oder Obdachlosigkeit zerstört, ist die Erfahrung des sozialen Ausschlusses, nicht selten auch durch die eigene Familie. Bei denen, die Afghanistan als ihre Heimat empfinden und Familie im Land haben, gibt es nach Ankunft manchmal auch berührende Momente, nun Vertrautes und Vermisstes zu erleben: die Mutter wieder zu sehen, das Grab eines Bruders zu besuchen, lang vermisste Alltagsmomente wieder zu erleben, Freunde und vertraute Orte zu sehen oder das vertraute Essen zu essen. Dies weicht jedoch oft schnell Ernüchterung und Angst. Kein Verständnis für das Scheitern zu erleben, sondern stattdessen verurteilt, bedroht und ausgestoßen zu sein; zuhause nicht willkommen zu sein oder gesagt zu bekommen, dass man nicht heim darf; die Eltern nicht sehen zu können, obwohl sie mit einer Busfahrt erreichbar wären, weil man schon gesucht wird; die Nachricht, dass der Vater ermordet wurde, nachdem er einen im Versteck in Kabul besucht hat und nicht zur Beerdigung gehen zu können; die Angst, die Familie in Gefahr zu bringen, oder wieder auf die Flucht geschickt zu werden, weil man im Land für die Familie keinen Nutzen hat oder Familien auf eine Korrektur des Schadens hoffen, der durch die Abschiebung entstanden ist,<sup>352</sup> sind Erfahrungen, die Betroffene als verheerend und zerstörerisch beschreiben.<sup>353</sup> Nicht mehr dazuzugehören, sich verstecken zu müssen, niemandem vertrauen und die eigene Geschichte nicht teilen zu dürfen, von externer Unterstützung abhängig zu sein und keine Aussicht zu haben, auf den eigenen Füßen zu stehen und sich eine Zukunft aufzubauen, wird von Abgeschobenen als ein sehr viel schwererwiegender Verlust von Heimat beschrieben, als der, den sie durch die Flucht erlebt hatten. Europa und Deutschland werden dabei trotz der Abschiebung wieder zum positiven Kontrast: die Banalität der Möglichkeit von Hygiene und die Erfahrung von Freundlichkeit durch Fremde in Europa stehen dem allgegenwärtigen Elend, der Alltäglichkeit der Gewalt und dem sozialen Ausschluss gegenüber.<sup>354</sup>

Private Unterstützung aus dem Ausland kann manche der alltäglichen Gefahren in praktischer Hinsicht abmildern, aber versteckt zu bleiben bietet nicht nur keine Perspektive – es bietet auch keine Lösung für das generelle Problem, dass es vor der Gewalt keinen effektiven Schutz gibt, und dass Gewalt Not und Not wiederum Gewalt steigert. Abdullah Maleki (IOM) berichtete von den Erfahrungen freiwilliger Rückkehrer, dass es die Kombination aus Sicherheitsproblemen und fehlender Arbeit sei, die eine Reintegration verhindern.<sup>355</sup> Die regelmäßigen Gewalterfahrungen derer, die zunächst im Land geblieben sind und ihr Scheitern daran, sich auch nur zu ernähren, bestätigen somit die Einschätzungen derer, die versuchen sofort wieder

---

AMIR A.: „Ja, es ist meine Heimat. Ich habe mich immer nach Afghanistan gesehnt als ich in Deutschland war. Und klar war ich auch froh wieder hier zu sein. Es ist meine Heimat. Aber was ist eine Heimat, die einen nicht mehr will? Wer bin ich denn, wenn ich auch hier nicht dazugehöre? In Deutschland war ich zwar Ausländer, aber wenigstens noch Afghane.“

---



---

ABDULLAH MALEKI (IOM): „Was die freiwilligen Rückkehrer berichten ist, dass es die Akkumulation von Problemen ist, die die Reintegration verhindert – die Kombination aus Sicherheitsproblemen und dem Fehlen von Arbeit. Mit einem kann man umgehen, aber nicht mit beidem.“

---

351 Refugee Support Network (April 2016) dokumentierte den Bericht des Freundes eines ermordeten Rückkehrers, der ebenfalls illustriert, dass manche Rückkehrer und ihre Familien diese Gefahr offensichtlich unterschätzen: “[A] boy who was also deported from UK was killed in our area. He had newly arrived from UK and was living peacefully with his family until people found out about him, though he did not have any enemy at that time. But he was badly targeted standing in front of a mosque in the village he was living. I participated in his funeral and Fatiha.” (Refugee Support Network April 2016: 29)

352 Schuster/Majidi 2013: 7ff.

353 Vgl. Amnesty International 28.08.2019, Asyls August 2017: 41, Refugee Support Network April 2016, Schuster/Majidi 2013: 12f.

354 Vgl. Refugee Support Network 2016: 50ff., Schuster/Majidi 2013

355 Vgl. CMI 2016: 75

auszureisen. Je länger Betroffene in Afghanistan bleiben, desto hoffnungsloser und verzweifelter sind selbst diejenigen, die private Unterstützung aus Deutschland haben. Je länger sie bleiben, desto größer wird aber auch die Sorge, dass private Unterstützung wegbricht oder im Fall formell freiwilliger Rückkehrer die Mittel aufgebraucht sind.

Die Frage, die alle, die ich sprechen konnte, langfristig begleitet, ist die nach dem Warum ihrer Abschiebung:<sup>356</sup> Manche interpretieren die Abschiebung als Diskriminierung von Afghanen („Warum hasst man uns so?“), einige machen die afghanische Regierung dafür verantwortlich, sie „geopfert“ zu haben: So erzählte ein Abgeschobener, dass er einem IOM-Mitarbeiter im Spinzar-Hotel die Frage gestellt habe, warum er denn abgeschoben worden sei, und dieser antwortete: „Ashraf Ghani kann nicht das ganze Land wegen euch vergessen. Ihr müsst zurück, damit die Regierung weiter Geld bekommt.“<sup>357</sup> Sein Kommentar dazu war: „Das zu hören wäre vielleicht einfacher auszuhalten, wenn man uns auch so behandeln würde, als hätten wir ein großes Opfer für unser Land gebracht. Stattdessen meint man, wir wären selber schuld und außerdem schlechte Menschen. Was hat denn die deutsche Regierung davon?“ Die meisten interpretieren die Abschiebung jedoch als Strafe, die willkürlich scheint: „Ich habe doch nichts getan. Womit habe ich das verdient?“ „Meine Freunde, sogar mein Bruder konnten bleiben. Wo ist denn der Unterschied zwischen meinem Bruder und mir? Ich habe doch nichts falsch gemacht.“ Einer, der in Haft gewesen ist, sagte: „Ich habe meine Strafe doch abgesessen, warum werde ich denn nochmal bestraft?“ Viele beschreiben es als Spott oder Verrat an ihren Bemühungen für ihre Integration. „Ich habe doch alles gemacht, ich habe Deutsch gelernt, ich hatte nie Ärger mit der Polizei, ich habe gearbeitet. Warum denn ich?“ Vor allem bei Terminen für die Verlängerung der Duldung oder während der Rückkehrberatung festgenommen und dann abgeschoben zu werden, wirkt auf die Betroffenen wie Verrat.<sup>358</sup>

Auf die Entscheidung zur erneuten Ausreise und die Hoffnung wieder nach Europa zu kommen, hat dies jedoch keinen Einfluss. So berichtete Abdul Ghafoor (AMASO), dass nicht nur Abgeschobene, sondern regelmäßig auch formell freiwillige Rückkehrer innerhalb von Tagen oder wenigen Wochen nach ihrer Ankunft in Afghanistan zu AMASO kämen und nach Wegen zurück nach Deutschland und Europa suchten, weil sie ihre Entscheidung zur Rückkehr zutiefst bereuten.<sup>359</sup> Auch Abdullah Maleki (IOM) sagte über die Chancen und Möglichkeiten Abgeschobener, dass zwangsweise Rückkehr nicht zu Reintegration, sondern zu Remigration führt, was frühere Forschungen bestätigt.<sup>360</sup>

---

**UNTERSTÜTZERIN EINES  
ABGESCHOBENEN:**

„Die Abschiebung ist jetzt bald zwei Jahre her und er fragt mich immer noch „Warum ich?“. Und er weiß, dass ich nicht beantworten kann, warum gerade er. Ich würde ihm eigentlich sagen wollen, er soll es nicht persönlich nehmen. Aber für ihn ist es ja persönlich. Und jedes Mal, wenn ihm etwas passiert, fragt er wieder „Warum ich?“ Denn all das passiert ja alles wegen dieser Entscheidung.“

---

356 Vgl. Vyas 27.05.2017

357 Vgl. AHRDO 2019: 18

358 Vgl. Bähr 08.07.2020

359 Vgl. CMI 2016: 75, Majidi November 2017: 17

360 Beispiele: CMI 2016: 75, Gladwell September 2013: 63, Majidi/Hart 2016: 37, Oeppen/Majidi July 2015, Refugee Support Network April 2016: 51, Schuster/Majidi 2013 und 2015. Schon eine Studie von 2009 – unter deutlich besseren ökonomischen Rahmenbedingungen und bei einem sehr viel niedrigeren Gewaltniveau – kam zu dem Ergebnis, dass 74 Prozent der Rückkehrer aus Großbritannien planten, das Land wieder zu verlassen, wobei der Anteil der Abgeschobenen mit 80 Prozent etwas höher war als der der freiwilligen Rückkehrer mit 68 Prozent (vgl. Majidi November 2017: 17).



## 1.2 Muster in Entscheidungen der Remigration

Diejenigen, die direkt auf dem Fluchtweg in den Iran ausreisen, haben in der Regel länger im Iran gelebt, bevor sie nach Europa geflüchtet sind, und keinerlei Beziehungen in Afghanistan, die zumindest eine kurzfristige Hoffnung auf Unterstützung bieten. Ein Abgeschobener berichtete: „Ich kenne da niemanden. Ich habe keine Ahnung von Afghanistan. Wo hätte ich denn hingehen sollen?“ Die Entscheidung, Afghanistan sofort in Richtung Iran zu verlassen, stützt sich auch auf die langjährige Erfahrung der afghanischen Exilcommunity im Iran, dass Rückkehrer selbst zu Zeiten, als Unsicherheit und Not in Afghanistan viel geringer waren, ohne tragfähige soziale Netzwerke und Zugriff auf Landbesitz, mit dem sie sich selbst versorgen konnten, keine Chance auf eine Integration in Afghanistan hatten.<sup>361</sup> Dem entsprechen die aktuellen Einschätzungen zu Rückkehrern als eine der humanitär vulnerabelsten Gruppen im Land.<sup>362</sup> Wie ein Bekannter in Kabul meinte: „Die Iranrückkehrer können noch nicht mal kämpfen gehen – selbst dafür braucht man doch Erfahrung in Afghanistan.“ Der einzige Vorteil, den Menschen, die im Iran gelebt haben, gegenüber Abgeschobenen ohne Iranerfahrung haben, ist, dass sie sprachlich, im Auftreten und durch detailliertes Wissen über das Leben im Iran manchmal die weit riskantere Identifizierung als Europa-Rückkehrer für kurze Zeit vermeiden können, indem sie sich als Abgeschobene aus dem Iran ausgeben. „Iranigak“ zu sein, wie Iran-sozialisierte Afghanen oft abfällig genannt werden, provoziert zwar auch sozialen Ausschluss und oft Gewalt,<sup>363</sup> doch nicht die zusätzliche spezifische Verfolgung aufgrund des Aufenthalts in Europa. Ihnen wird auch nicht unterstellt, besonders vermögend zu sein und sie laufen somit weniger Gefahr, überfallen zu werden, weil man bei ihnen Reichtum vermutet. Offensichtlich niemanden zu haben, der sie schützt, macht sie nichtsdestotrotz zur einfachen Zielscheibe krimineller Übergriffe.<sup>364</sup>

Verantwortung für Frau und Kinder in Afghanistan zu tragen, wurde als weiterer Grund für eine möglichst schnelle Flucht genannt, sofern es irgendeine Chance auf deren Betreuung gibt. Ein Ehemann äußerte: „Ich kann hier nicht für meine Familie sorgen, ich kann ihnen kein Essen kaufen, und die sind ständig krank, weil es so kalt ist und ich kein Holz kaufen kann. Ein Kind ist schon gestorben. Soll ich darauf warten, dass noch eins stirbt? Ich werde sicher nicht meine Tochter verkaufen. Oder soll ich für Lebensmittel Schulden machen? Die sind bald aufgegessen und wir haben wieder Hunger und außerdem einen Gläubiger. Das wird dann noch gefährlicher. Schulden zu machen, macht nur Sinn für eine Flucht und die Hoffnung, ihnen dann Geld schicken zu können. Es ist die einzige Hoffnung.“ Aus dem gleichen ökonomischen Grund bereuen einige von denen, die derzeit ihre Flucht planen, nicht gleich nach der Einreise wieder geflohen zu sein.

---

F.S.: „Haben Sie darüber nachgedacht, ob es nicht vielleicht besser wäre, in Afghanistan zu bleiben als gleich wieder in den Iran zu gehen?“

NURIS.: „Nein“

F.S.: „Aber Sie sind ja schon mal aus dem Iran geflohen. Und Sie wussten ja, dass Sie dort illegal sind.“

NURIS.: „Ja, aber ich bin aus dem Iran geflohen, weil ich dort von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht war.“

F.S.: „Aber haben Sie Hoffnung, dass Sie das nächste Mal in Europa Schutz bekommen?“

NURIS.: „Man muss Hoffnung haben. An dem Tag, an dem man keine Hoffnung mehr hat, ist man tot.“

---

361 So gab UNHCR in 2012 an, dass nach 2001 bis zu 60 Prozent der Rückkehrer aus den Nachbarländern keine erfolgreiche Wiedereingliederung gelungen war (Schmeidl 2016). Stand 2018 wurden seit ihrer Rückkehr 72 Prozent der Rückkehrer aus Iran und Pakistan zweimal und beinahe ein Drittel sogar dreimal intern vertrieben (NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10). Vgl. Bjelica 29.03.2016, Geller/Latek May 2014, Kantor/Pain 2010, NRC/IDMC/Samuel Hall 24.01.2018: 10, Saito July 2009, Schuster/Majidi 2013: 10, UNHCR 01.09.2013

362 OCHA December 2020

363 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 287ff.

364 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 159

Akute persönliche Bedrohungen machen die Entscheidung zur Flucht aufgrund der Gefahren der Mitverfolgung der Familien für einige deutlich komplizierter. Zwei entschieden sich daher sogar im Winter für die Flucht mit Frau und Kindern. Ein weiterer Abgeschobener überlegte, sich den Taliban zu stellen, in der Hoffnung nur ausgepeitscht und nicht getötet zu werden und dann in der Folge nicht mehr verfolgt zu werden. Aus Sorge um sein Überleben bestand seine Frau jedoch auf seiner Flucht.

Was Abgeschobene mitunter zögern lässt, eine neue Flucht in Angriff zu nehmen, ist nicht so sehr die Hoffnung, vielleicht doch in Afghanistan ankommen zu können, sondern dass viele in Deutschland immer wieder gehört haben, dass sie ja per Visum wieder einreisen könnten, wenn sie eine Lehrstelle antreten oder ihre Freundin heiraten wollen. Viele verbringen daher Wochen und Monate damit, die Optionen auf eine Rückkehr per Visumsverfahren auszuloten.

Manche dieser Hoffnungen zerschlagen sich schnell. So zeigte mir ein Abgeschobener bei unserem Treffen in Kabul, noch bevor ich ihn angemessen begrüßen oder Tee holen konnte, einen Terminvereinbarungs-Zettel, auf dem er für die Verlängerung seiner Duldung einbestellt worden war. Dieser Termin war jedoch zu seinem Abschiebungstermin geworden; er wurde in der Ausländerbehörde festgenommen. „Die haben doch gesagt, ich bekomme eine neue Duldung. Sehen Sie, hier steht „Verlängerung“ und, dass ich ein neues biometrisches Foto mitbringen soll. Hier ist das Foto. Die Abschiebung war ein Missverständnis, hier steht Verlängerung.“ Zettel und Foto sahen ein wenig so aus, als hätte er sie seit seiner Festnahme in der Ausländerbehörde nicht mehr losgelassen. Mein Versuch ihm zu erklären, dass das Missverständnis wohl bei ihm lag und nicht bei der Polizei, und er auch nicht der erste war, dem das passiert ist, war wenig erfolgreich. Als wir uns trennten, war er immer noch entschlossen, zur Botschaft in Islamabad/Pakistan zu reisen und „das zu klären“. Wenige Wochen später hatte er jedoch aufgegeben und war auf seinem Fluchtweg zurück nach Europa.

Auch UnterstützerInnen glauben mitunter, dass es genügt, wenn die deutsche Freundin wirklich heiraten will, oder wenn Abgeschobene gut Deutsch können und ihre ehemaligen Arbeitgeber ihnen eine Lehrstelle anbieten. Die Erfahrung ist jedoch, dass, sofern nicht kurzfristig die Rechtswidrigkeit der Abschiebung gerichtlich festgestellt wird, wie das bei einem Abgeschobenen der Fall war, eine Wiedereinreise nur mit intensiver langfristiger Unterstützung durch gut vernetzte UnterstützerInnen mit professioneller rechtlicher Beratung möglich ist. Man muss Verhandlungen über eine Reduktion der Wiedereinreisesperre von meist drei Jahren führen und Dokumente beschaffen, die oft von verschiedenen Stellen verifiziert und autorisiert und dafür immer wieder im Original zwischen den Ländern hin und her gesandt werden müssen. Man muss mit oft widersprüchlichen Aussagen unterschiedlicher Behörden umgehen, und selbst wenn alle Dokumente vorliegen und man nach Monaten oder auch Jahren den Termin beim deutschen Konsulat in Islamabad oder Delhi hat, noch Visa für diese Länder bekommen. Auch dann kann es noch passieren, dass die Sachbearbei-

---

ROZIKHAN A.: „Ich habe schon wieder einen Anruf von den Taliban bekommen, die Nummer war unterdrückt.“

F.S.: „Aber du hast doch eine neue Nummer?“

ROZIKHAN A.: „Ja auf der neuen Nummer. Wenn die die haben, wissen sie auch, wo ich wohne. Die Nummer haben nur ganz wenige.“

F.S.: „Was haben sie denn gesagt?“

ROZIKHAN A.: „Sie haben gesagt, ich muss nach [Herkunftsort] kommen, damit ich bestraft werde, weil ich für die Bundeswehr gearbeitet habe.“

F.S.: „Aber du hast doch gar nicht für die Bundeswehr gearbeitet?“

ROZIKHAN A.: „Nein, das denken die, weil ich in Deutschland war. Wenn ich nicht hingehe, kommen sie zu mir, haben sie gesagt. Meine Frau sagt, ich soll fliehen, weil sie mich erschießen werden. Aber ich habe Angst, dass sie dann meiner Frau wehtun. Vielleicht sollte ich hingehen. Vielleicht glauben sie mir, dass ich kein Übersetzer war. Und vielleicht werde ich dann nur ausgepeitscht und dann ist meine Familie sicher. Ich bin doch schon zweimal umgezogen in den letzten Wochen. Was soll ich denn tun?“

---

terin des Konsulats meint, dass die Liste der vorab geforderten Dokumente nicht vollständig gewesen sei, weitere fordert und die Betroffenen wieder wegschickt. Selbst wenn im Nachhinein geklärt werden kann, dass die Zusatzforderungen tatsächlich unnötig waren, hilft das dem Betroffenen, der einen neuen Termin machen muss, wenig. Auf meine Frage an UnterstützerInnen, wie viele Emails sie im Zuge eines Visumsverfahrens geschrieben hätten, bekam ich alternativ „hunderte“ oder „unzählige“ zur Antwort. Nicht nur die Geduld mancher UnterstützerInnen ist dabei begrenzt. Auch die nötigen finanziellen Mittel überfordern sie regelmäßig. Denn all dies ist auch mit immensen Kosten verbunden. So wird mitunter gefordert, dass die Kosten der Abschiebung beglichen werden, bevor die Wiedereinreisesperre reduziert wird, was bedeutet, kurzfristig zwischen 3.000 und 10.000€ aufbringen zu müssen. Doch auch die Kosten für das Versenden von Unterlagen, Sprachkurse und -prüfungen, die Beschaffung von Dokumenten, mitunter mehrfache Visa- und Flugkosten zu den Konsulaten in Delhi oder Islamabad und der Flug nach Deutschland summieren sich zu hohen Beträgen. Nicht zuletzt müssen Betroffene aber auch überleben, bis sie die Chance auf den Konsulatstermin haben. Die Einreise zur deutschen Ehefrau kann nach den bisherigen Erfahrungen bis zu zwei Jahren dauern. Und kommt dazwischen, dass wegen der Corona-Pandemie oder aus anderen Gründen Konsulate oder Grenzen geschlossen werden, können sich die Wartezeiten plötzlich wieder unabsehbar verlängern.

Doch selbst wenn weder Geduld und Zeit noch Geld ein Problem sind, stellen sich in diesem Prozess oft schwierige Fragen: Soll man als Freundin nach Kabul reisen, um den Verlobten zu heiraten? Das kann die Wiedereinreise beschleunigen und damit dafür sorgen, dass der Betroffene schneller in Sicherheit ist und das Paar früher zusammen sein kann. Es wird aber bis dahin die Gefahr für ihn und seine Familie erhöhen. Ist das Sicherheitsrisiko, das durch diesen Besuch entsteht, kleiner als das infolge eines längeren Verfahrens und damit eines längeren Aufenthalts im Land? Was tun mit dem Rat eines Anwalts, der meint, dass es Fotos einer traditionellen Hochzeit bräuchte, damit deutsche Behörden den Ehe-Dokumenten glauben, man damit aber ihn und seine Familie in zusätzliche Gefahr bringt?

Soweit bekannt, bleiben diejenigen, die verlässliche private Unterstützung aus Deutschland – materiell wie emotional – und bessere Aussichten auf eine Rückkehr per Visumsverfahren haben, länger in Afghanistan. Die Frage, ob man ein Visumsverfahren versuchen, oder eine Flucht riskieren soll, um eine Lehre anzutreten, oder um zu seinem kleinen Kind, der Ehefrau oder der schwangeren Freundin zu kommen, ist jedoch für viele nicht leicht zu beantworten. Viele Abgeschobene bezweifeln nach den lokal so unterschiedlichen und oft widersprüchlichen rechtlichen, administrativen und politischen Entscheidungen, die sie in Deutschland erlebt haben, dass ein positiver Verfahrensausgang vorhersehbar sein kann. Einige erklärten ihre Unsicherheit mit der Erfahrung der Abschiebung. Beispielsweise äußerte ein Betroffener: „Warum sollten die mir jetzt wegen meines Kindes ein Visum geben, wenn sie mich trotz des Kindes abgeschoben haben?“. Ein weiterer hatte ebenfalls Zweifel an den Aussichten eines Visumsverfahrens: „Sie wussten, dass ich ein Kind erwarte. Warum soll es trotz Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechterklärung möglich sein, zwar erst abgeschoben zu werden, aber dann wieder einzureisen?“ Ein anderer fragte mich: „Warum sollte man mir die Arbeitserlaubnis für die Lehrstelle erst verweigern und mich abschieben, weil ich keine Lehre mache, und mich dann wieder einreisen lassen, um die Lehre anzufangen. Das ergibt doch keinen Sinn, oder?“ Sollte

---

**VERLOBTE EINES ABGESCHOBENEN:**  
 „Können Sie mir erklären, wie eine afghanische Hochzeit funktioniert? Ich will nach Kabul fahren und meinen Verlobten heiraten. Er wurde abgeschoben, bevor wir alle Dokumente besorgen konnten.“

F.S.: „Ich kann Ihnen eine traditionelle afghanische Hochzeit erklären, aber ich halte es für fahrlässig, Hunderten von Leuten vorzuführen, dass Ihr Verlobter eine Deutsche heiratet.“

**VERLOBTE:** „Ja, das sagt mein Verlobter auch, aber der Anwalt hat gesagt wir brauchen Beweisfotos von einer traditionellen Hochzeit, damit geglaubt wird, dass wir wirklich geheiratet haben, weil man afghanischen Dokumenten doch nicht glaubt.“

---

das Verfahren entgegen den Beteuerungen der UnterstützerInnen scheitern, wäre damit nicht nur Zeit verloren, sondern auch Geld, das man dann für eine Flucht bräuchte. Gerade wenn kleine Kinder in Deutschland sind, bei denen sich die Distanz gar nicht durch technische Hilfsmittel überbrücken lässt, wurde die vermeintlich schnellere Flucht einem unsicheren Visumsverfahren vorgezogen.<sup>365</sup>

Doch auch für jene, die dem Verfahren selbst vertrauen, stellt sich immer wieder die Frage, ob und wann Bedrohungen in Afghanistan so groß sind, dass sie sich trotz guter Aussichten auf eine Rückkehr per Visumsverfahren für die gefährliche Flucht entscheiden müssen, um bessere Überlebenschancen zu haben. Denn es gab zwar einige, die sich in mancherlei Hinsicht Illusionen zum Leben in Afghanistan gemacht hatten. Aber dass die Flucht lebensgefährlich ist, wussten sie alle aus eigener Erfahrung und viele haben unterwegs traumatisierende Erfahrungen gemacht.<sup>366</sup> Nach den jüngsten Berichten Abgeschobener, die erneut geflüchtet sind, ist die Flucht noch gefährlicher geworden: Flüchtlinge, die an der Grenze zum Iran aufgegriffen wurden, berichteten von stundenlangen Schlägen mit Kabeln, Vergewaltigungen, Schlafentzug, erzwungenem dauerhaften Stehen und Verweigerung von Wasser und Essen. Derzeit liegt im iranischen Parlament ein Antrag zu einer Gesetzesänderung vor, der nicht nur hohe Geldstrafen, zwischen sechs Monaten und zwei Jahren Haft und zwischen 31 und 74 Schlägen für illegale Migranten vorsieht, sondern Sicherheitskräften auch erlauben soll, auf Fahrzeuge zu schießen, in denen solche vermutet werden.<sup>367</sup> Ähnliche Risiken bestehen an der iranisch-türkischen Grenze. Und beide Grenzen sind schon aufgrund der körperlichen Strapazen für manche tödlich. Jeder der Abgeschobenen, mit dem ich nach einem Fluchtversuch nach der Abschiebung über die afghanisch-iranische Grenze gesprochen habe, hat von mindestens einem Mitflüchtling berichtet, der unterwegs umgekommen ist. An der türkischen Grenze scheinen Dorfbewohner auf der iranischen Seite ein neues Geschäftsmodell entdeckt zu haben: Sie sperren Geflüchtete, darunter auch kleine Kinder, in ungeheizte Container, um Geld von ihren Verwandten und Bekannten zu erpressen. Dennoch versuchen Abgeschobene, die erneut fliehen müssen, den Grenzübertritt oft mehrfach – bis zu sechs Mal an der afghanisch-iranischen und bis zu fünfzehn Mal an der iranisch-türkischen Grenze. Sowohl der Iran als auch die Türkei setzen nach Berichten von Betroffenen inzwischen auch Drohnen ein, um Flüchtlinge aufzuspüren. Flüchtlinge wissen, dass nicht nur Iran, sondern auch die Türkei in großem Stil Afghanen abschiebt und man in beiden Ländern keine Chance mehr auf einen Aufenthaltstitel hat; dass die Flucht über das Mittelmeer noch gefährlicher geworden ist, und unter welchen Umständen Geflüchtete auf den griechischen Inseln leben. Selbst Details über die Lage Geflüchteter in Serbien sind vielfach bekannt. Trotz dieses Wissens sind mehrere Abgeschobene, die alle Voraussetzungen für eine Rückkehr nach Deutschland per Visum erfüllen und die nötige Unterstützung für das Verfahren und Zugang zu Verstecken haben, aufgrund akuter Bedrohungen sogar kurz vor dem Konsulatstermin erneut geflüchtet.

Manche versuchen auch, die Optionen zu kombinieren und bevorzugen es, illegal im Iran oder Pakistan zu bleiben, um dort auf ihre Termine zu warten. Sich illegal in den Nachbarländern aufzuhalten geht zwar auch mit Risiken einher, doch wie ein Betroffener meinte: „Von der iranischen Polizei gefangen und misshandelt zu werden führt zwar auch zu einer Abschiebung. Das ist aber weniger gefährlich, als in Afghanistan zu warten.“

---

ALI M.: „Nein, ich warte nicht auf ein Visum. Ich werde wieder fliehen, das geht schneller.“

F.S.: „Aber eine Flucht ist doch so gefährlich. Wäre es nicht besser dein Kind wartet und du kommst lebend an, als dass dir unterwegs was passiert?“

ALI M.: „Hier auf das Visum zu warten ist auch gefährlich. Wer sagt mir denn, dass ich das hier überlebe? So weiß mein Sohn zumindest, dass ich versucht habe, zu ihm zu kommen.“

---

365 Vgl. Schuster/Majidi 2013: 9f.

366 Vgl. AHRDO 2019: 9ff., Echavez et al. December 2014: 28, Schuster/Majidi 2015: 12ff.

367 Nach Auskunft von Abdul Ghafoor (AMASO) vom 19.04.2021.

Andere hoffen darauf, zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Flucht ihre Ansprüche auf eine Wiedereinreise geltend zu machen. Am schlechtesten scheinen diesbezüglich gerade die Chancen für jene zu sein, die auf den griechischen Inseln festsitzen und damit keinen Zugang zu einem deutschen Konsulat haben. Doch bisher hat keiner der Betroffenen, die sich in der Türkei, im Iran oder in Griechenland aufhalten und mit denen ich sprechen konnte, die erneute Flucht bereut. Nur einer meinte, er hätte in der Türkei bleiben sollen, statt weiter nach Griechenland zu fliehen. Es sei einfacher aus der Illegalität in der Türkei zur Ehefrau nach Deutschland zu kommen, als innerhalb der EU von den griechischen Inseln. Mehrere ergänzten, dass sie bereuten, nicht vor ihrer Abschiebung aus Deutschland nach Frankreich weitergeflohen zu sein.

Der einzige Abgeschobene, der derzeit plant, in Afghanistan zu bleiben, hat seine Fluchtpläne nach einem gescheiterten Versuch und einer erneuten Abschiebung nach Afghanistan aufgrund fehlender Mittel aufgegeben. Nach dem Eindruck, den er bei einem Treffen in Kabul auf mich machte, wäre er wohl auch weder physisch noch psychisch zu einer erfolgreichen Flucht fähig. Das gleiche galt für einen gehbehinderten und pflegebedürftigen fast 70-jährigen Mann, der von Deutschland, wo seine Familie lebt, über Schweden nach Afghanistan abgeschoben wurde, weshalb er in der Statistik nicht berücksichtigt wurde.

Insgesamt sind nach jeweils letzten Informationen Stand November 2020 knapp 70 Prozent der Abgeschobenen, zu denen der Kontakt nicht abgebrochen ist und zu denen Informationen vorliegen, bereits wieder ausgewandert. Bis auf einen planen alle anderen ihre Ausreise. 28 Betroffene sind entweder per Visumsverfahren oder auf dem Fluchtweg wieder nach Europa gelangt.

TABELLE 6: WEITERE MIGRATIONSGESCHICHTE UND -PLANUNG (N=102)\*

	absolute Zahl	Prozentsatz
<b>Land verlassen</b>	<b>70</b>	<b>68,6</b>
Land per Flucht/Kurzzeitvisum verlassen	59	
Davon in Iran, Pakistan, Indien oder der Türkei	42	
Davon in Europa	17	
Per Visumsverfahren nach Deutschland zurückgekehrt	11	
<b>Noch in Afghanistan</b>	<b>32</b>	<b>31,4</b>
In Visumsplanung	23	
In Fluchtplanung	8	
Derzeit Plan zu bleiben	1	

\* Nicht eingerechnet: 2x Tod durch Suizid, 2x k.A., 7x Kontaktabbruch

### 1.3 Diskussion der Generalisierbarkeit

Private Unterstützung aus dem Ausland verringert nicht nur Sicherheitsrisiken und die Gefahr der Verelendung, sondern auch die Gefahren erneuter Migration. So hängt nicht nur die Chance auf eine Wiedereinreise nach Deutschland von der Unterstützung aus Deutschland ab. Auch die Chance, eine Flucht zu überleben ist deutlich besser, wenn Betroffene externe private UnterstützerInnen haben. Unter denjenigen, die erneut geflüchtet sind, waren wiederum die privilegiert, die die Mittel hatten, um die Gefahr der Grenzübertritte durch Kurzzeitvisa zu umgehen. Allein ein Kurzzeitvisum für die Türkei kostet derzeit rund 4000 USD, und mitunter tauchen die Agenten, die man auch für diese echten Visa braucht, mit dem Geld und den Pässen unter. Oft können zwar UnterstützerInnen die nötigen Mittel für die relativ sicherste Varianten der Flucht nicht aufbringen. Es ist aber davon auszugehen, dass diejenigen, deren Schicksal nicht dokumentiert werden konnte und die vermutlich weniger oder keine externe Unterstützung haben, sich entweder durch eine erneute Flucht in noch größere Gefahr begeben, oder in Afghanistan auf noch verzweifeltere und gefährlichere Überlebensstrategien zurückgreifen müssen. Abdullah Maleki (IOM) betonte so, dass angesichts der Arbeitslosigkeit auch unter formell freiwilligen Rückkehrern ein Anschluss an Gruppen wie die Taliban eine realistische Option ist. Wer sich solchen Gruppen oder kriminellen Banden anschließt, um zu überleben, und wer das macht, um sich an der Regierung zu rächen, die sie vermeintlich verraten hat,<sup>368</sup> beziehungsweise wie viele davon erneut fliehen, sobald sich die Gelegenheit bietet, ist kaum dokumentierbar. Das soziale Profil junger, unverheirateter Männer, die von sozio-ökonomischem Ausschluss bedroht sind, ist jedoch das typische Rekrutierungsprofil aufständischer oder krimineller Organisationen. Taliban und Kriminelle können so die sozio-ökonomische Ausweglosigkeit und Schutzlosigkeit Abgeschobener und die Verzweiflung und Bitterkeit ob der Abschiebung zur Rekrutierung nutzen. Die von UNHCR, Human Rights Watch, Samuel Hall, dem Refugee Support Network und AHRDO geäußerte Warnung, dass Abschiebungen die Unsicherheit, vor der die Betroffenen geflohen sind, verstärken, gilt daher nicht nur für die Geflüchteten selbst, sondern auch für die Lage in Afghanistan generell.<sup>369</sup>

---

**UNTERSTÜTZERIN EINES  
ABGESCHOBENEN:**

„Ich weiß, dass er sich auf der Flucht in Lebensgefahr bringt, aber ich habe nicht das Geld für noch ein Visum. Ich bete, dass er durchkommt. Und ich versuche, das Geld für Essen und Medikamente und Unterkünfte aufzutreiben.“

---

## 2. HOFFNUNG AUF BESSERUNG?

Bei aller Unsicherheit ob Prognosen bezüglich politischer Entwicklungen können angesichts der bisherigen Entwicklung Voraussetzungen für die Verbesserung wie auch Risiken der Verschlechterung der Lage der Bevölkerung im Allgemeinen und der Abgeschobenen im Besonderen identifiziert werden. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung des Bürgerkriegs, der Schutz vor Machtmissbrauch und Entrechtung sowie die Chance auf wirtschaftliche Erholung.

<sup>368</sup> Vgl. AHRDO 2019: 20f.

<sup>369</sup> Vgl. AHRDO 2019, Asylos 2017, Gladwell/Elwyn/UNHCR 2012: 32, Gossman/HRW 24.01.2017, Lobenstein 27.11.2019, Refugee Support Network 2016: 30f., Schuster 08.11.2016: 4 und 17, Samuel Hall 2016: 3, UNHCR December 2019: 19f.

## 2.1 Hoffnung auf ein Ende der Kampfhandlungen

Angesichts der immensen Vernichtung von Leben, Gesundheit und überlebenswichtigen Ressourcen ist ein Ende der Kämpfe eine der zentralen Hoffnungen der afghanischen Bevölkerung in Bezug auf die Verhandlungen, die seit Längerem in diversen bilateralen und multilateralen Formaten<sup>370</sup> und seit September 2020 zwischen der sogenannten republikanischen Seite<sup>371</sup> und den Taliban in Doha stattfinden. Exakte Vorhersagen zur Sicherheitslage sind schon deshalb nicht möglich, weil die Entscheidungen einzelner mächtiger Akteure oft erhebliche Auswirkungen auf die Dynamik dieses Krieges haben und weiterhin haben werden. Angesichts des Ziels der Friedensverhandlungen, die Taliban in eine nationale Regierung einzubinden, und des von US-Präsident Biden und der NATO beschlossenen bedingungslosen Abzugs der rund 11.000 NATO-Truppen und CIA-Einheiten sowie der 13.500 privaten ausländischen Sicherheitsdienstleister bis spätestens 11.09.2021,<sup>372</sup> ist statt eines Endes der Kampfhandlungen und der unkontrollierten Gewalt durch die Kriegsparteien eine Ausweitung des Bürgerkriegs zu erwarten. Daran wird auch die Verknüpfung weiterer Finanzhilfen für die zukünftige afghanische Regierung mit Bekenntnissen zu Demokratie und Menschenrechten<sup>373</sup> nichts ändern.

Das ist nicht allein Terrororganisationen wie dem IS geschuldet, der in 2020 für acht Prozent der zivilen Opfer verantwortlich war und nach wie vor in der Lage ist, auch in Kabul komplexe Anschläge durchzuführen, obwohl er sowohl von staatlichen und internationalen Truppen als auch den Taliban bekämpft wird.<sup>374</sup>

Dieser Hoffnung steht auch entgegen, dass die militärischen Fraktionen, die derzeit weitgehend an die Regierung angebunden sind, bisher vor allem durch den Zugang zu Finanzmitteln und Waffen internationaler Geber davon abgehalten wurden, auch militärisch gegeneinander vorzugehen. Diese Balance stand im Zuge diverser Auseinandersetzungen um die Machtverteilung zwischen einzelnen Fraktionen schon mehrfach auf der Kippe.<sup>375</sup> Das schwächt nicht nur die Position der republikanischen Seite in Verhandlungen mit den Taliban. Zalmay Khalilzad, Chefunterhändler der US-Regierung, weist auch darauf hin, dass eine weitere Fragmentierung der republikanischen Seite die Taliban ermutigen würde, eine „militärische Lösung“ zu suchen.<sup>376</sup> Die Befürchtungen, die diese Konkurrenz auslöst, beschränken sich nicht auf die Schwierigkeiten, die sich daraus für die Verhandlungen mit den Taliban ergeben. So versuchte ich bei meinem Besuch in Kabul im März 2020 in Gesprächen mehr über die Erwartungen zu erfahren, die Menschen zu den unterschiedlichen Varianten einer möglichen Machtübernahme der Taliban haben. Da dies jedoch die Zeit war, als sich in Folge der Präsidentschaftswahlen Ashraf Ghani und Abdullah Abdullah gleichzeitig als Präsidenten vereidigen ließen, stieß ich damit mehrfach auf Irritation: „Sie haben schon verstanden, dass heute hier in Kabul ein Bürgerkrieg beginnen kann? Die Taliban werden kommen, aber gerade ist die entscheidende Frage, ob jetzt hier Krieg ausbricht.“ Dass wenige Straßen von meiner Unterkunft vermeintliche Abdullah-Anhänger anlässlich der Vereidigung von Ashraf Ghani Raketen in Richtung des Präsidentenpalasts abfeuerten,<sup>377</sup> war letztendlich nur eine harmlose Episode in dem Machtkampf um die Verteilung der noch verfügbaren externen Ressourcen zwischen konkurrierenden Machtblöcken. Es weist nichtsdestotrotz auf eine reale Gefahr eines neuen Bürgerkriegs hin, denn hätte das Ghani-Lager entschieden, auf diese Provokation militärisch zu antworten,

370 Vgl. AAN Team 18.02.2020

371 Aufgrund der Weigerung der Taliban, die Regierung als legitimen Gesprächspartner anzuerkennen, und in Anerkennung der diversen Oppositionskräfte wurde für die Verhandlungen in Doha das „Verhandlungsteam der islamischen Republik Afghanistan“ formiert. Für Details s. Adili/Ruttig 29.01.2021

372 Ruttig 14.04.2021

373 Vgl. Clark May 2020: 32, Gebauer/Schult 16.04.2021, Jahanmal 17.11.2020, USDOS 27.04.2021

374 UNAMA February 2021a: 43, vgl. Ruttig 09.05.2021

375 Ausführlich diskutiert in Stahlmann 28.03.2018: 76ff.

376 Koelbl 08.05.2021

377 Safi/Makoi 09.03.2020. Die Einschätzung, dass Abdullah-Anhänger verantwortlich waren, war der Konsens in der Nachbarschaft des Anschlags und unter meinen Gesprächspartnern in den Folgetagen. Später hat der IS die Verantwortung für sich reklamiert (vgl. UNAMA February 2021a: 38).

hätte dieser Vorfall in einer derart aufgeladenen Stimmung innerhalb kürzester Zeit zur Eskalation führen können. An der Menge der Waffen auch in Städten wie Kabul besteht schon angesichts der allnächtlichen Schießereien und der in den letzten Jahren zunehmend fortgeschrittenen Bewaffnung der Bevölkerung in Nachbarschaftsmilizen kein Zweifel.<sup>378</sup> Habiba Sarabi, ehemalige Vizevorsitzende des High Peace Council<sup>379</sup> und derzeit Verhandlungsteilnehmerin in Doha, betonte mir gegenüber im März 2020, dass viele der alten Rechnungen zwischen den unterschiedlichen Kriegsfraktionen nie beglichen oder aufgearbeitet worden und daher weiter brandgefährlich seien. Bezeichnend ist, dass diese Aufarbeitung schon in den letzten zwei Jahrzehnten aus Sorge um erneute Eskalationen bewusst verhindert wurde.<sup>380</sup>

Ein Risiko, das sich aus dem Abzug der internationalen Truppen und eines insgesamt gesunkenen internationalen Interesses an den Entwicklungen in Afghanistan ergibt,<sup>381</sup> ist daher, dass dies auch mit einer Reduktion von Ressourcen einhergeht, die diese, wie Kate Clark sie nennt, „Kommandanten-Klasse“ der Regierenden<sup>382</sup> untereinander verteilen kann. Denn je weniger zu verteilen ist, desto geringer ist das Interesse der Fraktionen, dass ihre Konkurrenz um Macht nicht in weitere Bürgerkriegsfronten mündet. So zerstörerisch die immensen Summen, die an afghanische Machthaber seit 2001 geflossen sind, für die Hoffnung auf Demokratie und zivile Lebensgrundlagen waren, so riskant wäre nun ein Abzug dieser Mittel.<sup>383</sup> Die Warnungen, dass es wie nach dem Abzug der sowjetischen Truppen und der Einstellung der Finanzierung der Regierung Najibullahs durch Russland 1992 zu einem Kollaps des Staates und einer erneuten Phase blutigen Bürgerkriegs kommen kann, werden deshalb zunehmend lauter.<sup>384</sup> Zum einen wird eine Taliban-Beteiligung an der Regierung die Mittel, die den bisherigen Fraktionen zu Gute kamen, erheblich reduzieren. Zum anderen besteht das Risiko, dass mit dem offiziellen Ende des Krieges und mit dem Ziel einer Einbindung der Taliban in die Regierung das militärisch-strategische Interesse wegfällt, die Regierung zu befähigen, sich gegen die Taliban zu verteidigen. Da sich zudem Kate Clarks Vermutung zu bestätigen scheint, dass Afghanistan für die USA an Bedeutung verliert,<sup>385</sup> muss in der Summe mit einer Reduktion von Mitteln, die derzeit 75 Prozent der Staatsausgaben ausmachen,<sup>386</sup> gerechnet werden. Dies umso mehr, falls diese Mittel tatsächlich, wie im Rahmenvertrag der Geberkonferenz in Genf formuliert, an Bekenntnisse zu Demokratie und Menschenrechtsstandards gebunden werden.<sup>387</sup> Diesen wird zwar auch die bisherige Regierung bei Weitem nicht gerecht und ideologisch stehen viele der an der Regierung beteiligten Fraktionen bezüglich ihrer Haltung zu Demokratie und Menschenrechten den Taliban sehr nahe.<sup>388</sup> Von den Taliban ist jedoch kein ernstzunehmendes Bekenntnis zu Demokratie oder Menschenrechten zu erwarten. Spätestens wenn die bisherige Regierung nicht mehr in der Lage ist oder von Seiten der Taliban kein Interesse besteht, die bisherigen Soldaten und Polizisten zu bezahlen, werden diese wenig Wahl haben, als sich den Taliban oder anderen bewaffneten Gruppierungen anzuschließen.

Eine weitere Frage ist, inwieweit andere militärischen Fraktionen eine formelle Macht- und Regierungsbeteiligung oder Machtübernahme der Taliban dulden würden. Zwar kann mit einem gewissen Dominoeffekt und dem Überlaufen von Teilen der afghanischen Sicherheitskräfte, größeren sozialen und auch manchen militärischen Netzwerke zu den Taliban gerechnet werden, sobald sich eine Machtübernahme der Taliban

378 Vgl. Ansar 10.02.2018, Hadid/Qazizai 18.12.2020, Ruttig 09.05.2021

379 Das High Peace Council war ein von Präsident Karzai gegründete Institution, die bis 2019 mit Friedensverhandlungen betraut war.

380 Vgl. Gossman/Kouvo June 2013

381 Clark May 2020, Nelles 14.04.2021

382 Clark May 2020: 18

383 Clark May 2020, vgl. SIGAR 30.04.2021: 2

384 Vgl. Clark May 2020, Qanie 22.11.2020, Rubin 26.03.2020

385 Nelles 14.04.2021

386 Rubin 26.03.2020 und 24.11.2020

387 Ruttig 24.11.2020, vgl. Clark May 2020: 32

388 Ruttig 14.04.2021, Stahlmann 28.03.2018: 91ff.



abzeichnet.<sup>389</sup> Doch spätestens wenn die Taliban die Macht über Gebiete beanspruchen, die zum Kernland der großen militärischen Fraktionen gehören, oder eine formelle Unterwerfung unter ihren Regierungsanspruch fordern, ist kaum vorstellbar, dass es dagegen keinen gewaltsamen Widerstand geben wird.<sup>390</sup> Dass die Taliban die Machtergreifung zum Ziel haben und einen Anspruch auf die Regierung stellen, steht dabei außer Zweifel. Sich dafür zunächst auf Verhandlungen einzulassen, kann sie schneller zum Ziel bringen, als ein rein militärisches Vorgehen, und die Aussicht auf internationale Hilfen kann dazu beitragen.<sup>391</sup> Der Gefahr eines eskalierenden Bürgerkriegs zwischen Taliban und anderen militärischen Fraktionen<sup>392</sup> stehen derartige Interessen jedoch nicht entgegen, denn das würde voraussetzen, dass die Taliban oder andere militärische Fraktionen aus Rücksicht auf die Zivilbevölkerung und ihrem Wunsch nach Frieden auf die Durchsetzung ihres Machtanspruchs verzichten. Das jedoch widerspricht fundamental ihrem bisherigen Verhalten. Selbst die vielstimmigen und zunehmend eindringlichen Bitten, die Kampfhandlungen zu reduzieren oder zumindest auf Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen zu verzichten, sind bisher ins Leere gelaufen.<sup>393</sup> Stattdessen ist die Zahl ziviler Opfer in dem halben Jahr seit Beginn der Friedensverhandlungen September 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 38 Prozent gestiegen.<sup>394</sup> Wie Susanne Koelbl berichtet, hat sich der Preis einer Kalaschnikow, der als Gradmesser für die aktuelle Spannungslage gilt, in den vergangenen sechs Monaten von 100 auf 1000 USD erhöht.<sup>395</sup>

Der Einfluss der Geber der internationalen Hilfen ist auch deshalb begrenzt, weil sie bei Weitem nicht die einzigen einflussreichen externen Akteure sind. Afghanistan wird auch weiterhin große strategische Bedeutung in der Region und damit in den Konflikten haben, die die Region prägen. Und zumindest während der letzten vierzig Jahre wurden derartige Interessen durch erhebliche finanzielle und militärische Mittel vertreten, ohne dass der Wunsch der Bevölkerung nach Frieden dabei eine Rolle gespielt hätte.<sup>396</sup> Die für die Region entscheidenden Antagonismen zwischen Indien und Pakistan, Iran und Saudi-Arabien, Russland und den USA, sowie Iran und den USA beinhalten somit das Risiko einer weiteren Eskalation.<sup>397</sup>

## 2.2 Hoffnung auf Schutz vor Machtmissbrauch und Entrechtung

Die Hoffnung auf den Schutz vor zumindest den extremsten Formen des Machtmissbrauchs durch die Macht-habenden oder die Garantie fundamentaler Rechte, würden nicht nur effektiven Frieden, sondern angesichts einer zu erwartenden erheblichen Ausweitung der Macht der Taliban zumindest deren Bereitschaft dazu voraussetzen. Die Hoffnung, die von manchen mit einer kompletten Machtübernahme der Taliban verbunden wird, besteht darin, dass möglicherweise Kriminalität und auch Korruption zurückgehen<sup>398</sup> – zumindest sofern Übergriffe nicht von ihren Verbündeten ausgehen<sup>399</sup> und die fortschreitende Verelendung nicht noch mehr Menschen in die Kriminalität zwingt. Bisher scheinen die Taliban wegen geringerer Korruption vor allem der

389 Stahlmann 28.03.2018: 56ff., vgl. Ruttig 15.04.2021

390 Stahlmann 28.03.2018: 336ff., vgl. Hadid/Qazizai 18.12.2020

391 Ruttig 15.04.2021

392 Vgl. Amiry 04.02.2021, Koelbl 08.05.2021, Shaheed 25.03.2021, Wieland-Karimi 28.04.2021

393 Vgl. Al Jazeera 17.06.2020, Ashrafi 23.03.2021, UNAMA 23.02.2016 und UNAMA June 2020, Watchlist on Children and Armed Conflict 2017

394 UNAMA April 2021: 1, vgl. Constable 25.10.2020,

395 Koelbl 08.05.2021

396 Vgl. Stahlmann 28.03.2018: 60ff., Harpviken 2021, Watkins/Sharan April 2021

397 Vgl. Harpviken 2021 zu aktuellen Interessen und Positionen.

398 Vgl. Feroz 20.04.2021

399 Erfahrungsgemäß muss Machtmissbrauch durch lokale Einheiten der Taliban mitunter eklatant sein, um zu einer Disziplinierung oder dem Ausschluss zu führen (vgl. Osman 23.22.2016). Vgl. HRW 30.06.2020.

Justiz und beispielsweise in der Regelung von Landrechtsstreitigkeiten lokal durchaus an Legitimität gegenüber der Regierung zu gewinnen, obwohl es auch zu Taliban-Gerichtshöfen Berichte von Korruption gibt.<sup>400</sup>

Es deutet allerdings nichts daraufhin, dass die Taliban bereit wären, sich inhaltlich oder in Form einer tatsächlichen Machtteilung auf ernstzunehmende Kompromisse bezüglich Fragen der Demokratie oder Menschenrechte einzulassen. Die Regierung hat nach den Vorleistungen, die für das Zustandekommen des Abzugsabkommen zwischen den USA und den Taliban gemacht wurden,<sup>401</sup> und angesichts des bedingungslosen Abzugs der internationalen Truppen kaum noch Verhandlungsmasse. Der Machtverlust der ohnehin fragilen und intern verfeindeten Regierung hat sich in den letzten Monaten zudem beschleunigt und die Ankündigung eines bedingungslosen Abzugs der internationalen Truppen bis spätestens zum 11.09.2021 deutet nicht daraufhin, dass sich daran etwas ändern könnte. Zugleich ist die internationale Anerkennung der Taliban als zumindest tolerierbarer Regierungsfraktion weitgehend vollzogen. Wie Habiba Sarabi im März 2020 betonte, liest sich schon das Abzugsabkommen zwischen den USA und den Taliban vom 29. Februar 2020 wie eine internationale Anerkennung des „Islamischen Emirats“, also der Taliban, als einer Regierung. Die zivilgesellschaftlichen Akteure in der Delegation der republikanischen Seite sind bezeichnenderweise in weitere Verhandlungsformate nicht eingebunden.<sup>402</sup> Susanne Koelbl zitierte einen Teilnehmer der Doha-Verhandlungen damit, dass sich die Taliban so verhielten, „als hätte die Regierung in Kabul kapituliert und man müsse nur noch die Bedingungen ihrer Unterwerfung organisieren.“<sup>403</sup> Thomas Ruttig zufolge sind die Taliban überzeugt, dass „ein Friedensschluss und eine Machtteilung nur noch zu ihren Bedingungen möglich“<sup>404</sup> werden. Zu diesem Selbstbewusstsein mag beitragen, dass die Taliban landesweit die Verfolgung ihrer Gegner realisieren können, und dass die effektive Kontrolle der Bevölkerung durch Überwachung und Besteuerung in der Regel ihrer militärischen Kontrolle vorausgeht und somit deutlich größere Gebiete und auch Provinzhauptstädte umfasst, als die, in denen sie die alleinigen Machthaber sind. Schon 2018 wurde dokumentiert, dass die Taliban selbst in Teilen Kabuls in der Lage sind, Steuern einzutreiben.<sup>405</sup> Auch dass die Taliban mit Beginn der Verhandlungen ihre Angriffe und gezielte, öffentlichkeitswirksame Mordanschläge auf staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure ausgeweitet haben,<sup>406</sup> zeigt, dass sie sich in einer Position der Stärke sehen, die ihnen erlaubt, selbst kurzfristig keine Zugeständnisse mehr machen zu müssen. Offensichtlich sind sie bisher auch ökonomisch in der Lage, trotz der grassierenden Not das hohe Niveau von Kampfhandlungen noch auszuweiten. So stieg die Zahl der Angriffe im ersten Quartal 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 37 Prozent.<sup>407</sup>

Doch auch wenn beispielsweise aufgrund der in Aussicht gestellten Gelder Kompromisse, wie zum Beispiel eine Garantie von Grundrechten oder der Verzicht auf Vergeltungsmaßnahmen vereinbart würden, bleibt die Frage, ob die Führung der Taliban bereit und in der Lage wäre, diese auch intern durchzusetzen. Human Rights Watch warnt in seiner Studie, dass zwischen offiziellen Verlautbarungen der Taliban bezüglich der Gewährung von Rechten und ihrer tatsächlichen Praxis vor Ort ein großer Unterschied bestünde, was auf mangelnden Konsens innerhalb der Taliban hindeutet. Eine Übereinkunft zum Schutz von Menschenrechten in einem Friedensvertrag würde somit nicht notwendig bedeuten, dass diese auch in der lokalen Praxis um-

400 BBC News 08.06.2017, Mackenzie/Razmal 03.12.2017, Jackson 2018: 19f., Saifullah 15.03.2017, Walsh/CNN 14.04.2021, Weigand 07.08.2017

401 Darunter die Freilassung von 5000 Taliban-Kämpfern (vgl. Koelbl 08.05.2021).

402 Beispiel in Ruttig 02.04.2021

403 Koelbl 16.10.2020

404 Ruttig 14.04.2021, vgl. Maley 28.12.2020

405 Jackson 2018: 22

406 Quilty 12.10.2020, UNAMA February 2021c und April 2021

407 SIGAR 30.04.2021: 29

gesetzt würde.<sup>408</sup> Auch Habiba Sarabi betonte, dass die Taliban, die mit den USA über das Abzugsabkommen verhandelt haben, wenig mit denen zu tun haben, die tatsächlich in den Orten regieren. Während erstere ihre Töchter auf internationale Schulen schickten und von internationalen Geschäften lebten, seien letztere kaum von denen zu unterscheiden, die bis 2001 regierten. Und immerhin 93 Prozent der Bevölkerung gaben in 2019 an, Angst vor einer Begegnung mit den Taliban zu haben.<sup>409</sup>

Human Rights Watch dokumentierte zudem, dass Restriktionen und die Missachtung von auch lokal geforderten Grundrechten zunehmen, sobald Taliban ihre Kontrolle in einem Gebiet konsolidieren. Der Organisation zufolge ist das auch deshalb besorgniserregend, weil mit dem Schwinden des Einflusses der Regierung weniger wahrscheinlich wird, dass sich die Taliban auf Forderungen der Bevölkerung oder der Partner der Friedensverhandlungen nach Wahrung von Grundrechten einlassen werden.<sup>410</sup>

Es stellt sich somit auch die Frage, ob es externe Akteure gibt, die bereit und in der Lage wären, mögliche inhaltliche Kompromisse eines Friedensvertrags zu verteidigen. Die Verknüpfung der durch die internationale Geberkonferenz im November 2020 zugesagten Gelder mit der Einhaltung von Menschenrechtsstandards und die jüngeren Beteuerungen, auch nach dem Abzug der internationalen Truppen durch Entwicklungshilfe politischen Einfluss nehmen zu wollen,<sup>411</sup> ist diesbezüglich zwar ein positives Zeichen, denn auch eine Taliban-Regierung wäre für effektives Regierungshandeln auf internationale Unterstützung angewiesen.<sup>412</sup> Die Hoffnung wäre, dass es lokale Gemeinschaften in ihren Verhandlungen mit den Taliban um Zugeständnisse stärken könnte.<sup>413</sup> Von Seiten der Geber war jedoch schon bei den bisherigen Regierungen in Kabul die Bereitschaft und Fähigkeit, Menschenrechte sowie grundlegende Standards der Regierungsführung durchzusetzen, kaum vorhanden. Und dass die Taliban sich vorschreiben lassen, wie sie mit Gefangenen umzugehen haben, welche prozessrechtlichen Standards gewahrt werden müssen, um faire Verfahren zu bieten, dass sie auf Kollektivstrafen, Familienhaftung und Körperstrafen verzichten und anerkennen, dass Religionsfreiheit auch die Abkehr vom Glauben schützt oder Frauen auch am Leben jenseits ihrer eigenen vier Wände teilnehmen dürfen, kann ebenso wenig erwartet werden, wie dass sie auf die systematische Unterdrückung der Presse und jeder Form von Kritik, sowie die politische Verfolgung ihrer Gegner verzichten. Wie Human Rights Watch betont, haben die Taliban in ihrer bisherigen Regierungsführung und durch die Unterdrückung jeglicher Kritik deutlich gemacht, dass sie sich der Bevölkerung nicht rechenschaftspflichtig fühlen.<sup>414</sup> Dass sie vorhaben, den USA oder europäischen Ländern gegenüber Rechenschaft abzulegen, oder ein tatsächliches Mitspracherecht in der Nutzung von Mitteln oder gar die Bereitschaft zu effektiver Kontrolle der Einhaltung von Menschenrechtsstandards gewähren würden, erscheint illusorisch. Zwar wurde schon bisher geduldet, dass mit Geldern der Entwicklungshilfe Schulen und Lehrer bezahlt werden, in denen die Curricula der Taliban unterrichtet werden.<sup>415</sup> Mit den Geldern europäischer Steuerzahler jedoch Richter zu bezahlen, deren Urteile in Auspeitschungen, Amputationen und Hinrichtungen münden, scheint schwer vermittelbar.

Für zivilgesellschaftliche Akteure, die sich bisher den Taliban widersetzt haben, bleiben auch dann keine Handlungsspielräume mehr, wenn sie wie bisher schon bereit wären, sich der alltäglichen Gefahr von Ver-

408 HRW 30.06.2020

409 The Asia Foundation 2019: 61

410 HRW 30.06.2020, vgl. HRW 30.06.2020, Jackson 2018: 20f., NIC 02.04.2021, Saifullah 15.03.2017, Walsh/CNN 14.04.2021, UNHCR August 2018: 65ff., USDOS 10.06.2020

411 Clark May 2020: 32, Gebauer/Schult 16.04.2021, Jahanmal 17.11.2020, USDOS 27.04.2021

412 Vgl. Clark May 2020, Ruttig 15.04.2021

413 Vgl. NIC 02.04.2021, Smith April 2020

414 HRW 30.06.2020

415 Vgl. BBC News 08.06.2017, Clark/Bjelica 06.12.2018, Giustozzi 23.08.2017a: 20, HRW 30.06.2020, Smith April 2020

folgung auszusetzen, die mit zunehmender Macht der Taliban erwartungsgemäß effizienter wird.<sup>416</sup> Die noch gesteigerte Gefahr andauernder Verfolgung wurde jüngst von der deutschen Bundesregierung bezüglich der Gefährdung von Ortskräften anerkannt,<sup>417</sup> gilt jedoch in der Verfolgungslogik der Taliban grundsätzlich für alle, die sich bisher der Agenda der Taliban widersetzt haben oder von ihnen zu Gegnern deklariert wurden. Ausnahmen hierzu könnten große soziale oder militärische Netzwerke wie auch Fachkräfte sein, die glaubhaft bereit sind, zu den Taliban überlaufen.<sup>418</sup>

In jedem Fall muss jedoch angesichts der Übereinstimmung großer Teile der Bevölkerung mit den Taliban damit gerechnet werden, dass die Verfolgung von Rückkehrern aus Europa aus religiösen und politischen Gründen ausgeweitet wird. Absehbar ist zudem, dass die Dokumentation von Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverstößen und insbesondere politischer Verfolgung noch sehr viel schwieriger und vielen Fällen ganz unmöglich wird.<sup>419</sup>

### 2.3 Hoffnung auf eine Besserung der humanitären Lage?

Damit in humanitärer Hinsicht eine Verbesserung der Lage, oder zumindest ein Ende der Eskalation der Not möglich wäre, wären nicht nur ein Ende der Kampfhandlungen, der Vertreibungen, des ausbeuterischen Machtmissbrauchs lokaler wie nationaler Machthaber sowie einige Jahre ohne größere Naturkatastrophen erforderlich. Damit die traditionellen und derzeit alternativlosen sozialen Sicherungssysteme wieder eine tatsächliche Sicherungsfunktion übernehmen können, müssten auch eine Reihe weiterer Bedingungen erfüllt sein.

Dazu gehört, dass der Zugang zu Ressourcen unabhängig von der Loyalität zu militärischen oder politischen Fraktionen gewährleistet wäre und die systematische Ausbeutung der Bevölkerung durch eben diese Fraktionen beendet würde. Dies würde nicht nur eine zivile Regierung und ein Ende der Kampfhandlungen voraussetzen. Diese Regierung müsste auch sicherstellen, dass Ressourcen diskriminierungsfrei zugänglich wären. Dem stehen jedoch die in den letzten zwei Jahrzehnten weiter beförderten Abhängigkeits- und Klientelstrukturen entgegen, die die politischen und militärischen Fraktionen zur Durchsetzung ihrer Machtinteressen und für die Mobilisierung von Ressourcen nutzen.<sup>420</sup>

Zu diesen Bedingungen gehört ebenfalls eine rechtsstaatlich effektiv kontrollierte Absicherung des Zugangs zu Land und Besitz, die Binnenvertriebene erzwungenermaßen verlassen mussten.<sup>421</sup> Da der Verlust von Land in der Regel Folge oder sogar Ziel von Verfolgung und lokalen Machtkämpfen ist, stellt die Rückgabe von illegal besetztem Land jedoch eine große politische, rechtliche und soziale Herausforderung dar, die ohne eine öffentliche Aufarbeitung und Anerkennung der Verantwortung für Kriegsverbrechen und das Leid der Zivilbevölkerung nur begrenzt möglich ist.<sup>422</sup> Es ist jedoch nicht absehbar, dass die Taliban oder andere Fraktionen zu einer selbstkritischen Aufarbeitung vergangenen Unrechts bereit wären.<sup>423</sup>

416 Vgl. Koelbl 29.03.2021

417 Tagesschau 18.04.2021

418 Stahlmann 28.03.2018: 56ff.

419 Selbst Geheimdienste wie die CIA warnen davor, dass ihre Aufklärungsarbeit deutlich erschwert werden wird (vgl. Zengerle/Landay 15.04.2021).

420 Vgl. AREU January 2016, Bhatia et al./AREU June 2004, Clark May 2020, Gossman/Kouvo June 2013, Hewad 08.10.2012, HRW November 2002, September 2011 und 03.03.2015

421 So gaben 20 Prozent der Binnenvertriebenen schon 2016 an, aufgrund von Landraub nicht in ihre Heimatorte zurückkehren zu können (Poncin/FAO 01.09.2016: 61).

422 Vgl. Ariana News 21.02.2016, Gaston/Dang June 2015, Jackson 2018: 21, Muzhary 12.05.2017, UNHCR 01.09.2013, Wily February 2013

423 So wurde eine solche Aufarbeitung schon nach Beginn der NATO-Intervention unterdrückt. (Vgl. Gossman/Kouvo June 2013)

Eine mittelfristige Entspannung würde zudem erhebliche Investitionen sowohl in die humanitäre Absicherung als auch in eine zivile wirtschaftliche Entwicklung und den Aufbau von Existenzgrundlagen voraussetzen. Beunruhigend hierbei sind die Erfahrungen, die im Zuge des Endes des ISAF-Einsatzes gemacht wurden. Denn dieser Abzug führte nicht nur deswegen zu einem massiven wirtschaftlichen Einbruch, weil die ISAF der größte Arbeitgeber in Afghanistan war; er führte auch zum Rückgang internationaler Gelder, weil viele Programme institutionell an die ISAF gebunden waren und der für viele internationale Organisationen als nötig erachtete Schutz wegfiel.<sup>424</sup> Ein ähnliches Szenario ist auch mit dem Abzug der verbliebenen Truppen und dem Ende der Kabuler Regierung in ihrer bisherigen Form zu erwarten. Denn dass die Geberländer bereit wären, in eine teilweise oder vollständig von den Taliban bestimmte Regierung deutlich höhere Summen in die wirtschaftliche Erholung und den Aufbau von Existenzgrundlagen als bisher zu investieren und entsprechende Strukturen der Zusammenarbeit zu entwickeln, ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Taliban nicht bereit sein werden, ihr Regierungshandeln externer Kontrolle zu unterwerfen. So gab es schon bisher kein Vertrauen in die angemessene Nutzung internationaler Gelder durch die Regierung.<sup>425</sup> Warum den Taliban vertraut werden sollte, Gelder, die der wirtschaftlichen Erholung dienen sollten, zumindest nicht teilweise in die gewaltsame Durchsetzung eines menschenrechtsverachtenden, totalitären Herrschaftsanspruchs zu investieren, ist nicht ersichtlich.

Humanitäre Hilfen werden zwar in der Regel unabhängig von jeweiligen Machtverhältnissen gewährt und es besteht die Hoffnung, dass humanitären Organisationen weiterhin weitgehend Zugang zu Bedürftigen gewährt wird. Ob dies jedoch bei einer Ausweitung der Macht der Taliban auf nationaler Ebene auch für widerständige Bevölkerung gilt, ist keineswegs garantiert. Im zentralen Hochland sind die Erinnerungen an die Taktik der Taliban noch lebhaft präsent, im Winter 1997 den Widerstand der Hezb-e Wahdat durch eine Blockade aller Lebensmittellieferungen in die Region zu brechen und damit etwa eine Million Menschen in Ghor, Wardak, Ghazni und Bamyān von der Versorgung mit Nahrungsmitteln abzuschneiden.<sup>426</sup> Und obwohl die Taliban auch jetzt von internationalen Geldern profitieren, werden selbst humanitäre Interventionen regelmäßig durch die Taliban verzögert oder verhindert, sowie Krankenhäuser und Minenräumer angegriffen.<sup>427</sup>

Auch wären höhere als die bislang gezahlten Summen nötig, um eine reale Chance auf eine wirtschaftliche Erholung zu bieten und sozialen Netzwerken wieder zu ermöglichen, sozio-ökonomische Sicherungsfunktionen zu übernehmen. Allein um die bisherigen Folgen der Corona-Pandemie innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, wären laut UNDP vier Jahre fortschreitendes Wachstum, Instrumente sozialer Absicherung und um dreißig Prozent erhöhte internationale Hilfen nötig.<sup>428</sup> Stattdessen wurde in der letzten Geber-Konferenz in Genf im November 2020 drei Milliarden US-Dollar weniger als für den vorherigen Vierjahreszyklus zugesagt.<sup>429</sup> Auch das langjährige Muster, dass die zugesicherten humanitären Mittel weit unter dem Bedarf liegen, setzt sich derzeit fort.<sup>430</sup>

424 Vgl. Clark May 2020: 9 und 14, ICG 03.10.2016, Lobenstein 27.11.2019, Stahlmann 28.03.2018: 9f.

425 Vgl. SIGAR Berichte unter <https://www.sigar.mil/quarterlyreports/>

426 vgl. Maley 2002: 230, Schetter 2003: 537

427 Vgl. Insecurity Insight 21.05.2020, OCHA December 2020: 15 und 24f., UNAMA (o. J.)

428 UNDP 11.11.2020

429 SIGAR 30.01.2021: iii

430 OCHA 17.03.2021: 4.

Aufgrund der großen Bedeutung privater Überweisungen durch Exilafghanen für die humanitäre Absicherung weiter Teile der Bevölkerung wäre zudem die wirtschaftliche Erholung der Exilgemeinschaften eine Bedingung für die Verringerung der Not.<sup>431</sup> Hierfür müssten sich die Länder in der Region nach einem Ende der Corona-Pandemie von deren Folgen erholen und afghanische MigrantInnen müssten dort zumindest geduldet werden und legalen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. In Bezug auf den Iran würde dies absehbar auch die für eine wirtschaftliche Erholung nötige Aufhebung der internationalen Sanktionen voraussetzen.

Selbst unter idealen Umständen würde eine derartige Erholung somit Jahre dauern. Doch so unwahrscheinlich diese idealen Umstände sind – damit auch Abgeschobene von einer derartigen Entwicklung profitieren könnten, müsste auch das Interesse an ihrer Verfolgung und damit die Gefahren für Familien oder UnterstützerInnen sowie alle weiteren Faktoren, die zu ihrem sozialen Ausschluss führen, wegfallen. Absehbar ist jedoch, dass angesichts einer Ausweitung der Macht der Taliban Familien noch weniger riskieren können, vermeintlich oder tatsächlich „verwestlichte“ Abgeschobene aufzunehmen und sozial sowie ökonomisch einzubinden.

---

431 OCHA December 2020: 6 und 82, MSF March 2020: 11

# ANHANG

## ANHANG I LITERATURVERZEICHNIS

### Gesetze und Urteile

- Afghanisches Strafgesetzbuch (2017). [https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl-nat.nsf/xsp/.ibmmodres/domino/OpenAttachment/applic/ihl/ihl-nat.nsf/598034855221CE85C12582480054D831/TEXT/2017%20Penal%20Code\\_OG.PDF](https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl-nat.nsf/xsp/.ibmmodres/domino/OpenAttachment/applic/ihl/ihl-nat.nsf/598034855221CE85C12582480054D831/TEXT/2017%20Penal%20Code_OG.PDF)
- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2019 – A 4 S 749/19, <https://openjur.de/u/2180078.html>

### Literatur<sup>432</sup>

- AAN (Afghanistan Analysts Network) Team (18.02.2020): AAN Dossier XXV: The Quest for Peace in Afghanistan, 2015 to 2020. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/dossiers/aan-dossier-xxv-the-quest-for-peace-in-afghanistan-2015-to-2020/>
- ACCORD (07.12.2018): Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018. [https://www.ecoi.net/en/file/local/2001546/Afghanistan\\_Versorgungslage+und+Sicherheitslage\\_2010+bis+2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2001546/Afghanistan_Versorgungslage+und+Sicherheitslage_2010+bis+2018.pdf)
- ACLED (The Armed Conflict Location & Event Data Project) (2020): The Year in Review 2019. <https://acleddata.com/download/19778/>
- ACLED (The Armed Conflict Location & Event Data Project) (2021): The Year in Review 2020. [https://acleddata.com/acleddatanew/wp-content/uploads/2021/03/ACLED\\_AnnualReport2020\\_WebMar2021\\_PubUpd.pdf](https://acleddata.com/acleddatanew/wp-content/uploads/2021/03/ACLED_AnnualReport2020_WebMar2021_PubUpd.pdf)
- Adili, Ali und Ruttig, Thomas (29.01.2021): Afghanistan's Divided Republican "Front". <https://www.ispionline.it/it/pubblicazione/afghanistans-divided-republican-front-28981>
- AHRDO (Afghanistan Human Rights and Democracy Organization)/Medico International (November 2019): Deportation to Afghanistan. A Challenge to State Legitimacy and Stability? [https://www.medico.de/fileadmin/user\\_upload/media/en/deportation-to-afghanistan.pdf](https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/en/deportation-to-afghanistan.pdf)
- AIHRC (Afghanistan Independent Human Rights Commission) (2016): Torture and Ill-treatments in Detention Centers in Afghanistan 1394. <http://www.refworld.org/publisher,AIHRC,,AFG,5a1fe5eb4,0.html>
- Al Jazeera (17.06.2020): 'Million at risk' as attacks on Afghan healthcare facilities rise. <https://www.aljazeera.com/news/2020/6/17/million-at-risk-as-attacks-on-afghan-healthcare-facilities-rise>
- Ali, Obaid (15.12.2014): The Empty Streets of Mohammad Agha: Logar's struggle against the Taleban. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/the-empty-streets-of-mohammad-gha-logars-struggle-against-the-taleban/>
- Amnesty International (31.05.2016): 'My Children Will Die This Winter': Afghanistan's Broken Promise to the Displaced. <https://www.amnesty.org/download/Documents/ASA1140172016ENGLISH.PDF>
- Amnesty International (28.08.2019): Rückkehr in Schuld und Scham. <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/afghanistan-rueckkehr-schuld-und-scham>
- Amnesty International (30.03.2021): "We survived the virus, but may not survive the hunger": The impact of COVID-19 on Afghanistan's internally displaced. <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/210331%20ASA-1139102021ENGLISH.PDF>
- Amiry, Sharif (04.02.2021): Former Afghan VP: Interim Govt Would Allow Taliban Comeback. <https://tolonews.com/index.php/afghanistan-169759>
- Ansar, Massoud (10.02.2018): Kabul Records 'Sharp Rise' In Crime In Past Week. <https://www.tolonews.com/afghanistan/kabul-records-%E2%80%98sharp-rise%E2%80%99-crime%C2%A0-past%C2%A0week>
- Ansar, Massoud (01.10.2020): Kabul Police Deny Clashes in Districts 13, 18. <https://tolonews.com/afghanistan-166735>
- APPRO (Afghanistan Public Policy Research Organization) (April 2016): Afghanistan Rights Monitor: Baseline

432 Auf alle gelisteten Online-Quellen wurden zuletzt am 09.05.2021 zugegriffen.

Report. <https://www.baag.org.uk/sites/www.baag.org.uk/files/resources/attachments/2016%2005%2002%20-%20ARM%20Baseline%20Assessment.pdf>

AREU (Afghanistan Research and Evaluation Unit) (January 2016): The Political Economy of Education and Health Service Delivery in Afghanistan. <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2016/02/1517E-The-Political-Economy-of-Education-and-Health-Service-Delivery-in-Afghanistan.pdf>

Ariana News (21.02.2016): More than 1,200,000 acres of land grabbed in Afghanistan. <http://ariananews.af/more-than-1200000-acres-of-land-grabbed-in-afghanistan/>

Ashrafi, Nabeela (29.08.2017): Study Finds 91% Of Afghan Children Abused In Some Way. <http://www.tolonews.com/afghanistan/study-finds-91-afghan-children-abused-some-way>

Ashrafi, Nabila (23.03.2021): UN Envoy Calls for End to Killings, Suffering of Afghans. <https://tolonews.com/index.php/afghanistan-170929>

Asylos (August 2017): Afghanistan. Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul. <https://www.asylos.eu/Handlers/Download.ashx?IDMF=687d4df7-bf78-4000-8acc-3f2c07c750ef>

Azami, Dawood (12.01.2017): World powers jostle in Afghanistan's new 'Great Game'. <http://www.bbc.com/news/world-asia-38582323>

BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) /IOM (2021): ERRIN. <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/erin>

Bähr, Sebastian (08.07.2020): In die Falle gelockt. <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138849.abschiebung-in-die-falle-gelockt.html>

Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (05.06.2020): Beschluss des Bayerischen Landtags vom

29.01.2020 betreffend Sammelabschiebungen nach Afghanistan, Drs. 18/5912.

BBC News (08.06.2017): Taliban territory: Life in Afghanistan under the militants. <http://www.bbc.com/news/world-asia-40171379>

BBC News (27.11.2020): Australian 'war crimes': Troops to be fired over Afghan killings. <https://www.bbc.com/news/world-australia-55088230>

Bhatia, Michael et al./AREU (Afghanistan Research and Evaluation Unit) (June 2004): Minimal Investments, Minimal Results: The Failure of Security Policy in Afghanistan. <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2004/06/418E-Minimal-Investments-BP-print.pdf>

Bjelica, Jelena (29.03.2016): Afghanistan's Returning Refugees: Why are so many still landless? Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/migration/afghanistans-returning-refugees-why-are-so-many-still-landless-2/>

Bjelica, Jelena (11.07.2017): AAN Q&A: An established industry – Basic facts about Afghanistan's opium-driven economy. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/aan-qa-an-established-industry-basic-facts-about-afghanistans-opium-driven-economy/>

Bulman, May (15.09.2018): Afghan father who sought refuge in UK 'shot dead by Taliban' after being deported by Home Office. <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/zainadin-fazlie-deport-home-office-taliban-afghanistan-shot-dead-refugee-a8536736.html>

Bundesministerium des Inneren (20.04.2017): Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abschiebungen nach Afghanistan. BT-Drucksache 18/11793

Bundeszentrale für politische Bildung (13.01.2020): Gefährder. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdosiers/302982/gefaehrder>

Clark, Kate (June 2011): The Layha. Calling the Taleban to Account. Afghanistan Analysts Network Thematic Report 6/2011. [http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/downloads/2012/10/20110704\\_CKClark\\_The\\_Layha.pdf](http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/downloads/2012/10/20110704_CKClark_The_Layha.pdf)

Clark, Kate (09.06.2017): Reforming the Afghan Ministry of Interior: A way to 'tilt' the war? Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/reforming-the-afghan-ministry-of-interior-a-way-to-tilt-the-war/>

Clark, Kate (May 2020): The Cost of Support to Afghanistan: Considering inequality, poverty and lack of democracy through the 'rentier state' lens. Afghanistan Analysts Network, Special Report. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/wp-content/uploads/sites/2/2020/05/20200528-Rentier-1.pdf>

Clark, Kate und Bjelica, Jelena (06.12.2018): One Land, Two Rules (1): Service delivery in insurgent-affected areas, an introduction. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/economy-development-environment/one-land-two-rules-1-service-delivery-in-insurgent-affected-areas-an-introduction/>

Clark, Kate und Qaane, Ehsan (21.05.2015): Police Treated With Kid Gloves: The many flaws of the Farkhunda trial. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/police-treated-with-kid-gloves-the-flaws-of-the-farkhunda-trial/>

CMI (Chr. Michelsen Institute) (2016): Programmes for assisted return to Afghanistan, Iraqi Kurdistan, Ethiopia and Kosovo: A comparative evaluation of effectiveness and outcomes. <https://www.cmi.no/publications/file/5801-programmes-for-assisted-return-to-afghanistan.pdf>



CNN (o. J.): Tracking Covid-19's global spread. <https://edition.cnn.com/interactive/2020/health/coronavirus-maps-and-cases/>

Coghlan, Tom (2009): The Taliban in Helmand: An Oral History. In: Giustozzi, Antonio (Hrsg.) (2009): Decoding the new Taliban. Insights from the Afghan field. London: Hurst & Company, S. 119–153

Constable, Pamela (25.10.2020): Taliban shows it can launch attacks anywhere across Afghanistan, even as peace talks continue. Washington Post. [https://www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/afghanistan-violence-peace-talks-taliban/2020/10/25/4161716e-156c-11eb-a258-614acf2b906d\\_story.html](https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghanistan-violence-peace-talks-taliban/2020/10/25/4161716e-156c-11eb-a258-614acf2b906d_story.html)

CPT (Committee for the Prevention of Torture) (09.05.2019): Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT). <https://rm.coe.int/1680945a2b>

Deutscher Bundestag (13.09.2018): Drucksache 19/4298. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/042/1904298.pdf>

Deutsches Ärzteblatt (05.08.2020): Hochrechnung: Rund zehn Millionen Infektionen in Afghanistan. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/115352/Hochrechnung-Rund-zehn-Millionen-Infektionen-in-Afghanistan>

Diakonia Lebanon IHL (International Humanitarian Law) (May 2019): Legal Brief. Forcible Recruitment of Adults by Non-State Armed Groups in Non-International Armed Conflict. <https://www.diakonia.se/globalassets/blocks-ihl-site/ihl-file-list/ihl---briefs/forcible-recruitment-of-adults-by-nsags-in-niac.pdf>

Doherty, Ben (09.10.2014): ‚Torture‘ of deported Afghan Hazara asylum seeker to be investigated. <https://www.theguardian.com/australia-news/2014/oct/09/torture-of-deported-afghan-hazara-asylum-seeker-to-be-investigated>

Domínguez, Gabriel /DW (21.01.2016): How the Taliban get their money. <http://www.dw.com/en/how-the-taliban-get-their-money/a-18995315>

DuPee, Matthew (10.03.2017): The Taliban Stones Commission and the Insurgent Windfall from Illegal Mining. Combating Terrorism Center. <https://ctc.usma.edu/posts/the-taliban-stones-commission-and-the-insurgent-windfall-from-illegal-mining>

Dupree, Nancy Hatch (March 2004): The family during crisis in Afghanistan. Journal of Comparative Family Studies. 35. 311-331. [http://www.afghandata.org:8080/xmlui/bitstream/handle/azu/3147/azu\\_acku\\_pamphlet\\_ds354\\_d8774\\_2004\\_w.pdf?sequence=1&isAllowed=y](http://www.afghandata.org:8080/xmlui/bitstream/handle/azu/3147/azu_acku_pamphlet_ds354_d8774_2004_w.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

EASO (December 2017): Country of Origin Information Report. Afghanistan. Individuals targeted under societal and legal norms. [https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan\\_targeting\\_society.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_targeting_society.pdf)

EASO (September 2020): COI Query Response. Information on the treatment of Afghan nationals perceived as 'Westernised' (2018-2020). [https://www.ecoi.net/en/file/local/2036956/2020\\_09\\_Q19\\_EASO\\_COI\\_Query\\_Response\\_AFG\\_Westernisation.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2036956/2020_09_Q19_EASO_COI_Query_Response_AFG_Westernisation.pdf)

Echavez, Chona et al. (December 2014): Why do children undertake the unaccompanied journey? AREU (Afghanistan Research and Evaluation Unit)/UNHCR. <http://www.unhcr.org/548ea0f09.pdf>

Echavez, Chona/Mosawi, Sayed/Pilongo, Leah (2016): The Other Side of Gender Inequality: Men and Masculinities in Afghanistan. Issues Paper. Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU). <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2017/01/1601E-The-Other-Side-of-Gender-Inequality-Men-and-Masculinities-in-Afghanistan1.pdf>

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (12.03.2021): The JDMC: Deporting People to the World's Least Peaceful Country. <https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2021/03/Policy-Note-35.pdf>

Edmund Rice Centre (September 2004): Deported to Danger. <https://www.yumpu.com/en/document/read/40031576/deported-to-danger-edmund-rice-centre>

Ehl, David (26.05.2019): Afghans deported from Germany face violence, other perils. <https://www.dw.com/en/afghans-deported-from-germany-face-violence-other-perils/a-48854746>

Emergency International (o. J.): Surgical Centre for War Victims in Kabul. <https://en.emergency.it/projects/afghanistan-kabul-surgical-centre/>

Europäisches Parlament (14.12.2017): P8\_TA-PROV(2017)0499. Lage in Afghanistan. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 zur Lage in Afghanistan (2017/2932(RSP)). <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2F%2FEP%2F%2FNONSGML+TA+P8-TA-2017-0499+0+DOC+PDF+V0%2F%2FDE>

Feroz, Emran (20.04.2021): Truppenabzug aus Afghanistan. „Hier wird das Chaos ausbrechen“. <https://taz.de/Truppenabzug-aus-Afghanistan!/5762105/>

Foschini, Fabrizio (11.02.2020): Kabul's Expanding Crime Scene (Part 1): The roots of today's underworld. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/context-culture/kabuls-expanding-crime-scene-part-1-the-roots-of-todays-underworld/>

Foschini, Fabrizio (21.02.2020): Kabul's Expanding Crime Scene (Part 2): Criminal activities and the police response. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/economy-development-environment/kabuls-expanding-crime-scene-part-2-criminal-activities-and-the-police-response/>

FSAC (Food Security and Agriculture Cluster) (29.03.2020): Seasonal Food Security Assessment (SFSA) 2019 Report.

[https://fscluster.org/sites/default/files/documents/sfsa\\_report\\_2019.pdf](https://fscluster.org/sites/default/files/documents/sfsa_report_2019.pdf)

FSAC (Food Security and Agriculture Cluster) (November 2020): Afghanistan. IPC Acute Food Security Analysis. August 2020-March 2021. [https://fscluster.org/sites/default/files/documents/ipc\\_afghanistan\\_acutefoodinsec\\_2020aug-2021march\\_report.pdf](https://fscluster.org/sites/default/files/documents/ipc_afghanistan_acutefoodinsec_2020aug-2021march_report.pdf)

Gaston, Erica und Clark, Kate (January 2017): Backgrounder: Literature Review of Local, Community or Sub-State Forces in Afghanistan. Afghanistan Analysts Network/Global Public Policy Institute. [https://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2017/07/Gaston\\_Clark\\_2017\\_Literature\\_Review\\_of\\_Local\\_Community\\_or\\_Sub-State\\_Forces\\_in\\_Afghanistan.pdf](https://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2017/07/Gaston_Clark_2017_Literature_Review_of_Local_Community_or_Sub-State_Forces_in_Afghanistan.pdf)

Gaston, Erica und Dang, Lillian (June 2015): Addressing Land Conflict in Afghanistan. United States Institute of Peace. Special Report. <https://www.usip.org/sites/default/files/SR372-Addressing-Land-Conflict-in-Afghanistan.pdf>

Gebauer, Matthias und Schult, Christoph (16.04.2021): Maas knüpft Afghanistan-Hilfe an Friedensdeal. <https://www.spiegel.de/politik/afghanistan-heiko-maas-knuepft-weitere-hilfe-an-friedensdeal-a-55b55964-0002-0001-0000-000177155049>

Geller, Armando und Latek, Maciej (May 2014): Returning from Iran. In: Forced Migration Review/FMR 46 (May 2014): Afghanistan's displaced people: 2014 and beyond. S. 25–27 <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/afghanistan/geller-latek.pdf>

Gerner, Martin (13.06.2020): Afghanen in Deutschland fordern internationalen Spendenaufruf. [https://www.deutschlandfunk.de/corona-in-afghanistan-afghanen-in-deutschland-fordern.1773.de.html?dram:article\\_id=478562](https://www.deutschlandfunk.de/corona-in-afghanistan-afghanen-in-deutschland-fordern.1773.de.html?dram:article_id=478562)

Ghafoor, Abdul (15.10.2017): Afghan returnees and their painful stories... <https://amasosite.wordpress.com/2017/10/15/afghan-returnees-and-their-painful-stories/>

Ghubar, Gulabudin (20.11.2020): Taliban Attacks Centers of 50 Districts after Peace Deal: Sources. <https://tolonews.com/afghanistan-167893>

Giustozzi, Antonio (23.08.2017a): Report Afghanistan: Taliban's organization and structure. Landinfo. [https://landinfo.no/asset/3589/1/3589\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3589/1/3589_1.pdf)

Giustozzi, Antonio (23.08.2017b): Report Afghanistan: Taliban's Intelligence and the intimidation campaign. Landinfo. [https://landinfo.no/asset/3590/1/3590\\_1.pdf](https://landinfo.no/asset/3590/1/3590_1.pdf)

Giustozzi, Antonio/ Franco, Claudio/ Baczk, Adam (2012): Shadow Justice. How the Taliban run their judiciary. Integrity Watch Afghanistan. <http://www.baag.org.uk/sites/www.baag.org.uk/files/resources/attachments/Integrity%20Watch%20Shadow%20Justice%20Dec.%202012.pdf>

GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) (2021a): Beratungsangebote in Afghanistan. <https://www.startfinder.de/de/beratungszentrum/afghanistan>

GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) (2021b): Über Startfinder. <https://www.startfinder.de/de/ueber-diese-internetseite>

GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) (2021c): Psychosoziale Unterstützung für Rückkehrende. <https://www.startfinder.de/de/perspektive/afgp04-psychologische-hilfueber-rueckkehrende>

GIZ (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) (2021d): Einen erfolgreichen Neustart im Herkunftsland ermöglichen. <https://www.giz.de/de/weltweit/62318.html>

Gladwell, Catherine (September 2013): No longer a child: from the UK to Afghanistan. Forced Migration Review 44: 62-64. <http://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/detention/gladwell.pdf>

Gladwell, Catherine und Elwyn, Hannah/ UNHCR (2012): Broken futures: young Afghan asylum seekers in the UK and on return to their country of origin. <http://www.refworld.org/docid/5142dc952.html>

Gopal, Anand und van Linschoten, Alex (2017): Ideology in the Afghan Taliban. Afghanistan Analysts Network Thematic Report 01/2017. <https://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2017/06/201705-AGopal-ASvLinschoten-TB-Ideology.pdf>

Gossman, Patricia/HRW (Human Rights Watch) (18.05.2015): Afghanistan: The Taliban's Deadly Hypocrisy. <https://www.hrw.org/news/2015/05/18/afghanistan-talibans-deadly-hypocrisy>

Gossman, Patricia/HRW (Human Rights Watch) (24.01.2017): Why the European Union Shouldn't Deport Afghans. <https://www.hrw.org/news/2017/01/24/why-european-union-shouldnt-deport-afghans>

Gossman, Patricia und Kouvo, Sari (June 2013): Tell Us How This Ends: Transitional Justice and Prospects for Peace in Afghanistan. Afghanistan Analysts Network Thematic Report 2/2013. [http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/06/2013-06\\_AAN\\_TransitionalJustice1.pdf](http://www.afghanistan-analysts.org/wp-content/uploads/2013/06/2013-06_AAN_TransitionalJustice1.pdf)

Groeneveld, Josh (13.12.2018): Afghanistan: Kein Krieg ist tödlicher – warum Deutschland trotzdem abschiebt. [https://www.focus.de/panorama/welt/panorama-afghanistan-kein-krieg-ist-toedlicher-warum-deutschland-trotzdem-abschiebt\\_id\\_10066425.html](https://www.focus.de/panorama/welt/panorama-afghanistan-kein-krieg-ist-toedlicher-warum-deutschland-trotzdem-abschiebt_id_10066425.html)

Hadid, Daa und Qazizai, Fazelminallah (18.12.2020): 'Our Houses Are Not Safe': Residents Fear Taliban In Afghanistan's Capital. <https://www.npr.org/2020/12/18/947533695/our-houses-are-not-safe-residents-fear-taliban-in-afghanistans-capital>

Harpviken, Kristian (2021): Afghan Peace Will Require a Neighborly Concert, PRIO Policy Brief 01/2021. <https://www.prio.org/utility/DownloadFile.ashx?id=2273&type=publicationfile>

Hedayatullah (04.09.2019): Taliban threats against Salaam Telecom draw outrage from Afghans. [https://afghanistan.asia-news.com/en\\_GB/articles/cnmi\\_st/features/2019/09/04/feature-01](https://afghanistan.asia-news.com/en_GB/articles/cnmi_st/features/2019/09/04/feature-01)

Hewad, Gran (08.10.2012): For a Handful of Bolani: Kunduz's New Problem with Illegal Militias. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/for-a-handful-of-bolani-kunduzs-new-problem-with-illegal-militias/>

HRW (Human Rights Watch) (November 2002): "All Our Hopes are crushed". Violence and Repression in Western Afghanistan. <https://www.hrw.org/reports/2002/afghan3/herat1002.pdf>

HRW (Human Rights Watch) (September 2011): "Just Don't Call It a Militia". Impunity, Militias, and the "Afghan Local Police". <https://www.hrw.org/report/2011/09/12/just-dont-call-it-militia-impunity-militias-and-afghan-local-police>

HRW (Human Rights Watch) (28.03.2012): "I Had To Run Away". The Imprisonment of Women and Girls for "Moral Crimes" in Afghanistan. <https://www.hrw.org/report/2012/03/28/i-had-run-away/imprisonment-women-and-girls-moral-crimes-afghanistan>

HRW (Human Rights Watch) (03.03.2015): "Today We Shall All Die". Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity. <https://www.hrw.org/report/2015/03/03/today-we-shall-all-die/afghanistans-strongmen-and-legacy-impunity>

HRW (Human Rights Watch) (08.05.2018): "No Safe Place" – Insurgent Attacks on Civilians in Afghanistan. [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan0518\\_web\\_1.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan0518_web_1.pdf)

HRW (Human Rights Watch) (07.10.2019): Afghanistan: Little Help for Conflict-Linked Trauma. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-little-help-conflict-linked-trauma>

HRW (Human Rights Watch) (30.06.2020): "You Have No Right to Complain". Education, Social Restrictions, and Justice in Taliban-Held Afghanistan. <https://www.hrw.org/report/2020/06/30/you-have-no-right-complain/education-social-restrictions-and-justice-taliban-held-afghanistan>

hrw.org/report/2020/06/30/you-have-no-right-complain/education-social-restrictions-and-justice-taliban-heldotp-rep-PE\_ENG.pdf

ICG (International Crisis Group) (03.10.2016): The Economic Disaster Behind Afghanistan's Mounting Human Crisis. <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/afghanistan/economic-disaster-behind-afghanistan-s-mounting-human-crisis>

ICRC (International Committee of the Red Cross) (12.11.2020): Afghanistan visit: Hospitals on both sides of conflict show a health system in need. <https://www.icrc.org/en/document/afghanistan-visit-hospitals-both-sides-conflict-show-health-system>

IDMC/Samuel Hall/NRC (December 2017): Going "Home" to Displacement. Afghanistan's returnee-IDPs. Thematic Series: The Invisible Majority. [https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20171214-idmc-afghanistan-case-study\\_0.pdf](https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/20171214-idmc-afghanistan-case-study_0.pdf)

IEP (Institute for Economics & Peace) (2020): Global Peace Index 2019. <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/10/GPI-2019web.pdf>

IEP (Institute for Economics & Peace) (2021): Global Peace Index 2020. [https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/10/GPI\\_2020\\_web.pdf](https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/10/GPI_2020_web.pdf)

Immigration and Refugee Board of Canada (10.02.2015): Afghanistan: Night letters [Shab Nameha, Shabnamah, Shabnameh], including appearance (2010-2015), AFG105047.E. <http://www.refworld.org/docid/54f02a6c4.html>

Immigration and Refugee Board of Canada (15.02.2016): Afghanistan: Whether the Taliban has the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over the long term; Taliban capacity to carry out targeted killings (2012-January 2016). <http://www.refworld.org/publisher,IRBC,,AFG,56d7f2670,0.html>

Immigration and Refugee Board of Canada (22.02.2016): Afghanistan: Situation of Afghan citizens who work for NGOs or international aid organizations, and whether they are targeted by the Taliban; attacks against schools and incidents of violence against students, teachers, and the educational sector; state response (2012-January 2016). <http://www.refworld.org/publisher,IRBC,,AFG,56d7f1994,0.html>

Insecurity Insight (21.05.2020): Attacks on health care in Afghanistan. <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Attacks-on-Health-Care-in-Afghanistan-2019.pdf>

IOM (o. J.): Criteria for Beneficiaries Selection. Post Arrival Reintegration Assistance and Migration Advice Services in Afghanistan. IOM-GIZ Project (Jan 2018 to 31 Dec 2019). (unveröffentlicht)

IOM (2014): Challenges in the reintegration of return migrants with chronic medical conditions. [https://publications.iom.int/system/files/pdf/country\\_assessment\\_challenges\\_of\\_reintegration.pdf](https://publications.iom.int/system/files/pdf/country_assessment_challenges_of_reintegration.pdf)

IOM (31.12.2016): Return of Undocumented Afghans. Weekly Situation Report 25-31 December 2016. [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom\\_return\\_of\\_undocumented\\_afghans\\_weekly\\_situation\\_report\\_25-31\\_december\\_2016.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom_return_of_undocumented_afghans_weekly_situation_report_25-31_december_2016.pdf)

IOM (30.12.2017): Return of Undocumented Afghans. Weekly Situation Report 24-30 December 2017. [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom\\_afghanistan-return\\_of\\_undocumented\\_afghans\\_situation\\_report-24\\_-30\\_dec\\_2017.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans_situation_report-24_-30_dec_2017.pdf)

IOM (05.01.2019): Return of Undocumented Afghans. Weekly Situation Report Jan – Dec 2018 / 01 05 Jan 2019. [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom\\_afghanistan-return\\_of\\_undocumented\\_afghans\\_situation\\_report\\_30\\_dec\\_2018\\_05\\_jan\\_2019\\_-\\_es\\_0.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans_situation_report_30_dec_2018_05_jan_2019_-_es_0.pdf)

IOM (28.12.2019): Return of Undocumented Afghans. Weekly Situation Report 15

- 28 December 2019. [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom\\_afghanistan-return\\_of\\_undocumented\\_afghans\\_situation\\_report\\_15-28\\_dec\\_2019\\_002.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans_situation_report_15-28_dec_2019_002.pdf)
- IOM (23.12.2020): Reintegration Assistance and Development in Afghanistan (RADA). [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/RADA/Factsheet-23DEC2020/2021factsheets/rada\\_factsheet\\_-\\_english.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/RADA/Factsheet-23DEC2020/2021factsheets/rada_factsheet_-_english.pdf)
- IOM (31.12.2020): Return of Undocumented Afghans. Weekly Situation Report 20 – 31 December 2020. [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom\\_afghanistan-return\\_of\\_undocumented\\_afghans\\_situation\\_report\\_20-31\\_december\\_2020.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans_situation_report_20-31_december_2020.pdf)
- IOM (29.04.2021): Return of Undocumented Afghans. Weekly Situation Report 23 – 29 April 2021. [https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom\\_afghanistan-return\\_of\\_undocumented\\_afghans\\_situation\\_report\\_23-29\\_april\\_2021\\_1.pdf](https://afghanistan.iom.int/sites/afghanistan/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans_situation_report_23-29_april_2021_1.pdf)
- IRARA (o. J.): Afghanistan. ERRIN-Reintegrationsprogramm für zurückkehrende Migranten. [https://returnnetwork.eu/wp-content/uploads/2019/10/Service-Provider-Leaflet-Template-Afghanistan\\_DE-v.2.pdf](https://returnnetwork.eu/wp-content/uploads/2019/10/Service-Provider-Leaflet-Template-Afghanistan_DE-v.2.pdf)
- IRIN News (02.07.2014): Stark choice for many Afghans: sickness or debt. <http://www.irinnews.org/feature/2014/07/02/stark-choice-many-afghans-sickness-or-debt>
- Jackson, Ashely (2018): Life under the Taliban shadow government. <https://cdn.odi.org/media/documents/12269.pdf>
- Jahanmal, Zabiullah (17.11.2020): Donors Set 10 Conditions for Continued Support to Afghanistan. <https://tolonews.com/afghanistan-167831>
- Kabul Now (11.03.2020): Zaman Ahmadi released after serving eight years of imprisonment. <https://kabulnow.af/2020/03/zaman-ahmadi-released-after-serving-eight-years-of-imprisonment/>
- Kantor, Paula und Pain, Adam (2010): Securing Life and Livelihoods in Rural Afghanistan: The Role of Social Relationships. Afghanistan Research and Evaluation Unit. Issues Paper Series. [https://assets.publishing.service.gov.uk/media/57a08b2c40f0b652dd000b4a/60619\\_Securing\\_Life.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/media/57a08b2c40f0b652dd000b4a/60619_Securing_Life.pdf)
- Kazemi, Reza (16.05.2020): Covid-19 in Afghanistan (3): Distributing aid and changing aid politics – view from a Herati village. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/economy-development-environment/covid-19-in-afghanistan-3-distributing-aid-and-changing-aid-politics-view-from-a-herati-village/>
- Khaama Press (11.07.2017): Peshawar's medical business suffer significantly after Torkham incident. <http://www.khaama.com/peshawars-medical-business-suffer-significantly-after-torkham-incident-01451>
- Koelbl, Susanne (16.10.2020): Taliban testen Schwäche der USA. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-verhandlungen-in-doha-die-taliban-testen-die-schwaechе-der-usa-a-7e6f250e-28f0-4f19-a4b6-7ea7c9b9af5e>
- Koelbl, Susanne (29.03.2021): Menschenrechtsaktivistin in Afghanistan. »Die Taliban arbeiten Todeslisten ab. Mein Name steht drauf«. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-die-taliban-arbeiten-ihre-todeslisten-ab-mein-name-steht-darauf-a-fdac2243-a5a6-4f12-883a-884bb96cb81c>
- Koelbl, Susanne (08.05.2021): Droht ein neuer Krieg am Hindukusch? „Wir geben Afghanistan nicht auf“. <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-zalmai-khalilzad-ueber-die-gefahr-eines-endlosen-krieges-nach-dem-truppenabzug-a-6389b78e-ed32-4b25-8096-11e1a76c622b>
- Kouvo, Sari (06.04.2012): A Slippery Slope: What Happened to Women's Rights in March 2012? Afghanistan Analysts Network. <http://www.afghanistan-analysts.org/a-slippery-slope-what-happened-to-womens-rights-in-march-2012/>
- Liuhto, Maija (03.05.2016): ANALYSIS: Iran's great game antagonises natural Afghan allies. <http://www.middleeasteye.net/news/iran-hazara-afghan-306092272>
- Lobenstein, Caterina (27.11.2019): Sicherheitslage in Afghanistan: „Die deutsche Abschiebepolitik hat keinen Bezug zur Realität“. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-11/sicherheitslage-afghanistan-abschiebungen-fluechtlinge-menschenrechte/komplettansicht>
- Luccaro, Tim und Gaston, Erica (2014): Women's Access to Justice in Afghanistan. Individual versus Community Barriers to Justice, United States Institute for Peace. [https://www.usip.org/sites/default/files/PW98\\_Women%27s-Access-to-Justice-in-Afghanistan.pdf](https://www.usip.org/sites/default/files/PW98_Women%27s-Access-to-Justice-in-Afghanistan.pdf)
- Maaß, Citha (2010): Afghanistans Drogenkarriere. Von der Kriegs- zur Drogenökonomie, Stiftung Wissenschaft und Politik. [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2010\\_S02\\_mss\\_ks.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2010_S02_mss_ks.pdf)
- Mackenzie, James und Razmal, Sardar (03.12.2017): Crime, casualties undermine U.S. gains on Afghan battlefield. <https://www.reuters.com/article/us-afghanistan-security/crime-casualties-undermine-u-s-gains-on-afghan-battlefield-idUSKBN1DX00W>
- Mahendru, Ritu (03.03.2017): 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy. [www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan](http://www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan)
- Majidi, Nassim (November 2017): From Forced Migration to Forced Returns in Afghanistan: Policy and Program Implications. Migration Policy Institute. <https://www.migrationpolicy.org/sites/default/files/publications/TCM2017-Afghanistan-FINAL.pdf>

Majidi, Nassim und Hart, Laurence (2016): Return and reintegration to Afghanistan: Policy implications. In: Migration Policy Practice Vol. VI, Number 3, June-September 2016: 36 – 41. [http://publications.iom.int/system/files/pdf/migration\\_policy\\_practice\\_journal\\_27.pdf](http://publications.iom.int/system/files/pdf/migration_policy_practice_journal_27.pdf)

Maley, William (2002): The Afghanistan Wars. Palgrave: New York.

Maley, William (04.03.2020): On the Return of Hazaras to Afghanistan. <https://www.refugeecouncil.org.au/wp-content/uploads/2020/04/Maley-Hazaras-4.3.20.pdf>

Maley, William (28.12.2020): Kabul Under Siege: Op-Ed. <https://tolonews.com/opinion-168815>

McClenaghan, Maeve (o.J.): From Kent to Kabul. The former asylum seeking children sent back to Afghanistan. The Bureau of Investigative Journalism. <http://labs.thebureauinvestigates.com/from-kent-to-kabul/>

MSF (Médecins Sans Frontières) (February 2014): Between Rhetoric and Reality. The ongoing struggle to access healthcare in Afghanistan, [http://cdn.doctorswithoutborders.org/sites/usa/files/attachments/afghanistan\\_between\\_rhetoric\\_and\\_reality.pdf](http://cdn.doctorswithoutborders.org/sites/usa/files/attachments/afghanistan_between_rhetoric_and_reality.pdf)

MSF (Médecins Sans Frontières) (March 2020): Afghanistan's Neglected Healthcare Crisis. [https://www.msf.org/sites/msf.org/files/2020-03/20200301\\_Afghanistan\\_Report\\_FINAL.pdf](https://www.msf.org/sites/msf.org/files/2020-03/20200301_Afghanistan_Report_FINAL.pdf)

Muzhary, Fazal (12.05.2017): Resettling Nearly Half a Million Afghans in Nangarhar: The consequences of the mass return of refugees. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/resettling-nearly-half-a-million-afghans-in-nangarhar-the-consequences-of-the-mass-return-of-refugees/>

Najafizada, Enayat (26.10.2011): Under Atta's Shadow: political life in the Afghan north. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/under-attas-shadow-political-life-in-the-afghan-north/>

Nelles, Roland (14.04.2021): US-Abzug aus Afghanistan. China und Russland sind für Biden jetzt wichtiger. <https://www.spiegel.de/ausland/us-abzug-aus-afghanistan-china-und-russland-sind-fuer-joe-biden-jetzt-wichtiger-a-f1697498-7422-40f3-aef4-f0785e57419c>

NIC (National Intelligence Council) (02.04.2021): Afghanistan: Women's Economic, Political, Social Status Driven by Cultural Norms. [https://www.dni.gov/files/ODNI/documents/assessments/SOCM-AFG\\_Women.pdf](https://www.dni.gov/files/ODNI/documents/assessments/SOCM-AFG_Women.pdf)

Nikzad, Khaled (30.10.2020): Violence Expands to 28 Provinces as Talks Face Delay. <https://tolonews.com/index.php/afghanistan-167420>

OCHA (December 2018): Humanitarian Needs Overview 2019. Afghanistan. [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg\\_2019\\_humanitarian\\_needs\\_overview.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_2019_humanitarian_needs_overview.pdf)

OCHA (February 2019): Afghanistan. Integrated Drought Response. [https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/drought\\_response\\_dashboard\\_20190327.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/drought_response_dashboard_20190327.pdf)

OCHA (December 2019): Humanitarian Needs Overview 2020. Afghanistan. [https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afg\\_humanitarian\\_needs\\_overview\\_2020.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afg_humanitarian_needs_overview_2020.pdf)

OCHA (June 2020): Humanitarian Response Plan. Afghanistan 2018-2021: 2020 Mid-Year Revision. [https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afg\\_hrp\\_2020\\_revision\\_june\\_2020.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afg_hrp_2020_revision_june_2020.pdf)

OCHA (December 2020): Humanitarian Needs Overview 2021. Afghanistan. [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan\\_humanitarian\\_needs\\_overview\\_2021\\_0.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan_humanitarian_needs_overview_2021_0.pdf)

OCHA (17.03.2021): Humanitarian Response Plan. Afghanistan 2018-2021: 2020 Year-End Monitoring Report of

Financing, Achievements and Response Challenges. [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg\\_hrp\\_2020\\_year\\_end\\_report.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_hrp_2020_year_end_report.pdf)

OCHA (21.03.2021): Afghanistan: Conflict Induced Displacements (as of 21 March 2021). <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/idps>

OCHA (02.05.2021): Afghanistan: Overview of Natural Disasters (as of 2 May 2021). <https://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/natural-disasters-0>

Oeppen, Ceri und Majidi, Nassim (July 2015): Can Afghans Reintegrate after Assisted Return from Europe? PRIO Policy Brief. [http://file.prio.no/publication\\_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe,%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf](http://file.prio.no/publication_files/PRIO/Oeppen%20-%20Can%20Afghans%20Reintegrate%20after%20Assisted%20Return%20from%20Europe,%20PRIO%20Policy%20Brief%207-2015.pdf)

Omid, Mir Haidar Shah (10.05.2020): Millions of Dollars of Afghan Infrastructure Destroyed in Attacks. <https://tolonews.com/business/millions-dollars-afghan-infrastructure-destroyed-attacks>

Osman, Borhan (29.4.2015): The Killing of Farkhunda (2): Mullahs, feminists and a gap in the debate. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/the-killing-of-farkhunda-2-mullahs-feminists-and-a-gap-in-the-debate/>

Osman, Borhan (27.05.2016): Taliban in Transition: How Mansur's death and Haibatullah's ascension may affect the war (and peace). Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/taleban-in-transition-how-mansurs-death-and-hibitullahs-ascension-may-affect-the-war-and-peace/>

Osman, Borhan (19.10.2016): With an Active Cell in Kabul, ISKP Tries to Bring Sectarianism to the Afghan War. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/with-an-active-cell-in-kabul-iskp-tries-to-bring-sectarianism-to-the-afghan-war/>

Peterson, Scott (18.11.2015): In Afghanistan capital, tentacles of Taliban reach

- deep. <https://www.csmonitor.com/World/Asia-South-Central/2015/1118/In-Afghanistan-capital-tentacles-of-Taliban-reach-deep>
- Poncin, Amandine/FAO (01.09.2016): Seasonal Food Security Assessment (SFSA). Afghanistan April-June 2016. [https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/sfsa\\_2016\\_final\\_report.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/system/files/documents/files/sfsa_2016_final_report.pdf)
- Pro Asyl (o. J.): Joint Declaration of Cooperation in the Field of Migration. Pro Asyl, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-01-18-R%C3%BCcknahmeabkommen-Deutschland-Afghanistan.pdf>
- Pro Asyl (01.06.2017): Afghanistan ist nicht sicher – ein afghanischer Journalist berichtet. <https://www.proasyl.de/news/afghanistan-ist-nicht-sicher-ein-afghanischer-journalist-berichtet/>
- Qaane, Ehsan und Clark, Kate (17.11.2016): One Step Closer to War Crime Trials? New ICC report on Afghanistan. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/rights-freedom/one-step-closer-to-war-crime-trials-new-icc-report-on-afghanistan/>
- Qanie, Mohammad (22.11.2020): Afghan History Repeats Itself; This Time Jeopardizes US Interests. <https://tolonews.com/opinion-167945>
- Quilty, Andrew (12.10.2020): Taleban Opportunism and ANSF Frustration: How the Afghan conflict has changed since the Doha agreement. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/taleban-opportunism-and-ansf-frustration-how-the-afghan-conflict-has-changed-since-the-doha-agreement/>
- Rahimi, Zahra (15.10.2020): Armed Robbers Kill Kabul Man, Loot School, Public Demands Action. <https://tolonews.com/afghanistan-167077>
- Rahimi, Zahra (11.11.2020): ICRC: Afghanistan Remains Deadliest Country for Civilians. <https://tolonews.com/afghanistan-167686>
- Rahimi, Zahra (25.11.2020): Three Suspects Arrested Over Deadly Blasts in Bamiyan: Police. <https://tolonews.com/afghanistan-168027>
- Rasmussen, Sunne (06.10.2015): Tragic tale of Afghan brothers sent home from Denmark to an uncertain fate. <https://www.theguardian.com/global-development/2015/oct/06/tragic-tale-afghan-brothers-sent-home-from-denmark-to-an-uncertain-fate>
- Refugee Support Network (April 2016): After Return. Documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan. [https://hubble-live-assets.s3.amazonaws.com/rsn/attachment/file/8/After\\_return\\_April\\_2016.pdf](https://hubble-live-assets.s3.amazonaws.com/rsn/attachment/file/8/After_return_April_2016.pdf)
- Roehrs, Christine (09.03.2015): The Refugee Dilemma: Afghans in Pakistan between expulsion and failing aid schemes. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/the-refugee-dilemma-afghans-in-pakistan-between-expulsion-and-failing-aid-schemes/>
- Rubin, Barnett (26.03.2020): An Ailing America Must Not Abandon Afghanistan. <https://foreignpolicy.com/2020/03/26/afghanistan-aid-taliban-ailing-america-must-not-abandon/>
- Ruttig, Thomas (29.01.2018): More violent, more widespread: Trends in Afghan security in 2017. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/more-violent-more-widespread-trends-in-afghan-security-in-2017/>
- Ruttig, Thomas (12.03.2020): Aktualisierung 6: 33. Afghanistan-Abschiebeflug in Kabul eingetroffen (mit Gesamtübersicht und Länderaufschlüsselung). <https://thrutigg.wordpress.com/2020/03/12/aktualisierung-2-33-afghanistan-abschiebeflug-in-kabul-eingetroffen-mit-gesamt-ubersicht/>
- Ruttig, Thomas (24.11.2020): Geberkonferenz für Afghanistan. Weniger Hilfe trotz Corona. <https://taz.de/Geberkonferenz-fuer-Afghanistan/!5727420&s=Ruttig/>
- Ruttig, Thomas (02.04.2021): A Troika of Four: Looking back at the March 2021 Afghanistan meeting in Moscow. Afghanistan Analysts Network. <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/regional-relations/a-troika-of-four-looking-back-at-the-march-2021-afghanistan-meeting-in-moscow/>
- Ruttig, Thomas (14.04.2021): Abzug der US-Soldaten aus Afghanistan. Die Taliban übernehmen die Regie. <https://taz.de/Abzug-der-US-Soldaten-aus-Afghanistan/!5761083&s=Ruttig/>
- Ruttig, Thomas (09.05.2021): Terroranschlag in Kabul: Bombenangriff auf Schule. <https://taz.de/Terroranschlag-in-Kabul/!5766104/>
- Sadat, Zahra (07.02.2017): Flüchtling Pouya zurück in Afghanistan. <http://www.spiegel.de/panorama/leute/afghanistan-wie-ahmad-shakib-pouya-auf-eine-rueckkehr-nach-deutschland-hofft-a-1133296.html>
- Saifullah, Masood (15.03.2017): The disturbing trend of Taliban justice in Afghanistan. <http://www.dw.com/en/the-disturbing-trend-of-taliban-justice-in-afghanistan/a-37950678>
- Saito, Mamiko (July 2009): Searching For My Homeland: Dilemmas Between Borders – Experiences of Young Afghans Returning “Home” from Iran and Pakistan. Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU). <http://www.refworld.org/docid/4a76aa352.html>
- Safi, Michael und Makoi, Akhtar (09.03.2020): Blasts in Afghanistan as presidential rivals hold oath ceremonies. <https://www.theguardian.com/world/2020/mar/09/blasts-afghanistan-presidential-rivals-abdullah-abdullah-ghani-oath-ceremonies>
- Sahar, Arif (31.03.2016): Sparring Strongmen of Northern Afghanistan. <http://thediplomat.com/2016/03/the-sparring-strongmen-of-northern-afghanistan/>

- Salehi, Naseer (11.02.2021): Pregnant Afghan Woman Sells Kidney to Pay Husband's Debts. <https://tolonews.com/afghanistan-169936>
- Salehi, Nasir (07.02.2021): Poor and Displaced Fall Victim to Herat's Illegal Kidney Trade. <https://tolonews.com/afghanistan-169833>
- Samuel Hall (2016): Urban displaced youth in Kabul – Part 1. Mental Health Also Matters, Afghanistan. <http://samuelhall.org/wp-content/uploads/2016/06/UDY-Chapter-1-Mental-Health.pdf>
- Schetter, Conrad (2003): Ethnizität und ethnische Konflikte in Afghanistan. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.
- Schmeidl, Susanne (2016): Deconstructing Afghan displacement data: Acknowledging the elephant in the dark. In: Migration Policy Practice. Vol. VI, Number 3, June-September 2016, 10-16. [http://publications.iom.int/system/files/pdf/migration\\_policy\\_practice\\_journal\\_27.pdf](http://publications.iom.int/system/files/pdf/migration_policy_practice_journal_27.pdf)
- Schuster, Liza (08.11.2016): Report for the Upper Tribunal in the case of XXXXXXX (unveröffentlicht)
- Schuster, Liza und Majidi, Nassim (2013): What happens Post-Deportation? The Experiences of Deported Afghans, Migration Studies 1(2), 2013: 221-240. <http://openaccess.city.ac.uk/4717/1/2013%20Schuster%20Majidi%20.pdf>
- Schuster, Liza und Majidi, Nassim (2015): Deportation Stigma and Re-migration. Journal of Ethnic and Migration Studies, 41(4), S. 635-652. <http://openaccess.city.ac.uk/12992/1/2014JEMS.pdf>
- SGI Global (2015): Afghanistan. National Drug Use Survey 2015. <https://colomboplan.org/wp-content/uploads/2020/03/Afghanistan-National-Drug-Use-Survey-2015-compressed.pdf>
- Shaheed, Anisa (07.10.2020): Afghan Parents Blame Taliban for Killing 10-Year-Old Son. <https://tolonews.com/afghanistan-166874>
- Shaheed, Anisa (24.03.2021): Extortion Rampant on Kabul-Kandahar Highway. <https://tolonews.com/afghanistan-170950>
- Shaheed, Anisa (25.03.2021): Massoud: Hasty US Pullout Will Push Afghanistan to Civil War. <https://tolonews.com/afghanistan-170971>
- SIGAR (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction) (30.01.2021): Quarterly Report to the United States Congress. <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2021-01-30qr.pdf>
- SIGAR (Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction) (30.04.2021): Quarterly Report to the United States Congress. <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2021-04-30qr.pdf>
- Smith, Josh (18.01.2017): Aid groups need \$550 million to confront worsening Afghan crisis: U.N. <http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-aid-idUSKBN1521PR>
- Smith, Scott S. (April 2020): Service Delivery in Taliban-Influenced Areas of Afghanistan. [https://www.usip.org/sites/default/files/2020-04/20200430-sr\\_465-service\\_delivery\\_in\\_taliban\\_influenced\\_areas\\_of\\_afghanistan-sr.pdf](https://www.usip.org/sites/default/files/2020-04/20200430-sr_465-service_delivery_in_taliban_influenced_areas_of_afghanistan-sr.pdf)
- Stahlmann, Friederike (2017): Retaliation in Postwar Times: An Analysis of the Rhetoric and Practices of Retaliation in Bamyán, Afghanistan, 2009. In: Turner, Bertram und Schlee, Günther (eds.): On Retaliation. Towards an Interdisciplinary Understanding of a Basic Human Condition. 1. ed. New York; Oxford: Berghahn, S. 239–256.
- Stahlmann, Friederike (28.03.2018): Gutachten Afghanistan. Geschäftszeichen:7 K 1757/16.WI.A [https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf)
- Stahlmann, Friederike (2019): Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, Asylmagazin 8-9/2019, S. 276-286. [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2019/AM19-8-9\\_beitrag\\_stahlmann.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-8-9_beitrag_stahlmann.pdf)
- Stahlmann, Friederike (27.03.2020): Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankung an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener. <https://www.ecoi.net/en/file/local/2027210/Stellungnahme+Corona-Risiken+Afghanistan+27.03.2020.pdf>
- Tagesschau (18.04.2021): Abzug aus Afghanistan. „Ortskräfte nicht schutzlos zurücklassen“. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/akk-afghanistan-mitarbeiter-101.html>
- Tanha, Farid/IWPR (Institute for War and Peace Reporting) (27.01.2017): Afghanistan: Civilians Caught Up in Revenge Attacks. <https://iwpr.net/global-voices/afghanistan-civilians-caught-revenge-attacks>
- The Asia Foundation (2019): A Survey of the Afghan People. Afghanistan in 2019. [https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2019/12/2019\\_Afghan\\_Survey\\_Full-Report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2019/12/2019_Afghan_Survey_Full-Report.pdf)
- The Economist (02.02.2021): Daily Chart. Global democracy has a very bad year. <https://www.economist.com/graphic-detail/2021/02/02/global-democracy-has-a-very-bad-year>
- The Washington Post (14.06.2016): After Orlando attack, prevailing view is there are 'not any gays' in Afghanistan, [www.washingtonpost.com/world/asia\\_pacific/after-brutal-attack-prevailing-view-is-there-are-not-any-gays-in-afghanistan/2016/06/14/daabf704-31a5-11e6-ab9d-1da2b0f24f93\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/after-brutal-attack-prevailing-view-is-there-are-not-any-gays-in-afghanistan/2016/06/14/daabf704-31a5-11e6-ab9d-1da2b0f24f93_story.html)
- Tierney, John F. (June 2010): Warlord, Inc. Extortion and Corruption Along the U.S. Supply Chain in Afghanistan. [http://www.cbsnews.com/htdocs/pdf/HNT\\_Report.pdf](http://www.cbsnews.com/htdocs/pdf/HNT_Report.pdf)
- TOLONews (11.01.2018): TOLONews 10pm News 10 January 2018. <http://www.tolonews.com/news-hour/tolonews-10pm-news-10-january-2018>

TOLOnews (21.22.2020): 23 Rockets Land in Kabul; 8 Civilians Killed. <https://tolonews.com/afghanistan-167923>

TOLOnews (23.04.2021): Afghan Military May Not 'Hold On' after US Leaves: Gen. McKenzie. <https://tolonews.com/afghanistan-171645>

UN News (26.05.2019): UN Mission in Afghanistan gravely concerned about ill-treatment of prisoners by Taliban, following first-hand testimony. <https://news.un.org/en/story/2019/05/1039191>

UN Security Council (05.12.2001): Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-Establishment of Permanent Government Institutions. [https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/AF\\_011205\\_AgreementProvisionalArrangementsinAfghanistan%28en%29.pdf](https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/AF_011205_AgreementProvisionalArrangementsinAfghanistan%28en%29.pdf)

UNAMA (o.J.): Reports on the Protection of Civilians in Armed Conflict. <https://unama.unmissions.org/protection-of-civilians-reports>

UNAMA (23.02.2016): UN calls on all parties to respect health facilities. <https://unama.unmissions.org/un-calls-all-parties-respect-health-facilities>

UNAMA (17.10.2019): Quarterly Report on the Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 30 September 2019. [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_protection\\_of\\_civilians\\_in\\_armed\\_conflict\\_-\\_3rd\\_quarter\\_update\\_2019.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_-_3rd_quarter_update_2019.pdf)

UNAMA (June 2020): Afghanistan. Special Report: Attacks on Healthcare during the COVID-19 Pandemic. [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_special\\_report\\_attacks\\_on\\_healthcare\\_during\\_the\\_covid-19\\_pandemic\\_20\\_june\\_2020.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_special_report_attacks_on_healthcare_during_the_covid-19_pandemic_20_june_2020.pdf)

UNAMA (February 2021a): Afghanistan. Protection of Civilians in Armed Conflict. Annual Report 2020. [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_report\\_2020\\_revs3.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_report_2020_revs3.pdf)

UNAMA (February 2021b): Preventing Torture and Upholding the Rights of Detainees in Afghanistan: A Factor for Peace. [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment\\_of\\_conflict\\_related\\_detainees\\_report\\_feb21.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/treatment_of_conflict_related_detainees_report_feb21.pdf)

UNAMA (February 2021c): Special Report: Killing of Human Rights Defenders, Journalists and Media Workers in Afghanistan 2018-2020. [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_special\\_report\\_killing\\_of\\_human\\_rights\\_defenders\\_and\\_journalists\\_in\\_afghanistan\\_2018-2021\\_february\\_2021.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_special_report_killing_of_human_rights_defenders_and_journalists_in_afghanistan_2018-2021_february_2021.pdf)

UNAMA (April 2021): Afghanistan. Protection of Civilians in Armed Conflict. First Quarter Update: 1 January to 31 March 2021. [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_protection\\_of\\_civilians\\_in\\_armed\\_conflict\\_1st\\_quarter\\_2021\\_2.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_protection_of_civilians_in_armed_conflict_1st_quarter_2021_2.pdf)

UNDP (11.11.2020): Afghanistan. COVID-19 Socio-Economic Impact Assessment. <https://www.af.undp.org/content/dam/afghanistan/docs/KnowledgeProducts/COVID-19%20Country%20Note-IV.pdf>

UNHCR (July 2011): Safe at Last? Law and Practice in Selected EU Member States with Respect to Asylum-Seekers Fleeing Indiscriminate Violence. <https://www.unhcr.org/protection/operations/4e2d7f029/safe-law-practice-selected-eu-member-states-respect-asylum-seekers-fleeing.html>

UNHCR (01.09.2013): Land Issues Within the Repatriation Process of Afghan Refugees. <https://www.refworld.org/pf/3fcca304.pdf>

UNHCR (August 2018): Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan. <https://www.refworld.org/docid/5b8900109.html>

UNHCR (December 2019): Afghanistan: Compilation of Country of Origin Information (COI) Relevant for Assessing the Availability of an Internal Flight, Relocation or Protection Alternative (IFA/IRA/IPA) to Kabul. <https://www.ecoi.net/en/file/local/2021212/5def56204.pdf>

UNICEF (16.02.2021): Afghanistan Humanitarian Situation Report No. 3: Year-End 2020. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/unicef-afghanistan-humanitarian-situation-report-no-3-year-end-2020>

UNODC (21.06.2010): UNODC Reports Major, and Growing, Drug Abuse in Afghanistan. <https://www.unodc.org/unodc/en/press/releases/2010/June/unodc-reports-major-and-growing-drug-abuse-in-afghanistan.html>

USDOS (US Department of State) (10.06.2020): 2019 Report on International Religious Freedom: Afghanistan. <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/afghanistan/>

USDOS (US Department of State) (30.03.2021): 2020 Country Report on Human Rights Practices: Afghanistan. <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/>

USDOS (27.04.2021): Secretary Antony J. Blinken With Jake Tapper of CNN's The Lead with Jake Tapper. <https://www.state.gov/secretary-antony-j-blinken-with-jake-tapper-of-cnns-the-lead-with-jake-tapper/>

Van Houte, Marieke/Siegel, Melissa/Davids, Tine (2015): Return to Afghanistan: Migration as Reinforcement of Socio-Economic Stratification. In: Population, Space and Place 21, 2015, 692-703. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/psp.1876>

Vyas, Karishma (27.05.2017): Rejected from Germany: One Afghan's story. [http://www.aljazeera.com/indepth/features/2017/05/rejected-germany-afghan-story-170524152713481.html?utm\\_source=ECRE+Press+Review&utm\\_campaign=7da0732eb9-](http://www.aljazeera.com/indepth/features/2017/05/rejected-germany-afghan-story-170524152713481.html?utm_source=ECRE+Press+Review&utm_campaign=7da0732eb9-)



EMAIL\_CAMPAIGN\_2017\_05\_30&utm\_medium=email&utm\_term=0\_1a5cfa-c4e4-7da0732eb9-422294521

Walsh, Declan (05.12.2010): WikiLeaks cables portray Saudi Arabia as a cash machine for terrorists. <https://www.theguardian.com/world/2010/dec/05/wikileaks-cables-saudi-terrorist-funding>

Walsh, Nick (14.04.2021): 'No one can dare ask why'. What it's like to live in a town where everything is controlled by the Taliban. <https://edition.cnn.com/2021/04/14/middleeast/afghanistan-life-under-the-taliban-musa-qala-intl/index.html>

Watchlist on Children and Armed Conflict (2017): "Every Clinic is Now on the Frontline". The Impact on Children of Attacks on Health Care in Afghanistan. <http://watchlist.org/wp-content/uploads/2213-watchlist-field-report-afghanistan-lr.pdf>

Watkins, Andrew und Sharan, Timor (April 2021): Neighbors Abhor a Vacuum. Regional and Key Partner Engagement

with Afghanistan After 2021. Friedrich Ebert Stiftung. <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/kabul/17753.pdf>

Weigand, Florian (07.08.2017): Afghanistan's Taliban – Legitimate Jihadists or Coercive Extremists?, *Journal of Intervention and Statebuilding*, 11:3, 359-381. <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/17502977.2017.1353755?needAccess=true>

WHO (World Health Organization) (29.12.2019): Afghanistan. Attacks on Health Care in 2019 as of 29 December. [https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afghanistan\\_attacks\\_on\\_health\\_care\\_in\\_2019\\_20191229red.pdf](https://www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/documents/files/afghanistan_attacks_on_health_care_in_2019_20191229red.pdf)

Wieland-Karimi, Almut (28.04.2021): Truppenabzug aus Afghanistan Die Nato weg, und alle Fragen offen. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-abzug-die-nato-weg-und-alle-fragen-offen-a-ceb5744b-9a57-40e7-9894-0c2fa01ec057>

Wily, Liz Alden (February 2013): Land, people, and the state in Afghanistan: 2002-2012. Case Study Series. Afghanistan Research and Evaluation Unit. <https://areu.org.af/wp-content/uploads/2016/02/1303E-Land-II-CS-Feb-2013.pdf>

Zeit Online (06.12.2017): Abschiebeflug nach Afghanistan gestartet. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-12/asylpolitik-abschiebung-afghanistan-gefaehrder>

Zengerle, Patricia und Landay, Jonathan (15.04.2021): CIA chief highlights loss of intelligence once U.S. troops leave Afghanistan. <https://www.reuters.com/world/asia-pacific/cia-chief-says-intelligence-will-diminish-once-us-troops-leave-afghanistan-2021-04-14/>

Ziaratjaye, Jawed/TOLONews (07.04.2017): Herat Residents Criticize 'Lack Of Treatment Facilities'. <http://www.tolonews.com/afghanistan/provincial/herat-residents-criticize-lack-treatment-facilities>

## ANHANG II FRAGEBOGEN (DEUTSCHE VERSION)

Friederike Stahlmann \* xxxxxxxxxxx \* xxxxxxxxxxx \* xxxxxxxxxxx

Herzlichen Dank, dass Sie sich zur Beantwortung dieses Fragebogens bereit erklärt haben!

Zum Hintergrund der Erhebung:

Seit Beginn der Sammelabschiebungen nach Afghanistan im Dezember 2016 wurden eine Vielzahl von Einzelschicksalen Betroffener in der Presse und sozialen Medien diskutiert und geteilt, jedoch nicht systematisch ausgewertet. Für die Beurteilung der praktischen Perspektiven Abgeschobener ist die Dokumentation der Erfahrungen Abgeschobener jedoch von großer Bedeutung.

Ziel dieser Befragung ist daher, die bisherigen Erfahrungen der Betroffenen so umfassend wie möglich systematisch zu erfassen. Bevorzugt werden hierbei selbstverständlich die direkten Auskünfte der Betroffenen berücksichtigt. Sollten Sie weiterhin mit Betroffenen in Kontakt stehen und diese sich bereit erklären, diese Fragen selbst zu beantworten oder für ein Interview zur Verfügung zu stehen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie meine Kontaktdaten weitergeben.

**Unter allen Umständen soll jedoch verhindert werden, dass die Betroffenen durch diese Erhebung zusätzlichen Gefahren ausgesetzt werden.** Da diese Gefahren auch durch Nachforschungen im Umfeld der Betroffenen provoziert werden können, ist das einzig verantwortbare Format für diese Erhebung, ausschließlich auf bestehende Kontakte zurückzugreifen. Ich bitte Sie daher, auch zur Beantwortung der Fragen nichts zu unternehmen, was über die ohnehin bestehenden Kontakte hinausgeht. Sollten Sie Informationen nicht von den Betroffenen selbst erhalten haben, wäre ich dankbar, wenn Sie das am Rand vermerken. Auch einige wenige Informationen sind von großem Nutzen.

Sind Ihnen weitere Personen bekannt, die mit Abgeschobenen in Kontakt stehen oder möglicherweise zusätzliche Informationen haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Fragebogen oder meine E-mailadresse mitteilen könnten.

Zunächst ist nur geplant einen ersten systematischen Eindruck über die bisherigen Erfahrungen der Betroffenen zu erhalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich der Bedarf an einem fortlaufenden Monitoring ergibt. Sollten Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt zu weiteren Nachfragen bereit sein, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie zu Beginn des Fragebogens Kontaktdaten vermerken. Für den Fall, dass sich in der Zwischenzeit bedeutsame Veränderungen in den Umständen der Betroffenen ergeben, können Sie mir diese natürlich gerne formlos zukommen lassen.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mithilfe und freundlichen Grüßen,

Friederike Stahlmann

**Fragebogen zum Verbleib und den Lebensumständen seit Dezember 2016  
aus Deutschland abgeschobener Afghanen**

**— VERSION KONTAKTPERSON —**

**Angaben Kontaktperson**

Name: .....

Möglichkeit der Kontaktaufnahme bei Nachfragen: .....

(Sofern Sie eine anonyme Teilnahme bevorzugen, senden Sie mir den Fragebogen bitte per Post zu.)

**Persönliche Daten des Abgeschobenen**

(werden ausschließlich zur Zuordnung der Betroffenen und der Vermeidung der doppelten Listung genutzt und unter keinen Umständen an Externe weitergegeben)

Datum des Abschiebeflugs	
Name	

**Aktualität des Kontaktes**

Seit wann haben Sie Kontakt mit dem Abgeschobenen?	
Wann hatten Sie zuletzt Kontakt mit dem Abgeschobenen?	
Es war Ihnen möglich diese Fragen in Abstimmung mit dem Betroffenen zu beantworten?	

**Ankunft in Kabul**

Waren bei Ankunft am Flughafen Vertreter internationaler Organisationen (z.B. IOM, IRARA etc), der dt. Botschaft oder des Ministeriums für Rückkehrer vor Ort? Falls ja: welche?	
--	--

Gab es das Angebot, auf Kosten von IOM oder IRARA direkt in eine andere Stadt weiterzufliegen? Falls ja: Warum wurde es angenommen oder ausgeschlagen?	
Wurde dem Betroffenen Geld für akuten Bedarf ausgehändigt? Falls ja: durch wen und wieviel?	
Hat der Betroffene erfahren, wo er temporär unterkommen kann?	
Hat der Betroffene erfahren, wo und wie er weitere Rückkehrhilfen beantragen kann? Falls ja: wann und durch wen?	

**Migrationsgeschichte nach der Abschiebung aus Deutschland / derzeitiger Aufenthalt:**

Haben Sie Informationen über den Verbleib des Betroffenen nach der Abschiebung?

Ja	Nein

Falls der Betroffene seit seiner Abschiebung Afghanistan nicht verlassen hat:

Er ist in Kabul geblieben	
Er hält sich in einem anderen Landesteil auf	
Er hat vor, dauerhaft in Afghanistan zu bleiben	
Er macht sich Hoffnung auf eine reguläre Rückkehr nach Europa (z.B.: Eheschließung, Ausbildungs- oder Arbeitsvisum, Rückholung aufgrund unrechtmäßiger Abschiebung etc.)	
Er plant seine Flucht	

Falls der Betroffene seit seiner Abschiebung Afghanistan verlassen hat:

Wie viele Wochen/Monate nach der Abschiebung hat er Afghanistan wieder verlassen? (wenn nötig: Schätzung)	
Er war in der Folge erneut von Abschiebung nach Afghanistan betroffen (aus Europa, Türkei, Iran )	
In welchem Land hat er sich zum Zeitpunkt des letzten Kontakts aufgehalten?	

**Wohnsituation in Afghanistan**

Wissen Sie wo der Betroffene seit seiner Ankunft in Afghanistan unterkommen ist?

Ja	Nein

Falls ja: Wo und wie ist der Betroffene abgesehen von dem eventuell zweiwöchigen Aufenthalt in der IOM-Unterkunft untergekommen?

Art der Unterkunft	Stadt/Provinz	Nur temporär möglich –	
		Falls zutreffend: warum?	Dauerhaft verfügbar
Hotel			
Einfache Herberge			
Bei Verwandten oder Freunden (mietfrei) – öffentlich bekannt			
Bei Verwandten oder Freunden (mietfrei) – versteckt			
Reguläres Mietverhältnis (Singleunterkunft)			
Reguläres Mietverhältnis (geteilt)			
Bezahltes Versteck			
Sog. „informal settlement“ (un- zureichende Versorgung mit bei- spielsweise Wasser, Strom, Ab- wasser, Schutz vor Witterung...)			
Obdachlos			
Sonstiges			

**Finanzierung des alltäglichen Bedarfs nach der Abschiebung**

Wissen Sie wovon der Betroffene seit seiner Abschiebung gelebt hat?

Ja	Nein

Falls ja: Wie hat der Betroffene seinen alltäglichen Bedarf in Afghanistan nach der Abschiebung finanziert (Transport, Unterkunft, Ernährung, med. Versorgung, Kommunikation, Bestechungsgelder bei Behörden etc.)?

Art der Finanzierung	Hauptsächliche Finanzierung	Zusätzliche Finanzierung
Eigene vorhandene Mittel		
Verdienstmöglichkeiten in Afghanistan		
Rückkehrhilfen Falls zutreffend: durch wen, wann erhalten und wie hoch?		
Weitere humanitäre Hilfen		
Unterstützung von außerhalb Afghanistans (Unterstützer Dtl., Familie im Ausland )		
Kredit		
Sonstiges		

Falls er in Afghanistan Familie hat und diese ihn unterstützt:

Familie kann und will unterstützen – temporär (bis zu 3 Monaten)		
Familie kann und will unterstützen – dauerhaft		
Familie unterstützt, muss dafür aber zu existenzbedrohlichen Maßnahmen greifen (Verkauf von Land, Kredit, Verheiratung von Mädchen, etc.)		

Falls er in Afghanistan Familie hat und diese ihn nicht unterstützt:

Familie will unterstützen, kann aber nicht	
Familie könnte unterstützen, aber will nicht	
Familie kann nicht unterstützen, würde aber auch nicht unterstützen, wenn sie könnte	
Er kann keinen Kontakt mit der Familie aufnehmen Falls zutreffend: warum?	

Hatte der Betroffene zum Zeitpunkt der Abschiebung Schulden?  
(nur bei Schuldnern außerhalb Deutschlands, z.B: Verwandte, Kreditgeber für die Flucht)

Ja	Nein	k.A.

Waren vor der Abschiebung Dritte von der finanziellen Unterstützung des Abgeschobenen abhängig?  
(nur außerhalb Deutschlands: z.B. Verwandte in Afghanistan, Iran, Pakistan, Türkei, Griechenland )

Ja	Nein	k.A.

Falls ja: Wird mittelfristig erwartet, dass der Betroffene diese Versorgerrolle wieder übernimmt?

Ja	Nein	k.A.

**Medizinische Versorgung**

Wissen Sie, ob der Betroffene in Afghanistan Bedarf an medizinischer Versorgung hatte?

Ja	Nein

Falls ja: Um welche Art der Erkrankung handelte es sich?

Physisch (akut)	Physisch (dauerhaft)	Psychisch

Welche Erfahrungen hat der Betroffene in der Folge gemacht?

Er hat die nötige Versorgung durch staatliche oder humanitäre Institutionen erhalten	
Er hat die nötige Versorgung durch kommerzielle Institutionen erhalten	
Die verfügbare Versorgung war qualitativ mangelhaft	

Die Versorgung war nicht verfügbar, weil er sie sich nicht leisten konnte. Falls ja: Angaben zu Kosten	
Die Versorgung war nicht verfügbar, weil sie nicht vorhanden war	
Sonstiges	

### Gewalterfahrungen

Wissen Sie, ob der Betroffene seit seiner Abschiebung in Afghanistan Gewalterfahrungen gemacht hat?

Ja	Nein

Falls Sie wissen, dass der Betroffene Gewalterfahrungen gemacht hat, welcher Art waren diese und wie oft hat er diese erlebt?

Kriminalität Falls zutreffend: welcher Art? (Bsp.: Raub, Entführung, Körperverletzung, Mord)	
Weiterverfolgung (bei Vorverfolgung)	
Übergriff oder Androhung von Gewalt aufgrund des Status als Rückkehrer Falls zutreffend: durch wen?	
Übergriff oder Androhung von Gewalt gegen Angehörige od. Freunde aufgrund der Rückkehr Falls zutreffend: durch wen?	
Übergriff oder Androhung von Gewalt aufgrund bekanntgewordenen Verhaltens in Dtl. Falls zutreffend: durch wen?	
Opfer kriegerischer Handlung (z.B. Raketenbeschuss, Attentate, Bomben, Minen, Schusswechsel)	
Verhaftung, Übergriffe oder angedrohte Gewalt durch staatl. Sicherheitskräfte und mit dem Staat assoziierte Milizen	
Übergriffe oder angedrohte Gewalt durch Aufständische und mit ihnen assoziierte lokale Milizen (Taliban, IS)	



Selbstverletzung/ Suizid	
Sonstige	

**Weitere Informationen, die für die Sicherheit des Betroffenen bedeutsam sind:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....